

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1872)

**Rubrik:** Ordentliche Wintersitzung 1872 : Dezember

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winterſitzung 1872.

### Kreisſchreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 2. Dezember 1872.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniſſe mit dem Regierungsrathe beſchloſſen, den Großen Rath auf Montag den 16. Dezember 1872 zur ordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, ſich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhauſe in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, ſind folgende:

#### A. Geſetze.

a. Geſetzesentwürfe zur erſten Verathung.

- 1) Geſetz über die Hypothekarkaffe.
- 2) " " Lehrerbildungsanſtalten.
- 3) " " Verabfolgung eines Miethgeldes für Kavalleriepferde.
- 4) Geſetz über die Schützengeliſchaften.
- 5) " " Beſoldungen und Entſchädigungen der Beamten und Angeſtellten des Staats.

b. Dekrete.

- 1) Dekret über die Aufhebung der Strafanſtalt in Bruntrut.
- 2) " " Verwaltung der richterlichen Depoſiten-gelder.

#### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräſidenten.

Staatsverwaltungsbericht für 1871.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armen-wefens.

- 1) Beſchwerde der Gemeinde Lamlingen gegen einen Beſchluß des Regierungsrathes.
- 2) Beſchwerde der zur Gemeinde Meſſen gehörenden Ortſchaften gegen einen Beſchluß des Regierungsrathes betreffend Nichtgeſtattung getrennter Verwaltung.

c. Der Direktion der Juſtiz und Polizei.

- 1) Naturaliſationen.
- 2) Strafnachlaßgeſuche.
- 3) Geſuch um Ertheilung des Korporationsrechtes an die Kleinkinderschule in Neuenſtadt.
- 4) Beſchwerde der Fräulein Schaurek in Steuerſachen.

d. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Staatsrechnung für das Jahr 1871.
- 2) Voranſchlag über den Staatshaushalt des Kantons im Jahr 1873.
- 3) Nachkreditbegehren.

## e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Kreditbegehren für die Abtragung der Nordbastion der Kleinen Schanze in Bern.
- 2) Käufe und Verkäufe.

## f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Expropriationen.
- 2) Vorlage über den Neubau der Entbindungsanstalt.

## g. Der Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Eisenbahnkonzessionen.
- 2) Gesuche um Fristverlängerung von Eisenbahnkonzessionen.

## C. Wahlen.

- 1) Zweier Ständeräthe.
- 2) Des Regierungstatthalters von Thun.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt der Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung für 1871 und der Voranschlag über den Staatshaushalt für 1873.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. Dezember statt.

Die Präsidenten der Kommissionen sind ersucht, die betreffenden Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochachtung!

Der Großrathspräsident:

**Marti.**

## Erste Sitzung.

Montag, den 16. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

in Steffisburg, Jennemann, v. Känel in Wimmis, Lindt Paul, Ott, Nöthlisberger Wilhelm, Schmid Andreas; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger Christian, Bernard, Beuret, Bouvier, Bracher, Brand, Brügger, Bucher, Bühlmann, Burger Peter, Burger Franz, Burri, Charpié, Chodat, Choulat, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Engel Karl, Engel Gabriel, Etter, Fahrni-Dubois, Feune, Fleury Joseph, Flückiger, Folletéte, Fréne, Geiser Friedrich, Girard, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygax Gottfried, Hauert, Henzelin, Heß, Hofer Johann, Hoffstetter, Hurri, Imobersteg, Jndermühle, Joliat, Kaiser Nikl., Kehri, Keller, Kohler, Kohli Ur., Kummer, Lehmann Adolf, Leibundgut, Locher Albert, Macker, Mägli, Maistre, Mauerhofer, Messerli, Michel Christian, Mojschard, Niggeler, Plüss, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Ritschard Jakob, Rosselet, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schräml, Schwab Johann, Sommer Jakob, Sommer Samuel, Spring, Spycher, Stämpfli Christian, Stettler, Terrier, Thönen, Vogel, Widmer, Wirth, Würsten, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Sie haben aus dem Einberufungsschreiben entnommen, daß wir in der heute beginnenden ordentlichen Winter Sitzung verschiedene wichtige Gegenstände zu behandeln haben. Ob sie alle werden behandelt werden können, steht in Frage; denn abgesehen davon, daß einzelne Geschäfte, wie namentlich die zur ersten Berathung vorliegenden Gesetzesentwürfe, von den betreffenden Kommissionen noch nicht genügend vorbereitet zu sein scheinen, wird auf unsere Verhandlungen auch der Umstand störend einwirken, daß gegenwärtig auch die Session der Bundesversammlung stattfindet. Im Nationalrathe sitzen viele und einflußreiche Mitglieder des Großen Rathes und ebenso einzelne Mitglieder des Regierungsrathes, und manche von ihnen sind Präsidenten, Berichterstatter oder Mitglieder von Kommissionen. Dazu kommt, daß der Nationalrath gerade in dieser Woche die wichtigsten Geschäfte zu behandeln haben wird, z. B. die Vorlage betreffend Erhöhung der Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten, das für den Kanton außerordentlich wichtige Eisenbahngesetz, den Antrag betreffend Wiederaufnahme der Bundesverfassungsrevision u.

Unter diesen Umständen können und dürfen wir nicht erwarten, daß unsere Herren Kollegen im Nationalrathe den Verhandlungen im Großen Rathe den Vorzug geben werden. Ihr Präsidium hat denn auch nur ungern dem Antrage der Regierung auf Einberufung des Großen Rathes auf den heutigen Tag beigestimmt. Es geschah dieß nur mit Rücksicht darauf, daß es wünschenswerth schien, gewisse Vorlagen, wie namentlich den Staatsverwaltungsbericht, die Staatsrechnung pro 1871, das Budget pro 1873 und verschiedene Nachkreditbegehren noch vor dem Neujahr zu erledigen, es aber wegen der Weihnacht nicht wohl thunlich war, die Sitzung auf die nächste Woche zu verschieben.

Mit diesen Worten erkläre ich die Sitzung für eröffnet.

Nach dem Namensaufrufe sind 146 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anfer, Darendinger, Egger Kaspar, Egger Hektor, Gerber

Der neu eintretende Herr Großrath *Salde mann* leistet den verfassungsmäßigen Eid.

### Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Auf den Antrag des Herrn *Präsidenten* wird:

1. die Vorlage für den Neubau der *Entbindungsanstalt* an die bereits bestehende Kommission (siehe Seite 218 hievon) gewiesen;

2. für die *Eisenbahnkonzessionsgesuche* eine Kommission von 3 Mitgliedern bestellt, deren Wahl dem Bureau überlassen wird.

### Tagesordnung:

#### Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1871.

Es wird beschlossen, diesen Bericht abschnittsweise zu behandeln.

Die *Staatswirthschaftskommission* stellt folgenden allgemeinen Antrag:

In Anbetracht, daß der *Staatsverwaltungsbericht* seinen Zweck zum großen Theil verfehlt, wenn er allzulange nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres veröffentlicht wird, ist der *Regierungsrath* eingeladen, dafür zu sorgen, daß derselbe in Zukunft jeweilen spätestens bis 1. Mai des darauf folgenden Jahres erscheine.

*Foissaint*, *Regierungspräsident*. In Bezug auf die erste allgemeine Bemerkung der *Staatswirthschaftskommission* ist der *Regierungsrath* der Ansicht, daß sie auf einem Irrthum beruhen muß. Dieser Irrthum erklärt sich durch den Umstand, daß die *Staatswirthschaftskommission* wahrscheinlich das *Großrath*sreglement, welches am 3. Juli 1863 provisorisch in Kraft gesetzt wurde, zu Rathe gezogen hat. Gemäß Art. 46 dieses Reglements hätte der *Staatsverwaltungsbericht* 8 Tage vor der ordentlichen *Maif*sitzung dem *Großrath*spräsidenten mitgetheilt werden sollen. Diese Bestimmung wurde aber modificirt durch das gegenwärtig in Kraft bestehende Reglement vom 18. März 1865, dessen Art. 42 folgendermaßen lautet: „Die *Staatsrechnung* und der *Verwaltungsbericht* jedes Rechnungsjahres sollen vom *Regierungsrathe* so beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem *Großen Rathe* vorgelegt werden können.“ Es ist somit ein Termin bis zum 1. Juli und nicht nur bis zum 1. Mai gegeben.

Was die Sache selbst betrifft, so anerkennt der *Regierungsrath*, daß die allgemeine Bemerkung der *Staatswirthschaftskommission* bis zu einem gewissen Punkte begründet ist, er glaubt aber, dem *Großen Rathe* die bedeutenden Schwierigkeiten nicht verhehlen zu sollen, welche sich dem Erscheinen des Berichtes innerhalb der festgesetzten Zeit häufig entgegenstellen. Ich erlaube mir, hier einige dieser Schwierigkeiten anzuführen. Bevor sie ihre Berichte abschließen können, müssen die Direktoren diejenigen der verschiedenen zu ihrer *Direktion* gehörenden *Verwaltungs*zweige abwarten. So muß z. B. die *Finanz*-*direktion* die Berichte der *Kantonalkasse*, der *Hypothekarkasse*,

der *Steuer- und Ohngeldverwaltung* zc. abwarten. Die *Eisenbahndirektion* kann ihren Bericht nicht abschließen, bevor sie die *Betriebsergebnisse* der *Staatsbahn* kennt. Der Bericht der *Direktion* des *Innern* wird oft durch die ausstehenden Berichte über die unter ihrer Aufsicht stehenden *Sanitätsanstalten* verzögert und die *Justizdirektion* durch den Bericht der *Staatsanwaltschaft*. Sind einmal diese verschiedenen Berichte eingelangt, dann können die *Direktoren* erst ihre allgemeinen Berichte ausarbeiten. Alles das könnte indessen in der ersten Hälfte des Jahres vielleicht zur Noth beobachtet werden, es kommt aber noch ein weiterer Umstand hinzu. Zunächst müssen nämlich die Berichte überseht und sodann gedruckt werden, und zwar ist es hauptsächlich der Druck, welcher eine bedeutende Zeit in Anspruch nimmt. Es gäbe indessen ein Mittel, den *Verwaltungsbericht* schneller erscheinen zu lassen, nämlich die *Vertheilung* der Berichte der verschiedenen *Direktionen* unter mehrere Uebersetzer und Drucker.

Der *Regierungsrath* ist geneigt, der Bemerkung der *Staatswirthschaftskommission* Rechnung zu tragen, allein nur in dem Sinne des Art. 42 des Reglements. Wenn die *Staatswirthschaftskommission* an ihrer Bemerkung buchstäblich festhalten und die Herausgabe des *Verwaltungsberichtes* vor dem 1. Mai verlangen will, dann muß das Reglement abgeändert werden. Sollte dieß in der Absicht der *Staatswirthschaftskommission* liegen, so wünsche ich, daß sie dieß auf eine bestimmte Weise ausspreche.

*Schmid*, *Rudolf*, als *Berichterstatte*r der *Staatswirthschaftskommission*. Die *Staatswirthschaftskommission* hat sich auch dießmal in mehrere *Sektionen* aufgelöst, um die *Staatsverwaltung* zu prüfen, und es wird die *Berichterstattung* im Schooße des *Großen Rathes* über die einzelnen *Direktionen* jeweilen durch eines der Mitglieder erfolgen, welche die betreffende *Direktion* untersucht haben. Was das vorliegende *Postulat* anbelangt, so hat sich die *Staatswirthschaftskommission* in einer spätern Sitzung, als sie die bereits gedruckt vorliegenden Anträge nochmals durchging, veranlaßt gefunden, den hier vorgeschlagenen Termin vom 1. Mai auf den 1. Juni hinauszuschieben. Sie glaubte nämlich, der *Festimmung* des neuen *Finanzgesetzes* Rechnung tragen zu sollen, welche für die Vorlage der *Staatsrechnung* eine etwas engere Frist aufstellt. Das *Großrath*sreglement enthält allerdings die ganz allgemeine Bestimmung, daß der *Staatsverwaltungsbericht* mit der *Staatsrechnung* in der ersten Hälfte des Jahres vorgelegt werden soll. Die *Staatswirthschaftskommission* hat sich aus folgenden Gründen veranlaßt gefunden, ihren Antrag zu stellen. Zur Prüfung der *Staatsverwaltung* genügt es nicht, einfach den *Staatsverwaltungsbericht* zu lesen, sondern es muß auch das *Rechnungswesen* untersucht werden, und über den Gang der einzelnen *Verwaltungen*, namentlich der *Staatsanstalten*, muß man sich persönlich überzeugen. Es ist deshalb zu wünschen, daß die *Staatswirthschaftskommission* eine längere Frist habe, um diese Untersuchungen vorzunehmen. Der *Staatsverwaltungsbericht* ist erst etwa 14 Tage vor der letzten *Großrath*sitzung ausgetheilt worden. Es wäre aber wünschenswerth, daß die *Staatswirthschaftskommission* ihre Untersuchungen der einzelnen *Verwaltungen* im Sommer vornehmen könnte, wo die *Bitterung* besser und die *Tage* länger sind. Ich empfehle die *Annahme* des *Postulats* mit der *Abänderung*, daß statt „1. Mai“ gesagt werde: „1. Juni.“

*Kummer*, *Regierungsrath*. Wir haben im *Großrath*sreglement bereits folgende Bestimmung: „Die *Staatsrechnung* und der *Verwaltungsbericht* jedes Rechnungsjahres sollen vom *Regierungsrathe* so beförderlich als möglich abgeschlossen und ausgearbeitet werden, daß sie in der ersten Hälfte des folgenden Jahres dem *Großen Rathe* vorgelegt werden können.“ Wir haben nun die Erfahrung gemacht, daß diese Bestimmung noch gar nie eingehalten worden ist.

Darüber kann sich der Große Rath gemäß dem Reglemente allerdings beschweren. Ich möchte nun den Antrag der Staatswirthschaftskommission dahin amendiren, daß die Regierung einfach an die Bestimmung des § 42 erinnert würde. Eine Mahnung in diesem Sinne ist gerechtfertigt; denn einzelne Direktionen haben ihre Berichte erst in der zweiten Hälfte des Jahres vorgelegt. Eine Bestimmung aber, welche bereits so scharf ist, daß sie bis jetzt nicht vollzogen werden konnte, noch zu verschärfen, das heißt einfach, das Unmögliche verlangen, so daß dann Jeder macht, was er will. Man sollte glauben, wenigstens in denjenigen Jahren, wo die Regierung mit dem 1. Juni ihr Mandat abgibt und die neue Regierung möglicherweise aus ganz andern Personen zusammengesetzt wird, werde der Staatsverwaltungsbericht bis zum 1. Juni vorgelegt werden. Dieß ist aber weder 1866, noch 1870 geschehen. Der Bericht des Generalprokurators lag noch nicht vor, und es konnte daher der Verwaltungsbericht nicht abgeschlossen werden. Wir haben auch noch andere Verwaltungen, welche mehr oder weniger eine selbstständige Stellung einnehmen und ihre Berichte nicht rechtzeitig ablegen, z. B. die Staatsbahn. Das Großrathsreglement ist 1865 entstanden, in dem Jahre, für welches im Budget ein Defizit von Fr. 900,000 vorgesehen war, zu einer Zeit, wo es hieß, jetzt wollen wir Ordnung schaffen, und wo man daher so strenge Bestimmungen aufstellte, daß sie bisher nicht durchgeführt werden konnten. Ich möchte nun diese Bestimmung nicht noch verschärfen helfen. Ich sehe auch nicht ein, wie der Antrag der Staatswirthschaftskommission mit dem § 42 des Großrathsreglement in Einklang gebracht werden kann. Der Bericht soll allerdings 4 Wochen vor der Behandlung im Großen Rathe ausgeheilt werden, wer denkt aber daran, im Juli einen Staatsverwaltungsbericht zu behandeln? Ich stelle also den Antrag, der Regierung die genaue Einhaltung der Vorschrift im § 42 des Großrathsreglements anzuzurufen.

**A b s t i m m u n g .**

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit der von ihrem Berichterstatter beantragten Abänderung | Minderheit. |
| Eventuell für den Antrag des Herrn Regierungsrath Kummer   | Mehrheit.   |
| 2) Definitiv für diesen Antrag   | 78 Stimmen. |
| Dagegen  | Niemand.    |

**Regierungspräsidium.**

Hier stellt die Staatswirthschaftskommission folgenden Antrag:

Der Regierungsrath sei einzuladen — im Sinne des bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 genehmigten Postulates, welchem aber in dem Berichte pro 1871 keine Folge gegeben wurde, — bei Abfassung des Verwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Berichte des Regierungspräsidenten die zum Beschluß erhobenen vorjährigen Postulate der Staatswirthschaftskommission angeführt und angegeben werde, inwiefern dieselben ihre Vollziehung erhalten und warum allfällig dieß nicht geschehen sei.

Herr Regierungspräsident Jolissaint. Dieses Postulat wurde von der Staatswirthschaftskommission bereits im letzten Januar gestellt. Bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1870 sprach sich nämlich die Staatswirthschaftskommission in folgender Weise aus: „Der Regierungsrath wird eingeladen,

bei Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß im Berichte des Regierungspräsidenten jemeilen Auskunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Postulate der Staatswirthschaftskommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dieß allfällig nicht geschehen ist.“ Damals bemerkte Herr Regierungspräsident Kummer, daß die Bestimmung des § 44 des Großrathsreglements bereits genüge, um den Zweck zu erreichen, welchen die Staatswirthschaftskommission im Auge hat. Er wies darauf hin, daß, wenn das Postulat angenommen würde, der Regierungspräsident seinen Bericht erst nach Vollendung sämtlicher Direktionsberichte abfassen könnte, indem er sonst ein Geschäft als unerledigt bezeichnen könnte, das bis zur Abfassung des Verwaltungsberichtes der betreffenden Direktion seine Erledigung finden würde, so daß der Staatsverwaltungsbericht darüber widersprechende Angaben enthielte. Im Weiteren machte Herr Kummer darauf aufmerksam, daß der Staatsverwaltungsbericht wieder länger ausfallen würde, wenn die Postulate nicht nur in den Berichten der einzelnen Direktionen, sondern auch in dem Berichte des Regierungspräsidenten besprochen würden.

Mit Rücksicht auf diese Einwürfe faßte der Große Rath in seiner Sitzung vom 29. Januar abhin auf den Antrag des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, Herrn v. Gonzenbach, folgenden Beschluß: „Der Regierungsrath wird eingeladen, durch seinen Präsidenten darüber wachen zu lassen, daß im Staatsverwaltungsbericht jemeilen Auskunft darüber ertheilt werde, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Postulate der Staatswirthschaftskommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dieß allfällig nicht geschehen ist.“ Dieses Postulat wurde vom Regierungsrathe befolgt. Es enthalten z. B. die Berichte der Direktionen des Gemeinde- und Armenwesens (Seite 14, 16 und 17) und des Militärs (Seite 314) Aufschlüsse über vom Großen Rathe erheblich erklärte Postulate. Dieß beweist, daß der Regierungsrath dem Großrathsbeschlusse vom 29. Januar 1872 nachgekommen ist. Er glaubt daher, es sollte sich der Große Rath auf seinen frühern Beschluß beschränken und das neue Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht annehmen.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist allerdings richtig, daß die Staatswirthschaftskommission bereits bei der Berathung des letzten Jahresberichtes diesen Antrag gestellt hat. Sie ging nun von der irrigen Meinung aus, es sei derselbe im letzten Jahre unverändert angenommen worden. Erst in ihrer letzten Sitzung überzeugte sich die Staatswirthschaftskommission, daß der Große Rath das Postulat modifizirt hat. Sie sieht sich deshalb veranlaßt, in ihrem diesjährigen Postulate eine Aenderung vorzunehmen, nämlich den Satz zu streichen: „welchem aber in dem Berichte pro 1871 keine Folge gegeben wurde.“ Im Uebrigen hält die Staatswirthschaftskommission ihr Postulat aufrecht. Gerade dieser Vorgang beweist, wie nothwendig es wäre, daß der Regierungsrath im Verwaltungsberichte eine Uebersicht der Postulate geben würde, damit die Staatswirthschaftskommission nicht stets das Großrathsprotokoll nachschlagen muß. Uebrigens ist es nicht richtig, daß die Berichte der einzelnen Direktionen über alle Postulate Auskunft geben; so ist z. B. im Berichte pro 1871 das am 29. Januar abhin vom Großen Rathe genehmigte Postulat betreffend die Dienstzinsklasse nicht erwähnt.

Der Herr Regierungspräsident wendet ein, es müsse der Präsidialbericht immer zuerst ausgearbeitet werden. Ich halte dieß nicht für nothwendig, vielmehr wäre es wünschenswerth, daß er seinen Bericht erst abfassen würde, wenn die übrigen Berichte alle vorliegen; denn dann könnte er sich überzeugen, ob die einzelnen Direktionen den Postulaten der Staatswirthschaftskommission Rechnung getragen haben. Der Einwand, daß der Staatsverwaltungsbericht wieder größere Dimensionen

annehmen würde, ist ganz unbegründet; denn es könnte dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission auf 3-4 Seiten entsprochen werden. Der Staatsverwaltungsbericht enthält übrigens noch Manches, das, unbeschadet seinem innern Werthe, eliminiert werden könnte.

**Rumr er, Regierungsrath.** Da es sich um den Bericht handelt, den ich abgelegt habe, so werden Sie mir verzeihen, wenn ich schon wieder das Wort verlange. Der Bericht ist am 29. Januar abhin vom Großen Rathe berathen worden. Die Staatswirthschaftskommission beantragte, es solle der Regierungspräsident in seinem Berichte jeweilen darüber Auskunft ertheilen, inwiefern die durch den Großen Rath genehmigten vorjährigen Postulate der Staatswirthschaftskommission ihre Vollziehung erhalten haben, oder warum dieß nicht geschehen sei. Ich habe bemerkt, der Präsidialbericht sei bereits abgefaßt; er ist nämlich vom 20. Januar datirt. Man kann nun unmöglich dem Präsidenten, der seinen Bericht zur rechten Zeit abgelegt hat, zumuthen, darin über Postulate Auskunft zu geben, welche vom Großen Rathe erst später beschlossen worden sind.

Ich habe ferner bemerkt, daß die Direktionen bereits nach § 44 des Großrathsreglements gehalten sind, über die angenommenen Postulate Bericht zu erstatten. Würde nun auch der Regierungspräsident dieß thun, so würde der nämliche Gegenstand zweimal im Berichte erscheinen, was nicht im Einklang wäre mit den frühern Wünschen der Staatswirthschaftskommission auf Reduktion des Verwaltungsberichtes. Der Präsident muß anstandshalber zuerst rapportiren, und es ist ihm dieß um so leichter möglich, als er am wenigsten Material sammeln muß. Nun könnte aber ein Postulat, welches der Präsident als unerledigt bezeichnet, bis zur Abfassung des Verwaltungsberichtes der betreffenden Direktion seine Erledigung finden, in Folge dessen die beiden Berichte miteinander im Widerspruch stehen und der Große Rath irre geführt würde.

In Berücksichtigung dieser Gründe hat der Große Rath auf den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, das Postulat derselben dahin abgeändert, daß die Berichterstattung über die Postulate in den Berichten der einzelnen Direktionen statzufinden habe. Heute nun wiederholt die Staatswirthschaftskommission ihr letztjähriges Postulat, in der irrigen Meinung, es sei daselbe unverändert vom Großen Rathe angenommen worden. Nachträglich bemerkt sie ihren Irrthum und beantragt nun die Streichung eines Satzes, durch welchen dem Präsidenten ein Verweis ertheilt wird. Im Uebrigen aber hält sie ihr Postulat aufrecht. Ich bemerke indessen, daß der Große Rath im Januar abhin nicht wollte, daß im Präsidialberichte über die Postulate Auskunft gegeben werde. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission beruht, wie gesagt, auf Irrthum. Wenn man aber einen Irrthum begangen hat, so sollte man sich nicht scheuen, zu retiriren. Ich schlage nun vor, es möchte der Große Rath bei seinem frühern Beschlusse bleiben und somit das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht genehmigen.

**Karrer.** In Ergänzung des Votums des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bemerke ich, daß diese nicht nur die Streichung des angeführten Satzes, sondern auch die Ersetzung des Wortes „genehmigten“ durch „gestellten“ beantragt. Die Staatswirthschaftskommission erinnerte sich in ihrer ersten Sitzung nicht mehr daran, daß der Große Rath das vorjährige Postulat modifizirt hat, und deshalb ist diese irrige Fassung des vorliegenden Postulats entstanden. Was die Sache selbst betrifft, so kann die Zweckmäßigkeit des von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modus der Berichterstattung nicht bestritten werden. Die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes können

sich unmöglich erinnern, welche Anträge vor einem Jahre gestellt und angenommen worden sind. Es ist daher nicht nur für die Staatswirthschaftskommission, sondern für jedes Mitglied der Versammlung wünschenswerth, daß die angenommenen Postulate im Präsidialberichte aufgenommen und über ihre Vollziehung Bericht erstattet werde. Dadurch wird die Uebersicht bedeutend erleichtert.

**A b s t i m m u n g.**

Für das Postulat mit den von den Herren Schmid und Karrer beantragten Abänderungen . . . . . 64 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 17 "

**Direktion des Innern.**

**Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen.**

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Postulate:

a. Unter Bezugnahme auf das vorjährige Postulat betreffend Ablegung der Gemeinberechnungen, wiederholt die Kommission den Antrag, die Regierung möchte alles Ernstes darüber wachen, daß ihren Weisungen rücksichtlich des Rechnungswesens der Gemeinden (Vergl. Staatsverwaltungsbericht pro 1870, Seite 12) genau nachgelebt werde, so zwar, daß alle Gemeinberechnungen spätestens im zweiten Jahre nach Ablauf des betreffenden Rechnungsjahres zur Passation vorgelegt werden sollen.

Der Bericht weist noch ausstehende Rechnungen auf: von 1867 im Amtsbezirk Oberhasle;  
" 1868 in den Amtsbezirken Narberg, Freibergen, Seftigen und Thun;  
" 1869 in den Amtsbezirken Büren, Burgdorf, Courtelary, Freibergen, Frutigen, Laufen, Nidau, Saanen, Seftigen, Niederstimmthal und Thun.

b. Die Kommission spricht den Wunsch aus, der Regierungsrath möge darüber Bericht erstatten, ob die in den Amtsbezirken Bruntrut und Freibergen noch ausstehenden Ausscheidungen von Gemeindegütern im Laufe des Jahres 1872 ausgeführt werden. Sollte dieß nicht der Fall sein, so trägt die Kommission darauf an, die Regierung möge dafür sorgen, daß bis Ende 1873 alle diese Ausscheidungen im ganzen Kanton durchgeführt werden.

c. Die Kommission hat mit Vergnügen wahrgenommen, daß der Stand der Notharmen sich verringert hat, und zwar im Vergleich zu 1858 namentlich in den Amtsbezirken Trachselwald, Signau, Schwarzenburg, Saanen, Oberstimmthal und Frutigen (Zunahme ist in den Städten und Städtchen, wie Bern, Narberg, Büren, Erlach, Nidau), auch daß die Verpflegung der Armen auf dem Wege des Umgangs immer mehr aufgegeben wird. Sie spricht den Wunsch aus, daß von Seite der Armendirektion diese Form der Armenverpflegung nicht mehr gestattet werde.

d. Die Regierung wird eingeladen, Anträge zu stellen, wie die in Folge des Heirathskonkordats eingebüßten Einnahmen für die Notharmenpflege durch andere Einnahmen ersetzt werden können.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Ich gebe im Voraus die Annahme der Postulate der Staatswirthschaftskommission zu und will nur über die einzelnen Punkte näher Auskunft ertheilen. Was zunächst die Ablegung der Gemeinderrechnungen betrifft, so ist es allerdings richtig, daß laut Staatsverwaltungsbericht in einigen Gemeinden noch Rechnungen von 1868 und 1869 ausstehen, seit der Abfassung des Staatsverwaltungsberichtes wurde aber von den Regierungsstatthaltern mitgetheilt, daß eine große Zahl dieser Rechnungen zur Passation gelangt sei. Nachdem die Direktion des Gemeindefens durch die Bezirksprokuratoren von den ausstehenden Rechnungen Kenntniß erhalten hatte, richtete sie durch den Regierungsrath eine Einladung an die betreffenden Regierungsstatthalter, die rückständigen Gemeinden aufzufordern, dafür zu sorgen, daß gegen die Verwalter die gesetzlichen Schritte eingeleitet werden. Dieß scheint in den meisten Gemeinden geschehen zu sein; denn es sind seither eine Anzahl Rechnungen zur Passation eingelangt. So stehen z. B. in den Amtsbezirken Büren und Burgdorf keine Rechnungen mehr aus. Im Amtsbezirk Freibergen fehlen noch die Rechnungen von Soubey und La Chaux, der Regierungsstatthalter hat aber die Versicherung gegeben, daß diese Rechnungen noch vor Ende des Jahres werden passirt werden. Im Amtsbezirk Oberhasle sind die Gemeinderrechnungen von Gadmen für 1867 und 1868 nun ebenfalls passirt, es stehen aber noch aus diejenigen für 1869 und 1870 und ebenso die Bäuerrechnung. Die Gemeinde Gadmen hat einen ziemlich nachlässigen Haushalt, man hat sich daher schon öfter veranlaßt gesehen, gegen dieselbe Maßregeln zu ergreifen. Auch in Zukunft wird dieser Verwaltung Aufmerksamkeit geschenkt und, falls etwas Ordnungswidriges vorkommt, die gesetzlichen Maßregeln angeordnet werden. Im Amtsbezirk Seftigen stehen noch aus die Bürgergutsrechnungen von Wattenwyl, Zimmerwald und Mühledorf. Der Regierungsstatthalter hat die Versicherung gegeben, daß diese Rechnungen in nächster Zeit zur Passation gelangen werden. In Betreff der Amtsbezirke, die ich nicht erwähnte, kann ich heute keine Auskunft geben, da ich die Berichte der betreffenden Regierungsstatthalter, die ich zur Berichterstattung aufforderte, nicht erhielt.

Was die Kirchengutsrechnungen betrifft, welche namentlich im Jura sehr im Rückstande sind, so muß ich bemerken, daß diese Rechnungen den Regierungsstatthaltern früher gar nicht eingereicht worden sind, und daß letztere, namentlich im Amtsbezirk Freibergen, Mühe hatten, sie zu erhalten, weil die Geistlichen einwendeten, es stehe die Passation der Kirchengutsrechnungen nicht den Staatsbehörden, sondern dem Bischofe zu. In Bezug auf die Schulgutsrechnungen muß ich bemerken, daß dieselben nach dem frühern Gesetze alle zwei Jahre abgelegt werden mußten, während das neue Schulgesetz die jährliche Rechnungslegung verlangt. Dieser Bestimmung kommen manche Gemeinden nicht gerne nach, es wird aber darauf gehalten werden, daß in Zukunft dem Gesetze nachgelebt wird. Im Allgemeinen glaube ich, konstatiren zu können, daß das Rechnungswesen der Gemeinden sich seit einigen Jahren bedeutend gebessert hat und im Staatsverwaltungsberichte nicht mehr so viel Rückstände verzeigt werden müssen, wie in frühern Jahren.

Der zweite Wunsch der Staatswirthschaftskommission betrifft die Ausscheidung der Gemeindegüter in den Amtsbezirken Freibergen und Bruntrut. In dieser Beziehung kann ich mittheilen, daß die im Verwaltungsbericht als rückständig bezeichneten Ausscheidungsakte des Amtsbezirks Freibergen (Noirmont, Les Bois und Soubey) noch nicht zur Sanktion eingelangt sind. Wie mir der Regierungsstatthalter mittheilte, wird dieselbe von Soubey in den nächsten Tagen dem Regierungsrathe zur Sanktion vorgelegt werden. In den beiden andern Gemeinden haben sich noch Schwierigkeiten erhoben, weil da gemeinschaftliches Vermögen vorhanden ist, das vorher noch geschieden werden muß. Der Regierungsstatthalter

von Freibergen, welcher in dieser Sache eine große Thätigkeit entwickelt, hat die Zusicherung ertheilt, daß die Ausscheidungsangelegenheit in seinem Amtsbezirke im ersten Trimester 1873 gänzlich werde erledigt werden. Aus dem Amtsbezirk Bruntrut sind die 39 nach dem Verwaltungsbericht pro 1871 noch rückständigen Akte nun sanktionirt bis auf 15, und es ist Hoffnung vorhanden, daß diese letztern in nächster Zeit zur Sanktion gelangen werden. Immerhin gebe ich zu, daß zur Erledigung dieser Angelegenheit eine Frist bis Ende 1873 bestimmt werde. Es ist zu erwarten, daß bis dahin die Ausscheidungen im ganzen Kanton zu Ende geführt werden können, so daß dann die Direktion des Gemeindefens dem Großen Rathe über den Gang dieser Angelegenheit seit 1853 Bericht erstatten kann.

Auch mit dem dritten Postulate unter litt. c kann ich mich einverstanden erklären. Die Verpflegung älterer Notharmen auf dem Wege des Umgangs hat seit den letzten Jahren bedeutend abgenommen. Wenn ein solcher Fall vorkam, so hat die Armentdirektion jeweilen untersucht, ob die Umgangsverpflegung nicht vermieden werden könne; denn es ist nicht zu verkennen, daß diese Verpflegungsart nicht mehr vorkommen sollte. Sie hat daher, wenn immer möglich, den Gemeinden vorgeeschlagen, die betreffenden Personen in einer Armenverpflegungsanstalt, Bârau oder Hindelbank, unterzubringen. Oft aber ist in diesen Anstalten nicht Platz, indem in der Bârau gegenwärtig über 290, statt 250, und in Hindelbank über 270, statt 200 Personen verpflegt werden. Es mußte daher in einigen Ausnahmefällen die Verpflegung im Umgange gestattet werden. Wenn nun der Große Rath findet, es sollte diese Verpflegungsart in Zukunft gänzlich abgeschafft werden, so bin ich damit ganz einverstanden. Es wird dies zwar manchen Gemeinden etwas schwer fallen, indem, wenn diese Personen irgendwo verkostgeldet werden müssen, sie beträchtliche Kosten verursachen.

Die Erheblicherklärung des Antrages unter litt. d gebe ich ebenfalls zu. Die Armentdirektion hat bereits im letzten Jahre an die Amtsarmenversammlungen die Anfrage gestellt, in welcher Weise die Armengüter vermehrt werden könnten. Sie ging dabei von der Voraussetzung aus, es werde die neue Bundesverfassung angenommen und nicht nur die infolge des Heirathskondorfates eingebüßten Einnahmen nicht mehr vorhanden sein, sondern auch die Heirathsgelder wegfallen, welche zur Hälfte zur Vermehrung des Armengutes verwendet werden. Die Amtsarmenversammlungen haben verschiedene Anträge in Bezug auf die Vermehrung der Armengüter gestellt. Es wurde betont, es möchte ein Theil der Erbschaftsgebühren für die Neupfandung der Armengüter verwendet werden. Von anderer Seite wurde bemerkt, es sollten die Brennpatent- und Branntweinverkaufsgebühren theilweise dem Armengute zufließen. Es wurde auch vorgeschlagen, die Bürgergüter in höherm Grade zu belasten. Es sind dies alles Fragen, welche von der Regierung untersucht werden können. Sehr dringlich ist die Frage in diesem Augenblicke nicht, weil die Heirathsgelder auch fernerhin noch bezogen und der Armenkasse zufließen werden. Immerhin ist es angemessen, die Sache zu studiren, um zu geeigneter Zeit daheringe Anträge zu bringen. Es sind zwar in einigen Amtsversammlungen auch entgegen-gesetzte Ansichten gefallen, daß es nämlich nicht nothwendig sei, die Armengüter zu vermehren; je größer diese seien, desto größer sei der Andrang der Armen. Es mag darin etwas Wahres liegen. In einer Amtsversammlung wurde bemerkt, wenn die jetzige Generation die Flüsse überbrücke, die Berge durchsteche, das Land in die Kreuz und Quere mit Straßen, Eisenbahnen und Telegraphen überziehe, Paläste baue zu Schulhäusern, Krankenpitälern, Irrenhäusern und Greisenasyle mit reichen Hilfsmitteln dotire, so dürfe dem nachkommenden Geschlechte etwelche Sorge für die Armen zugemuthet werden; man solle daher die Frage der Vermehrung der Armengüter einstweilen auf sich beruhen lassen. — Dieß sind die Be-

merkungen, welche ich über die Postulate der Staatswirthschaftskommission zu machen habe.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da der Herr Direktor des Gemeinde- und Armenwesens sich mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission einverstanden erklärt hat, so kann ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken, und zwar blos in Bezug auf litt. d. Die Staatswirthschaftskommission ging von der Ansicht aus, es wäre mit Rücksicht darauf, daß in Folge des Beitritts Berns zu dem Heirathskonfödate eine Einnahmsquelle für die Notharmenpflege verstegt ist, zweckmäßig, darauf Bedacht zu nehmen, diese Einnahmen durch andere zu ersetzen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es wäre am passendsten, wenn denjenigen Instituten, welche Manche auf die Bahn der Notharmenpflege führen, nämlich den Branntweimbrennern und Verkäufern, eine Gebühr zu Handen der Notharmenpflege auferlegt würde.

Gfeller in Wichtrach. Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es möchte die Verpflegung der Armen auf dem Wege des Umgangs abgeschafft werden. Ich muß einen Gegenantrag stellen. Im Allgemeinen kommt diese Form der Armenverpflegung selten vor, indessen treten Fälle ein, wo sie ohne große Opfer nicht umgangen werden kann. Der Gemeinde Oberwichtach wurde vor zwei Jahren eine Personlichkeit, welche ihren Wohnsitzchein zerrissen hatte, aufgebürdet. Diese Person wurde, obwohl sie bereits 27 Jahre alt war, verdingt. Sie lief aber fort und wurde dann durch den Landjäger in andern Umständen zurückerbracht. Man wollte sie wieder verdingen, allein Niemand wollte sie zu sich nehmen, und man war deshalb genöthigt, sie in den Umgang zu thun. Nun aber lief sie wieder fort, und wenn sie wiederkommt, so wird uns nichts Anderes übrig bleiben, als sie wieder in Umgang zu thun. Man sollte doch gestatten, diese Art der Armenverpflegung in ausnahmsweisen Fällen anzuwenden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat in Anwesenheit des Herrn Direktors des Armenwesens die Frage reiflich erwogen. Es wurde im Schooße der Staatswirthschaftskommission bemerkt, es werde ziemlich Mühe kosten, den Antrag im Großen Rathe durchzubringen. Dennoch glaubte die Staatswirthschaftskommission, diesen Antrag stellen zu sollen. Daß derselbe dem Volksgeföhle entspricht, geht schon daraus hervor, daß von sämmtlichen Notharmen bloß noch 1%, während z. B. 1865 3% und 18584% im Umgange verpflegt wurden. Diese Ziffern konstatiren bereits eine erhebliche Verbesserung, die Staatswirthschaftskommission möchte aber dahin gelangen, daß die Umgänger ganz verschwinden würden. Die Person, von welcher Herr Gfeller gesprochen hat, hätte nach Thorberg gewiesen werden sollen. Wenn man bedenkt, daß der Umgänger mit der äußersten Härte und Geringschätzung behandelt, daß ihm irgend eine Ecke zum Schlafen angewiesen wird, daß er nicht mit der Familie essen darf, sondern daß ihm in einer Ecke das „Kacheli“, welches Hund und Kaze benutzen, vorgekehrt, daß er in Unrath gelassen wird und überhaupt geistig und physisch verkommt, so muß man offenbar wünschen, daß diese Form der Armenverpflegung verschwinde. Die betreffenden Personen können ja nach Hindelbank oder in die Bärau gebracht, oder aber, wenn es sich um Fälle handelt, wie der von Herrn Gfeller angeführte, beim Amtsgericht angezeigt werden, welches sie nach Thorberg verurtheilen wird. In einer Strafanstalt wird der Mensch nicht so entwürdigt, wie im Umgang.

Dähler. Ich möchte den Großen Rath ersuchen, in dieser Sache gar Nichts zu beschließen. Der Umgang ist ja

bereits verboten, ausgenommen in Fällen, wo die Armen-direktion ihn ausdrücklich bewilligt. Herr v. Gonzenbach hat die Sache allzu schwarz angemalt. Wenn das von ihm Angeführte richtig wäre, so hätte die Humanität in unserm Lande noch nicht große Fortschritte gemacht. Ich bin überzeugt, daß die von ihm geschilderte Art des Umgangs äußerst selten ist. In der Regel werden Personen im Umgange verpflegt, die verhältnismäßig gesund und an eine unstete Lebensart gewöhnt sind, denen es daher nicht wohl ist, wenn sie lange an einem Orte bleiben müssen. Die Umgänger sind meist gut gefleidet, und ich habe von keinem Umgänger gehört, der nicht mit dem Gesinde ist. Die Umgänger sind viel besser daran, als Diejenigen, welche an einem schlechten Plage verpflegt sind, wo sie nicht gehörig zu essen erhalten und äußerst schlecht gefleidet werden. Ich will nicht dem Umgange das Wort reden. Ich bin einverstanden, daß diese Verpflegungsart im Allgemeinen nicht stattfinden soll, es gibt aber Ausnahmefälle, wo sie nicht umgangen werden kann, da die betreffenden Personen in den Verpflegungsanstalten nicht Platz finden. Die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, daß man nur eine Anzeige zu machen brauche, worauf dann die betreffenden Personen nach Thorberg gebracht werden, ist ganz unrichtig. Bevor sie dort aufgenommen werden, werden sie vom Arzte untersucht, und in den meisten Fällen, weil sie nicht gesund seien und den Aufenthalt in Thorberg nicht ertragen würden, der Gemeinde wieder zugeschickt. Ich stelle den Antrag, es möge der Große Rath in dieser Angelegenheit gar keinen Beschluß fassen.

Dr. Hügli. Ich stimme vollständig dem Antrag der Staatswirthschaftskommission bei. Ich habe als Präsident einer Armenbehörde bittere Erfahrungen gemacht und mich überzeugt, daß der Umgang einen sehr bösen Einfluß auf den Armen hat. Die Armenversorgung hat einen doppelten Zweck: die Armen sollen nicht nur physisch ernährt werden, sondern die Armenversorgung hat auch einen pädagogischen, einen educatorischen Zweck. Kann dieser Zweck im Umgang erreicht werden? Nein! Wenn ein Mensch einmal physisch und sittlich verkommen ist, kann er nur durch eine gleichmäßige Behandlung wieder auf den rechten Weg zurückgeführt werden. Das ist nicht möglich durch den Umgang. Herr Dähler hat bemerkt, daß es Leute gebe, die sich nicht wohl befinden, wenn sie lange am gleichen Orte sich aufhalten müssen. Man sollte aber eben dahin streben, diese Leute zu andern Menschen zu machen, was im Umgange nicht geschehen kann. Herr Dähler hat angeführt, Diejenigen seien mehr zu bedauern, die sich in einem schlechten Plage befinden, wo sie nicht die nöthige Nahrung und Kleidung haben. Die Armenbehörde hat aber die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Armen recht behandelt werden. Im Interesse der Armen unterstütze ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Friedli. Herr Hügli stimmt im Interesse der Armen zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, ich dagegen kann nicht dazu stimmen und zwar ebenfalls im Interesse der Armen, namentlich derjenigen, welche nicht gesund genug sind, um nach Thorberg, aber auch nicht krank genug, um in die Bärau oder nach Hindelbank gebracht zu werden; es sind dies meistens geistig beschränkte Personen. Daß der Umgang in der Weise stattfindet, wie er von Herrn v. Gonzenbach geschildert worden ist, war mir nicht bekannt. Wir haben in unserer Gemeinde mehrere Personen, die ohne große Kosten nicht anders verpflegt werden können, in der Weise im Umgang, daß sie auf einen Hof gebracht werden, der aus 2 bis 3 bis 4 Gütern besteht. Wenn aber die Person bei einem größern Bauer des betreffenden Hofes sich gut hält, so behält er sie länger, als er verpflichtet wäre, so daß sie nicht auf die kleinen Güter zu gehen braucht. Ich glaube, es sei dieß eine sehr zweckmäßige Art der Armenpflege. Manchmal kommt

es auch vor, daß der betreffende Hof die Person einem ärmern Manne verkostgetet, da er sie nicht selbst verpflegen kann. Davon muß natürlich der Armenbehörde Anzeige gemacht werden.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Nachdem die Staatswirthschaftskommission diese Frage hier angeregt hat, wäre es zu bedauern, wenn ihr Antrag verworfen werden sollte. Damit würde einfach gesagt: der Umgang ist wieder gestattet. Nun wird aber allgemein anerkannt, daß diese Verpflegungsweise nicht mehr vorkommen sollte. Wenn auch nicht in allen Fällen so grelle Zustände bestehen, wie sie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission geschildert hat, so kann doch nicht bestritten werden, daß die Verpflegung im Umgang nicht im Interesse der Armen liegt. Die Verpflegung auf Höfen, von welcher Herr Friedli gesprochen hat, ist nicht mit der Verpflegung im Umgang zu verwechseln. Auf Seite 22 des Staatsverwaltungsberichtes finden wir, daß 296 erwachsene Notharme, unter denen diejenigen, von welchen Herr Friedli gesprochen, inbegriffen sind, auf Höfen verpflegt sind. Diese 296 Personen sind aber nicht als Umgänger bezeichnet, sondern es besteht eine besondere Rubrik für solche, unter welcher 83 Personen figuriren. Ich bin mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß die Umgangsverpflegung verpönt werden sollte. Es ist ganz richtig, daß Umgängern nicht überall ein Bett zum Schlafen angewiesen wird. Es gibt ärmere Familien, welche einzig die für sich nöthigen Betten besitzen und daher genöthigt sind, den Umgänger auf Stroh oder in den Stall zc. zu legen. Ich möchte Sie ersuchen, den Antrag der Staatswirthschaftskommission anzunehmen; denn aus der Verwerfung desselben könnte man schließen, der Große Rath sei mit der Verpflegung im Umgange einverstanden.

Friedli. Auf die gegebene Erläuterung hin kann ich zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission stimmen. Ich hätte nicht geglaubt, daß die Armendirektion für eine so große Zahl von Personen die Verpflegung im Umgang im ganzen Armenverbande der Gemeinde gestatten würde. Ich glaube, schon das Armengesetz hätte der Armendirektion Mittel an die Hand gegeben, um die Umgangsverpflegung zu untersagen.

Rieder. Ich ergreife das Wort, um davor zu warnen, daß man durch ein Hinterthürchen dem Umgang wieder eine größere Ausdehnung gebe. Ich bekleide die nicht sehr beneidenswerthe Stelle eines Armeninspektors in einem ziemlich großen Kreise, in welchem ich keinen Umgang gestatte. Ich würde es bedauern, wenn aus einem abweisenden Beschlusse des Großen Rathes gefolgert würde, der Umgang sei wieder erlaubt. Für die betreffenden Familien, welche einen Umgänger zu verpflegen haben, ist dieß eine große Last. Da die Umgänger in verschiedene Häuser kommen, so hütet man sich, ihnen zu irgend welchen Klagen Veranlassung zu geben, und man hält sie daher oft besser, als die eigenen Leute. Ich stimme für den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Die Staatswirthschaftskommission weist auf die ausstehenden Ausschreibungen des Amtsbezirks Bruntrut hin, und es dürfte daher am Plage sein, dem Großen Rathe mitzutheilen, was eigentlich Ursache der Verzögerung dieser Ausschreibungen ist. Sie liegt hauptsächlich in dem Umstande, daß man im Amtsbezirk Bruntrut bis vor einem Jahre eine politische Frage aus der Ausschreibungsangelegenheit machte. So lange die endlosen Rekurse der Bürgerschaft Bruntrut hängig waren, hat man unaufhörlich gepredigt: Seht, man will euch klassifiziren, la classification, c'est la spoliation! Der Regierungsrathalter stieß daher bei den Gemeinden auf Kenitenz. Eine zweite Ursache der Verzögerung liegt darin, daß der Amts-

bezirk Bruntrut lauter gemischte Gemeinden enthält, in denen das Ortsgut in erster Linie zur Bestreitung der Ortsbedürfnisse verwendet und erst nachher die Nutzungen ausgetheilt werden. Es ist dies also ein liberaleres System, als im alten Kanton. Es fehlt im Amtsbezirk nicht an Leuten, die sich freuen, wenn der Große Rath dem dortigen Regierungsrathalter einen sog. „Rüffel“ gab, und die nachher die Gemeinden gegen die Ausschreibung aufreizten.

#### A b s t i m m u n g.

1. Die unbestrittenen Postulate sind, weil unbeanstandet, genehmigt.
2. Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission betreffend die Umgangsverpflegung . . . Mehrheit.

#### Direktion der Domänen, Forsten und Entsumpfungen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

Die Domänendirektion wird eingeladen, der Ausführung der frühern Beschlüsse über Veräußerung von entbehrlichen Staatsdomänen und namentlich von entbehrlichen Staatsgebäuden alle Aufmerksamkeit zu schenken.

Kohr, Direktor der Domänen, Forsten und Entsumpfungen. Die Domänendirektion und der Regierungsrath haben gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission nichts einzuwenden. Ich will nur mittheilen, daß in dieser Richtung bereits sehr Vieles geschehen ist. In diesem Jahre sind bereits 24 Verkäufe von Staatsdomänen abgeschlossen worden, darunter die Amthausdomäne in Langnau um Fr. 93,100, das Holzmätteli bei Thun um Fr. 30,000, einige Domänen im Jura um Fr. 12,000 und einige Domänen im Oberlande um Fr. 5000. Ueberdies sind weitere Verkäufe in Aussicht genommen. So sollen in nächster Zeit Steigerungen abgehalten werden über die Schloßdomänen in Wyl und über die bekannte Ueßternmatte bei Interlaken, welche einen großen Werth repräsentirt. Vor Kurzem hat eine Steigerung über die Nordbastion der Kleinen Schanze stattgefunden, die Hingabe des Terrains erfolgte indessen nicht, indem der gebotene Preis zu niedrig schien. Sie sehen hieraus, daß dem Gegenstand alle Aufmerksamkeit geschenkt wird, und es wird dieß in Zukunft noch in erhöhtem Maße geschehen, indem man zur Deckung der Kosten der Verlegung der Militär-Anstalten einen bedeutenden Griff in die Domänenkasse wird machen müssen.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es war der Staatswirthschaftskommission nicht unbekannt, daß die Domänendirektion sich eifrig mit der Veräußerung der entbehrlichen Staatsdomänen befaßt. Die Staatswirthschaftskommission wollte namentlich darauf aufmerksam machen, daß wir immer noch eine Anzahl Staatsgebäude haben, die gegenwärtig keinem Zweck mehr dienen und früher z. B. große Pfrundschneunen, die aus der Zeit herrühren, wo die Pfrunddomänen bedeutend größer waren als gegenwärtig, oder Zollbüreaux, Kornhäuser zc. waren. Alljährlich steigert sich die Ausgabe für den Unterhalt der Staatsgebäude. Bei jeder Budgetberathung beklagt sich der Herr Vaudirektor, daß ihm zu wenig Mittel gegeben werden, um allen Begehren entsprechen zu können. Es ist gewiß zweckmäßig, daß man die erwähnten Gebäude möglichst schnell zu verwerthen sucht, damit der kostspielige Unterhalt dahinfalle.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Dr. Hügli. Ich möchte hier noch einen Wunsch zu Gunsten der Forst- und Domänenverwaltung aussprechen. Sie wissen, daß der Staat die Oberaufsicht hat über unsere Forstkulturen und daß diese Oberaufsicht bisweilen in sehr strenger Weise ausgeführt wird. Der Bürger, der Kahlschläge macht, wird gezwungen, innert 2—3 Jahren den Boden wieder anzupflanzen. Nun aber sind in einzelnen Forstkreisen oft nicht genügend Setzlinge vorhanden. Wenn der Staat das Recht hat, den einzelnen Bürger zur Anpflanzung zu zwingen, so hat er auch die Pflicht, ihm die nöthigen Mittel an die Hand zu geben, d. h. er soll einen genügenden Vorrath von Setzlingen halten. Dieß kann um so eher verlangt werden, als der Staat dabei nicht eine Einbuße, sondern vielmehr ein gutes Geschäft macht. Man hat mir eingewendet, der Einzelne könne selbst für Setzlinge sorgen. Wie soll aber Einer, der vielleicht nur eine Zucharte Wald besitzt und für den Bau eines Hauses einen Kahlschlag macht, in 3 Jahren seine Pflänzlinge hervorbringen? Er ist daher auf Händler angewiesen. Die Handelspflanzen aber taugen gar nichts und verkümmern, wenn sie in den nackten Waldboden versetzt werden.

Ich möchte noch einen weitem Punkt berühren. Es schien mir bis jetzt, unsere Oberförster seien nur dazu da, um die Bauern zu tyrannisiren. Wenn die Herren Oberförster einen Ausflug machen wollen, so nehmen sie einen Zwetspänner, bestellen irgendwo ein Mittagessen, und beiläufig schauen sie sich um, ob sie nicht Jemanden büßen können. In Bezug auf die Oberförster, wenigstens auf den unsrigen, kommt mir die Bemerkung in Erinnerung, Sachverständige seien solche, die von einer Sache nichts verstehen. So verbietet man uns z. B., in solche Anpflanzungen Kartoffeln zu pflanzen, während ich weiß, daß der Staat dieß selbst thut. Ich kenne eine Anpflanzung von Eichen von einigen Zucharten, wo der Staat durch den Oberbannwart Kartoffeln pflanzen ließ. Wenn ein Privatmann dieß thun würde, so würde er gestraft. Hat der Staat das Recht, mit ungleicher Elle zu messen? Uebrigens schadet es den Anpflanzungen gar nicht, wenn Kartoffeln dazwischen gesetzt werden, indem ich solche Anpflanzungen kenne, die den schönsten Aufwuchs aufweisen.

Herr Präsident. Stellt Herr Hügli einen Antrag?

Dr. Hügli. Nein, ich spreche nur den Wunsch aus, daß diesen Anregungen Rechnung getragen werden möchte.

Nohr, Direktor der Domänen und Forsten. Ich kann die Bemerkungen des Herrn Hügli nicht stillschweigend hinnehmen. Er hat gesagt, es werde streng darauf gehalten, daß der ausgereutete Waldboden wieder angepflanzt werde, allein es seien nicht genügend Waldpflänzlinge zu diesem Zwecke vorhanden. Herr Hügli irrt sich in dieser Beziehung. Es werden jährlich 2 Millionen Pflänzlinge zum Verkauf ausgeschrieben. Diese 2 Millionen werden nicht einmal gebraucht, so daß noch andern Kantonen verkauft werden können. Es ist allerdings richtig, daß hier und da bei einem Forstamt nicht genügend Pflänzlinge vorhanden sind, während ein anderes zu viel besitzt. Der Betreffende muß sich dann eben an dieses letztere Forstamt wenden. Thatsache aber ist es, daß für den ganzen Kanton mehr als genügend Pflänzlinge vorhanden sind. Wenn die Privaten sich Mühe geben wollten, ihren Bedarf zur rechten Zeit anzuzeigen, so könnte auch für eine entsprechende Vertheilung unter die Forstämter gesorgt werden.

Tagblatt des Großen Rathes 1872.

Was die Ausfälle des Herrn Hügli gegen die Oberförster betrifft, so hätte ich nicht geglaubt, im Grobathssaale solche Bemerkungen hören zu müssen. Daß die Oberförster zwetspännig ausfahren, irgendwo ein Mittagessen bestellen und im Vorbeigehen nachsehen, wen sie etwa strafen könnten, ist nicht wahr. Wenn man den Oberförstern vorwirft, sie seien Tyrannen, so ist das ganz recht. Die Tyrannei besteht eben darin, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Ich verbitte mir übrigens solche Bemerkungen, wie sie Herr Hügli gemacht hat.

Dr. Hügli. Meine Bemerkungen bezogen sich natürlich nur auf unsern Kreis.

## Direktion der öffentlichen Bauten.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgenden Antrag:

Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die dem Staate im Unterhalt obliegenden Straßen I., II. und III. Klasse mit dem zu denselben gehörenden Straßenland, wo solches noch nicht geschehen, ausgemacht und überdieß das Straßenpolizeigesetz, namentlich in Beziehung auf die Ausrentung von Lebhägen, Abgrabungen der Straßenborde u. s. w. mit größerer Strenge gehandhabt werde.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist in der Staatswirthschaftskommission gerügt worden, daß bei vielen Straßen, namentlich bei solchen III. Klasse, nicht die gehörige Straßenpolizei geübt wird. Es kommt häufig vor, daß die anstoßenden Eigenthümer über die Straßenborde verfügen und derart wirthschaften, daß die Straße immer schmaler wird. Es ist daher gerechtfertigt, daß der Große Rath die vollziehenden Behörden darauf aufmerksam macht, energisch gegen solche Eingriffe in das Eigenthum des Staates einzuschreiten. Um dieß mit Erfolg thun zu können, müssen die Straßen vor Allem ausgemacht werden. Das ist noch nicht überall geschehen, namentlich sind viele Straßen III. Klasse nicht ausgemacht. Ich gebe allerdings zu, daß die Ausmarchung ziemlich große Kosten für den Staat herbeiführen wird, sie ist aber nothwendig, wenn man die Straßen nach und nach verbessern und sie nicht zu Grunde gehen lassen will. Ich kenne mehrere Straßen, welche in letzter Zeit immer schmaler geworden sind, so daß sie fast nicht mehr passirt werden können.

Kilian, Baudirektor. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission bezieht sich auf zwei Punkte: Der erste betrifft die Ausmarchung der Staatsstraßen I., II. und III. Klasse, und der zweite verlangt eine größere Strenge in der Handhabung der Straßenpolizei. In Bezug auf die Ausmarchung der Straßen kann ich dem Großen Rathe mittheilen, daß in dieser Richtung gethan wird, was möglich ist und was die Budgetverhältnisse erlauben. Wenn neue Straßen gebaut werden, so werden sie gleichzeitig mit den Marksteinen versehen, und zwar geschieht dieß auch mit den Straßen III. Klasse. Werden daher Straßen von den Kirchgemeinden mit einem Staatsbeitrage gebaut, so werden sie vom Staate erst nach gehöriger Ausmarchung übernommen. Nun aber haben wir allerdings noch eine Anzahl früher erstellter Straßen II. und III. Klasse, welche noch nicht ausgemacht sind. Man hat aber in Bezug auf diese Ausmarchungen jeweilen so viel gethan, als es die Budgetkredite erlaubten. Ich muß jedoch bemerken,

daß die Staatswirthschaftskommission in ihrem Postulate weiter geht, als das Straßengesetz. Dieses sagt nämlich im § 8: „Die Straßen I. und II. Klasse sollen ordentlich ausgemarkert und über den Zug derselben Pläne aufgenommen werden.“ Hier ist also von der Ausmarchung der Straßen III. Klasse nicht die Rede. Ich gebe nun allerdings zu, daß eine solche zweckmäßig wäre, allein ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn sie in einer kurzen Frist durchgeführt werden sollte, dieß dem Staat bedeutende Kosten verursachen würde. Uebrigens werden die Straßen III. Klasse, so weit sie noch nicht ausgemarkert sind, bei gewissen Anlässen, wenn nämlich die Gemeinden mit ihren Katasterplänen vorgehen, ausgemarkert. Man wird es mit Rücksicht auf die großen Kosten einer allgemeinen Ausmarchung begreiflich finden, daß die Bauverwaltung sich bis dahin an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten hat. Die Regierung wünscht, es möchten die Straßen III. Klasse im Postulate gestrichen werden, da sie es im Hinblick auf die großen Kosten für zweckmäßiger findet, die Ausmarchung der Straßen III. Klasse jeweilen bei gegebenem Anlaß vorzunehmen.

In Bezug auf den zweiten Punkt mache ich darauf aufmerksam, daß die Handhabung des Straßenpolizeigesetzes nicht allein den Beamten und Angestellten der Baudirektion zukommt, sondern daß auch die Forstbeamten, Polizeidiener, Landjäger u. auf dessen Handhabung zu achten haben. Ich habe den Herrn Direktor der Justiz und Polizei angefragt, ob die Landjäger die nöthigen Instruktionen betreffend die Handhabung des Straßenpolizeigesetzes besitzen. Er hat mir geantwortet, es werde dafür gesorgt werden, daß die Landjäger bestimmte Weisungen erhalten, indem eine Revision der Instruktion im Gange sei, in welcher alle von den Landjägern zu beobachtenden Bestimmungen aufgenommen werden sollen. Es ist aber auch zu bemerken, daß hie und da die Baudirektion, wenn sie bei den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten Anzeigen im Interesse der Handhabung der Straßenpolizei macht, bei diesen Beamten nicht Unterstützung findet, indem sie die Betreffenden oft freisprechen.

Der Regierungsrath und die Baudirektion haben gefunden, es sei nicht der Fall, sich dem Postulat zu widersetzen. Es wird daselbe im Gegentheil den Regierungsrath und die Bauverwaltung in ihrem Bestreben, die Straßenpolizei möglichst zu handhaben, nur unterstützen. Nur wünscht, wie bereits bemerkt, der Regierungsrath, daß die Straßen III. Klasse hier nicht aufgenommen werden möchten, wobei er immerhin die Zusicherung gibt, daß die Vermarchung auch bei Straßen III. Klasse da, wo eine Veranlassung dazu vorhanden ist, stattfinden soll.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß im Namen der Staatswirthschaftskommission den Wunsch aussprechen, daß im Postulate alle drei Klassen beibehalten werden möchten. Ich gebe zu, daß das Straßengesetz nicht bestimmt vorschreibt, es sollen auch die Straßen III. Klasse ausgemarkert werden, ich möchte aber dem Großen Rathe zu bedenken geben, daß seit Erlassung des Straßengesetzes die Verhältnisse sich ganz anders gestaltet haben. Seither sind die Eisenbahnen erstellt worden, und es haben in Folge dessen einzelne Straßen I. Klasse so an Bedeutung verloren, daß sie großentheils mit Gras überwachsen sind, während manche Straßen III. Klasse den Charakter von Straßen I. Klasse angenommen haben. Allerdings sind mit Rücksicht hierauf einzelne Straßen in andere Klassen versetzt worden, allein diese Versetzung hat noch nicht überall stattgefunden, wo sie nothwendig wäre. Ich halte an dem Antrage der Staatswirthschaftskommission fest.

#### Abstimmung.

1. Eventuell für die Aufnahme der Straßen III. Klasse. . . . . Mehrheit.

2. Definitiv für das Postulat, wie es vorliegt 54 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 2 „

Viele Mitglieder haben sich der Stimmgebung enthalten.

### Direktion der Finanzen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

a. Der Regierungsrath ist eingeladen, die in § 37 des Finanzgesetzes vom 7. Mai 1872 vorgesehenen Dekrete dem Großen Rathe vorzulegen;

ebenso die nach § 38 des nämlichen Gesetzes nothwendigen Verordnungen zu erlassen.

b. Das letztjährige Postulat, betreffend den dormaligen Vermögensüberschuß der Dienstzinskasse und die Frage der Verwendung fernerer Jahresüberschüsse derselben wird neuerdings angeregt.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Bucher hat die Aufgabe übernommen, über die Finanzdirektion Bericht zu erstatten. Da jedoch Herr Bucher gegenwärtig nicht anwesend ist, so bin ich genöthigt, dieß an seinem Platz zu thun. Das im gegenwärtigen Jahre erlassene Finanzgesetz schreibt vor, es habe der Große Rath durch Dekrete näher zu bestimmen die Vorschriften über die Verwaltung, die Kassaführung und die Kontrolle, sowie den Geschäftskreis und die innere Organisation derjenigen Abtheilungen der Finanzverwaltung, über welche keine besondern Gesetze bestehen. Bis jetzt ist, soviel mir bekannt, kein solches Dekret ausgearbeitet worden, sondern man hat sich mit einem Regulativ beholfen, welches vom Regierungsrathe bereits vor Erlassung des Finanzgesetzes aufgestellt worden ist. Im Interesse der richtigen Buchführung und Kontrolle ist es wünschbar, daß die im Finanzgesetz vorgesehenen Dekrete erlassen werden. Das Nämliche ist der Fall mit den Verordnungen, welche laut dem Finanzgesetz vom Regierungsrathe erlassen werden sollen.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission ist von ihr bereits zum letzten Verwaltungsberichte gestellt worden, der Staatsverwaltungsbericht pro 1871 enthält aber darüber keine Auskunft. Dieß ist erklärlich, weil der letzte Staatsverwaltungsbericht erst im Laufe dieses Jahres vom Großen Rathe berathen worden ist, während der gegenwärtig vorliegende bloß das Jahr 1871 umfaßt und theilweise bereits ausgearbeitet war, als der Große Rath den früheren Bericht behandelte. Es soll deshalb hier durchaus kein Vorwurf ausgesprochen werden. Was die Sache selbst betrifft, so hält es die Staatswirthschaftskommission für wünschenswerth, daß der Vermögensüberschuß der Dienstzinskasse eine zweckmäßige Verwendung finde und allfällig zu Gründung einer neuen, im Interesse des Staates liegenden Institution benutzt werde.

Kurz, Finanzdirektor. Was das erste Postulat der Staatswirthschaftskommission betrifft, so mag es einigermaßen auffallend erscheinen, daß sie bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1871 eine Mahnung erläßt betreffend die Vollziehung eines Gesetzes, welches erst im Jahre 1872 und zwar erst vor wenigen Monaten vom Volk angenommen worden ist. Ich will mich indessen an dieser Formalität nicht stoßen und erkläre vielmehr zum Voraus, daß ich gegen diese Einladung an die Regierung nichts einzuwenden habe. Ich erlaube mir nur, in Kürze mitzutheilen, was in dieser Richtung bereits geschehen ist. Wie Sie sich erinnern, ist Ihnen bereits in der letzten Session ein Projektdekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder ausgetheilt worden, welches

aber bis jetzt nicht behandelt werden konnte, weil sich im Schooße der Kommission Bedenken gegen verschiedene im Regierungsräthlichen Entwurfe enthaltene Anträge geltend machten. Es war mein Wunsch, daß man sich gegenseitig verständigen könne, bis jetzt aber war dieß nicht möglich. Ich hoffe indessen, es werde eine Verständigung möglich sein und die Angelegenheit in der nächsten Session des Großen Rathes erledigt werden können. Im Weiteren schreibt das Finanzgesetz die Erlassung eines Dekrets über die Organisation der Finanzverwaltung vor, welches ich in der nächsten Session vorlegen zu können hoffe. Wenn es bis jetzt noch nicht geschehen ist, so liegt der Grund hauptsächlich in folgendem Umstande. Der ursprüngliche Entwurf des Finanzgesetzes sah auch die Festsetzung der Besoldungen der Finanzbeamten vor, allein die bezüglichen Bestimmungen wurden auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission gestrichen, indem sie mit Recht geltend machte, es sei nicht der Fall, vor einer allgemeinen Regulirung der Besoldungsverhältnisse die Besoldungen der Finanzbeamten zu revidiren. Mittlerweile wurde die Revision des Besoldungsgesetzes beschloffen, und wir können nun mit dem Dekret über die Organisation der Finanzverwaltung nicht wohl vorgehen, bevor wir wissen, wie es in Bezug auf die Besoldungen gehalten sein soll. Was die vom Regierungsrath zu erlassenden Verordnungen betrifft, so werden Sie dem Verwaltungsberichte der Finanzdirektion pro 1871 entnommen haben, daß man namentlich in Bezug auf die Rechnungsführung bereits vor Erlaß des Finanzgesetzes anticipando Aenderungen eingeführt hat, durch welche die in diesem Gesetze enthaltenen Grundsätze durchgeführt worden sind. In nächster Zeit werden wir noch weitere Erlasse, welche die vollständige Durchführung dieser Grundsätze bezwecken, zu berathen haben.

Was das zweite Postulat betrifft, so hat der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bereits diesen Morgen sich einigermaßen tabelnd darüber ausgesprochen, daß der Verwaltungsbericht das frühere bezügliche Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht bespricht. Er hat indessen jedoch selbst zugegeben, daß dieß nicht wohl möglich war, indem der letzte Staatsverwaltungsbericht erst Ende Januar berathen wurde, wo die Ausarbeitung des Berichtes pro 1871 bereits begonnen hatte. Sofort nach Genehmigung des Postulates durch den Großen Rath wurde eine Untersuchung der Frage betreffend den Vermögensüberschuß der Dienstzinskasse veranstaltet, welche Untersuchung aber bis zur Abfassung des Verwaltungsberichtes unmöglich beendet werden konnte. Im Laufe des Sommers wurde die Untersuchung zu Ende geführt, und der Regierungsrath hat sich vor nicht langer Zeit mit der Frage einläßlich beschäftigt; dabei hat es sich aber gezeigt, daß noch verschiedene andere Fragen, die von viel größerer Tragweite sind, mit in Untersuchung gezogen werden sollten. Dahin gehört namentlich die bereits früher angeregte Frage, ob es nicht angezeigt wäre, die Dienstzinskasse zu liquidiren; ferner die Frage, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Reglement über die Altersklassen, welches 1849 erlassen wurde, endlich einmal zur Ausführung zu bringen. Eine dritte Frage geht dahin, ob es nicht möglich und wünschbar wäre, eine besondere Unterstützungskasse für die Staatsbeamten und Staatsangestellten zu gründen und in diesem Falle den Reservefond der Dienstzinskasse als Gründungsfond zu verwenden. Der Regierungsrath fand alle diese Fragen der Untersuchung werth und beauftragte die Direktion des Innern, darüber Bericht zu erstatten. Dieß war jedoch bis jetzt noch nicht möglich.

Steiner. Ich verlange das Wort nicht in Bezug auf die von der Staatswirthschaftskommission gestellten Postulate, sondern um einen Punkt zu erwähnen, für den die Finanzdirektion bereits Vorseeung trifft. Wenn ich diesen unliebsamen Punkt hier berühre, so geschieht es keineswegs, um die Finanzdirektion anzuklagen; denn ich weiß, daß die zu Tage

getretenen Uebelstände weder der Finanzdirektion, noch der Kantonsbuchhalterei zur Last fallen können. Sie werden bereits errathen haben, daß ich von der großen Reihe von Unterjchlagungsfällen sprechen will, welche an der Spitze des Verwaltungsberichtes der Finanzdirektion erwähnt sind. Werkwürdigere Weise hat der der Summe nach größte Unterjchlagungsfall im Publikum weitaus am wenigsten Aufsehen erregt und ist am wenigsten von der Presse besprochen worden. Das Kreis Schreiben betreffend die periodische Unterjuchung der Kassen obrigkeitlicher Beamten vom 29. September 1859 bestimmt, daß die Regierungstatthalter jedes Quartal die Rechnungsführung der Amtschaffner unterjuchen und der Kantonsbuchhalterei darüber Bericht erstatten sollen. Schärfer lautet eine Bestimmung der Verordnung in Betreff der bei der Verabfolgung der Darlehenssummen aus der Hypothekarkasse zu beobachtenden Formalitäten vom 17. November 1856. Diese Verordnung sagt in den §§ 1 und 2: „Die Darlehen werden wie bis dahin an den Amtschreiber ausbezahlt und durch ihn verwendet. Dieser Beamte hat seine dahierigen Verhandlungen in Einnahmen und Ausgaben chronologisch in ein eigenes dazu bestimmtes Buch einzutragen und am Ende eines jeden Quartals der Hypothekarkasse darüber Rechnung zu legen in der Weise, daß bei jedem Darlehn mit Leichtigkeit ersehen werden kann, wie viel er eingenommen, wie viel er davon verwendet und wie viel er noch in Kasse hat. Jede Zahlung ist durch den quittanzirten Forderungstitel, oder, wo kein solcher existirt, durch eine Quittung nachzuweisen. Der Regierungstatthalter hat diese Rechnung zu unterjuchen, mit den abbezahlten Forderungstiteln und Quittungen entgegenzuhalten, den Saldo in Kasse zu verifiziren und die Rechnung dann mit seinem Befundzeugniß, jedoch ohne die Beilagen, an die Verwaltung der Hypothekarkasse zu senden.“

Es bildet also der Regierungstatthalter ganz eigentlich den Angelpunkt der Kontrolle über die Verwendung der Gelder, welche durch die Hände des Amtschreibers gehen. Man kann nicht leicht die Verantwortlichkeit nach Oben, gegen die Verwaltung der Hypothekarkasse, ausdehnen, sondern sie haftet vielmehr an der Person des Regierungstatthalters. Wie hat nun hier der Regierungstatthalter von Schwarzenburg während einer Reihe von Jahren seine Obliegenheiten erfüllt? Es heißt im Berichte der Finanzdirektion, der Amtschreiber habe gefälschte Rechnungen vorgelegt und falsche Löschungen in den Grundbüchern vorgenommen. Ich frage aber: Wo waren die quittirten Forderungstitel? Hätte der Regierungstatthalter seine Pflicht erfüllt, so hätte er diesen nachgefragt. Er hatte vierteljährlich seine Berichte an die obere Behörde einzusenden, wie mögen aber diese gelautet haben, wenn die Hauptbeilagen fehlten? Ich frage weiter: Hat der Regierungstatthalter von Schwarzenburg sonst keine Wahrnehmungen gemacht über das Thun und Lassen dieses Beamten? Es mußte ihm um so leichter sein, dieses zu kontrolliren und zu überwachen, da er mit ihm im gleichen Dorfe, in einer beschränkten Lokalität, wohnte und der betreffende Beamte häufig in der Regierungstatthalteramtlichen Wirthschaft anzutreffen war. Zu allem dem kommt noch hinzu, daß der betreffende Beamte sich der Untersuchung und der Strafe durch die Flucht entziehen konnte. Die Nürnberger hängen Keinen, bevor sie ihn haben, doch haben sie die Justiz, Diejenigen nicht entrienen zu lassen, die sie in der Hand haben. Ich bin überzeugt, daß, als man anfing zu unterjuchen, man schon wußte, was herauskommen werde.

Ich möchte nun die Anfrage stellen und zwar namentlich an die Staatswirthschaftskommission, ob sie die Frage in Erwägung gezogen hat, ob nicht vielleicht der Regierungstatthalter von Schwarzenburg bei seiner Verantwortlichkeit zu fassen wäre. Man wird freilich sagen, es sei hart, von einem Beamten eine Entschädigung zu verlangen, welcher nichts verschuldet und nichts direkt in die Tasche gesteckt habe. Ist es aber weniger hart, wenn man die Bürgen belangt, wie dieß

nächstens geschehen wird? Als es sich unlängst um die Besetzung der Regierungstatthalterstelle in Schwarzenburg handelte, hat unsere gesammte Presse von diesem Amtsbezirk wie von einem vollständig verkommenen Landestheile gesprochen. Ich lege Werth darauf, zu konstatiren, daß die Bevölkerung des Amtsbezirks Schwarzenburg über ihren Beamten steht und besser ist, als ein Theil der Beamten, die man dorthin schickt. Was kann die Bevölkerung des Amtsbezirks Schwarzenburg dafür, daß sie Beamte hat, welche ihren Pflichten nicht nachkommen? Leidet die Bevölkerung des Amtsbezirks Schwarzenburg unter ihren Beamten, oder leiden die Beamten unter den Mängeln der Bevölkerung? Ich stelle keinen Antrag. Es genügt mir die Anfrage in Beziehung auf die Anwendung des Verantwortlichkeitsprinzips gegenüber dem früheren Regierungstatthalter von Schwarzenburg, sowie die Konstatirung des Umstandes, daß die dortige Bevölkerung besser ist, als ihre Beamten.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Der Vorredner hat im Eingange seines Votums gesagt, er mache weder der Finanzdirektion, noch der Kantonsbuchhalterei einen Vorwurf in Bezug auf den Fall, welchen er hauptsächlich im Auge hat. Es könnte daraus geschlossen werden, daß vielleicht einer andern Behörde, z. B. der Justizdirektion oder dem gesammten Regierungsrathe, daorts ein Vorwurf gebühre. In dieser Richtung und um gleichzeitig den angegriffenen Beamten, den abtretenden Regierungstatthalter Mischler, dem Sie erst vor einigen Wochen die Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt haben, in Schutz zu nehmen, erlaube ich mir, vor Allem aus das Faktum zu betonen, daß vor dem Beginn der gerichtlichen Untersuchung gegen den Amtschaffner Zwahlen von Seite der Finanzdirektion, resp. der Kantonsbuchhalterei, und der Justizdirektion eine gemeinschaftliche Präliminaruntersuchung stattgefunden hat. Diese Präliminaruntersuchung hat sich namentlich auf die Frage erstreckt, ob in Bezug auf den Verkehr des Amtschaffners mit der Hypothekarkasse dem betreffenden Regierungstatthalter, Herrn Mischler, irgend ein begründeter Vorwurf gemacht werden könne. Ich kann hier konstatiren, daß es sich aus dieser Untersuchung ergeben hat, daß dem Regierungstatthalter kein Vorwurf gebührt. Es ist daher die Anklage des Herrn Steiner betreffend nachlässige und mangelhafte Kontrolle durchaus unbegründet. Die strafgerichtliche Untersuchung hat sich noch minutiöser auf alle Punkte erstreckt, aber auch sie hat keine Nachlässigkeit von Seite des Regierungstatthalters von Schwarzenburg herausgestellt. Ich verweise auf die öffentlichen mündlichen Verhandlungen vor den Geschworenen und verneine, daß da irgend eine nachtheilige Thatfache für den Regierungstatthalter zur Sprache gekommen ist. Es war dem Regierungstatthalter, wenn ihm die monatlichen Rechnungen über den Hypothekarkassenverkehr nebst den Belegen vorgelegt wurden, unmöglich, zu konstatiren, daß Unregelmäßigkeiten stattgefunden hatten, aus dem einfachen Grunde, weil in den einzelnen Fällen die Sache so schlau, sei es durch gefälschte Quittungen oder auf andere Weise, angelegt war, daß auch der vorsichtigste Beamte nichts Unrichtiges hätte entdecken können. Ich frage: Warum haben die betreffenden Schuldner nichts entdeckt?

Daß in kurzer Zeit drei Unterschlagungsfälle von Seite von Staatsbeamten zusammentrafen, ist eben ein Zufall. Diese Fälle sind übrigens, wenn man sie mit Unterschlagungen auf einem andern Boden in unserer Nähe vergleicht, in Bezug auf die betreffenden Summen nicht von sehr großer Wichtigkeit. Wir haben auch in früheren Amtsperioden ähnliche Fälle gehabt. Es macht sich in der Kriminalistik eben ein gewisser Zufall geltend, indem in einem Jahre mehrere Fälle der gleichen Art zusammentreffen, während vielleicht Jahre lang kein solcher Fall mehr vorkommt. Ich glaubte, ich sei es der Ehre und dem guten Namen des Bezirksbeamten,

dem Sie erst vor einigen Wochen die Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste erteilt haben, schuldig, diese Berichtigung gegenüber dem Votum des Herrn Steiner anzubringen.

Aebi. Ich kenne diese Angelegenheit sehr genau, weil ich sie im Interesse verschiedener Personen und in verschiedenen Richtungen prüfen mußte. Ich bin der Ansicht, die Anklagen des Herrn Steiner gegen den betreffenden Beamten seien vollständig gerechtfertigt. Wenn ich mich nicht irre, haben 8 oder 9 Personen theilweise bereits 1863 oder 1864 bei der Hypothekarkasse Geld entlehnt. Nun ist es vollkommen richtig, daß jeder Amtschreiber der Hypothekarkasse quartaliter über die Verwendung der bezogenen Gelder genaue Rechnung ablegen, und daß der Regierungstatthalter diese Quartalrechnungen prüfen, mit den Beilagen vergleichen und sein Befinden in die Rechnung eintragen soll. Wenn also der Amtschreiber behauptet, es sei für einen Vorgang die Zahlung erfolgt, so hat der Regierungstatthalter die Pflicht, sich den eingelösten Forderungstitel vorlegen zu lassen. Nun hat der Regierungstatthalter von Schwarzenburg jeweilen in die betreffenden Rechnungen geschrieben: Vorstehende Rechnung mit den Beilagen verglichen und richtig befunden. Es wurden nun die 8-9 Schuldner von den Gläubigern derjenigen Titel belangt, welche aus den aufgenommenen Hypothekarkassendarlehen hätten zurückbezahlt werden sollen. Ganz erkannt begaben sich die Schuldner zu den Gläubigern und mußten nun von diesen vernehmen, daß die Vorgangstitel nicht eingelöst waren. Bei näherer Untersuchung stellte es sich heraus, daß der Regierungstatthalter sich die Titel gar nicht hatte vorlegen lassen. Vor den Urtheilen wurde dieß gerügt. Eine solche Amtsführung ist schuld, daß der Staat eine erhebliche Summe verlieren mußte.

Leider muß ich hier sagen, daß dieser Fall eines ungetreuen Beamten nicht vereinzelt dasteht. Es sind mir ganz ähnliche Fälle bekannt, die zu ähnlichen Folgen führen können. Es betrifft dieß einen Amtschreiber, der sich noch im Amte befindet. Derselbe hat wiederholt von der Hypothekarkasse Gelder zu Händen von Schuldnern erhalten. Wenn die Schuldner den Titeln, die aus diesen Geldern getilgt werden sollten, nachfragten, so sagte der Amtschreiber, die Sache sei im Reinen, die Titel aber seien noch nicht da. Auf wiederholte Anfragen erhielten sie stets die gleiche Antwort. Endlich begaben sie sich zum frühern Gläubiger, um sich zu erkundigen, ob die Forderung bezahlt sei. Dieser verneinte es, worauf Klage erfolgte. Sobald der Amtschreiber merkte, daß man ihm auf der Spur sei, so suchte er in aller Eile das nöthige Geld aufzubringen, um die Titel einzulösen. Im letzten Falle, der mir bekannt geworden ist, reichete die betreffende Schuldnerin der Hypothekarkasse, nachdem sie 4 bis 6 Monate lang vom Amtschreiber mit unwahren Angaben hingehalten worden, eine Anzeige beim Regierungstatthalter ein, welcher sodann den Bericht des Amtschreibers verlangte. Dieser erklärte, die Forderung sei bezahlt, und dieß war allerdings im Augenblicke der Eingabe des Berichtes richtig, im Momente der Anzeige aber war die Bezahlung noch nicht erfolgt. Nun wies der Regierungstatthalter die Anzeige als vollständig unbegründet ab. Die Anzeigerin rekurrierte an die Polizeikammer, und diese brachte das Gebahren des betreffenden Beamten zur Kenntniß der Finanzdirektion. Ich glaube, es sei Pflicht der Mitglieder des Großen Rathes, die Behörden auf derartige Mißbräuche aufmerksam zu machen. Die betreffenden Beamten sollen nicht geschont werden, sonst werden sie immer frecher, und schließlich werden sie unglücklich, und der Staat erleidet beträchtliche Verluste.

Kurz, Finanzdirektor. Ich erlaube mir noch Auskunft zu erteilen über das Verfahren bei Ausbezahlung der Darlehen aus der Hypothekarkasse. Im Verwaltungsbericht

pro 1871 hat die Kantonsbuchhalterei auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, in dieser Beziehung ein anderes Verfahren einzuschlagen, um solche bedauerliche Vorgänge zu vermeiden. Der Regierungsrath hat nun bereits eine bezügliche Verordnung erlassen, welche am 1. Oktober abhin in Kraft getreten ist. Laut dieser Verordnung werden die Darlehen nicht mehr direkt an die Amtschreiber und von diesen an die Schuldner ausbezahlt, sondern es geschieht dieß alles auf Anweisungen hin durch die Amtschaffner. Die Kantonsbuchhalterei erhält sodann monatlich einen genauen Etat über die geleisteten Zahlungen, und wenn etwas Unordentliches zum Vorschein kommt, so ist sie im Falle, der Sache nachzuforschen und die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um Abhilfe zu schaffen.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

### Direktion der Erziehung.

Der Verwaltungsbericht dieser Direktion gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und wird vom Großen Rathe genehmigt.

### Direktion des Militärs.

Die Staatswirthschaftskommission stellt 4 Anträge, von denen der erste lautet:

- Der Regierungsrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß sowohl im Zeughause, als auch im Kriegskommissariat:
- zur Erleichterung der Ueberwachung der Geschäftsführung eine zweckmäßige Registratur nebst Geschäftskontrolle und
  - im Interesse größerer Ordnung und Uebersichtlichkeit eine zweckmäßigere Kontrolle über den Ein- und Ausgang aller Militärausrüstungsgegenstände beförderlichst eingeführt werde.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat in diesem Jahre der Militärverwaltung eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich kann mit Satisfaktion konstatiren, daß diese Verwaltung gegenwärtig bedeutend weniger Anlaß zu Bemerkungen gibt, als in frühern Jahren. Es gibt sich in derselben das Bestreben kund, in allen Theilen den Vorschriften zu genügen. Die Untersuchung hat sich dießmal vorzugsweise auf die Bureaux beschränkt, und die betreffenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben sich überzeugt, daß überall mit Fleiß und Eifer gearbeitet wird. Speziell ist zu erwähnen, daß im Zeughause und im Kommissariate, welche Abtheilungen durch neu ernannte Beamte besorgt werden, sich eine bedeutende Besserung in der Führung der Geschäfte und in der Ordnung zeigt. Dagegen sind in den vorhandenen Einrichtungen noch Mängel wahrgenommen worden. Es ist nämlich in diesen beiden Bureaux noch keine erschöpfende Registratur vorhanden, so daß, wenn man sich über die Besorgung der Geschäfte ein Urtheil bilden will, es nicht leicht möglich ist, sich zu orientiren. Wenn aber eine wirkliche Ueberwachung möglich sein soll, so ist es absolut nothwendig, daß eine genaue Registratur vorhanden sei.

Ebenso ist im Zeughause und im Kriegskommissariat keine genaue Kontrolle über den Ein- und Ausgang der Militärausrüstungsgegenstände vorhanden. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, bei einer geordneten Verwaltung sollten die Ein- und Ausgangskontrollen so eingerichtet sein, daß darin Alles gehörig belegt erscheint und daß alle Ausgänge durch Verfügungen der kompetenten Behörden gerechtfertigt sind, so daß das Zeughaus und das Kommissariat keine Gegenstände herausgeben können, ohne dazu durch die Autorisation der Behörden legitimirt zu sein. Aus diesen Gründen empfehle ich die Postulate der Staatswirthschaftskommission, mit welchen kein Tadel ausgesprochen, sondern im Gegentheil die Ordnung für die Zukunft gesichert werden soll.

Wynistorf, Militärdirektor. Die Militärdirektion und der Regierungsrath geben die Postulate der Staatswirthschaftskommission unbedingt zu. Aus der Fassung des ersten Postulates könnte man schließen, es habe bisher keine Registratur und keine Kontrolle existirt. Beides war aber schon bisher vorhanden, allein nach einem etwas veralteten System. Es ist nun bereits Vorsorge getroffen, daß im nächsten Jahre eine verbesserte Registratur und Geschäftskontrolle eingeführt werden. Was das zweite Postulat betrifft, so ist auch dafür bereits vorgesorgt, indem die Finanzdirektion bereits vor längerer Zeit, bevor die Staatswirthschaftskommission ihre Postulate beschloß, einen Entwurf über die Rechnungsführung der Staatsanstalten überhaupt aufstellte, welcher vorschreibt, daß über alle Ein- und Ausgänge eine Kontrolle geführt werden soll. Diese Vorschrift betrifft auch die Militäranstalten des Staates.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion des Militärs geht dahin:

Der Regierungsrath ist eingeladen, die militärische Eintheilung des Kantons beförderlichst einer Revision zu unterwerfen.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Aus dem Inspektionsbericht der eidgenössischen Inspektoren ergibt sich, daß im Effektivstande der taktischen Einheiten, welche der Kanton zum Bundesheere zu stellen hat, bedeutende Differenzen vorwalten, und zwar namentlich bei den Infanteriebataillonen, von denen einzelne eine Stärke von kaum 500 und andere von mehr als 1000 Mann haben. Da nun laut Bundesgesetz die taktischen Einheiten auf den gegebenen Effektivstand gestellt werden sollen, so hat man sich die Mühe genommen, nachzufragen, woher die Differenzen kommen. Da stellte es sich heraus, daß in den Bezirken sich die Rekrutungsverhältnisse bedeutend geändert haben, so daß aus einzelnen Bezirken jährlich eine weit geringere Zahl von Rekruten ausgehoben werden kann als aus andern. Diese Uebelstände sind bereits seit einer Reihe von Jahren vorhanden. Bei einem allgemeinen Aufgebot hätte dieß unter Umständen große Uebelstände zur Folge, und es würde sich dadurch der Kanton den gerechten Bemerkungen von Seite des Bundes aussetzen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es sei am rationellsten, die militärische Eintheilung des Kantons entsprechend zu revidiren, d. h. die Militärbezirke so auszugleichen, daß man Gewißheit hätte, die Korps werden sich annähernd so rekrutiren, daß ihr Stand den Vorschriften des Bundes entspricht.

W y n i s t o r f, Militärdirektor. Der Regierungsrath gibt auch dieses Postulat zu. Aus demselben könnte man jedoch schließen, es betreffe die Revision aller militärischen Eintheilungen des Kantons. Es existirt nämlich für den Kanton nicht bloß eine für die Infanterie berechnete Eintheilung in 16 Bezirke, sondern wir haben noch andere Eintheilungen, um die Kavallerie, die Artillerie und die Schützen zu rekrutiren. Hier aber soll es sich nur um die Eintheilung für die Infanterie handeln, welche vom Jahre 1852 datirt und den gegenwärtigen Verhältnissen so wenig entspricht, daß ein Bataillon 1000, ein anderes dagegen nicht einmal 500 Mann zählt. Man hat sich seit Jahren mit der Frage der Revision der Eintheilung beschäftigt, man hat indessen diese Revision nicht vorgenommen, weil man die Bundesrevision abwartete. Nun aber wird die neue Eintheilung vorgenommen werden, ob die Bundesrevision komme oder nicht.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte der Militärdirektion geht dahin:

Im Interesse der Verbesserung des Unterrichts der Infanterie wird der Regierung empfohlen:

- a. die Veranstaltung taktischer Ausmärsche, wie sie bereits auf freiwilligem Fuße wiederholt stattgefunden haben;
- b. die Untersuchung der Frage, ob es nicht angemessen wäre, Infanterieoffiziere, ganz besonders solche, die zur Instruktion verwendet werden, zu ihrer weitem Ausbildung nach auswärtigen Waffenplätzen zu senden.

M e y e r, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf die Anregung von Offizieren haben in unserm Kanton schon mehrmals taktische Ausmärsche stattgefunden, welche solche Ergebnisse hatten, daß die Theilnehmer ohne Ausnahme den Wunsch äußerten, es möchten Schritte gethan werden, daß diese Instruktionsart, die sehr billig ist, auch in der offiziellen Instruktion Anwendung finde. Es ist dieselbe auch von der Eidgenossenschaft angenommen worden und wird ebenfalls in mehreren andern Kantonen praktizirt. Sie besteht hauptsächlich darin, daß eine Anzahl Offiziere sich zusammenthun, einen gegebenen Terrainabschnitt wählen, die dort gefundenen Dispositionen militärisch diskutiren und alle Anordnungen treffen, wie wenn sie es mit Truppen zu thun hätten. Ueber die aus solchen Ausmärschen entstehenden Vortheile ist das Urtheil ein einstimmiges, und es glaubt daher die Staatswirthschaftskommission, ihr erstes Postulat sei vollkommen begründet.

Das zweite Postulat geht dahin, es möchte die Frage untersucht werden, ob es nicht am Plage wäre, Infanterieoffiziere zu ihrer weitem Ausbildung nach auswärtigen Waffenplätzen zu senden, um sich mit den dortigen Einrichtungen bekannt zu machen. An solchen Waffenplätzen ist weit mehr Gelegenheit geboten, sein militärisches Wissen zu vergrößern, als es bei uns der Fall ist. Es dürfte namentlich der Fall sein, die zur Instruktion verwendeten Offiziere nach auswärtigen Waffenplätzen zu senden, damit sie das dort zweckmäßig Erfundene in der militärischen Instruktion verwerthen können. Die hieraus entstehende Ausgabe ist nicht von Bedeutung und steht jedenfalls in keinem Verhältniß zu dem dadurch erzielten Nutzen. Selbstverständlich würden diese Abordnungen von Offizieren ins Ausland nur in bescheidenem Maße stattfinden, indem man jährlich nur einen oder zwei Offiziere auswählen würde.

W y n i s t o r f, Militärdirektor. Die beiden Postulate werden von der Militärdirektion und dem Regierungsrathe mit Freuden begrüßt. Die Militärdirektion hegt überdies noch manchen Wunsch, den sie gerne verwirklicht sehen möchte. Was aber in militärischen Diensten geschieht, kostet Geld, und zudem ist das Budget pro 1873 so belastet, daß man möglichst zurückhalten muß. Ich bin aber mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß die Ausführung ihrer beiden Anregungen sehr geringe finanzielle Opfer nach sich ziehen wird.

Ohne Einsprache genehmigt.

Das vierte Postulat der Staatswirthschaftskommission zu dem Verwaltungsbericht der Militärdirektion lautet, wie folgt:

Im Mai 1871, bei Anlaß der Behandlung des Geschäftsberichts für 1870, wurden einige Postulate angenommen, am 31. Juni 1871 aber mit Rücksicht auf die in Aussicht gestandene Revision der Bundesverfassung verschoben. Nachdem nun letztere verworfen worden ist, beantragt die Staatswirthschaftskommission, dieselben wieder aufzunehmen. Die materielle Begründtheit war von Niemanden bestritten und von der Regierung anerkannt.

Diese Postulate lauten: Der Regierungsrath sei zu beauftragen:

- 1) die Fälle, in denen der Ersatz für bereits vom Staate verabfolgte Kleidungsstücke unentgeltlich erfolgen darf, durch eine besondere Verordnung zu normiren; dabei ist auf wirklichen Felddienst angemessene Rücksicht zu nehmen;
- 2) beförderlich einen Gesetzesentwurf betreffend die Ausrüstung armer Rekruten vorzulegen.

M e y e r, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichtes pro 1870 hat der Große Rath verschiedene Postulate betreffend die Militärverwaltung genehmigt. Diese Postulate sind zum Theil erledigt, zum Theil aber wurden sie verschoben, und zwar ganz besonders mit Rücksicht auf die damals bevorstehende Bundesrevision. Es beantragt nun die Staatswirthschaftskommission, diese Postulate wieder aufzunehmen. Das eine betrifft den Ersatz für bereits vom Staate verabfolgte Kleidungsstücke und das zweite die Ausrüstung der armen Rekruten. In Bezug auf das erste Postulat bemerke ich, daß es häufig vorkommt, daß bereits vom Staate ausgerüstete Militärs in verhältnißmäßig kurzer Zeit in so schlechter Ausrüstung in den Dienst rücken, daß man sie bei Inspektionen gar nicht zeigen darf, während dagegen andere, welche zu ihrer Ausrüstung die nöthige Sorge tragen, für ihre ganze Dienstzeit genügend ausgerüstet sind. Dadurch, daß den Erstern neue Kleidungsstücke verabfolgt werden, belohnt man aber die Nachlässigen und entmuthigt Diejenigen, welche die nöthige Sorgfalt zu ihren Kleidungsstücken an den Tag legen. Um diesem Uebelstande abzuwehren, glaubt die Staatswirthschaftskommission, es solle durch ein Regulativ bestimmt werden, in welchen Fällen der Ersatz für bereits verabfolgte Kleidungsstücke unentgeltlich stattfinden darf. Da, wo die in diesem Regulativ aufzustellenden Bedingungen nicht erfüllt sind, hätten die Betreffenden ihre Ausrüstung auf ihre eigenen Kosten in den Stand zu setzen.

Das zweite Postulat betrifft die Ausrüstung armer Rekruten. Bereits seit einer Reihe von Jahren ist durch Petitionen der Wunsch ausgesprochen worden, es möchten den

ganz armen Rekruten die nöthigen Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich verabfolgt werden. Es ist wirklich hart, zu sehen, wie diese armen Rekruten die Kosten ihrer Ausrüstungsgegenstände theilweise durch Soldabzüge zu decken genöthigt sind, so daß sie oft hungern müssen und an ihrer Gesundheit Schaden nehmen. Der Oberinstruktor, mit dem ich mich wiederholt darüber besprochen hatte, erzählte mir haarsträubende Beispiele, was der Einzelne sich auferlegen müsse, um seine Effekten bezahlen zu können, und daß anderseits auch große Mißbräuche obwalten, indem auf leichtsinnige Weise Armuthszeugnisse an Solche ausgestellt werden, welche durchaus nicht im Falle wären, in dieser Richtung die Hülfe des Staates in Anspruch zu nehmen. Es ist nun zwar bekannt, daß die Militärverwaltung gegenwärtig ihr Möglichstes thut, um die vor-handenen Uebelstände zu beseitigen. Immerhin glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sei angemessen, das vom Großen Rathe bereits früher genehmigte Postulat zu erneuern.

Byn i s t o r f, Militärdirektor. Auch diese beiden Postulate werden vom Regierungsrathe nicht bestritten. In Bezug auf das letzte hätte man zwar auf Verschiebung antragen können. Die Militärdirektion hat nämlich seit dem Frühjahr den Versuch gemacht, diese Frage zu lösen. Es sind nämlich seit her den Rekruten, welche Armuthszeugnisse vorwiesen, sämtliche Ausrüstungsgegenstände vorgeeschossen worden. Diejenigen, welche gar nichts bezahlen konnten, erhielten Fr. 41. 20. Man hat sodann den betreffenden Rekruten ans Herz gebunden, den Betrag innerhalb eines Jahres zurückzubehalten, indem sie sonst wieder werden einberufen werden, um den Vorschuß abzuvordienen. Schon vor einigen Jahren wollte man dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf über diese Angelegenheit vorlegen. Nach demselben wäre der dritte Theil der Kosten den Einwohnergemeinden auferlegt worden. Auf die Anregung der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens wurden sämtliche Gemeinden um ihre Ansicht hierüber befragt. Die Antworten auf diese Anfrage liegen vor und lauten dahin, daß 99 von 100 Gemeinden dagegen protestiren, indem die Ausrüstung der Rekruten nicht Sache der Gemeinden sei. Man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß, wenn ein Gesetz auf dieser Grundlage dem Volke vorgelegt würde, es verworfen werden würde. Viele Gemeinden haben damit argumentirt, junge Leute von 20 Jahren sollten im Stande sein, Fr. 40 aufzubringen. Ich habe in dieser Beziehung eine andere Ansicht. In diesem Alter sind Viele noch Lehrlinge oder befinden sich in landwirthschaftlichen Verhältnissen, wo sie nur einen kleinen Lohn haben. Nach dem 20. Jahre aber verdienen sie mehr und sind eher im Stande, die nöthige Summe aufzubringen. Hierauf habe ich den Plan gebaut, von dem ich Ihnen soeben Kenntniß gegeben habe. Gegenwärtig bin ich noch nicht im Stande, bestimmte Resultate anzugeben. Im Laufe des ganzen Sommers wurden Fr. 8000 vorgeeschossen. Davon sind gegenwärtig . . . . . " 1000

zurückbezahlt, so daß noch . . . . . Fr. 7000  
ausstehen. Das Budget setzt für die Ausrüstung  
armer Rekruten einen Kredit von . . . . . " 3000  
aus, es stehen somit, wenn dieser Kredit verwendet

wird, noch aus . . . . . Fr. 4000

In Bezug auf das zweite Postulat habe ich Folgendes zu bemerken. Gegenwärtig gilt der Grundsatz, daß jeder Soldat einmal ausgerüstet wird und sich dann nachher selbst unterhalten soll. Die Militärdirektion hat sich im Laufe dieses Jahres Mühe gegeben, Erkundigungen über die in andern Kantonen über diesen Punkt bestehenden Vorschriften einzuziehen. Merkwürdiger Weise besitzt nur ein einziger Kanton bezügliche Vorschriften, nämlich St. Gallen, in welchem Kanton die Bestimmung festgestellt ist, daß nach 120 effektiven Dienstofftagen der Soldat ein zweites Paar Hosen erhält. Ich

bemerge übrigens, daß ein ordentlicher und sorgfamer Bürger in der Regel auch Sorge zur Uniform tragen wird; ein unordentlicher Bürger dagegen ist gewöhnlich arm, der auch daheim nicht Sorge zu seiner Ausrüstung trägt und daher neu ausgerüstet werden muß, wenn er wieder in den Dienst einrückt. Ich erinnere an das Jahr 1870, wo den Bataillonen an der Grenze Uniformen geschickt werden mußten. Da konnte man nicht lange fragen, wer diese Uniformen bezahlen werde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe noch einen letzten Gegenstand anzubringen, ohne einen eigentlichen Antrag damit zu verbinden. Es ist nämlich im Schooße der Staatswirthschaftskommission die Frage aufgeworfen worden, wie weit die Verpflichtungen der Gemeinden in Betreff der Lieferung von Waffen und Schießplätzen gehen. Es sind in der Kommission Beispiele angeführt worden, welche selbst einem Militär etwas weitgehend vorkommen. Es hat deshalb die Staatswirthschaftskommission ihrem Berichterstatter über die Militärverwaltung den Auftrag erteilt, im Großen Rathe die Erklärung abzugeben, daß man von der Regierung erwarte, sie werde in Zukunft dafür sorgen, daß die Truppenkommandanten mit ihren Forderungen gegenüber den Gemeinden in Bezug auf Verzelgung von Schieß- und Waffenplätzen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen bleiben, d. h. daß man nicht den Gemeinden zumuthe, Plätze anzuweisen, die sogar zu Feldmanövern dienen könnten, ohne daß der Staat eine Entschädigung an die Gemeinden ausrichtet. Es sind da Beispiele angeführt worden, wo die Truppenkommandanten offenbar zu weit gegangen sind. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es solle das hier gerügt und die Erwartung ausgesprochen werden, daß man in Zukunft in dieser Beziehung nicht über das richtige Maß hinausgehe.

v. G o u m o e n s. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat soeben den Punkt berührt, der mich zu einem Postulat veranlaßt. Ich war auf die Einwendung gefaßt, daß diese Schwierigkeiten durch eine Bundesrevision eine bessere Lösung finden könnten, als dieß jetzt möglich ist. Gleichwohl lasse ich mich nicht abschrecken, folgendes Postulat zu stellen: „Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen, ob die Bestimmung des § 89 der Militärorganisation nicht in dem Sinne abgeändert werden könne, daß darin der Grundsatz einer billigen Entschädigung an die Gemeinden für Anweisung von Schieß- und Exerzirplätzen ausgesprochen werde.“ Der Herr Vorredner hat bereits erwähnt, zu welchen Unbilligkeiten die Bestimmung des § 89 führt. Bekanntlich haben sich die Verhältnisse in Bezug auf den militärischen Unterricht und namentlich auch in Bezug auf die Schieß- und Exerzirplätze seit 1852, in welchem Jahre die Militärorganisation erlassen wurde, wesentlich verändert. Gegenwärtig wird für die Schießplätze eine Distanz von wenigstens 600 Meter erfordert, und ebenso können in Folge der ganz veränderten Gefechtsart die Exerzirplätze nicht mehr in dem bescheidenen Maße angewiesen werden, wie 1852, wo man sie bloß für den Unterricht der Rekruten verwendete. Ich habe letzten Herbst erfahren, was für Exerzirplätze die Herren Kommandanten nun verlangen, nämlich solche von 20 bis 30 und mehr Jucharten. Solche Plätze zu liefern ohne irgend welche Entschädigung, ist für die Gemeinden eine große Last. Diese Last ist auch unbillig, da nicht alle Gemeinden darunter zu leiden haben, indem die Truppenzusammensetzung nur an

größern Ortschaften stattfinden. Diesem Uebelstande sollte abgeholfen werden, und ich empfehle daher meinen Antrag zur Annahme.

**W y n i s t o r f**, Militärdirektor. Der Regierungsrath kann sich natürlich über dieses Postulat nicht aussprechen, weil er nicht wissen konnte, daß dasselbe werde gestellt werden. Es seien daher der Militärdirektion einige Bemerkungen darüber erlaubt. Der § 89 der Militärorganisation bestimmt, daß die Gemeinden verpflichtet seien, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzir- und Schießplätze unentgeltlich einzuräumen. Diese Bestimmung ist im Jahre 1852 aufgestellt worden, wo man wahrscheinlich — ich kann mich nicht so genau erinnern — nur das sogen. „Muttentüpfen“, das Exerziren der Rekruten im Gemeindsbezirke, im Auge hatte. Zu diesem Zwecke verzeigte fast jede Gemeinde einen Platz von 4—8—10 Jucharten. Größere Plätze wurden selten verzeigt. So lange die Rekruteninstruktion in den Bezirken blieb, genügten diese Plätze. Später verfiel man darauf, die Wiederholungskurse regelmäßig auf dem Lande abzuhalten, und noch später wurde im Exerzirreglement vorgeschrieben, welche Uebungen und mit welchen Distanzen dieselben vorgenommen werden sollen. Das gegenwärtige Exerzirreglement bestimmt u. A., daß bis auf 500 Meter geschossen und daß die Tirailleurs 400 Schritte vor das Bataillon vorpoussirt werden. Es müssen also Exerzirplätze angewiesen werden, auf denen diese von der Eidgenossenschaft aufgestellten Bestimmungen durchgeführt werden können. Ein Quadrat von 400 Schritt ergibt aber bereits einen Flächenraum von 25 Jucharten und ein solches von 600 Schritt nahezu 56 Jucharten. Es haben nun allerdings die Kommandanten Exerzirplätze verlangt, welche zur Lösung der gestellten Aufgabe genügen. Dabei tritt aber die Unbilligkeit ein, daß die Gemeinden nicht der Reihe nach belangt werden können, sondern es können nur solche Ortschaften gewählt werden, in denen wenigstens ein Bataillon untergebracht werden kann. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Gemeinden reklamiren, und zwar sind diese Reklamationen in der jüngsten Zeit ziemlich lebhaft geworden. Einzelne Gemeinden mußten mehr als 500 Fr. Entschädigung zahlen, und diese Gemeinden wurden in kurzen Unterbrechungen von 2—3 Jahren wiederholt betroffen, während kleinere Nachbargemeinden unbelastet ausgingen. Ich habe schon lange die Ueberzeugung, daß eine billige Entschädigung des Staates an die Gemeinden vollkommen gerechtfertigt wäre. Ich gebe daher die Erheblicherklärung des Postulates zu.

**H a r t m a n n**, Regierungsrath. Da ein Mitglied des Regierungsrathes die Erheblicherklärung des Postulates zugegeben hat, so sehe ich mich veranlaßt, einige Worte dagegen anzubringen, nicht zwar, weil das Postulat nicht berechtigt sein möchte, sondern weil in nächster Zeit von der Bundesversammlung Beschlüsse in Bezug auf unsere Militärorganisation werden gefaßt werden. Sollte auch die Bundesrevision in nächster Zeit nicht an die Hand genommen werden, so ist doch vorauszusehen, daß das Militärwesen durch die Bundesversammlung revidirt und daß der Unterricht der Truppen als eidgenössische Sache erklärt wird. Bei diesem Anlasse wird die von Herrn v. Goumoëns angeregte Frage reglirt werden. Es ist daher gegenwärtig nicht am Platze, die Regierung zu einer langen Untersuchung über diesen Gegenstand zu veranlassen.

**A b s t i m m u n g.**

Für den Antrag des Herrn v. Goumoëns . . . . . 62 Stimmen.  
Dagegen . . . . . Minderheit.

## Direktion der Justiz und Polizei.

Hier stellt die Staatswirthschaftskommission drei Anträge, von denen der erste lautet:

Da die Zahl der ausstehenden Vogtsrechnungen noch immer außerordentlich groß ist (die Zahl der fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen beträgt 1340; im Amt Frutigen allein sind 386 Vogtsrechnungen ausstehend, im Amt Obersimmenthal 179, im Amt Interlaken 290, im Amt Thun 353, im Amt Arberg 255; im Mittelland ist die Gesamtzahl der vom vorigen Jahr ausstehenden Rechnungen 108, im Amtsbezirk Narwangen 101 und im Amtsbezirk Signau 291), so erneuert die Kommission ihren Antrag, den Regierungsrath einzuladen, mit aller Energie auf die rechtzeitige Ablage der Vogtsrechnungen zu dringen, durch die Staatsanwaltschaft die Bezirksprokuratoren ebenfalls an die Erfüllung der auf ihnen ruhenden Pflichten erinnern zu lassen, und die säumigen Bezirks- und Gemeindsbehörden und Vogte verantwortlich zu machen.

**Dr. v. S o n z e n b a c h**, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da es vorgeschrieben ist, daß den minderjährigen Personen ein Vormund beigeordnet werden soll und sie sich dieser Vorschrift nicht entziehen und z. B. ihr Vermögen durch einen Familienrath verwalten lassen können, so ist der Staat verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Vormundschaft eine ernste und gewissenhafte sei. Dieß ist nur dann möglich, wenn die Vogtsrechnungen alle 2 Jahre abgelegt werden. Eine ältere Rechnung ist sehr schwer zu prüfen, sie ist keine wahrhafte Rechnung mehr, sondern eine Nachenschaft. Da, wo der Regierungstatthalter eine gehörige Energie entwickelt, sind weit weniger Rückstände vorhanden, als in Amtsbezirken, wo der Regierungstatthalter nicht auf die rechtzeitige Ablage der Rechnungen dringt. Im ganzen Mittelland sind nur 108 Vogtsrechnungen ausstehend, während in andern Landestheilen in einem einzigen Amtsbezirke sich 3—400 Rückstände vorfinden. Die Staatswirthschaftskommission wiederholt daher ihr früheres Postulat, es möchte der Regierungsrath mit aller Energie auf die rechtzeitige Ablage der Vogtsrechnungen dringen und namentlich auch die Bezirksprokuratoren an die Erfüllung ihrer daherigen Pflichten erinnern. Der Herr Justizdirektor wird vielleicht einwenden, es seien bereits die nöthigen Aufforderungen erlassen worden, er wird aber auch zugeben, daß nicht alle Bezirksprokuratoren in dieser Sache mit dem gleichen Eifer vorgehen. Es sind in dieser Beziehung im Schooße der Staatswirthschaftskommission allerlei Details angeführt worden. Ich empfehle das Postulat der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

**L e u s c h e r**, Direktor der Justiz und Polizei. Ich gehe mit dem Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission durchaus einig, daß es am Platze ist, daß der Große Rath dieses Postulat alle Jahre wiederhole und dadurch dem Volke gegenüber zu erkennen gebe, daß er die Regierungsbehörde in dieser Richtung unterstütze. Ich gebe deßhalb aus diesem Gesichtspunkte das Postulat der Staatswirthschaftskommission mit Freuden zu und erlaube mir, noch einige Bemerkungen beizufügen. Ich bin einverstanden, daß die Vormundschafspflege zu den wichtigsten Theilen der Staatsverwaltung gehört, und daß eine gute Vormundschaftsordnung ein wahres Glück für jeden Staat ist. Wenn nun daorts im Kanton Bern nicht geleistet wird, was geleistet werden könnte, so liegt der Fehler nicht sowohl in der Vormundschaftsordnung, denn es kann dieselbe in diesem Punkte als eine umsichtige und gute bezeichnet werden, als vielmehr in einer Reihe von Faktoren, von denen ich nur die wichtigsten andeuten will. Zunächst ist allerdings zu bemerken, daß von den Vogt-

ten, den Vormundschaftsbehörden, den Regierungsstatthaltern und Bezirksprokuratoren nicht überall die Energie entwickelt wird, die sie nach dem Gesetze entwickeln sollten. Zwar kommen in dieser Beziehung rühmliche Ausnahmen vor, wie bereits der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anerkannt hat.

Ein weiterer Grund liegt darin, daß eine Menge älterer Rückstände bestehen, wo nicht mehr Rechnung gelegt werden kann, indem die Vogte entweder gestorben oder ausgewandert sind. Solche Rückstände kommen namentlich im Oberlande vor, wie ich bereits bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1870 nachgewiesen habe. Ich habe damals bemerkt, daß der Regierungsrath unterm 1. April 1871 ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter und Bezirksprokuratoren erlassen hat, durch welches er bezweckte, den daorts bestehenden Uebelständen abzuweichen. In diesem Kreisschreiben heißt es: „In Bezug auf diejenigen Rückstände, bei denen keine Rechnung mehr erhältlich ist, weil die Vormünder und Bevormundeten entweder gestorben oder ausgewandert sind, ist folgendermaßen zu verfahren. Die betreffenden Vormundschaftsbehörden haben sachbegüßliche Berichte abzufassen und in denselben die Namen der Bevormundeten und Vormünder, allfällige Bemerkungen über die Verwendung des Vermögens der erstern, soweit ihnen solche bekannt ist, sowie endlich die Gründe, warum keine Rechnung abgelegt werden kann, anzuführen. Diese Berichte haben die Vormundschaftsbehörden Ihnen einzureichen, worauf Sie das für die Passation von Vogtrechnungen vorgeschriebene Verfahren anordnen und namentlich auch allfällig vorhandene aufsichtsberechtigte Verwandte der betreffenden Bevormundeten zur Bewohnung bei Passation einladen. Nach Prüfung und Richtigfinden der Berichte sind solche von Ihnen zu passiren, die Vogteien aufzuheben und die Lösung derselben in den Vogtrödeln anzuordnen.“

Dieses Kreisschreiben sieht auch noch in andern Punkten scharfe Maßnahmen vor. Da es erst am 1. April v. J. erlassen wurde, so kann man sich über seine Wirkung noch nicht aussprechen. Ich verspreche mir aber davon sehr viel. Es hat übrigens bereits im Berichtsjahre günstig gewirkt; denn wenn auch die Zahl der rückständigen Vogtrechnungen noch sehr groß ist, so ist immerhin eine bedeutende Verminderung gegenüber dem Jahre 1870 zu konstatiren. 1870 beliefen sich nämlich laut Staatsverwaltungsbericht die im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtrechnungen im ganzen Kanton auf . . . . . 3402  
1871 dagegen bloß auf . . . . . 2674

Es ergibt sich somit eine Verminderung der Rückstände um . . . . . 728

Bei einzelnen Amtsbezirken ist die Besserung noch auffallender. Ich will Sie indessen nicht mit Zahlen aufhalten. Zum Schlusse noch eine Bemerkung in Bezug auf die Redaktion des Postulates der Staatswirthschaftskommission. Es heißt nämlich, die Zahl der fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtrechnungen belaufe sich auf 1340. Diese Zahl bezieht sich aber einzig auf das Oberland, und es sollte daher hier eingeschaltet werden: „im Oberlande“.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird mit dieser Einschaltung vom Großen Rathe genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte der Justiz und Polizei lautet folgendermaßen:

In Betreff der Vollziehung der Urtheile macht die Kommission darauf aufmerksam, daß laut Seite 344 und 345 die Zahl der im Jahre 1871 unvollzogen gebliebenen Urtheile 1544 beträgt und daß aus den letzten fünf Jahren noch 1776 Urtheile unvollzogen geblieben sind (keine unvollzogenen Urtheile sind in den Amtsbezirken Interlaken, Oberhasle und Erlach). Die Staatswirthschaftskommission wünscht daher, der Große Rath möge den Regierungsrath anweisen, über genauere Vollziehung der Urtheile zu wachen.

Dr. v. G o n z e n b a c h, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die vom Herrn Justizdirektor soeben gemachte Bemerkung in Bezug auf die Redaktion des ersten Postulates der Staatswirthschaftskommission ist vollkommen berechtigt. Das zweite Postulat bezieht sich auf die Vollziehung der Urtheile. Eine Anzahl der Rückstände rührt von der Zeit her, wo der jetzige Justizdirektor dieser Direktion noch nicht vorstand und daher dafür nicht verantwortlich gemacht werden kann. Sowohl bei der Civiljustiz als bei der Straffjustiz ist es von Wichtigkeit, daß sie schnell statfinde. Ein schnelles, vielleicht weniger gutes Urtheil ist manchmal besser, als ein ganz vortreffliches, das lange auf sich warten läßt. In der Straffjustiz verschwindet die Wirkung gänzlich, wenn sie nicht schnell vor sich geht. Was hat eine Buße für eine Wirkung, welche erst 3—4 Jahre nach Begehung der betreffenden Uebertretung bezogen wird. Ich glaube, es wäre zweckmäßig, die alten Rückstände ganz zu liquidiren, wobei der Staat schwerlich einen großen ökonomischen Verlust machen würde. Die nicht exequirten Urtheile betreffen meistens solche Personen, welche nicht bezahlen können und bei denen daher die Buße in Gefängniß umgewandelt wird. Will man nun die Betreffenden mehrere Jahre, nachdem das Vergehen stattgefunden, ins Gefängniß einsperren? Es würde dieß sicher einen übeln Eindruck machen.

Damit nun aber in Zukunft nicht so viele Strafurtheile unvollzogen bleiben, wünscht die Staatswirthschaftskommission, daß der Regierungsrath bei den betreffenden Beamten darauf dringe, daß sie die Urtheile gehörig vollziehen. Ich weiß zwar wohl, daß Bußurtheile, bei denen die Buße in Gefängniß umgewandelt wird, oft nicht sofort vollzogen werden können, weil es an den nöthigen Gefängnißlokalen fehlt. Im Allgemeinen aber kann man sagen, daß, wenn die betreffenden Beamten überall die gehörige Energie entwickeln würden, die Zahl der unvollzogenen Bußurtheile geringer wäre. Es gibt denn auch Amtsbezirke, in denen kein einziges Urtheil unvollzogen geblieben ist, während andere eine bedeutende Zahl solcher Urtheile aufweisen. Ich kann mir dieß nicht anders erklären, als daß nicht überall mit der gleichen Energie vorgegangen wird. Nun soll aber die Exekution im ganzen Lande gleichmäßig sein, und es wünscht daher die Staatswirthschaftskommission, daß der Große Rath durch Annahme ihres Postulates der Justizdirektion die nöthige Unterstützung angebeihen lasse, um bei ihren Organen auf eine gleichmäßige Vollziehung der Urtheile hinzuwirken.

L e u s c h e r, Direktor der Justiz und Polizei. Der Regierungsrath ist auch mit diesem Postulate einverstanden. In Bezug auf die Straf-, namentlich in Bezug auf die Bußurtheile, ist zu bemerken, daß bei einer großen Zahl dieser Urtheile die Vollziehung nicht mehr möglich ist. Mit diesen Urtheilen kann man nicht wohl aufräumen, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission wünscht, weil ein Strafurtheil so lange exequirt werden soll, als es nicht verjährt ist. Bei den Bußurtheilen ließe es sich vielleicht eher thun, und ich behalte mir vor, diese Frage näher zu untersuchen. Es kann übrigens in Bezug auf die Vollziehung der Urtheile auch einige Besserung konstatirt werden. 1870 be-

trugen nämlich laut den Angaben des Staatsverwaltungsberichts die unvollzogen gebliebenen Strafurtheile . . . 2126  
während das Jahr 1871 bloß noch . . . 1544

somit eine Verminderung von . . . 582  
Rückständen aufweist. 1869 beliefen sich die Rückstände der  
letzten 5 Jahre auf . . . 2940  
1870 dagegen bloß auf . . . 2285

Es erzeigt sich somit eine Verminderung von . . . 655

Gegenüber den . . . 2285  
Rückständen des Jahres 1870 zeigt das Jahr 1871 bloß 1776

die Verminderung beträgt somit hier . . . 509

Schließlich bemerke ich, daß man gegründete Hoffnung haben kann, es werde in Zukunft in Bezug auf das Eintreiben der ausgesprochenen Bußen eine Besserung eintreten, indem in Verbindung mit der beschlossenen und theilweise durchgeführten Reorganisation der Finanzverwaltung ein anderer Bezugsmodus der Bußen eingeführt werden soll. Ich habe darüber mit der Finanzdirektion und der Kantonsbuchhalterei Rücksprache genommen und weiß, daß die Tendenz obwaltet, den Bußenbezug, soweit er finanzieller Natur ist, auf eine bessere Grundlage zu stellen.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend die Direktion der Justiz und Polizei geht dahin:

Mit Rücksicht auf die in Betreff des Ehepaares Farque in Bruntrut erwähnte Kuratelsverweigerung Frankreichs spricht die Kommission den Wunsch aus, der Große Rath möge den Regierungsrath einladen, bei den Bundesbehörden die geeigneten Schritte zu thun, um von Seite Frankreichs eine billige Entsprechung einzuleiten.

Dr. v. Sonnenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es heißt im Staatsverwaltungsbericht auf pag. 354: „Besondere Erwähnung verdient hier noch eine seit dem Herbstmonat 1871 bei der franz. Regierung anhängige Angelegenheit: In Bruntrut verstarb ein französisches Ehepaar, Namens Farque, mit Hinterlassung von drei unmündigen Kindern in gänzlicher Armuth. Diese wurden nach einiger Zeit der Gemeinde ihres Vaters, Vaufrey bei Mümpelgard, zugeführt, von dieser unter den niedrigsten und muthwilligsten Vorwänden, u. A. „die Schweiz habe selbst Waisenhäuser,“ hartnäckig zurückgewiesen. Die daherigen, auf den Niederlassungsvertrag mit Frankreich sich stützenden, durch Vermittlung des Bundesraths erhobenen, vier Mal wiederholten Reklamationen des Regierungsrathes bei der Regierung Frankreichs sind bis jetzt, also bereits zehn Monate hindurch, ohne Erfolg, ja ohne eine Erwiderung geblieben.“ Die Staatswirthschaftskommission glaubte, diesen Gegenstand hier im Großen Rathe zur Sprache bringen zu sollen, damit die Reklamationen einen größeren Nachdruck erhalten. Nachdem Frankreich die 12 Millionen Internirungskosten bezahlt hat, kann ich nicht glauben, daß es im Willen seiner Behörden liege, die Aufnahme von drei Waisenkindern zu verweigern.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei. Ich verdanke der Staatswirthschaftskommission die Absicht, in welcher sie das Postulat gestellt hat. Dasselbe ist indessen heute gegenstandslos geworden, so daß es fallen gelassen werden könnte.

Kurz nach dem Erscheinen des Staatsverwaltungsberichtes, nämlich im Herbstmonat, hat sich endlich die französische Regierung nach wiederholten und zum Theil sehr scharfen Reklamationen von Seite der Regierung herbeigelassen, dafür zu sorgen, daß die Kinder Farque nach Vaufrey zurücktransportirt wurden. Die Sache ist somit erledigt, man kann sich aber der Bemerkung nicht enthalten, daß es traurig ist, daß man gegenüber einer befreundeten Staatsregierung solche Anstrengungen machen mußte, um sie zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Pflichten zu bewegen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission zieht das Postulat zurück.

## Direktion des Kirchenwesens.

Der Verwaltungsbericht dieser Direktion wird ohne Einsprache genehmigt.

## Direktion der Eisenbahnen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgendes Postulat:

Die Rechnungsführung der Staatsbahn bietet nicht die nöthige Klarheit und Uebersicht dar, wie sie von einer solchen Verwaltung verlangt werden darf; die Eintragungen sind theilweise im Rückstande und unvollständig. Der Regierungsrath wird eingeladen, nachdrückliche Vorkehrungen zur Beseitigung dieser Uebelstände zu treffen. Eine durchgreifende Reorganisation des Rechnungswesens dieser Verwaltung scheint nothwendig und dringend.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bedaure, daß Herr Großrath Vogel nicht anwesend ist, welcher den Bericht über diese Direktion übernommen hatte. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission ist eröffnet worden, daß auf den Bureaux der Staatsbahn in Bezug auf die Buchführung Manches zu wünschen übrig bleibt und daß namentlich viele Eintragungen im Rückstande sind. Ich bemerke ausdrücklich, daß es sich hier durchaus nicht um die ganze Geschäftsführung der Staatsbahn handelt, sondern nur um die Buchführung. Da der Regierungsrath für die Prüfung des Geschäftsberichtes und der Bau- und Betriebsrechnung der Staatsbahn eine Spezialkommission niedergesetzt hat und zufällig ein Mitglied dieser Kommission auch der Staatswirthschaftskommission angehört und derselben mittheilte, daß die Spezialkommission bereits früher bezügliche Anträge bei der Regierung gestellt hatte, so sah sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt, das vorliegende Postulat zu bringen. Man könnte nun allerdings sagen, die Staatsbahn befinde sich gegenwärtig in einem Provisorium, da sie möglicherweise bald an einen andern Eigenthümer übergehen werde. Die vorhandenen Uebelstände im Rechnungswesen sind aber so gravirend, daß ich es für geboten halte, sie mit möglichster Beförderung zu beseitigen.

Herr Regierungspräsident Follisaint, Eisenbahndirektor. Um jedes Mißverständnis zu vermeiden, muß ich zunächst bemerken, daß es sich um die Rechnungsführung der Staatsbahn und nicht um diejenige der Eisenbahndirektion

handelt. Diese Rechnungsführung wurde mit etwas zu düstern Farben geschildert. Was die Kassaführung betrifft, so muß dieselbe als genau bezeichnet werden, da der Kassier ein sehr gewissenhafter Mann ist. In formeller Beziehung muß allerdings zugegeben werden, daß die Komptabilität vereinfacht werden könnte. Zu diesem Zwecke müßte aber dem gegenwärtigen Kassier ein neuer Angestellter an die Seite gegeben werden.

Die Rückstände haben ihren Grund hauptsächlich in zwei Umständen. Zunächst übertrug man im Interesse der Ökonomie die Kassa- und Buchführung einem einzigen Angestellten. Dieß ging an, als die Einnahmen der Staatsbahn noch nicht eine beträchtliche Summe erreichten. Seitdem aber diese Einnahmen wesentlich gestiegen sind, ist es nothwendig geworden, diese Funktionen zu trennen. Uebrigens ist diese Frage principiell vom Verwaltungsrathe bereits gelöst, und der daherige Beschluß ist gegenwärtig in der Ausführung begriffen. Der zweite Grund ist folgender. Die Staatsbahn kann ihre Rechnung nicht abschließen, bevor sie im Besitze der Rechnungen der übrigen Eisenbahnverwaltungen ist, mit denen sie in Verbindung steht. Manchmal langen diese Rechnungen erst in 2-3 Monaten ein. Der Kassier führt ein provisorisches Journal, welches erst nach dem Eintreffen der Rechnungen der übrigen Eisenbahnverwaltungen abgeschlossen wird. Sie werden bemerkt haben, daß in den Rechnungen den noch nicht definitiv festgestellten Ziffern jeweilen ein Sternchen beigelegt ist. Wie ich bereits anzudeuten die Ehre hatte, so hat der Verwaltungsrath auf den Bericht der zur Prüfung des Geschäftsberichtes und der Bau- und Betriebsrechnung der Staatsbahn vom Regierungsrathe niedergesetzten Kommission beschlossen, vom 1. Januar 1873 an habe sich der gegenwärtige Kassier ausschließlich mit der Kasse zu beschäftigen und neben ihm sei ein Buchhalter anzustellen, welcher die Komptabilität führen und den Kassier kontrolliren wird.

Steiner. Ich will mich darauf beschränken, Ihnen die gleichen Versicherungen zu ertheilen, welche der Herr Voredner, Präsident des Verwaltungsrathes der Staatsbahn, bereits gegeben hat. Als Mitglied des Verwaltungsrathes kann ich erklären, daß die Klage der Staatswirthschaftskommission nicht ganz grundlos ist und dieser Gegenstand seit Jahren die Aufmerksamkeit des Verwaltungsrathes erregt hat. Es wurden bisweilen einzelne Mitglieder des Verwaltungsrathes ausgeschlossen, um die Komptabilität zu untersuchen. Es knüpfen sich nun aber bedeutende Uebelstände einerseits an den Umstand, daß das Eisenbahnwesen nicht so durch die Buchhaltung reglirt werden kann, wie dieß in den verschiedenen Gewerbszweigen der Fall ist. Die Abrechnungen mit andern Bahngesellschaften finden oft erst nach mehreren Monaten statt. Dazu kommt, daß das Kriegsjahr auch in dieser Beziehung seine Wirkung geltend machte.

Im Weitern war bisher bloß ein Beamter mit der Kassa- und Buchführung beauftragt. Darin liegt allerdings ein Uebelstand; denn jede größere Verwaltung sollte dafür zwei Beamte haben, die sich gegenseitig kontrolliren. Wenn dieß bei der Staatsbahn bisher nicht geschah, so geschah es aus Gründen der Sparsamkeit. Man hatte lange Jahre mit großen Ausfällen zu kämpfen und wollte das Personal nicht ohne die dringendste Noth vermehren. Nun aber haben die Einnahmen bedeutend zugenommen, aber auch die Ausgaben wachsen, weil das Personal vermehrt werden muß und der Einzelne Ansprüche auf Befoldungserhöhung macht. Der betreffende Beamte ist ein älterer Mann, der nicht mehr die Elastizität der Jugend hat und den Zumuthungen, die man an ihn stellt, nur langsam nachkommt. Seine Treue und Rechtschaffenheit aber kann nicht in Zweifel gezogen werden, so daß für den Staat in dieser Beziehung keine Gefahr vorhanden ist. Die Schärfe, mit welcher das Postulat abgefaßt ist, hat daher frappirt. Ich kann nun die Zusicherung geben, daß bereits

Abhülfe getroffen worden ist, indem man die Anstellung eines neuen Beamten beschlossen hat. Es fällt daher das Postulat als gegenstandslos dahin.

Herr Präsident. Wird der Antrag gestellt, das Postulat fallen zu lassen?

Herr Regierungspräsident Solissaint. Ich stelle den Antrag, weil das Postulat gegenstandslos geworden ist.

Abstimmung.

Für das Postulat der Staatswirthschaftskommission	. . . . .	43 Stimmen.
Dagegen	. . . . .	22 "

Direktion des Innern,

Abtheilung Volkswirthschaftswesen.

Dieser Bericht wird ohne Bemerkung genehmigt.

Direktion des Innern,

Abtheilung Gesundheitswesen.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Obergericht.

Der Verwaltungsbericht des Obergerichtes über seine und seiner Abtheilungen Geschäftsführung wird ohne Bemerkung genehmigt.

Bericht des Generalprokurators über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons.

Ohne Einsprache angenommen.

Damit ist der Verwaltungsbericht zu Ende berathen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für die neuen Eisenbahnkonzessionen bestellt worden sei aus:

- Herrn Großrath Hofer, Fürsprecher.
- " " Steiner.
- " " Froté.

Der Herr Präsident verliest einen von den Herren Klave, Kuhn, Jakob Gyax, Chopard, Wyß, Gobat, Bourguignon, Dr. Hügli, Jmer, Müller, Kalmann, Gouvernon, Niklaus Gfeller, Jolissaint und Herzog unterzeichneten **Anzug**, welcher lautet:

Der Regierungsrath ist beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig und möglich sei, für den Jura eine landwirthschaftliche Schule zu gründen, und dem Großen Rathe bezügliche Anträge zu bringen.

---

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

---

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Herren Mebi, Anfer, Egger Kaspar, Egger Hektor, Gerber in Steffisburg, Jennemann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Ott, Renfer, Roth in Kirchberg; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Berger Christian, Bernard, Beuret, Born, Bouvier, Bracher, Brand, Brügger, Bühlmann, Burri, Choulat, Cuenat, Cuttat, Ducommun, Engel Karl, Engel Gabriel, Fleury Joseph, Girard, Greppin, Grünig, Henzelin, Hofer Johann, Hurni, Imobersteg, Joliat, Joost, v. Känel in Narberg, Klave, Kohler, Kohli Ulrich, Lehmann Adolf, Leibundgut, Macker, Mägli, Maistre, Michel Christian, Moschard, Prêtre, Racle, Reber in Niederbipp, Rebetez, Regez, Koffelet, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schräml, Schwab Gottfried, Sigri, Spycher, Stämpfli Jakob, Steiner, Terrier, Wirth, Würsten, Wüthrich, Zumkehr, Zumwald, Zyro.

---

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

---

## Zweite Sitzung.

Dienstag, den 17. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

---

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 179 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die

Der Herr Präsident schlägt vor, für die Prüfung der Strafnachlassgesuche eine Kommission von 3 Mitgliedern zu bestellen in der Person des

Herrn Großrath Arn.  
" " Niggeler.  
" " Scheurer.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

---

Tagesordnung:

## Staatsrechnung für das Jahr 1871.

Dieselbe weist folgende Ergebnisse auf:

## Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1871.

Voranschlag für 1871.			Roh=		Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.		Fr.	St.	Fr.	St.	
—	278,700	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	4,806. 72	272,390. 21	—	—	267,583. 49
—	296,600	II. Gerichtsverwaltung (Nachkredit Fr. 2850) . . . . .	879. —	296,756. 62	—	—	295,877. 62
—	540,600	III. Justiz und Polizei . . . . .	534,829. 84	1,099,699. 26	—	—	564,869. 42
—	865,200	IVa. Militär . . . . .	364,629. 57	1,093,667. 46	—	—	729,037. 89
—	—	IVb. Außerordentl. Militärausgaben . . . . .	179,316. 56	191,677. 47	—	—	12,360. 91
—	657,900	V. Kirchenwesen . . . . .	2,436. 35	659,358. 74	—	—	656,922. 39
—	1,207,600	VI. Erziehung . . . . .	100,983. 14	1,298,284. 36	—	—	1,197,301. 22
—	95,500	VII. Armenwesen des ganzen Kantons . . . . .	103,093. 68	207,613. 45	—	—	104,519. 77
—	559,300	VIII. Armenwesen des alten Kantons . . . . .	123,906. 85	681,569. 39	—	—	557,662. 54
—	162,500	IX. Gesundheitswesen (Nachkredit Fr. 10,150) . . . . .	32,966. 89	208,551. 99	—	—	175,585. 10
—	17,000	X. Handel und Gewerbe . . . . .	—	16,383. 90	—	—	16,383. 90
—	62,000	XI. Landwirthschaft . . . . .	167,262. 12	229,110. 57	—	—	61,848. 45
—	269,000	XII. Entfumpfungen . . . . .	—	268,975. 65	—	—	268,975. 65
—	30,000	XIII. Vermessungswesen . . . . .	459. 91	30,596. 31	—	—	30,136. 40
—	34,400	XIV. Forstwesen . . . . .	9,275. 70	45,481. 28	—	—	36,205. 58
—	1,205,900	XVa. Bauwesen . . . . .	11,915. 08	1,216,964. 77	—	—	1,205,049. 69
—	—	XVb. Außerordentliche Herstellungs- arbeiten in Folge Wasserver- heerungen . . . . .	55. 20	200,665. 71	—	—	200,610. 51
—	6,000	XVI. Eisenbahnwesen . . . . .	—	6,000. —	—	—	6,000. —
—	122,300	XVII. Finanzwesen . . . . .	2,937. 93	127,422. 52	—	—	124,484. 59
378,400	—	XVIII. Staatswaldungen u. Rechtsfamen . . . . .	690,299. 66	311,298. 77	379,000. 89	—	—
164,500	—	XIX. Domänen-Ertrag . . . . .	226,937. 83	59,744. 71	167,193. 12	—	—
200,000	—	XX. Domänen-Liquidation . . . . .	25,733. 93	—	25,733. 93	—	—
30,000	—	XXI. Jagd und Fischerei . . . . .	30,690. 82	1,889. 69	28,801. 13	—	—
7,800	—	XXII. Bergbau . . . . .	15,959. 38	5,986. 18	9,973. 20	—	—
897,000	—	XXIII. Salzhandlung . . . . .	1,761,659. 80	781,431. 75	980,223. 05	—	—
249,300	—	XXIV. Postentschädigung . . . . .	284,224. 31	—	284,224. 31	—	—
481,300	—	XXV. Staatsbahn . . . . .	1,581,856. 10	843,572. 05	738,284. 05	—	—
315,000	—	XXVI. Hypothekarkasse . . . . .	1,391,421. 85	1,116,320. 41	275,101. 44	—	—
237,300	—	XXVII. Kantonalbank . . . . .	408,000. —	151,824. 25	256,175. 75	—	—
—	2,400	XXVIII. Kantonskasse . . . . .	143,358. 04	127,020. 80	16,337. 24	—	—
—	6,000	XXIX. Zehnt- und Bodenzins- = Lique- dationschuld . . . . .	—	8,091. 58	—	—	8,091. 58
—	307,700	XXX. Bauanleihen . . . . .	—	307,700. —	—	—	307,700. —
—	896,300	XXXI. Eisenbahnanleihen . . . . .	43. 92	897,063. 80	—	—	897,019. 88
320,000	—	XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren . . . . .	354,191. 73	11,819. 72	342,372. 01	—	—
170,000	—	XXXIII. Handänderungsgebühren . . . . .	212,152. 08	45,793. 05	166,359. 03	—	—
68,400	—	XXXIV. Kanzlei- u. Gerichts-Emolumente . . . . .	73,870. 96	3,835. 40	70,035. 56	—	—
20,000	—	XXXV. Bußen und Konfiskationen . . . . .	20,943. 10	637. 56	20,305. 54	—	—
185,000	—	XXXVI. Militärsteuer . . . . .	423,988. —	23,814. 77	400,173. 23	—	—
159,000	—	XXXVII. Stempelgebühr . . . . .	174,036. 58	14,954. 88	159,081. 70	—	—
7,500	—	XXXVIII. Amtsblatt . . . . .	34,395. 95	25,088. 85	9,307. 10	—	—
500	—	XXXIX. Papierhandlung . . . . .	59,278. 95	58,321. 45	957. 50	—	—
271,500	—	XL. Postentschädigung . . . . .	275,000. —	3,500. —	271,500. —	—	—
1,000,000	—	XLI. Ohngeld . . . . .	1,281,106. 61	90,152. 59	1,190,954. 02	—	—
145,000	—	XLII. Erbschafts- u. Schenkungsabgabe . . . . .	211,107. 02	8,801. 67	202,305. 35	—	—
1,989,200	—	XLIII. Grund-, Kapital- und Einkom- menssteuer im alten Kanton . . . . .	2,132,958. 93	69,665. 46	2,063,293. 47	—	—
397,800	—	XLIV. Grund- und Einkommenssteuer im Jura . . . . .	468,898. 59	44,036. 72	424,861. 87	—	—
—	60,000	XLV. Unvorhergesehenes . . . . .	327. 75	—	327. 75	—	—
7,694,500	—	Summa Einnahmen . . . . .	13,922,196. 43	—	8,482,887. 24	—	—
—	7,682,900	Summa Ausgaben . . . . .	—	13,163,535. 77	—	7,724,226. 58	—
—	11,600	Ueberschuß der Einnahmen . . . . .	—	758,660. 66	—	758,660. 66	—
—	—	Ueberschuß der Ausgaben . . . . .	—	—	—	—	—
7,694,500	7,694,500		13,922,196. 43	13,922,196. 43	8,482,887. 24	8,482,887. 24	

Das Ergebnis der Rechnung ist günstiger, als im Voranschlag vorgesehen worden, um . . . . . Fr. 747,060. 66  
Nachkredite . . . . . " 13,000. —

Das Ergebnis ist günstiger, als nach dem Voranschlag und den Nachkrediten vorgesehen worden, um . . . . . Fr. 760,060. 66

## Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1871.

	Aktiven.		Koh= Passiven.		Aktiven.		Rein= Passiven.	
	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	St.
<b>I. Stammvermögen.</b>								
A. Waldungen . . . . .	15,623,385.	26	—	—	15,623,385.	26	—	—
B. Domainen . . . . .	10,733,065.	93	—	—	10,733,065.	93	—	—
C. Staatsbahn . . . . .	20,160,000.	—	20,150,000.	—	10,000.	—	—	—
D. Hypothekarkasse . . . . .	9,508,808.	89	2,400,000.	—	7,108,808.	89	—	—
E. Zinsrodell . . . . .	489,098.	26	41,477.	44	447,620.	82	—	—
F. Domainenkasse . . . . .	945,408.	24	247,947.	94	697,460.	30	—	—
G. Feudallastkapital . . . . .	380.	13	21,739.	11	—	—	21,358.	98
H. Kantonalbank . . . . .	6,000,000.	—	2,500,000.	—	3,500,000.	—	—	—
	63,460,146.	71	25,361,164.	49	38,098,982.	22	—	—
Verminderung	86,067.	97	215,347.	57	—	—	—	—
	63,546,214.	68	25,576,512.	06	38,098,982.	22	—	—
<b>II. Betriebsvermögen.</b>								
I. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	5,505,199.	40	5,042,643.	25	462,556.	15	—	—
K. Rechnung des alten Kantonsrheils . . . . .	171,399.	—	—	—	171,399.	—	—	—
L. Rechnung der laufenden Verwaltung . . . . .	775,286.	97	171,399.	—	603,887.	97	—	—
M. Verwaltungsinventar . . . . .	6,033,653.	83	—	—	6,033,653.	83	—	—
	12,485,539.	20	5,214,042.	25	7,271,496.	95	—	—
Verminderung	—	—	—	—	—	—	—	—
	12,485,539.	20	5,214,042.	25	7,271,496.	95	—	—
<b>Bilanz.</b>								
I. Stammvermögen . . . . .	63,460,146.	71	25,361,164.	49	38,098,982.	22	—	—
II. Betriebsvermögen . . . . .	12,485,539.	20	5,214,042.	25	7,271,496.	95	—	—
	75,945,685.	91	30,575,206.	74	45,370,479.	17	—	—
III. Vermögensbilanz . . . . .	—	—	45,370,479.	17	—	—	45,370,479.	17
	75,945,685.	91	75,945,685.	91	45,370,479.	17	45,370,479.	17

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- 1) Es seien die nicht durch Nachkredite gedeckten Kreditüberschreitungen des Jahres 1871 im Betrage von Fr. 43,162. 32 nachträglich zu bewilligen und die vorliegende Staatsrechnung für das Jahr 1871 zu genehmigen.
- 2) Es seien die restanzlichen Forderungen an den gewesenen Amtschaffner Imhof von Laufen im Betrage von Fr. 8307. 40 und die restanzlichen alten Forderungen der Kantonalbank im Betrage von Fr. 28,497. 85 im Ausgeben der laufenden Verwaltung im Jahre 1872 zu verrechnen, dagegen allfällige spätere Eingänge von diesen Forderungen der laufenden Verwaltung ins Einnehmen zu bringen.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung der Staatsrechnung in der üblichen Form, sowie die vorstehenden Anträge des Regierungsrathes; im Weiteren stellt sie folgende Anträge:

- 1) Es sei künftighin in der Staatsrechnung die Kapitalzahlung der italienischen Renten mit einem Betrage aufzunehmen gleich dem zu 5% kapitalisirten gegenwärtigen Ertrage. Ueber den allfälligen Verkauf sind vom Großen Rathe schon früher die nöthigen Weisungen ertheilt worden.

- 2) Es sei die Staatsbahnverwaltung anzuweisen, den Vorschuß von Fr. 60,000 für Plattformwagen der Kantonskasse aus dem Ertrag des Jahres 1872 zurückzuzahlen.

Ferner spricht die Staatswirthschaftskommission folgende Wünsche aus:

- 1) Die Finanzdirektion möchte dafür sorgen, daß der Kantonskasse ein zweckmäßigeres und geräumigeres Lokal angewiesen und unterdessen wenigstens die Gasbeleuchtung eingeführt werde.
- 2) Es möchte in den künftigen Rechnungen der Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben der laufenden Verwaltung vorangestellt werden.
- 3) Es möchte, unbeschadet der Klarheit und Deutlichkeit, nach weiterer Vereinfachung der Rechnung gestrebt werden.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird beschlossen, die Staatsrechnung in globo zu behandeln.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatsrechnung pro 1871 ist Ihnen schon vor einiger Zeit gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werden sich überzeugt haben, daß sie mit einem erfreulichen Ergebnisse schließt, indem ein bedeutender Einnahmenüberschuß erzielt

wurde. Derselbe ist verschiedenen Umständen zuzuschreiben, Ich will indessen nicht näher darauf eintreten, da der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Ihnen darüber nähere Aufschlüsse ertheilen wird. Der Regierungsrath ist im Falle, Ihnen gleichzeitig mit der Rechnung einige Anträge vorzulegen. Der erste geht dahin, es möchte der Rechnung in üblicher Weise die Genehmigung ertheilt und die nicht durch Nachkredite gedeckten Kreditüberschreitungen im Betrage von Fr. 43,162. 32 nachträglich bewilligt werden. Diese Kreditüberschreitungen vertheilen sich auf folgende Verwaltungszweige:

Justiz und Polizei	Fr. 24,269. 42
Armenwesen des ganzen Kantons	" 9,019. 77
Gesundheitswesen	" 2,935. 10
Finanzwesen	" 2,184. 59
Zehnt- und Bodenzinsschuld	" 2,091. 58
Eisenbahnanleihen	" 719. 88
Vermessungswesen	" 136. 40
Forstwesen	" 1,805. 58

Zusammen wie oben Fr. 43,162. 32

Diese Ueberschreitungen konnten erst nach Schluß des Jahres beim Rechnungsabschluß ermittelt und dem Großen Rathe nicht früher zur Genehmigung vorgelegt werden. Zur Begründung derselben führe ich Folgendes an. Bei der Justiz und Polizei wurde die Ueberschreitung veranlaßt durch Mehrausgaben der Regierungstatthalter für Justiz und Polizeikosten und für Gefängnisse. Der daherige Budgetkredit ist zu niedrig, und es wird daher im nächstjährigen Budget eine Erhöhung desselben beantragt werden. Beim Armenwesen haben Mehrkosten der Rettungsanstalten, beim Gesundheitswesen Mehrkosten der Entbindungsanstalt, beim Finanzwesen Mehrkosten des Bureau's der Domänen- und Forstverwaltung und beim Forstwesen Mehrkosten der Bannwartenkurse und der Forstpolizei die oben angeführten Kreditüberschreitungen verursacht. Bei der Zehnt- und Bodenzinsschuld liegt der Grund der Kreditüberschreitung in dem den Voranschlag übersteigenden Betrag der Zinse für 1871 und beim Eisenbahnanleihen in den vermehrten Anleihekosten wegen Ausgabe von neuen Couponbogen zu den Schuldscheinen des Anleiheens von 1861.

Im Weiteren beantragt der Regierungsrath, die restanzliche Forderung an den gewesenen Amtschaffner Imhof von Laufen im Betrage von Fr. 8307. 40 sowie die restanzlichen alten Forderungen der Kantonalbank im Belaufe von 28,497 Franken, 85 Ct., im Ausgeben der laufenden Verwaltung im Jahr 1872 zu verrechnen und allfällige spätere Eingänge von diesen Forderungen der laufenden Verwaltung ins Einnehmen zu bringen. Es handelt sich da um alte Posten, die seit einer Reihe von Jahren immer in der Rechnung nachgeschleppt werden, ohne daß man Aussicht hat, sie zu realisiren. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will von vornherein konstatiren, daß die Staatswirthschaftskommission ihre Aufgabe in Bezug auf die Staatsrechnung so aufgefaßt hat, daß eine Prüfung und Vergleichung derselben mit dem Hauptbuche und soweit möglich mit den Belegen stattzufinden habe. Die Ihnen gedruckt ausgeheilte Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht enthalten einläßliche Angaben über alle Zweige der Staatsverwaltung, es ist aber für Sie wichtig, zu wissen, daß diese Angaben auch begründet sind. Ich kann nun erklären, daß ich die Rechnung vollständig mit dem Hauptbuche übereinstimmend gefunden habe. Ich füge noch bei, daß früher die Vergleichung eine etwas schwierige Arbeit war, indem, wenigstens in Bezug auf das Hauptbuch, eine ziemlich verworrene Buchführung vorhanden war, daß aber der gegenwärtige Kantonsbuchhalter das neue Hauptbuch so mit dem Budget

in Uebereinstimmung gebracht hat, daß man sich leicht zurechtfinden kann. Die Belege lagen, direktionweise zusammengebunden, der Staatswirthschaftskommission in einem zweispännigen Fuder vor. Alle Belege zu untersuchen, war nicht möglich, da dieß eine Arbeit von 3 Monaten erfordert hätte, verschiedene Stichproben haben aber gezeigt, daß auch da die größte Ordnung herrscht.

Es sei mir nun erlaubt, über die Rechnung einige Bemerkungen zu machen. Auf Seite 34 derselben finden Sie, daß, während das Budget pro 1871 einen Einnahmenüberschuß von bloß Fr. 11,600 — aufwies, die Rechnung mit einem solchen von " 758,660 66

schließt. Es ist daher dieses Ergebniß um Fr. 747,060 66 günstiger als der Voranschlag. Dieses Resultat wurde erzielt, obwohl Fr. 260,000 vom Bauanleihen und " 10,000 von den Eisenbahnanleihen amortisirt worden sind. Hätten diese Kapitalrückzahlungen nicht stattgefunden, so würde der Ueberschuß von " 758,000

auf Fr. 1,028,000 ansteigen. Die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Voranschlag und der Staatsrechnung sind laut Staatsverwaltungsbericht folgende:

#### Mehrertrag.

Salzhandlung	Fr. 83,000
Postenschädigung (Nachzahlung)	" 35,000
Staatsbahn	" 257,000
Kantonalbank	" 20,000
Kantonskasse	" 18,000
Gewerbe- und Patentgebühren	" 22,000
Militärsteuern	" 215,000
Dhmgeld	" 190,000
Erbschafts- und Schenkungsabgaben	" 57,000
Direkte Steuern im alten Kanton	" 74,000
Direkte Steuern im Jura	" 27,000

#### Minderkosten:

Militär (ordentliche Ausgaben)	" 136,000
Unvorhergesehenes	" 60,000
	Fr. 1,194,000

#### Minderertrag:

Domänenliquidation	Fr. 174,000
Hypothekarkasse	" 40,000

#### Mehrkosten:

Justiz und Polizei	" 25,000
Außerordentliche Militärausgaben	" 12,000
Außerordentliche Herstellungsarbeiten	" 200,000
	Fr. 451,000

Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt hat, haben verschiedene Kreditüberschreitungen im Gesamtbetrage von Fr. 43,162 32 stattgefunden, welche nicht durch Nachkredite gedeckt worden sind, da sie erst nach Schluß des Jahres ausgemittelt werden konnten. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Kreditüberschreitungen gegründet gefunden und beantragt mit dem Regierungsrathe ihre Genehmigung. Der Regierungsrath beantragt ferner für

einige zweifelhafte Forderungen, die auf Seite 43 der Staatsrechnung figuriren, eine Abschreibung vom Staatsvermögen. Auch hiemit ist die Staatswirthschaftskommission einverstanden.

Die Staatswirthschaftskommission stellt nun noch einige weitere Anträge, die aber nicht auf die Rechnung des Jahres 1871 Bezug haben, sondern erst in den künftigen Rechnungen zu berücksichtigen sind. Sie wünscht zunächst, daß die italienischen Renten, welche der Staat als Ueberbleibsel der fremden Fonds besitzt und die auf Fol. 43 der Staatsrechnung mit Fr. 282,155 figuriren, richtig abgeschätzt werden, und zwar in dem Sinne, daß die zu 5 % kapitalisirte Rente angenommen wird. Die Rente beträgt Fr. 12,000, es sollte somit dieses Kapital im Staatshauptbuche zu Fr. 240,000 geschätzt werden. Bereits früher hat der Große Rath einen Antrag der Staatswirthschaftskommission auf Veräußerung dieser Renten erheblich erklärt. Möglicherweise hat nun die Veräußerung bisher nicht stattgefunden, weil man nicht einen Erlös von Fr. 282,000 erzielt hätte. Die Staatswirthschaftskommission ist auch nicht der Ansicht, es sollen die Renten in einem ungünstigen Momente verkauft werden, allein sie wollte wenigstens das Hinderniß einer zu hohen Schätzung in der Staatsrechnung wegräumen und stellt daher den Antrag, es sei die Kapitalerschätzung auf den zu 5 % kapitalisirten gegenwärtigen Ertrag herabzusetzen.

Auf Fol. 41 der Staatsrechnung erscheint ein Vorschuß der Kantonskasse an die Staatsbahn für Plattformwagen im Betrage von Fr. 60,000, welcher vom Jahre 1866 herrührt. Da nun die Betriebsergebnisse der Staatsbahn sich günstig zu gestalten beginnen, so scheint es nicht billig, dieses Kapital der Staatskasse fernerhin zu entziehen. Es beantragt daher die Staatswirthschaftskommission die Rückerstattung dieses Vorschusses aus dem Staatsbahnertrag von 1872.

Im Weiteren spricht die Staatswirthschaftskommission einige Wünsche aus. Ich habe vor Kurzem im Auftrage der Staatswirthschaftskommission einen Kassasturz auf der Kantonskasse vorgenommen. Ich begab mich ohne vorherige Anzeige Abends 5 Uhr dorthin, und um 6 Uhr war der Kassasturz gemacht. Nach dem Kassensbuche betrug der leicht auszumittelnde Saldo Fr. 235,000 und diese Summe fand sich auch genau in der Kasse vor. In dem Lokal der Kasse können aber unmöglich zwei Personen gleichzeitig selbstständig arbeiten, sondern es muß immer eine der andern zünden. Die Staatswirthschaftskommission hat s. B. den Antrag gestellt, es sei eine feuerfeste Kasse anzuschaffen. Dieß ist geschehen, allein die neue Kasse versperrt nun den Eingang von einem Zimmer zum andern, so daß man kaum seitwärts durchschlüpfen kann. Es spricht daher die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, es möchte für ein geräumigeres und zweckmäßigeres Lokal, wo möglich im Plainpied, für die Kantonskasse gesorgt, vorläufig aber im gegenwärtigen Lokal die Gasbeleuchtung eingeführt werden, damit man nicht noch mit einer Lampe oder einem Kerzenstock Platz versperrt werden muß.

Da die Staatsrechnung sehr voluminös und die vielen Kolonnen eher verwirrend sind, so spricht die Staatswirthschaftskommission den Wunsch aus, es möchte die Rechnung vereinfacht und der Zusammenzug der Einnahmen und Ausgaben vorangestellt werden. Man wollte dem gegenwärtigen, sehr eifrigen und gewissenhaften Kantonsbuchhalter nicht allzu große Vereinfachungen oktroyiren, er wird aber ohne Zweifel selbst dazu kommen, die Rechnung zu vereinfachen.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf das Staatsvermögen, wie es sich in der vorliegenden Rechnung darstellt. Laut derselben hat sich das Staatsvermögen in Wirklichkeit um

zusammen also um . . . . . Fr. 1,821,753. 34 vermehrt. Das Gesamtvermögen beträgt auf 31. Dezem-

ber 1871 Fr. 45,370,479. 17. Es ist wirklich erfreulich, daß wir, trotzdem wir so große und oft unvorhergesehene Ausgaben hatten, zu einem so günstigen Resultate gelangt sind. Wir haben dieß aber weniger unserer Weisheit als den Umständen zuzuschreiben. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Genehmigung der Rechnung, die Annahme der regierungsräthlichen, sowie ihrer eigenen Anträge und die Unterstützung ihrer Wünsche.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit den von der Staatswirthschaftskommission geäußerten Wünschen kann ich mich vollständig einverstanden erklären. Es wird das Bestreben der Finanzverwaltung sein, denselben möglichst Rechnung zu tragen. Was dagegen den Antrag betrifft, es sei die Staatsbahnverwaltung anzuweisen, den Vorschuß von Fr. 60,000 für Plattformwagen der Kantonskasse aus dem dießjährigen Ertrage zurückzuzahlen, so scheint es mir, es dürfte angemessen sein, diesen Antrag bloß erheblich zu erklären und der Regierung zur Untersuchung zuzuweisen. Die Staatsbahnverwaltung hatte keine Gelegenheit, sich über diesen Antrag auszusprechen. Mit der Sache selbst bin ich einverstanden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes an.

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission, betreffend Rückzahlung des Vorschusses von Fr. 60,000 für Plattformwagen, wird erheblich erklärt, und die übrigen Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

## Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern vom 1. Januar bis 31. Dezember 1873.

Auf den Antrag der Berichterstatter wird die rubrikenweise Behandlung des Voranschlages beschloffen.

## I. Allgemeine Verwaltung.

Rechnung für 1871.						Roh-		Rein-	
Einnahmen.		Ausgaben.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.	Fr.	St.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	23,653.	25	A. Großer Rath	.	—	40,000	—	40,000
—	—	45,500.	—	B. Regierungsrath	.	—	45,500	—	45,500
—	—	15,525.	19	C. Rathskredit	.	—	15,000	—	15,000
—	—	3,115.	65	D. Ständeräthe und Kommissäre	.	—	3,000	—	3,000
—	—	58,548.	09	E. Staatskanzlei	.	500	57,500	—	57,000
—	—	95,121.	05	F. Regierungsrathhalter	.	—	92,000	—	92,000
—	—	26,120.	26	G. Amtschreiber	.	—	26,200	—	26,200
—	—	267,583.	49			500	279,200	—	278,700
267,583.	49			Rein-Ausgaben		278,700		278,700	
267,583.	49	267,583.	49			279,200	279,200	278,700	278,700

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, stützt sich unser jährliches Budget auf den vierjährigen Voranschlag und muß sich innerhalb der durch denselben festgesetzten Schranken bewegen in der Weise, daß die mit römischen Ziffern bezeichneten Hauptrubriken mit den Zahlen des vierjährigen Voranschlages in Uebereinstimmung stehen. Aenderungen können also nur in den Unterrubriken stattfinden. Da wahrscheinlich nicht alle Mitglieder das vierjährige Budget zur Hand haben, so sei es mir gestattet, vorauszuschicken, welche Aenderungen das vierjährige Budget in den Hauptrubriken für das Jahr 1873 gegenüber dem als Grundlage angenommenen Jahre 1871 vorsieht. Es sind folgende:

## Mehrausgaben.

Justiz und Polizei	Fr.	2,000
Erziehung	"	25,000
Bauwesen	"	28,000
Eisenbahnen (Bruntrut-Delle)	"	37,500
Eisenbahnanleihen	"	8,800

## Mehreinnahmen.

Staatsbahn	Fr.	40,000
Hypothekarkasse	"	5,000
Bergbau	"	2,800
Kantonalbank	"	30,000
	Fr.	77,800
	Fr.	101,300

## Minderausgaben.

Behnt- und Boden-		
zinsliquidation	Fr.	6,000
Bauanleihen	"	13,400
	Fr.	77,800
	Fr.	81,900
Das Budget pro 1871 ver-		
zeigt eine Reineinnahme von	"	7,694,500
und eine Reinausgabe von	"	7,682,900
Uebertrag	Fr.	7,772,300
	Fr.	7,764,800

Uebertrag Fr. 7,772,300 Fr. 7,764,800  
Es sind demnach im Budget pro 1873 die Reineinnahmen auf . . . . . Fr. 7,772,300

und die Reinausgaben auf . . . . . Fr. 7,764,800 anzuschlagen, und es ergibt sich ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 7,500. Was die in Umfrage liegende Rubrik 1, „Allgemeine Verwaltung,“ betrifft, so ist in derselben keine Aenderung gegenüber dem Budget pro 1872 vorgenommen worden. Ich will daher nicht näher darauf eintreten und empfehle sie zur unveränderten Annahme.

Seßler, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, man befinde sich in Bezug auf das Budget gewissermaßen in einer Zwangsjacke, und sie hat ihren Berichterstatter beauftragt, Ihnen zu erklären, daß es etwas bemühend sei, daß man nicht die Macht hat, die einzelnen Posten mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. In dem vorliegenden Budget finden Sie in der linken Kolonne das Resultat der Rechnung pro 1871. Rechts stehen die Budgetansätze pro 1873, Sie werden sich aber überzeugen, daß man bei ihrer Festsetzung das Resultat der Rechnung nicht berücksichtigen, sondern im Schraubstock des vierjährigen Budgets bleiben mußte. Einzig in den Unterrubriken können wir Verbesserungen vornehmen. Das vorliegende Budget ist z. B. nicht richtig in Bezug auf die Ansätze für die Staatsanstalten, indem bei der gegenwärtigen Lebensmitteltheuerung die Kosten für die Verpflegung der daselbst untergebrachten Personen die Budgetansätze übersteigen werden. Bis jetzt haben sich die Rechnungsergebnisse günstig gestaltet, indem wir einen Einnahmenüberschuß von circa 1½ Millionen hinter uns haben und dieses Jahr uns wieder einen solchen von ungefähr Franken 750,000 bringen wird. Dagegen werden wir einen Nachkredit für das Militärwesen von nahezu Fr. 500,000 zu bewilligen haben, welcher bei der gegenwärtigen Einrichtung nicht in das Budget untergebracht werden konnte. Ich schließe mit der Bemerkung, daß die Staatswirthschaftskommission das vorliegende Budget in Uebereinstimmung mit dem vierjährigen gefunden hat.

Biff. I wird ohne Einsprache genehmigt.

## II. Gerichtsverwaltung.

Rechnung für 1871.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh-		Rein-	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	66,920.	—	—	67,200	—	67,200
—	—	30,599.	—	—	32,300	—	32,300
—	—	136,962.	82	—	137,300	—	137,300
—	—	5,471.	72	—	5,500	—	5,500
—	—	24,239.	20	—	25,100	—	25,100
—	—	31,684.	88	1,500	30,700	—	29,200
<hr/>							
—	—	295,877.	62	1,500	298,100	—	296,600
295,877.	62			Rein-Ausgaben	296,600	296,600	
<hr/>							
295,877.	62	295,877.	62	298,100	298,100	296,600	296,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier ist der Gesamtanfang unverändert geblieben, und es sind auch im Einzelnen nur kleine Modifikationen vorgenommen worden, und zwar in Bezug auf die Rubrik F, Geschwornengerichte. Die Kriminalkammer verlangte eine Erhöhung dieses Postens, welchem Begehren aber nicht entsprochen werden konnte, da auf andern Unterrubriken keine Reduktion möglich

war. Die Ausgabe für die Geschwornengerichte hängt natürlich ab von der Zahl der Assisenitzungen. Ist die Zahl der Sitzungen groß, so wird der Budgetanfang nicht ausreichen, und es wird dann ein Nachkredit bewilligt werden müssen.

Ohne Widerspruch genehmigt.

## III. Justiz und Polizei.

Rechnung für 1871.							
Einnahmen.		Ausgaben.					
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh-		Rein-	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	13,400.	05	—	14,500	—	14,500
—	—	5,977.	35	—	6,000	—	6,000
—	—	26,083.	88	3,000	31,500	—	28,500
—	—	275,637.	28	23,000	294,200	—	271,200
—	—	77,088.	70	2,500	71,000	—	68,500
—	—	90,291.	40	463,500	555,500	—	92,000
—	—	71,037.	86	5,100	58,800	—	53,700
—	—	3,334.	95	—	5,000	—	5,000
—	—	2,017.	95	—	3,200	—	3,200
<hr/>							
—	—	564,869.	42	497,100	1,039,700	—	542,600
564,869.	42			Rein-Ausgaben	542,600	542,600	
<hr/>							
564,869.	42	564,869.	42	1,039,700	1,039,700	542,600	542,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Justiz und Polizei sieht das vierjährige Budget eine Mehrausgabe von Fr. 2000 für das Jahr 1873 vor. Es ist dieß einer derjenigen Fälle, welche beweisen, wie unrichtig man budgetirt hat und wie richtig die Bemerkung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission ist, daß man sich in einer Zwangsjacke befinde. Ich möchte aber die Schuld nicht dem vierjährigen Budget als solchem, sondern der Art und Weise zuschreiben, wie man das Referendumgesetz in Bezug auf dasselbe ausführen zu sollen glaubte, indem man sich für die kommenden Jahre viel zu wenig Spielraum gestattete. Bei der Justiz und Polizei hat man nur eine Mehrausgabe von Fr. 2000 vorgesehen, während man genöthigt ist, in einzelnen Unterrubriken Erhöhungen vorzunehmen,

welche diese Summe weit übersteigen. Diese Erhöhungen konnten vorgenommen werden, weil bei andern Ansätzen glücklicherweise Reduktionen möglich waren.

Die hauptsächlichsten Aenderungen betreffen folgende Ansätze. Unter litt. A fand eine Erhöhung um Fr. 1,100 statt, weil es nothwendig war, die Besoldungen der Angestellten zu erhöhen. Unter litt. B wurde im Vorausschlag für 1872 ein Ansetz von Fr. 5000 für Revisions- und Redaktionskosten, für die revidirte Gesetzesammlung dagegen kein Ansetz aufgenommen. Der Regierungsrath beantragt nun, den Ansetz von Fr. 5000 auf Fr. 1000 herabzusetzen und dagegen für die revidirte Gesetzesammlung einen solchen von Fr. 4000 aufzunehmen. Wie Ihnen bekannt, wurden s. B. für die revidirte Gesetzesammlung Vorschüsse im Betrage von

bewilligt. Davon waren auf 31. Dezember 1871 . . . . . Fr. 69,411. 77 „ 21,433. 70

zurückbezahlt, so daß der Vorschuß sich noch auf Fr. 47,978. 07 beläuft. Die Finanzdirektion glaubt, es sei nun an der Zeit, einmal mit der Amortisation dieses Vorschusses zu beginnen, und schlägt daher vor, die Fr. 4000 dafür zu verwenden. Angesichts der doch wiederkehrenden Bundesrevision werden wir mit der Gesetzesrevision etwas inne halten, so daß wir im nächsten Jahre mit Fr. 1000 wohl ausreichen werden. Für die Centralpolizei wird eine Erhöhung von Fr. 3600 beantragt. Dagegen können wir glücklicherweise bei litt. D, Jägerkorps den Ansat für Bekleidung um Fr. 9700 reduzieren, welche Reduktion uns um so willkommener sein muß, da wir die daherige Summe zur Erhöhung anderer Ansätze bedürfen. Für die Gefängnisse, litt. E, wird eine Erhöhung von 2500 Franken und für die Untersuchungskosten der Regierungszusthalter, litt. G, Ziff. 2, eine solche von Fr. 5000 beantragt. Vorausichtlich wird diese Erhöhung, durch welche der Kredit auf Fr. 43,000 gebracht wird, nicht genügen, da im Jahre 1871 die daherige Ausgabe sich auf Fr. 60,087. 46 belief. Auf die übrigen Abänderungen, die nicht von Bedeutung sind, will ich, wenn es nicht verlangt wird, nicht näher eintreten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit den vorgeschlagenen Ansätzen einverstanden, sie stellt aber den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um dem noch vorhandenen bedeutenden Vorrath der Gesetzesammlung möglichst raschen Absatz zu verschaffen. Laut den Mittheilungen der Staatskanzlei sind nach der einen Version noch 2953 und nach der andern 2743 Exemplare der Gesetzesammlung vorhanden. Im letzten Jahre sind für Fr. 279, also nicht ganz 20 Exemplare verkauft worden. Wenn der Verkauf in dieser Weise fortgesetzt wird, so sind wir mit dem Vorrathe in 150 Jahren fertig. In 150 Jahren aber ist die Sprache, in welcher unsere Gesetze abgefaßt sind, vielleicht altdeutsch. Es ist daher der Wunsch gerechtfertigt, es möchte auf irgend eine Weise der Absatz der Gesetzesammlung befördert werden. Wir haben der Staatskanzlei den Wunsch ausgesprochen, ein Inventar der vorhandenen Exemplare der Gesetzesammlung aufzunehmen. Da die Zahl dieser Exemplare nicht genau bekannt ist, indem eine Menge gratis verabsolgt worden sind, so sind wir nicht im Falle, gegenwärtig auf eine Abschreibung des Vorschusses anzutragen. Vielleicht wird die Staatswirthschaftskommission

im nächsten Jahre einen sachbezüglichen Antrag stellen. Ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Dr. v. G o n z e n b a c h. In Ergänzung des bereits vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Gesagten erlaube ich mir, zu bemerken, daß die heutige Budgetberathung eine rein formelle ist. Das vorliegende Budget beruht auf dem vierjährigen. Nun aber sind im letztern einzelne Ansätze zu niedrig. So ist es z. B. bei den jetzigen Lebensmittelpreisen nicht möglich, daß für die Strafanstalten die ausgesetzten Kredite genügen. Damit man nun nicht etwa der Staatswirthschaftskommission den Vorwurf mache, sie habe die Sache zu leicht genommen, bemerke ich Folgendes. Der § 6 des Finanzgesetzes sagt: „Der jährliche Voranschlag kann abgeändert werden entweder durch eine Revision des vierjährigen Voranschlages oder durch Kreditübertragungen. Ersparnisse oder Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungszweiges können durch Beschluß des Großen Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Mindereinnahmen erforderlich sind.“ Durch diese Bestimmung ist der Große Rath gebunden und kann sich, abgesehen von der Revision des Finanzplanes, nur durch das Mittel der Kreditübertragung helfen. Als man das vierjährige Budget aufstellte, dachte man nicht daran, in welche Schwierigkeiten man gerathen könnte, wenn man zum Voraus jedes Jahr normirt. Man nahm dabei keine Rücksicht auf Wasserverheerungen, auf eine Lebensmitteltheuerung, auf Kriegsergebnisse u. s. w. Wenn man nach Ablauf der vierjährigen Periode das vierjährige Budget beibehält, woran ich übrigens zweifle, so muß dasselbe ganz allgemein gehalten sein und sich darauf beschränken, der Regierung für die ganze Periode einen Kredit von 50 Millionen zu ertheilen. Ich sage also: das ganze Budget, wie es vorliegt, ist nicht eine Wahrheit. Sie werden dieß namentlich sehen, wenn die Vorlage betreffend die außerordentlichen Militärausgaben zur Behandlung kommen wird. Es nützt deshalb nicht viel, daß wir lange über die einzelnen Ansätze diskutiren, da wir durch das vierjährige Budget gebunden sind.

Was die Gesetzesammlung betrifft, so haben wir zwei Mittel, um die vorhandenen Exemplare möglichst rasch an den Mann zu bringen: Das eine besteht in der Herabsetzung des übrigens ohnehin schon niedrigen Preises von Fr. 15, und das andere darin, daß man gewisse Beamten anhält, die Sammlung zu kaufen. Die Staatswirthschaftskommission wollte indessen diese Frage nicht entscheiden.

Der vorliegende Budgetabschnitt und der Antrag der Staatswirthschaftskommission werden ohne Einsprache genehmigt.

IV. Militär.

Rechnung für 1871.				IV. Militär.				
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	17,054.	80	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	15,700	—	15,700
—	—	13,128.	60	B. Bezirksbehörden	1,000	15,500	—	14,500
—	—	16,434.	94	C. Kriegskommissariat	—	13,500	—	13,500
—	—	128,555.	15	D. Kleidung der Truppen	10,000	190,400	—	180,400
—	—	18,286.	81	E. Zeughaus-Verwaltung	—	20,000	—	20,000
—	—	6,065.	29	F. Zeughaus-Werkstätten	50,000	50,000	—	—
—	—	182,974.	55	G. Bewaffnung der Truppen (Zeughaus)	65,000	255,000	—	190,000
—	—	319,381.	10	H. Unterricht der Truppen	14,500	416,300	—	401,800
—	—	3,605.	—	I. Musik	—	4,100	—	4,100
—	—	14,888.	06	K. Kasernenamt	—	17,000	—	17,000
—	—	6,076.	01	L. Gesundheitswesen	—	6,700	—	6,700
—	—	2,587.	58	M. Kriegsgerichte	—	1,500	—	1,500
—	—	729,037.	89		140,500	1,005,700	—	865,200
729,037.	89			Rein-Ausgaben	865,200		865,200	
729,037.	89	729,037.	89		1,005,700	1,005,700	865,200	865,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die für das Militär aufgenommene Totalsumme von Fr. 865,200 ist auch im vierjährigen Budget vorgeesehen. Die Militärdirektion reichte für 1873 ein Budget ein, welches diese Summe ungefähr um eine halbe Million überstieg. Die Finanzdirektion war in der Lage, dieses Budget zurückzusenden mit der Einladung an die Militärdirektion, das ordentliche Budget mit dem vierjährigen Budget in Uebereinstimmung zu bringen und dann ein außerordentliches Budget einzureichen. Dieß ist geschehen, und Sie haben das außerordentliche Budget bereits erhalten. Innerhalb der Fr. 865,200 haben gegenüber dem Vorjahre nicht wesentliche Veränderungen stattgefunden. Ich will die einzelnen Rubriken nicht aufzählen. Wenn weitere Auskunft gewünscht wird, so wird der Herr Militärdirektor im Falle sein, sie zu ertheilen. Im gedruckten Budget hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem ein Posten unter litt. H für die Infanterie der Reserve für die Landwehr angelegt worden ist.

schiedene Unterrubriken aufgenommen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt nun, hier die Spezifikation der Kleidungsstücke wegzulassen und einfach einen Ansatz für die Lächer und für die Konfektion aufzunehmen. Die Kleider werden nicht mehr gemacht gekauft, sondern man kauft das Tuch und läßt sie selbst konfektioniren.

Wynistorf, Militärdirektor. Die Militärdirektion ist mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission einverstanden. Die bisherige Eintheilung ist sehr unbequem, indem man alle Augenblicke beim Regierungsrathe um Kreditübertragungen nachsuchen muß. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnt hat, hat unter litt. H eine Zahlenversetzung stattgefunden, indem die für die Landwehr aufgenommenen Ansätze von Fr. 34,400, Fr. 1800, Fr. 800 und Fr. 500 zu der Rubrik 6, Infanterie der Reserve, gehören.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter litt. D sind für die Kleidung der Truppen ver-

Ziff. IV des Budgets wird mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission und der vorgeschlagenen Versetzung der Ziffern unter litt. H genehmigt.

V. Kirchenwesen.

Rechnung für 1871.			
Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.
—	—	2,824.	59
—	—	532,366.	82
—	—	121,730.	98
—		656,922.	39
656,922.	39		
656,922.	39	656,922.	39

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode . . . .	
B. Protestantische Kirche . . . .	
C. Katholische Kirche . . . .	
	Rein-Ausgaben

Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	2,500	—	2,500
1,500	533,200	—	531,700
—	123,700	—	123,700
1,500	659,400	—	657,900
657,900		657,900	
659,400	659,400	657,900	657,900

Ohne Bemerkung genehmigt.

VI. Erziehung.

—	—	15,682.	56
—	—	204,597.	82
—	—	132,048.	51
—	—	160,167.	99
—	—	567,424.	44
—	—	98,979.	98
—	—	18,399.	92
—		1,197,301.	22
1,197,301.	22		
1,197,301.	22	1,197,301.	22

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode . . . .	
B. Hochschule und Thierarzneischule . . . .	
C. Kantonschulen . . . .	
D. Sekundarschulen . . . .	
E. Primarschulen . . . .	
F. Lehrerbildungsanstalten . . . .	
G. Taubstummenanstalten . . . .	
	Rein-Ausgaben

—	16,500	—	16,500
4,700	219,700	—	215,000
26,300	155,200	—	128,900
—	178,300	—	178,300
—	579,900	—	579,900
38,500	134,100	—	95,600
13,000	31,400	—	18,400
	82,500	1,315,100	1,232,600
1,232,600		1,232,600	
1,315,100	1,315,100	1,232,600	1,232,600

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Erziehungsdirektor hat gewünscht, es möchte der Ansatz für das Erziehungswesen noch mehr erhöht werden, als dieß geschehen ist. Schließlich aber hat er sich damit einverstanden erklärt, daß das Budget nach dem vierjährigen Voranschlage festgestellt werde, wie dieß nun stattge-

funden hat. Es wird aber s. B. ein Nachkredit für das Erziehungswesen bewilligt werden müssen. Der Herr Erziehungsdirektor wird wahrscheinlich gerne selbst über die einzelnen Posten Auskunft ertheilen, und ich will ihm daher nicht vorgreifen.

K u m m e r, Erziehungsdirektor. Angesichts der soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnten Eventualität sehe ich mich zu einigen Bemerkungen veranlaßt, damit man später nicht sage, man habe den Großen Rath durch das Budget täuschen wollen. Dasselbe ist so redigirt, wie es vorliegt, weil man an das vierjährige Budget gebunden ist. Dieses sieht aber für das Jahr 1873 bloß eine Zunahme der Ausgaben um Fr. 7000 gegenüber dem Jahre 1872 vor, und zwar bloß für die Primar- und Sekundarschulen, während einzig die Ausgaben für die Realschulen von Jahr zu Jahr um Fr. 4000, für die Primarschulen um Fr. 6000 und für die gemeinsamen Oberschulen um Fr. 2000 zunehmen. Für die Hochschule, die Kantonschulen und die Seminaristen sieht das vierjährige Budget gar keine Erhöhung vor. Man hat eben bei der Aufstellung desselben die bedeutende Steigerung aller Lebensmittelpreise nicht vorgesehen. Was würde nun aber geschehen, wenn wir unsere Ausgaben nach den Ansätzen des vierjährigen Budgets normiren würden? Bei den Pro-

gymnasien ist der Staat gehalten, die Hälfte der Besoldungen zu tragen. Wenn nun diese Besoldungen erhöht werden, so bleibt nach dem Gesetze nichts Anderes übrig, als auch den Staatsbeitrag entsprechend zu vermehren. Wollte man an den Staatsanstalten die Besoldungen unverändert belassen, so würde die Folge davon die sein, daß unsere Lehrer fortgehen würden. In badischen Blättern publizirt das dortige Ministerium, es werden Lehrer, hauptsächlich aus der Schweiz, gesucht. Ich bemerke also schon jetzt, daß die Erziehungsdirektion s. B. einen Nachkredit zu verlangen genöthigt sein wird, weil jetzt die nöthige Summe nicht gefordert werden kann, da wir an das vierjährige Budget gebunden sind. Uebrigens füge ich noch bei, daß nicht bloß die Ausgaben, sondern auch die Einnahmen wachsen.

Das Budget der Erziehungsdirektion wird ohne Einsprache genehmigt.

### VII. Armenwesen des ganzen Kantons.

Rechnung für 1871.							
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-	
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	12,303.	86	—	11,500	—	11,500
—	—	37,509.	61	52,400	82,400	—	30,000
—	—	19,961.	25	—	22,500	—	22,500
—	—	34,745.	05	—	31,500	—	31,500
—		104,519. 77		52,400	147,900	—	95,500
104,519. 77				95,500		95,500	
104,519. 77		104,519. 77		147,900	147,900	95,500	95,500

### VIII. Armenwesen des alten Kantons.

—	—	7,468.	95	—	9,000	—	9,000
—	—	514,918.	47	—	515,000	—	515,000
—	—	35,275.	12	122,800	158,100	—	35,300
—		557,662. 54		122,800	682,100	—	559,300
557,662. 54				559,300		559,300	
557,662. 54		557,662. 54		682,100	682,100	559,300	559,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dem Armenwesen des ganzen Kantons hat der Gesamtansatz gegenüber dem Vorjahre keine Veränderung erlitten, dagegen mußten in den einzelnen Unterabteilungen in Folge der Verhältnisse einige Veränderungen vorgenommen werden. So mußte

der Ansatz für die Bezirksarmenanstalten um Fr. 2000 erhöht werden, weil sich die bisherigen Beiträge nach der Zahl der Pflinglinge in den einzelnen Anstalten richten.

Ohne Einsprache genehmigt.

### IX. Gesundheitswesen.

Rechnung für 1871.							
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-	
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	16,106.	37	—	16,500	—	16,500
—	—	24,045.	37	—	11,200	—	11,200
—	—	49,072.	46	—	53,000	—	53,000
—	—	60,000.	—	—	60,000	—	60,000
—	—	27,254.	33	4,000	27,000	—	23,000
25,884. 60		24,991. 17		26,700	25,500	1,200	—
25,884. 60		201,469. 70		30,700	193,200	1,200	163,700
175,585. 10				162,500		162,500	
201,469. 70		201,469. 70		193,200	193,200	163,700	163,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ansätze für das Gesundheitswesen sind vorläufig nach dem vierjährigen Budget festgestellt worden, aber auch hier werden wir später Nachkredite zu bewilligen haben, theils mit Rücksicht auf die Fortdauer der Maul- und Klauenseuche, theils auch für einzelne Anstalten. So genügt der Kredit für die

Entbindungsanstalt in Folge der Erhöhung der Lebensmittelpreise nicht, und es ist auch in Aussicht gestellt worden, daß für die Waldau ein höherer Beitrag bewilligt werden muß.

Ohne Einsprache genehmigt.

### X. Handel und Gewerbe.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	32.	40	A. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	—	2,000	—	2,000
—	—	11,351.	50	B. Handels- und Gewerbeschulen	—	10,000	—	10,000
—	—	5,000.	—	C. Muster- und Modellsammlung	—	5,000	—	5,000
—	—	16,383.	90		—	17,000	—	17,000
16,383.	90			Rein-Ausgaben	17,000		17,000	
16,383.	90	16,383.	90		17,000	17,000	17,000	17,000

### XI. Landwirthschaft.

—	—	6,252.	—	A. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	—	7,000	—	7,000
—	—	17,720.	48	B. Ackerbauschule	5,000	20,000	5,000	20,000
—	—	17,866.	52	C. Pferdezuucht	—	20,000	—	20,000
—	—	20,009.	45	D. Rindviehzucht	—	20,000	—	20,000
—	—	61,848.	45		5,000	67,000	5,000	67,000
61,848.	45			Rein-Ausgaben	62,000		62,000	
61,848.	45	61,848.	45		67,000	67,000	67,000	67,000

### XII. Entsumpfungen.

—	—	14,992.	77	A. Vorarbeiten in Entsumpfungssachen	—	15,000	—	15,000
—	—	3,982.	88	B. Gürbekorrektion, Beitrag	—	4,000	—	4,000
—	—	50,000.	—	C. Haslethalentumpfung, Beitrag	—	50,000	—	50,000
—	—	200,000.	—	D. Juragewässerkorrektion, Beitrag	—	200,000	—	200,000
—	—	268,975.	65		—	269,000	—	269,000
268,975.	65			Rein-Ausgaben	269,000		269,000	
268,975.	65	268,975.	65		269,000	269,000	269,000	269,000

### XIII. Vermessungswesen.

—	—	20,139.	70	A. Vorarbeiten für den Kataster	—	20,000	—	20,000
—	—	9,996.	70	B. Herausgabe der Kantonskarte	—	10,000	—	10,000
—	—	30,136.	40		—	30,000	—	30,000
30,136.	40			Rein-Ausgaben	30,000		30,000	
30,136.	40	30,136.	40		30,000	30,000	30,000	30,000

Herr Vizepräsident M i g y übernimmt den Vorsitz.

v. W e r d t. Gestatten Sie mir, hier eine Lanze einzulegen für unsere Landwirthschaft, nämlich für die Milchversuchsstation in Thun. Wie Ihnen bekannt, hat der schweizerische alpwirthschaftliche Verein eine Milchversuchsstation in Thun gegründet, welche unter der ausgezeichneten Leitung des Herrn Direktor Schazmann steht. Diese Anstalt ist aus folgenden Gründen errichtet worden. Bekanntlich hat der Käse- und Butterhandel in der Schweiz gewaltige Dimensionen angenommen, und immer noch steigert sich der Export dieser Artikel. 1870 betrug die Käseausfuhr aus der Schweiz 327,943 Zentner und 1871 stieg sie auf 399,009 Zentner. Die daberige Einnahme beläuft sich gegenwärtig in der Schweiz auf 32 Millionen, und es ist daher der Mühe werth, diesem Gegenstand einige Aufmerksamkeit zu widmen. Die Käsepreise nehmen von Jahr zu Jahr zu und sind in wenigen Jahrzehnten von Fr. 45 auf 85—92 per Zentner gestiegen. Trotz unserer bedeutenden Käseausfuhr kann man sich aber nicht verhehlen, daß es für uns immer schwieriger wird, die Konkurrenz mit dem Auslande auszuhalten, da manche Staaten unsern Handel bereits überschritten haben. In Deutschland, Schweden, England und Amerika hat die Käsefabrikation so große Fortschritte gemacht, daß unser Käse auf dem Weltmarkte nicht mehr den ersten Rang einnimmt. Was namentlich die Fabrikation von magerem Käse betrifft, so stehen wir hinter andern Ländern bedeutend zurück.

Zum Beweise, wie große Anstrengungen in andern Ländern zur Hebung der Milchwirthschaft gemacht werden, führe ich folgende Daten an. Holland führt jährlich 550,000 Zentner Käse aus, in Amerika befinden sich Faktoreien, welche die Milch von 1000 bis 3000 und mehr Kühen verarbeiten. Die amerikanische Konkurrenz wirkte so sehr auf den Markt in England, daß sich da einzelne Milchwirthschaften genöthigt sahen, sich zu associiren, während wir bei uns leider die entgegengekehrte Erscheinung haben, daß größere Käsereien sich zersplittern.

In Bezug auf die Butterfabrikation haben uns andere Länder längst überflügelt. Während die Schweiz nicht nur Butter aus-, sondern auch einführt, führt Dänemark jährlich eine Million Zentner Butter aus. Auch in Bezug auf die Qualität ist die schweizerische Butter hinter der in andern Staaten fabrizirten zurückgeblieben. Man ist leider bisher hier noch nicht dazu gekommen, verschiedene Sorten von Butter zu fabriziren, in Folge dessen unsere Butter auf dem ausländischen Markte einen untergeordneten Rang einnimmt. Vor einiger Zeit hat eine Gesellschaft in Bünden Butter angekauft und denselben nach Paris gebracht, dort wurde er aber als geringere Qualität bezahlt.

In andern Ländern geschieht zur Hebung der Milchwirthschaft außerordentlich viel. Herr Schazmann hat in einem interessanten Berichte nachgewiesen, wie in Dänemark und Schweden in dieser Beziehung vorgegangen wird. Nicht nur werden dort vom Morgen bis zum Abend genaue Aufzeichnungen über alle Erscheinungen gemacht, sondern jährlich werden eine Anzahl Personen von der Regierung ins Ausland geschickt, um von den dort gemachten Fortschritten Kenntniß zu erhalten und sie im Interesse des Landes zu verwerthen. Man ist bisher bei uns in der Käsefabrikation empirisch vorgegangen und hat allerdings auf diesem Wege viel geleistet, allein bei Weitem nicht genug. Um nun eine genaue wissenschaftliche Grundlage zu finden, ist die Milchversuchsstation gegründet worden. Dieselbe steht nicht nur in unserm Lande in hohem Ansehen, sondern genießt auch im Auslande die größte Achtung. Aus Frankreich sind ihr technische Fragen zur Begutachtung zugesandt worden. Die Kosten der Anstalt werden theilweise durch den Bund, theilweise durch die Kantone, Gesellschaften und Privaten bestritten. Die vorhandenen Mittel genügen aber nicht. Ich stelle daher, mit Rücksicht

auf das hohe Interesse, welches die Milchversuchsstation in Thun für unsere Landwirthschaft und unsern Handel bietet, den Antrag, es möchte im Budget ein Ansatz von Fr. 2000 zur Unterstützung der Anstalt ausgesetzt und diese Summe aus Ersparnissen auf anderweitigen Budgetkrediten geschöpft werden. Zwar hat die Regierung bereits einen Beitrag an die Milchversuchsstation aus dem Kredite von Fr. 7000 für Förderung der Landwirthschaft bewilligt. Ich wünsche aber, daß dieser Beitrag um Fr. 2000 erhöht und ein bestimmter Ansatz zu diesem Zwecke ins Budget aufgenommen werde.

G f e l l e r in Wichtrach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Werdt. Die Milchversuchsstation in Thun wird unserer Käseindustrie, deren Hebung um so nothwendiger ist, als die Konkurrenz des Auslandes immer fühlbarer wird, große Dienste leisten. Die Anstalt stiftet auch in der Beziehung großen Nutzen, daß sie gegen ein geringes Kostgeld Böglinge aufnimmt, welche da die Käse- und Butterfabrikation gründlich erlernen können, so daß sie in den Stand gesetzt werden, später ihr Brod damit zu verdienen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Herr Direktor des Innern diesen Augenblick nicht anwesend ist, so erlaube ich mir eine kurze Bemerkung über den Antrag des Herrn v. Werdt, und zwar hauptsächlich in formeller Beziehung. Ich bin vollständig einverstanden mit dem von Herrn v. Werdt in Bezug auf die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Milchversuchsstation Gesagten und füge bei, daß die Regierung in Anerkennung dessen der Milchversuchsstation, noch bevor sie ins Leben getreten ist, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2000 auf dem Kredit für die Förderung der Landwirthschaft auf 5 Jahre hinaus zugesichert hat. Sie konnte dieß um so eher thun, als einerseits die Milchversuchsstation im Kanton Bern errichtet und sie andererseits unter die ausgezeichnete Leitung des Herrn Direktor Dr. Schazmann gestellt wurde, dessen Verdienste Herr v. Werdt mit Recht hervorgehoben hat.

Wenn es nun möglich ist, dem Wunsche des Herrn v. Werdt zu entsprechen, so wird die Finanzdirektion keinen Widerspruch erheben, allein es ist formell nicht zulässig, heute eine Erhöhung des Beitrages für die Anstalt zu beschließen, indem dieß eine Erhöhung des Kredites für die Landwirthschaft und damit auch eine Veränderung des Gesamtbudgets zur Folge hätte. Ich möchte daher den Antrag des Herrn v. Werdt dahin modifiziren, daß die Regierung eingeladen werde, zu untersuchen, ob es möglich sei, den Beitrag an die Milchversuchsstation in Thun ohne Beeinträchtigung anderer Zwecke, die ebenfalls vom Staate unterstützt werden, zu erhöhen.

v. W e r d t erklärt sich damit einverstanden und modifizirt seinen Antrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Mit dem Antrag, wie ihn der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes modifizirt hat, kann ich mich auch einverstanden erklären, eine Aenderung des Budgets aber hätte ich nicht zugeben können.

A b s t i m m u n g.

- 1) Eventuell für eine Erhöhung des Beitrages an die Milchversuchsstation in Thun . . . . . Mehrheit.
- 2) Prinzipiell für eine Erhöhung von Fr. 2000 im Sinne des Antrages, wie er modifizirt worden ist . . . . . Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß noch bemerken, daß es sich nicht um die Erhöhung des Gesamtkredites handeln kann, sondern um die Frage, ob die Fr. 2000 aus dem vorhandenen Kredite geschöpft werden können.

XIV. Forstwesen.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh=		Rein=		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	35,474.	93	A. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens	6,000	40,400	—	34,400
—	—	730.	65	B. Verbauung von Wildbächen und Aufforstungen im Hochgebirge	6,000	6,000	—	—
—	—	36,205.	58		12,000	46,400	—	34,400
36,205.	58			Reinausgaben	34,400		34,400	
36,205.	58	36,205.	58		46,400	46,400	34,400	34,400

Ohne Bemerkung genehmigt.

XV. Bauwesen.

—	—	12,998.	60	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	12,500	—	12,500
—	—	45,699.	45	B. Bauverwaltung	—	44,400	—	44,400
—	—	114,906.	84	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	115,000	—	115,000
—	—	149,792.	75	D. Neue Hochbauten	—	150,000	—	150,000
3,202.	81	517,562.	73	E. Unterhalt der Straßen	4,000	522,000	—	518,000
—	—	299,939.	49	F. Neue Straßenbauten	—	300,000	—	300,000
547.	05	67,899.	69	G. Wasserbauten	—	94,000	—	94,000
3,749.	86	1,208,799.	55		4,000	1,237,900	—	1,233,900
1,205,049.	69			Reinausgaben	1,233,900		1,233,900	
1,208,799.	55	1,208,799.	55		1,237,900	1,237,900	1,233,900	1,233,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gemäß dem vierjährigen Budget ist der Gesamtkredit für das Bauwesen gegenüber dem diesjährigen Budget um Fr. 19,400 erhöht worden. Diese Summe ist in der Weise auf die Unterrubriken vertheilt worden, daß der Kredit für den Unterhalt der Straßen um Fr. 14,400 und derjenige für Wasserbauten um Fr. 5000 erhöht wurde. Ich muß jedoch beifügen, daß der Herr Baudirektor erklärt hat, die ausgesetzten Kredite reichen nicht aus. Es ist dieß begreiflich, wenn man berücksichtigt, wie sehr hauptsächlich die Materialpreise gestiegen sind, und daß es absolut nothwendig ist, die Löhne der Weg-

meister etc. zu erhöhen. Wir werden daher im Jahre 1873 genöthigt sein, der Baudirektion eine weitere Erhöhung des Kredites, resp. einen Nachkredit zu bewilligen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur bemerken, daß es ganz natürlich ist, wenn die Baudirektion ein Nachkreditbegehren in Aussicht stellt. Die Ausgaben für das Bauwesen bestehen größtentheils in Löhnen, welche überall erhöht werden müssen.

Ohne Einsprache genehmigt.

XVI. Eisenbahnwesen.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh=		Rein=		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	5,000.	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	5,000	—	5,000
—	—	1,000.	—	B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens im Allgemeinen	—	1,000	—	1,000
—	—	—	—	C. Förderung und Erstellung neuer Bahnlinten	—	37,500	—	37,500
—	—	6,000.	—		—	43,500	—	43,500
6,000.	—			Reinausgaben	43,500		43,500	
6,000.	—	6,000.	—		43,500	43,500	43,500	43,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat keine Veränderung gegenüber dem diesjährigen Budget stattgefunden, und ich bemerke nur, daß im nächsten Jahre

der Kredit von Fr. 37,500 für die Bruntrut-Dellebahn vollständig in Anspruch genommen werden wird.

Unverändert genehmigt.

### XVII. Finanzwesen.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	6,867.	12	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion	—	8,400	—	8,400
—	—	31,126.	39	B. Kantonsbuchhaltere und Kantonskasse	600	30,600	—	30,000
—	—	31,595.	80	C. Ohmgeld- und Steuerverwaltung	—	32,500	—	32,500
—	—	8,304.	50	D. Amtsblatt- und Stempelverwaltung	—	9,600	—	9,600
—	—	18,612.	69	E. Bureau und Buchhaltere der Domänen und Forsten	—	15,000	—	15,000
—	—	23,768.	60	F. Amtschaffnerien	—	21,800	—	21,800
—	—	3,416.	49	G. Rechtskosten der Finanzverwaltung	—	4,000	—	4,000
—	—	793.	—	H. Militärpensionen	—	1,000	—	1,000
—	—	124,484.	59		600	122,900	—	122,300
124,484.	59			Reinausgaben	122,300		122,300	
124,484.	59	124,484.	59		122,900	122,900	122,300	122,300

Ohne Bemerkung angenommen.

### XVIII. Staatswaldungen und Rechtsamen.

594,157.	62	—	—	A. Hauptnutzungen aus den Staatswaldungen	585,000	—	585,000	—
31,898.	37	—	—	B. Nebennutzungen aus den Staatswaldungen	30,500	—	30,500	—
545.	—	—	—	C. Ertrag von Rechtsamen	1,000	—	1,000	—
55,025.	78	—	—	D. Verwaltungseinnahmen	53,900	—	53,900	—
—	—	72,086.	78	E. Kosten der Forstverwaltung	—	73,500	—	73,500
—	—	172,090.	99	F. Wirtschaftskosten	4,500	165,000	—	160,500
—	—	58,448.	11	G. Beschwerden	—	58,000	—	58,000
681,626.	77	302,625.	88		674,900	296,500	670,400	292,000
		379,000.	89	Reineinnahmen		378,400		378,400
681,626.	77	681,626.	77		674,900	674,900	670,400	670,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei litt. A, Hauptnutzungen aus den Staatswaldungen, hat gegenüber dem Budget pro 1872 eine Erhöhung der Einnahmen für Brennholz um Fr. 10,000 stattgefunden, welche durch die steigenden Holzpreise gerechtfertigt wird. Auf der andern

Seite sind unter litt. F, Wirtschaftskosten, die Küst- und Stocklöhne von Fr. 80,000 auf Fr. 90,000 erhöht worden.

Wird unverändert genehmigt.

## XIX. Domänenvertrug.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh-		Rein-		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
198,049.	76	—	—	A. Pachtzins	200,000	—	200,000	—
14,465.	96	—	—	B. Nebenleistungen	12,000	—	12,000	—
1,258.	56	—	—	C. Verwaltungseinnahmen	2,000	—	2,000	—
—	—	1,784.	65	D. Verwaltungsausgaben	—	1,400	—	1,400
—	—	25,121.	27	E. Wirtschaftskosten	—	28,100	—	28,100
—	—	19,675.	24	F. Bescherden	—	20,000	—	20,000
<hr/>								
213,774.	28	46,581.	16	Reineinnahmen				
		167,193.	12		49,500	214,000	49,500	164,500
<hr/>								
213,774.	28	213,774.	28	214,000	214,000	214,000	214,000	214,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben nur einige unwesentliche Abänderungen in den Unter- rubriken gegenüber dem diesjährigen Budget stattgefunden,

und zwar mit Rücksicht auf die Ergebnisse der letzten Rechnung. Die Gesamtsumme ist unverändert geblieben.

Genehmigt.

## XX. Domänenliquidation.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh-		Rein-		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
25,733.	93	—	—	A. Erlös von zinstragenden Domänen	20,000	—	20,000	—
—	—	—	—	B. Erlös von nichtzinstragenden Domänen	180,000	—	180,000	—
<hr/>								
25,733.	93	—	—	Reineinnahmen				
		25,733.	93	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000
<hr/>								
25,733.	93	25,733.	93	200,000	200,000	200,000	200,000	200,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier ist der im vierjährigen Budget vorgefehene Ansaß von Fr. 200,000 aufgenommen worden. Wie Ihnen bekannt, konnte bisher diese Einnahme nicht erzielt werden, es ist je-

doch Hoffnung vorhanden, daß dieß im Jahre 1873 möglich sein wird.

Genehmigt.

## XXI. Jagd und Fischerrei.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh-		Rein-		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
23,144.	55	—	—	A. Jagd	26,300	1,300	25,000	—
5,656.	58	—	—	B. Fischerrei	5,500	500	5,000	—
<hr/>								
28,801.	13	—	—	Reineinnahmen				
		28,801.	13	31,800	1,800	30,000	—	30,000
<hr/>								
28,801.	13	28,801.	13	31,800	31,800	30,000	30,000	30,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die Ansätze unverändert geblieben. Zwar wird da eine Veränderung eintreten, wenn die neuen Gesetze über die Jagd und die Fischerrei angenommen und in Kraft getreten sein werden. Gegenwärtig aber können die finanziellen Wirkungen

der neuen Gesetze nicht mit Sicherheit angegeben werden, und es ist daher am zweckmäßigsten, die bisherigen Ansätze beizubehalten.

Genehmigt.

## XXII. Bergbau.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3,400.	81	—	—	A. Bergbauverwaltung im Jura	6,800	1,300	3,500	—
6,572.	39	—	—	B. Bergbauverwaltung im alten Canton	8,800	3,700	7,100	—
<hr/>		<hr/>						
9,973.	20	—	—		15,600	5,000	10,600	—
		9,973.	20	Reineinnahmen		10,600		10,600
<hr/>		<hr/>						
9,973.	20	9,973.	20		15,600	15,600	10,600	10,600

Dhne Bemerkung angenommen.

## XXIII. Salzhandlung.

1,201,484.	07	—	—	A. Salzverkauf	1,590,000	495,000	1,095,000	—
—	—	203,085.	43	B. Betriebsaufwand	5,000	185,900	—	180,900
—	—	18,170.	59	C. Verwaltungskosten	—	17,100	—	17,100
<hr/>		<hr/>						
1,201,484.	07	221,256.	02		1,595,000	698,000	1,095,000	198,000
		980,228.	05	Rein-Einnahmen		897,000		897,000
<hr/>		<hr/>						
1,201,484.	07	1,201,484.	07		1,595,000	1,595,000	1,095,000	1,095,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkungen Anlaß gibt.  
 Ansätze sind hier unverändert geblieben, und es hat nur eine  
 etwas rationellere Eintheilung stattgefunden, die zu keinen

Dhne Einsprache genehmigt.

## XXIV. Postentschädigung.

## A. Entschädigung vom Bunde.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
249,252.	48	—	—	2. Escalafumme	249,300	—	249,300	—
34,971.	83	—	—	4. Nachzahlung von Rückständen.	—	—	—	—
<hr/>		<hr/>						
284,224.	31	—	—		249,300	—	249,300	—
—	—	284,224.	31	Rein-Einnahmen		249,300		249,300
<hr/>		<hr/>						
284,224.	31	284,224.	31		249,300	249,300	249,300	249,300

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man  
 hat hier die vertragmäßige Differenz aufgenommen. In diesem  
 Jahre waren wir so glücklich, die Summe von Fr. 249,300  
 vollständig zu erhalten, und wir haben sogar Hoffnung, daß  
 noch ein kleiner Nachschuß auf frühere Rückstände einlangen

wird. Dagegen ist uns leider mitgetheilt worden, daß für  
 das Jahr 1873 nicht so günstige Aussichten vorhanden seien.

Genehmigt.

## XXV. Staatsbahn.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1,420,110.	94	—	—	A. Transportertrag . . . . .	1,311,000	—	1,311,000	—
161,745.	16	—	—	B. Verschiedene Einnahmen . . . . .	175,000	—	175,000	—
—	—	28,032.	53	C. Staatsbahnverwaltung . . . . .	—	34,700	—	34,700
—	—	130,891.	39	D. Expeditiionsdienst . . . . .	—	147,600	—	147,600
—	—	347,268.	40	E. Fahrdienst . . . . .	—	343,000	—	343,000
—	—	143,798.	40	F. Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst	—	242,000	—	242,000
—	—	193,581.	33	G. Verschiedene Ausgaben . . . . .	—	197,400	—	197,400
1,581,856.	10	843,572.	05		1,486,000	964,700	1,486,000	964,700
		738,284.	05	Rein-Einnahmen		521,300		521,300
1,581,856.	10	1,581,856.	10		1,486,000	1,486,000	1,486,000	1,486,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegenüber dem Budget pro 1872 hat hier eine Erhöhung der Reineinnahmen von Fr. 501,300 auf Fr. 521,300, also um Fr. 20,000 stattgefunden. Begreiflich ist mit der Vermehrung der Einnahmen auch eine Vermehrung der Ausgaben verbunden, und man hat daher auch in der Rubrik der Ausgaben eine entsprechende Erhöhung vorgenommen. Der Regierungsrath war im Falle, Veränderungen vorzunehmen auf ein Projektbudget hin, welches der Direktor der Staatsbahn f. B. der Finanzverwaltung eingereicht hatte. Der Verwaltungsrath der Staatsbahn war vorige Woche versammelt, um das Budget zu berathen, und er hat dasselbe genehmigt, wie es vom Herrn Eisenbahndirektor vorgelegt worden ist. Auch der Re-

gierungsrath hat dieses Budget genehmigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Budget ebenfalls einverstanden, welches der Herr Eisenbahndirektor vorgelegt hat. Sie spricht dabei aber die Erwartung aus, daß in Zukunft die Staatsbahnverwaltung ihr Budget rechtzeitig einreichen werde. Es können nicht günstige Schlüsse auf die Ordnung dieser Verwaltung gezogen werden, wenn sie nicht einmal im Stande ist, ihr Budget zur nämlichen Zeit vorzulegen, wie die Direktionen.

Das Budget der Staatsbahn wird genehmigt.

## XXVI. Hypothekarkasse.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	Ct.	Fr.	Ct.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
255,803.	59	—	—	A. Staatseinschüsse und Depots . . . . .	1,382,400	1,070,900	311,500	—
15,644.	58	—	—	B. Innerer Zinsrodell . . . . .	18,000	1,000	17,000	—
51,610.	46	—	—	C. Domänenkasse . . . . .	43,500	1,500	42,000	—
1,565.	64	—	—	D. Feudallastkapital . . . . .	—	—	—	—
—	—	49,522.	83	E. Verwaltung . . . . .	—	50,500	—	50,500
324,624.	27	49,522.	83		1,443,900	1,123,900	370,500	50,500
		275,101.	44	Rein-Einnahmen		320,000		320,000
324,624.	27	324,624.	27		1,443,900	1,443,900	370,500	370,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon bei der Berathung des Budgets pro 1872 war ich im Falle, darauf aufmerksam zu machen, daß man bei der Festsetzung des vierjährigen Budgets den Ertrag der Hypothekarkasse zu hoch angeschlagen hat. Es konnte daher 1871 die Ziffer des vierjährigen Budgets nicht erreicht werden. Auch in diesem Jahre wird dieß nicht möglich sein, und im nächsten Jahre werden wir die gleiche Erfahrung machen müssen. Man hat

versucht, die einzelnen Ansätze so viel als möglich dem Voranschlage anzupassen. Der Hypothekarkassaverwalter hat gewünscht, es möchte der Gesamttertrag reduziert und die Unterrubriken demgemäß festgesetzt werden. Diesem Wunsche konnte aber nicht entsprochen werden, da man sich an das vierjährige Budget halten mußte.

Ohne Einsprache genehmigt.

## XXVII. Kantonbank.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh=		Rein=		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
148,175.	75	—	—	A. Kapitalfond	300,000	112,700	187,300	—
108,000.	—	—	—	B. Gewinnanteil	80,000	—	80,000	—
<hr/>					380,000	112,700	267,300	—
256,175.	75	—	—	Rein-Einnahmen		267,300		267,300
<hr/>					380,000	380,000	267,300	267,300
256,175.	75	256,175.	75					

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur bemerken, daß die Anleihekosten nun vollständig gedeckt und der daheringe Ansaß von Fr. 12,200 auf Fr. 200 reduziert worden ist.

Genehmigt.

## XXVIII. Kantonskasse.

Rechnung für 1861.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh=		Rein=		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
17,600.	—	—	—	A. Kleine Betriebsfond. Zinse	17,600	—	17,600	—
—	—	1,262.	76	B. Vorschüsse und Gelanlagen. Zinse	120,500	140,500	—	20,000
<hr/>					138,100	140,500	17,600	20,000
17,600.	—	1,262.	76	Rein-Einnahmen	2,400	2,400		
<hr/>					140,500	140,500	20,000	20,000
17,600.	—	17,600.	—					

Genehmigt.

## XXIX. Behnt- und Bodenzinsliquidationsschuld.

—	—	8,091.	58	1. Zins der Schuldbrestanz	—	—	—	—
<hr/>					—	—	—	—
—	—	8,091.	58	Rein-Ausgaben	—	—	—	—
<hr/>					—	—	—	—
8,091.	58	8,091.	58					

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Schuld ist nun vollständig getilgt, und es wird später im Budget die ganze Rubrik weggelassen werden können.

Genehmigt.

## XXX. Bauanleihen.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.	Roh=		Rein=		
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	260,000.	—	A. Amortifikation	—	270,000	—	270,000
—	—	47,700.	—	B. Verzinsung	—	24,300	—	24,300
<hr/>					—	294,300	—	294,300
307,700.	—	307,700.	—	Rein-Ausgaben	294,300	294,300	294,300	294,300
<hr/>					294,300	294,300	294,300	294,300
307,700.	—	307,700.	—					

Genehmigt.

## XXXI. Eisenbahnanleihen.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.						
Fr.	St.	Fr.	St.					
—	—	10,000.	—	A. Amortisation	—	20,000	—	20,000
—	—	887,019.	88	B. Verzinsung	—	885,100	—	885,100
—	—	897,019.	88		—	905,100	—	905,100
897,019.	88			Rein-Ausgaben	905,100		905,100	
897,019.	88	897,019.	88		905,100	905,100	905,100	905,100

Genehmigt.

## XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren.

11,274.	08	—	—	A. Konzessionsabgaben	10,000	—	10,000	—
254,751.	80	—	—	B. Wirthschaftspatentgebühren	228,000	—	228,000	—
13,796.	35	—	—	C. Wirthschafts-, Tanz- und Spiel-				
				bewilligungen	12,000	—	12,000	—
40,931.	35	—	—	D. Branntwein-Fabrikations- und Ver-				
				kaufgebühren	55,000	5,000	50,000	—
7,242.	53	—	—	E. Bau- u. Einrichtungsbewilligungen	6,000	—	6,000	—
14,375.	90	—	—	F. Verschiedene Patentgebühren	14,400	400	14,000	—
342,372.	01	—	—		325,400	5,400	320,000	—
		342,372.	01	Rein-Einnahmen		320,000		320,000
342,372.	01	342,372.	01		325,400	325,400	320,000	320,000

Genehmigt.

## XXXIII. Handänderungsgebühren.

151,356.	13	—	—	A. Handänderungsgebühren	162,000	100	161,900	—
15,002.	90	—	—	B. Einregistrirungsgebühren	65,000	56,900	8,100	—
166,359.	03	—	—		227,000	57,000	170,000	—
		166,359.	03	Rein-Einnahmen		170,000		170,000
166,359.	03	166,359.	03		227,000	227,000	170,000	170,000

Genehmigt.

## XXXIV. Kanzlei- und Gerichtsemolumente.

70,728.	86	—	—	A. Ertrag der Emolumente	68,600	—	68,600	—
—	—	693.	30	B. Bezugskosten	—	200	—	200
70,728.	86	693.	30		68,600	200	68,600	200
		70,035.	56	Rein-Einnahmen		68,400		68,400
70,728.	86	70,728.	86		68,600	68,600	68,600	68,600

Genehmigt.

## XXXV. Bußen und Konfiskationen.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
20,902.	84	—	—	A. Bußen und Konfiskationen	20,500	—	20,500	—
—	—	—	—	B. Bezugsausfälle	—	—	—	—
—	—	597.	30	C. Bezugskosten	—	500	—	500
20,902.	84	597.	30		20,500	500	20,500	500
		20,305.	54	Rein-Einnahmen		20,000		20,000
20,902.	84	20,902.	84		20,500	20,500	20,500	20,500

Genehmigt.

## XXXVI. Militärsteuer.

415,906.	58	—	—	A. Militärsteuern	214,000	10,000	204,000	—
—	—	7,612.	78	B. Taxations- und Bezugskosten	—	13,000	—	13,000
—	—	8,120.	57	C. Bezugsausfälle	—	6,000	—	6,000
415,906.	58	15,733.	35		214,000	29,000	204,000	19,000
		400,173.	23	Rein-Einnahmen		185,000		185,000
415,906.	58	415,906.	58		214,000	214,000	204,000	204,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben die Reineinnahmen gegenüber dem dießjährigen Budget keine Veränderung erlitten, wohl aber mußten einige Veränderungen in den Unterrubriken vorgenommen werden. So wurde die Bezugssumme von Fr. 190,000 auf Fr. 200,000 erhöht, was den thatfächlichen Verhältnissen entspricht. Auf der andern Seite mußten auch einzelne Ausgabenrubriken er-

höht werden, nämlich B, 1, Centrakommission, Taxationskosten, von Fr. 5000 auf Fr. 8000, B, 2, Bezug-, Druck- und Rechtskosten, von Fr. 1000 auf Fr. 5000 und C, Bezugsausfälle, von Fr. 3000 auf Fr. 6000.

Ohne Einsprache genehmigt.

## XXXVII. Stempelgebühr.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
173,987.	64	—	—	A. Stempelgebühren	171,800	—	171,800	—
—	—	14,905.	94	B. Betriebsaufwand	—	12,800	—	12,800
173,987.	64	14,905.	94		171,800	12,800	171,800	12,800
		159,081.	70	Rein-Einnahmen		159,000		159,000
173,987.	64	173,987.	64		171,800	171,800	171,800	171,800

Genehmigt.

## XXXVIII. Amtsblatt.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh=		Rein=		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
9,604.	90	—	—	A. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung	33,200	23,500	9,700	—
—	—	297.	80	B. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesefsammlung	4,000	6,200	—	2,200
9,604.	90	297.	80		37,200	29,700	9,700	2,200
		9,307.	10	Rein-Einnahmen		7,500		7,500
9,604.	90	9,604.	90		37,200	37,200	9,700	9,700

Genehmigt.

## XXXIX. Papierhandlung.

3,711.	75	—	—	A. Papierverkauf	59,700	56,500	3,200	—
—	—	2,754.	25	B. Betriebsaufwand	—	2,700	—	2,700
3,711.	75	2,754.	25		59,700	59,200	3,200	2,700
		957.	50	Rein-Einnahmen		500		500
3,711.	75	3,711.	75		59,700	59,700	3,200	3,200

Genehmigt.

## XL. Bollenschädigung.

275,000.	—	—	—	A. Bollenschädigung vom Bunde	275,000	—	275,000	—
—	—	3,500.	—	B. Vergütung an die Stadt Lun	—	3,500	—	3,500
275,000.	—	3,500.	—		275,000	3,500	275,000	3,500
		271,500.	—	Rein-Einnahmen		271,500		271,500
275,000.	—	275,000.	—		275,000	275,000	275,000	275,000

Genehmigt.

## XLI. Ohmgeld.

731,820.	17	—	—	A. Ertrag von fremden Getränken	650,000	—	650,000	—
494,372.	40	—	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	395,200	—	395,200	—
7,108.	04	—	—	C. Verschiedene Einnahmen	6,200	—	6,200	—
—	—	42,346.	59	D. Betriebsaufwand	—	51,400	—	51,400
—	—	—	—	E. Bezugsausfälle	—	—	—	—
1,233,300.	61	42,346.	59		1,051,400	51,400	1,051,400	51,400
		1,190,954.	02	Rein-Einnahmen		1,000,000		1,000,000
1,233,300.	61	1,233,300.	61		1,051,400	1,051,400	1,051,400	1,051,400

Genehmigt.

## XLII. Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
200,119.	76	—	—	A. Erbschafts- und Schenkungsabgabe .	155,500	7,000	148,500	—
6,620.	72	—	—	B. Bußen . . . . .	500	—	500	—
—	—	4,435.	13	C. Bezugskosten . . . . .	—	4,000	—	4,000
—	—	—	—	D. Bezugsausfälle . . . . .	—	—	—	—
206,740.	48	4,435.	13		156,000	11,000	149,000	4,000
		202,305.	35	Rein-Einnahmen		145,000		145,000
206,740.	48	206,740.	48		156,000	156,000	149,000	149,000

Genehmigt.

## XLIII. Grund-, Kapital- und Einkommensteuer im alten Kanton.

991,346.	57	—	—	A. Grundsteuer . . . . .	1,000,000	—	1,000,000	—
532,969.	60	—	—	B. Kapitalsteuer . . . . .	500,000	—	500,000	—
560,965.	23	—	—	C. Einkommensteuer . . . . .	554,000	21,000	533,000	—
36,683.	22	—	—	D. Nachbezüge und Steuerbußen . . . . .	21,600	—	21,600	—
—	—	56,594.	13	E. Bezugsaufwand . . . . .	—	58,900	—	58,900
—	—	2,077.	02	F. Bezugsausfälle . . . . .	—	6,500	—	6,500
2,121,964.	62	58,671.	15		2,075,600	86,400	2,054,600	65,400
		2,063,293.	47	Rein-Einnahmen		1,989,200		1,989,200
2,121,964.	62	2,121,964.	62		2,075,600	2,075,600	2,054,600	2,054,600

Genehmigt.

## XLIV. Grund- und Einkommensteuer im Jura.

328,956.	09	—	—	A. Grundsteuer . . . . .	326,500	—	326,500	—
136,575.	51	—	—	B. Einkommensteuer . . . . .	120,800	7,000	113,800	—
186.	35	—	—	C. Nachbezüge und Steuerbußen . . . . .	100	—	100	—
—	—	30,519.	06	D. Bezugsaufwand für die Grundsteuer . . . . .	—	30,200	—	30,200
—	—	7,004.	52	E. Bezugsaufwand für die Einkommensteuer . . . . .	—	7,900	—	7,900
—	—	3,332.	50	F. Bezugsausfälle . . . . .	—	4,500	—	4,500
465,717.	95	40,856.	08		447,400	49,600	440,400	42,600
		424,861.	87	Rein-Einnahmen		397,800		397,800
465,717.	95	465,717.	95		447,400	447,400	440,400	440,400

Genehmigt.

## XLV. Unvorhergesehenes.

327.	75	—	—	Die Verwendung wird besondern Beschlüssen des Großen Rathes vorbehalten	—	60,000	—	60,000
327.	75	—	—		—	60,000	—	60,000
		327.	75	Rein-Einnahmen	60,000		60,000	
327.	75	327.	75		60,000	60,000	60,000	60,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis jetzt wurde dieser Kredit nicht in Anspruch genommen, indem die bewilligten Nachkredite durch anderweitige Einnahmenüberschüsse gedeckt werden konnten. Für das folgende Jahr dagegen sind bereits Fr. 25,000 auf Rechnung dieses Kredites

bewilligt, indem Sie in der letzten Session einen Kredit von diesem Betrage für die Wienerausstellung auf diesen Posten angewiesen haben.

Genehmigt.

## Zusammenzug und Bilanz

gestalten sich, wie folgt:

Rechnung für 1871.								
Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-		
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
—	—	267,583.	49	I. Allgemeine Verwaltung	500	279,200	—	278,700
—	—	295,877.	62	II. Gerichtsverwaltung	1,500	298,100	—	296,600
—	—	564,869.	—	III. Justiz und Polizei	497,100	1,039,700	—	542,600
—	—	729,037.	89	IVa. Militär	140,500	1,005,700	—	865,200
—	—	12,360.	91	IVb. Außerordentl. Militärausgaben	—	—	—	—
—	—	656,922.	39	V. Kirchenwesen	1,500	659,400	—	657,900
—	—	1,197,301.	22	VI. Erziehung	82,500	1,315,100	—	1,232,600
—	—	104,519.	77	VII. Armenwesen des ganzen Kantons	52,400	147,900	—	95,500
—	—	557,662.	54	VIII. Armenwesen des alten Kantons	122,800	682,100	—	559,300
—	—	175,585.	10	IX. Gesundheitswesen	30,700	193,200	—	162,500
—	—	16,383.	90	X. Handel und Gewerbe	—	17,000	—	17,000
—	—	61,848.	45	XI. Landwirtschaft	5,000	67,000	—	62,000
—	—	268,975.	65	XII. Entwässerungen	—	269,000	—	269,000
—	—	30,136.	40	XIII. Vermessungswesen	—	30,000	—	30,000
—	—	36,205.	58	XIV. Forstwesen	12,000	46,400	—	34,400
—	—	1,205,049.	69	XVa. Bauwesen	4,000	1,237,900	—	1,233,900
—	—	200,610.	51	XVb. Außerordentliche Bauausgaben	—	—	—	—
—	—	6,000.	—	XVI. Eisenbahnwesen	—	43,500	—	43,500
—	—	124,484.	59	XVII. Finanzwesen	600	122,900	—	122,300
379,000.	89	—	—	XVIII. Staatswaldungen u. Rechtshamen	674,900	296,500	378,400	—
167,193.	12	—	—	XIX. Domänenverertrag	214,000	49,500	164,500	—
25,733.	93	—	—	XX. Domänenliquidation	200,000	—	200,000	—
28,801.	13	—	—	XXI. Jagd und Fischerei	31,800	1,800	30,000	—
9,973.	20	—	—	XXII. Bergbau	15,600	5,000	10,600	—
980,228.	05	—	—	XXIII. Salzhandlung	1,595,000	698,000	897,000	—
284,224.	31	—	—	XXIV. Postentschädigung	249,300	—	249,300	—
738,284.	05	—	—	XXV. Staatsbahn	1,486,000	964,700	521,300	—
275,101.	44	—	—	XXVI. Hypothekarkasse	1,443,900	1,123,900	320,000	—
256,175.	75	—	—	XXVII. Kantonalbank	380,000	112,700	267,300	—
16,337.	24	—	—	XXVIII. Kantonsskaffe	138,100	140,500	—	2,400
—	—	8,091.	58	XXIX. Behnt- und Bodenzins = Liquidations-schuld	—	—	—	—
—	—	307,700.	—	XXX. Bauanleihen	—	294,300	—	294,300
—	—	897,019.	88	XXXI. Eisenbahnanleihen	—	905,100	—	905,100
342,372.	01	—	—	XXXII. Gewerbe- und Patentgebühren	325,400	5,400	320,000	—
166,359.	03	—	—	XXXIII. Handänderungsgebühren	227,000	57,000	170,000	—
70,035.	56	—	—	XXXIV. Kanzlei- und Gerichtsemolumente	68,600	200	68,400	—
20,305.	54	—	—	XXXV. Bußen und Konfiskationen	20,500	500	20,000	—
400,173.	23	—	—	XXXVI. Militärsteuer	214,000	29,000	185,000	—
159,081.	70	—	—	XXXVII. Stempelgebühr	171,800	12,800	159,000	—
9,307.	10	—	—	XXXVIII. Amtsblatt	37,200	29,700	7,500	—
957.	50	—	—	XXXIX. Papierhandlung	59,700	59,200	500	—
271,500.	—	—	—	XL. Zolient-schädigung	275,000	3,500	271,500	—
1,190,954.	02	—	—	XLI. Ohngeld	1,051,400	51,400	1,000,000	—
202,305.	35	—	—	XLII. Erbschafts- u. Schenkungsabgabe	156,000	11,000	145,000	—
2,063,293.	47	—	—	XLIII. Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer im alten Kanton	2,075,600	86,400	1,989,200	—
424,861.	87	—	—	XLIV. Grund- und Einkommenssteuer im Jura	447,400	49,600	397,800	—
327.	75	—	—	XLV. Unvorhergesehenes	—	60,000	—	60,000
<b>8,482,887.</b>	<b>24</b>			<b>Summa Einnahmen</b>	<b>12,509,300</b>	<b>—</b>	<b>7,772,300</b>	
		<b>7,724,226.</b>	<b>58</b>	<b>Summa Ausgaben</b>	<b>—</b>	<b>12,501,800</b>	<b>—</b>	<b>7,764,800</b>
		<b>758,660.</b>	<b>66</b>	<b>Ueberschuß der Einnahmen</b>	<b>—</b>	<b>7,500</b>	<b>—</b>	<b>7,500</b>
				<b>Ueberschuß der Ausgaben</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>8,482,887.</b>	<b>24</b>	<b>8,482,887.</b>	<b>24</b>		<b>12,509,300</b>	<b>12,509,300</b>	<b>7,772,300</b>	<b>7,772,300</b>

**Stand des Staatsvermögens**

auf 31. Dezember 1872.

Roh-		Rein-	
Aktiven.	Passiven.	Aktiven.	Passiven.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
63,460,147	25,361,165	38,098,982	—
12,485,539	5,214,042	7,271,497	—
75,945,686	30,575,207	45,370,479	—
	45,370,479		45,370,479
75,945,686	75,945,686	45,370,479	45,370,479

**Bilanz.**

	Vermehrung nach dem Budget.	
	1872.	1873.
	Fr.	Fr.
I. Stammvermögen . . . . .	20,000	20,000
II. Betriebsvermögen . . . . .	262,000	278,500
	282,000	298,500
III. Vermögensbilanz . . . . .	45,000	45,000
	327,000	343,500

**Verminderung nach dem Budget.**

1872.	1873.
Fr.	Fr.
—	—
45,000	45,000
45,000	45,000
282,000	298,500
327,000	343,500

**Stand des Staatsvermögens**

auf 31. Dezember 1873.

Roh-		Rein-	
Aktiven.	Passiven.	Aktiven.	Passiven.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
63,460,147	25,321,165	38,138,982	—
12,406,039	4,684,042	7,721,997	—
75,866,186	30,005,207	45,860,979	—
—	45,860,979	—	45,860,979
75,866,186	75,866,186	45,860,979	45,860,979

Eine Gesamtabstimmung über das Budget wird nicht verlangt, und es ist somit dasselbe genehmigt.

**Nachkreditbegehren.**

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission beantragen die Genehmigung folgender Nachkredite:

- 1) der Justiz- und Polizeidirektion für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg Fr. 35,000;
- 2) der Direktion des Militärs für Ausgaben auf verschiedenen Rubriken Fr. 62,500;
- 3) der Direktion des Innern für Anschaffung einer Feuerspritze für die landwirthschaftliche Schule Fr. 2500;

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Direktionen der Justiz und Polizei, des Militärs und des Innern sind mit dem Begehren um Bewilligung von Nachkrediten eingelangt. Die Justiz- und Polizeidirektion verlangt nämlich für die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg Fr. 35,000, die Direktion des Militärs für Ausgaben auf verschiedenen Rubriken Fr. 62,500 und die Direktion des Innern für Anschaffung einer Feuerspritze für die landwirthschaftliche Anstalt Fr. 2500. Der Regierungsrath empfiehlt diese Nachkredite zur Genehmigung. Da die betreffenden Herren Direktoren anwesend sind, so will ich die nähere Begründung dieser Kreditbegehren ihnen überlassen.

Leu j e r, Direktor der Justiz und Polizei. Das Nachkreditbegehren für die Strafanstalt Thorberg ist zunächst dadurch veranlaßt worden, daß seit mehreren Jahren gewisse Passiven von einem Jahr auf das andere übertragen worden sind.

Diese Passiven beziffern sich auf die Summe von Fr. 30,000. Im Weiteren hat sich die Nothwendigkeit gezeigt, den Viehstand zu vermehren, wozu eine Summe von 5,000 in Aussicht genommen ist. Es wird demnach "

heute für die Strafanstalt Thorberg ein Kredit von Fr. 35,000 verlangt. Die Entstehung der erwähnten Passiven muß verschiedenen Ursachen zugeschrieben werden, zunächst der in den letzten Jahren stattgefundenen Erhöhung der Besoldungen der Zuchtmeister etc., ferner der Steigerung der Lebensmittelpreise und der Preise des Rohmaterials, welches die Anstalt für die verschiedenen Berufsbranchen bedarf, und endlich dem Umstande, daß die früher bei der sog. Pfründerklasse bezogenen Kostgelder in den letzten Jahren so zu sagen ganz weggeblieben sind, was sich eben bei der gegenwärtigen Organisation nicht ändern läßt. Dieß sind die hauptsächlichsten Faktoren, welche die vorerwähnten Passiven hervorgerufen haben. Daß die Sache nicht auf Zufall beruht, mögen Sie schon daraus entnehmen, daß Sie in der letzten Session auch für die Strafanstalt Bern einen Nachkredit im Betrage von Fr. 15,000 bewilligen mußten. Die vorberathenden Behörden glauben, es liege im Interesse einer gewissenhaften und korrekten Verwaltung, daß man einmal mit diesen Passiven aufräume, und deshalb hat denn auch die Justizdirektion in dieser Beziehung die Initiative gegenüber der Verwaltung der Anstalt ergriffen.

Was die Vermehrung des Viehstandes betrifft, so ergibt sich aus dem Berichte der Aufsichtskommission, welche diesen Punkt genau geprüft und mit dem Verwalter besprochen hat,

daß der Normalviehstand, mit Rücksicht namentlich auf das dießjährige Futterergebnis, abgesehen von den Pferden, beträgt, daß aber gegenwärtig bloß vorhanden sind. Es ist deshalb im Interesse der Dekonomie der Anstalt geboten, daß der

75 Stück  
67 "

Viehstand um 8 Stück Milchkühe vermehrt werde. Diese werden per Stück zu 600 Franken angeschlagen, was ungefähr eine Ausgabe von 5000 Franken ergibt. Der Anstaltsverwalter wollte eine größere Vermehrung des Viehstandes, nämlich um 15 Stück, eintreten lassen. Die Aufsichtskommission hat aber gefunden, es wäre dieß zu weit gegangen. Ich empfehle die Bewilligung des Kredites von Fr. 35,000.

W y n i s t o r f, Militärdirektor. Die von der Militärdirektion verlangte Summe von Fr. 62,500 besteht aus sieben verschiedenen größern und kleinern Posten. Der erste Posten im Betrage von Fr. 2250 rührt her von der Erhöhung der Besoldung der Angestellten. Der Regierungsrath hat nämlich im Februar abhin eine kleine Erhöhung dieser Besoldungen vorgenommen. Die beiden ersten Angestellten, welche vorher eine Besoldung von je Fr. 1400 bezogen, wurde dieselbe auf Fr. 1700 erhöht. Ein Dritter erhielt eine Erhöhung von Fr. 120 und ein Vierter eine solche von Fr. 200. Der zweite Posten im Betrage von Fr. 1350 betrifft die Rubrik „Bezirksbehörden.“ Seit vielleicht 12 Jahren hat keine Inspektion bei den Bezirkskommandanten und Sektionschreibern stattgefunden. Da man fühlte, daß da, namentlich bei den Sektionschreibern, Unordnung herrsche, indem gewisse Tabellen nicht mehr geführt wurden, so wurden solche Inspektionen vorgenommen, welche Mehrkosten im Betrage von Fr. 1316 verursachten.

Auf der Rubrik „Sold, Verpflegung und Schießprämien“ in den Rekrutenschulen werden Fr. 17,000 und für Munitionsverbrauch und Waffenunterhalt Fr. 14,200 verlangt. Die Ursache dieser Kreditüberschreitungen ist verschiedener Natur. Zunächst ist überhaupt der betreffende Kredit knapp zugemessen. Sodann hat man der im Schooße des Großen Rathes gemachten Anregung, es möchten im Laufe dieses Jahres 4 Bataillone mit Hinterladern bewaffnet werden, entsprochen und, da die nöthigen Gewehre vorhanden waren, überdieß noch zwei weitere Bataillone, im Ganzen also sechs, mit Hinterladern versehen. Die Schießkurse der neu bewaffneten Bataillone dauerten durchschnittlich sechs Tage und kosteten per Bataillon im Durchschnitt Fr. 10—12,000, es konnten somit die Fr. 40,000 unmöglich genügen, und zwar um so weniger, als die Schießübungen, weil der Schießplatz in Bern nicht genügte, theilweise in Thun abgehalten werden mußten, was auch Mehrkosten veranlaßte.

Auf der Rubrik „Schießübungen in den Bezirken“ ist ein Ausfall von Fr. 4,350 vorhanden. Im 4jährigen Budget konnten diese Uebungen nicht vorgesehen werden, da sie erst letzten Herbst ins Leben traten. Für das Jahr 1872 hat man dafür im Budget Fr. 25,000 ausgesetzt, welche in andern Rubriken entlehnt wurden. Dieser Ansaß hat jedoch nicht genügt. Ein weiterer Posten im Betrage von Fr. 3,200 betrifft die Besammlungs- und Entlassungskosten für die in den eidgenössischen Dienst tretenden Truppen. Da kann unmöglich genau budgetirt werden, weil das Budget jeweilen im November gemacht, während das eidgenössische Schultableau erst im Februar entworfen wird. Der letzte Posten (Fr. 19,650) betrifft die Rubrik „Eidgenössische Militärschulen, Pferdemiethen, Fuhrwesen.“ Damit verhält es sich ähnlich wie mit dem vorhergehenden Posten; denn auch da können die Ausgaben nicht vorher bemessen werden, weil das Schultableau erst nach dem Neujahr angefertigt wird. Der Budgetansatz beträgt Fr. 43,000, die Kosten dagegen belaufen sich auf Fr. 62,850. Es ist dieß

allerdings eine bedeutende Kreditüberschreitung, ich bemerke jedoch, daß für den gleichen Zweck im Jahre 1869 ebenfalls Fr. 63,000 ausgegeben wurden. Uebrigens hat der Kanton Bern in dieser Beziehung keine Gewalt, sondern er muß sich den Anordnungen der Eidgenossenschaft fügen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem die Herren Direktoren der Justiz und Polizei und des Militärs ihre Nachkreditbegehren begründet haben, bleibt mir nur noch übrig, Ihnen mitzutheilen, wie die Ausgabe gedeckt werden kann, die sich im Ganzen auf Fr. 100,000 beläuft. Ich habe bereits in der letzten Session bei Anlaß der Behandlung verschiedener Nachkreditbegehren Ihnen mitgetheilt, daß wir auch in diesem Jahre mit Sicherheit auf einen Einnahmenüberschuß von Fr. 700,000 rechnen können. Dagegen werden sich allerdings auch auf einigen Posten, namentlich bei der Hypothekarkasse, Domänenliquidation zc., Mindereinnahmen ergeben, welche sich auf ungefähr Fr. 145,000 beziffern werden. Immerhin bleibt ein Ueberschuß, welcher zur Deckung des Nachkredites mehr als genügen wird. Der Regierungsrath hat die vorliegenden Nachkreditbegehren begründet gefunden, und auch die Staatswirtschaftskommission ist damit einverstanden.

Die verlangten Nachkredite werden ohne Einsprache genehmigt.

Herr Präsident Marti übernimmt wieder den Vorsitz.

### Kreditbegehren für außerordentliche Militärausgaben im Jahre 1873.

Es liegt folgender Vortrag der **Militärdirektion** an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes gedruckt vor:

Herr Präsident,

Herren Regierungsräthe!

Die Reinausgaben für das Militärwesen sind in dem vierjährigen Voranschlag pro 1871—1874 für jedes Jahr gleich hoch angeschlagen und festgesetzt auf Fr. 865,200.

Für das Jahr 1873 genügt dieser Kredit bei Weitem nicht, um den Anforderungen des Bundes zu entsprechen.

Es sind dieß Anforderungen, welche theils bei der Aufstellung des Voranschlages zwar vorgesehen, aber zu niedrig angeschlagen worden, theils aber damals noch gar nicht vorgesehen werden konnten, weil dieselben erst später von den Bundesbehörden dekretirt worden sind.

Mit geringen Ausnahmen beziehen sich die dahierigen Ausgaben alle auf die Einführung neuer Handfeuerwaffen.

Die Mehrausgaben, welche pro 1873 in solcher Weise für das Militärwesen nothwendig werden, sind berechnet auf zusammen Fr. 499,500 und bestehen laut dem hier beigelegten gedruckten „Bericht über das außerordentliche Budget der Militärdirektion des Kantons Bern pro 1873“ in folgenden einzelnen Posten:

1. Umänderung der Listen für Büchsenmacherwerkzeug und Gewehrbestandtheile Fr. 2,500

(Die fraglichen Risten bilden Theile der Fourgons; daher kommt deren Umänderung unter die Rubrik „Fuhrwerke“).

Zum System der Repetirgewehre gehören nicht nur neue Gewehrbestandtheile, sondern theilweise auch neue Werkzeuge. Beides erfordert eine neue Form der Risten nach eidgenössischer Vorschrift.

Im vierjährigen Voranschlag wurde s. B. diese Anschaffung nicht vorgesehen.

2. Anschaffung von neuen Handfeuerwaffen.

a. Wetterligewehre für die Infanterie.

Bei Aufstellung des vierjährigen Voranschlages wurde den dahierigen Berechnungen ein Vortrag der Finanzdirektion vom 25. Februar 1870, betreffend die künftigen außerordentlichen Mehrausgaben und Neuanschaffungen im Militärwesen, zu Grunde gelegt (siehe Tagblatt des Großen Rathes von 1870, fol. 236). In diesem Vortrage wurde der Gewehrbedarf für das bernische Contingent nur auf 15,229 Gewehre zu Fr. 21 per Stück angeschlagen. Nach dem spätern Circular des Bundesrathes an die Kantone vom 26. Juli 1871 soll aber Bern im Ganzen 22,160 Repetirgewehre erhalten und zwar längstens bis Mitte des Jahres 1874. Diese 22,160 Stück sind berechnet nach der Zahl der Gewehrtragenden auf 1. Januar 1871 zuzüglich 20 % dieser Zahl für eine Gewehrreserve. Infolge dessen wurde die Ausgabe für Wetterligewehre zu tief berechnet um 6,931 Stück oder Fr. 134,579.

Von den 22,160 werden bis Ende 1872 geliefert und bezahlt sein 9,175 Stück. Es bleiben bis Mitte 1874 noch zu liefern und zu bezahlen - 12,985 Stück à Fr. 20. 55 (¼ des Preises) mit Fr. 265,842 Davon ab 2,832 Stück als Ueberzählige, welche wohl erst 1874 geliefert werden mit „ 57,198

so bleiben pro 1873 zu liefern und zu bezahlen 10,153 Stück mit Fr. 208,644

(Im Monat Oktober 1872 wurden einzig 820 Stück geliefert, so daß angenommen werden muß, es werden auch 1873 monatlich 800 Stück, also im ganzen Jahre circa 10,000 Stück geliefert).

Nun ist für den ganzen Vorrath von Repetirgewehren auch noch die vorgeschriebene Depotmunition zu beschaffen, welche vom Bunde ebenfalls zu ¼ des Preises verabfolgt wird. Das macht für 22,160 Gewehre à 160 Patronen 3,545,600 Patronen à 1¼ Ct. Fr. 44,320 welcher Posten voraussichtlich auch ganz auf das Jahr 1873 fallen wird.

Macht zusammen Fr. 252,964

Nach dem oben erwähnten Vortrage vom 25. Februar 1870 sind nun aber in das Budget pro 1873 für Anschaffung von Hinterladungsgewehren und dazu gehörender Depotmunition nur aufgenommen worden „ 71,300

bleiben daher zu decken Fr. 181,664

b. Repetirstücker für Scharfschützen.

Laut dem oben angeführten bundesrätlichen Kreis Schreiben vom 26. Juli 1871 soll der Kanton Bern bis Mitte 1874 1,161 Repetirstücker für Scharfschützen nebst der reglementarischen Depotmunition dazu erhalten. An beides hat der Kanton ¼ der Kosten zu bezahlen.

Diese Anschaffung ist im vierjährigen Budget nicht vorgesehen.

Für das Jahr 1873 werden von daher zu bezahlen sein :

- a. 900 Stück Repetirstücker à Fr. 24. 60 Fr. 22,140
- b. 144,000 Patronen à 1¼ Ct. „ 1,850

Fr. 23,990

c. Repetir-Karabiner.

Laut Bundesbeschuß vom 24. Dezember 1870 sollen die Wachtmeister, Korporale und Soldaten der Dragoner mit Repetirkarabinern bewaffnet werden.

Der daherige Bedarf des Kantons Bern, 20 % Reserve inbegriffen, wird angeschlagen auf 700 Stück, macht à Fr. 18. 10, als ¼ des Preises Fr. 12,670 Depotmunition dazu, 112,000 Patronen à 1¼ Ct. „ 1,400

Fr. 14,070

Im vierjährigen Budget konnte diese Ausgabe nicht vorgesehen werden.

d. Revolver.

Die Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie, sowie Feldweibel, Fouriere und Trompeter der Kavallerie sollen mit Revolvern bewaffnet werden.

Diese Anschaffung, ebenfalls nicht vorgesehen, beläuft sich auf

200 Revolver Fr. 1,070  
Depotmunition dazu „ 436

Fr. 1,506

3. Umänderung von Kavallerie-Reitzzeugen.

Die Einführung des Karabiners macht eine Umänderung der Dragoner-Reitzzeuge nöthig (Verlängerung der Stangenzügel, Anbringung eines Säbelhackens am Sattelknopf und eines Karabinerschuhes mit Riemen).

Die Zeughausverwaltung veranschlagt die dahierigen Kosten auf Fr. 25 per Reitzzeug, macht für 500 Reitzzeuge Fr. 12,500

4. Anschaffung von 134 Paar Pferdegeschirren à Fr. 235 „ 31,490  
und von 134 Trainsätteln à Fr. 50 „ 6,700

Fr. 50,690

Diese zwei Posten sind zwar nicht eine Folge der Einführung neuer Handfeuerwaffen, sind aber von nicht geringerer Dringlichkeit.

Als s. B. die Ordnung des schwarzen Lederzeugs eingeführt wurde, machte man zu Vermeidung von kostspieligen Neuanschaffungen das Experiment, die alten Geschirre von weißem Leder schwarz zu beizen. Das Ergebnis war so unglücklich, daß bei einer großen Zahl von Geschirren das Leder verbrannt und ganz mürbe wurde. Diese Geschirre paradieren nun freilich noch auf dem Inventar und im Zeughause, sind aber durchaus unbrauchbar. Diese Thatsache ist seit Jahren bekannt, und es wurde auch schon versucht, in das ordentliche Budget einen Posten für den Ersatz durch neue Geschirre aufzunehmen, allein vergebens.

Dieser Zustand darf aber nicht länger bleiben. Angesichts der Eventualität eines großen Truppenaufgebotes und der Pflicht der Kantone überhaupt, ihr Kriegsmaterial in brauchbarem Zustande zu erhalten, resp. unbrauchbar Gewordenes zu ersetzen, kann die beantragte Anschaffung nicht mehr länger verschoben werden.

5. Anschaffung von Scheibenmaterial. (Budget Rubrik Feld- und Lagergeräthschaften.)

Alle Bataillone, welche neu bewaffnet werden, müssen einen außerordentlichen Schießkurs von 6 Tagen bestehen, um sich mit der neuen Waffe einzüben.

Im Jahre 1872 haben 6 Auszügerbataillone diesen Kurs bestanden, pro 1873 kommen dazu 10 Auszüger-, 8 Reserve- und 4 Landwehrebataillone.

Diese Exerzitionen, von denen viele gleichzeitig und an verschiedenen Orten abgehalten werden müssen, erfordern eine

entsprechende Vermehrung der Schießgeräthe, wie solche im beiliegenden Berichte vorgeschlagen werden. Die Kosten sind veranschlagt auf . . . . . Fr. 8,580

Total Mehrausgaben auf Rubrik G Bewaffnung der Truppen . . . . . Fr. 283,000  
6. Außerordentliche Schießkurse der Infanterie.

Im ordentlichen Budget pro 1873 sind die gewöhnlichen Rekrutenschulen und Wiederholungskurse der Infanterie aufgenommen. Hier handelt es sich um die Auslagen für die bereits oben erwähnten außerordentlichen Schießkurse, welche von Bundeswegen anbefohlen sind für diejenigen Bataillone, welche neue Waffen erhalten. Es haben bereits 1872 die Auszüglerbataillone Nr. 1, 16, 18, 19, 36 und 58 diesen Schießkurs bestanden, und es wurden die dahergigen Kosten gedeckt aus dem ursprünglich für die Landwehrmusterungen budgetirten Kredit von Fr. 40,000.

Im Jahr 1873 haben Schießkurse zu bestehen:

- Die Auszüglerbataillone 30, 37, 43, 54, 55, 59, 60, 62, 67 und 69.
- Sämmtliche 8 Reservebataillone, wovon 4 noch auf das ordentliche Budget gebracht werden konnten, da der Kurs zugleich als ordentlicher Wiederholungskurs zählt.
- Die Hälfte der 8 Landwehrbataillone.

Die Kosten dieser außerordentlichen Schießkurse von 16 Bataillonen an Sold, Verpflegung, Schießprämien, Munition, Waffenunterhalt, Fuhrwesen, Pferdeabschätzungen, Inspektionen u. c. betragen nach der nähern Spezifikation des gedruckten Berichtes des Kriegskommissariats . . . . . Fr. 189,200

und sind im vierjährigen Voranschlag in keiner Weise vorgesehen worden. Denn die dahergigen Anordnungen des Bundesrathes sind alle neuern Datums als der Voranschlag.

Pro 1874 bleiben dann an Schießkursen nur noch übrig diejenigen für 4 Landwehrbataillone.

7. Pferdemiethen und Fuhrwesen für eidgenössische Militärschulen.

Für diese Ausgabe wurden vorgesehen: im Voranschlag pro 1871 Fr. 46,000 und im Voranschlag pro 1872 Fr. 43,000 Die wirkliche Ausgabe pro 1870 betrug Fr. 52,598, und pro 1871 Fr. 41,031.

Für das Jahr 1873 werden diese Ausgaben angeschlagen auf . . . . . Fr. 46,600 Wegen Unzulänglichkeit der Totalsumme von Fr. 865,200 des 4jährigen Normalbudgets konnten auf das ordentliche Budget pro 1873 nur aufgenommen werden . . . . . „ 19,300

und es bleiben daher auf andere Weise zu decken noch übrig . . . . . Fr. 27,300

Fr. 216,500 nach der Spezifikation des Berichtes des Kriegskommissariats. Auch diese Mehrausgabe ist unvermeidlich, da dieselbe Schießkurse der Artillerie betrifft, welche von der Eidgenossenschaft angeordnet worden.

Total Mehrausgaben auf der Budgetrubrik H Unterricht der Truppen . . . . . Fr. 216,500  
Dazu: G Bewaffnung der Truppen oben . . . . . „ 283,000

Generaltotal Fr. 499,500

Auf welche Weise sind diese außergewöhnlichen Militärausgaben pro 1873 zu decken?

Mit Ausnahme der Posten Nr. 4 und 7 hievore rühren alle die aufgezählten Ausgaben von der Einführung neuer Handfeuerwaffen bei der schweizerischen Armee her, und diese wiederum ist nur eine unbestreitbare Folge ähnlicher Vorgänge bei allen benachbarten Staaten und Heeren, offenbar auf „Kriegsereignisse“ abzielend, wie die Kriege von 1866 und 1870 es bewiesen haben.

Es liegt daher der Fall vor, welchen die §§ 7 und 8 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872 vorgesehen haben:

§ 7. „Wenn in Folge außerordentlicher Ereignisse Ausgaben nothwendig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Uebertragungen (§ 6) nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Vorschusskredit bewilligen, der im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist.“

§ 8, zweites Alinea: „Wenn durch Vorschusskredite zu solchen Zwecken das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben erheblich gestört werden sollte, so ist an das Volk zu berichten und gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1869 eine Revision des vierjährigen Voranschlags vorzunehmen.“

Die Fr. 499,500 außerordentlicher Militärausgaben pro 1873 wären hienach durch einen Vorschusskredit zu decken.

Daß ein solcher Kredit das Gleichgewicht der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben pro 1873 erheblich stören könnte, ist, nach den Ergebnissen der Staatsverwaltung pro 1871 und 1872 zu schließen, nicht anzunehmen. Denn für jedes der beiden Jahre dürfen die Ueberschüsse an Reineinnahmen auf wenigstens Fr. 500,000 angeschlagen werden. Dieselben werden voraussichtlich pro 1873 nicht weniger betragen.

Um indessen die Ueberschüsse pro 1873 nicht für Militärausgaben allein zu absorbiren, wäre zu wünschen, daß ein Theil fraglicher Ausgaben aus den Ueberschüssen pro 1872 per Kreditübertragungen gedeckt werden könnte. Dieses könnte in der Weise ausgeführt werden, daß die dahergigen Summen noch im Jahr 1872 angewiesen, aber der Bezug bei der Kantonskasse erst nach Maßgabe der nothwendigen Ausgaben im Jahr 1873 stattfände.

Es wird demgemäß beantragt:

- Es seien zu Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben auf der Rubrik IV G Bewaffnung der Truppen im Jahr 1873 dem Großen Rathe Kreditübertragungen aus Ueberschüssen der Verwaltung pro 1872 im Betrage von Fr. 283,000 zu beantragen.
- Es sei beim Großen Rathe ein Vorschusskredit von Fr. 216,500 zu verlangen, zu Bestreitung der außerordentlichen Mehrausgaben pro 1873 auf der Rubrik IV H Unterricht der Truppen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Dezember 1872.

Der Direktor des Militärs:  
Wynistorf.

Beilage.

Bericht über das außerordentliche Budget der Militärdirektion pro 1873.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 14. Dezember 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

(Folgen die Unterschriften.)

Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Dringlichkeit beider Ausgaben vollkommen einverstanden, möchte aber den vollen Ansaß der Fr. 499,500 auf Rechnung des Jahres 1873 gesetzt wissen.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich um ein Kreditbegehren für außerordentliche Militärausgaben im Betrage von rund 500,000 Franken. Der Vortrag der Militärdirektion zur Begründung dieses Begehrens ist gestern gedruckt ausgetheilt worden, und Sie werden sich aus demselben überzeugt haben, daß die betreffenden Ausgaben nicht umgangen werden können. Es betrifft diese Ausgaben, welche theils im vierjährigen Voranschlage zu niedrig angeschlagen wurden, theils bei der Aufstellung dieses Voranschlages gar nicht vorgesehen werden konnten, da sie erst später von den Bundesbehörden dekretirt worden sind. Sämmtliche Ausgaben, um die es sich hier handelt, beruhen auf Verpflichtungen, die wir gegenüber dem Bunde haben, und müssen daher gemacht werden, wenn wir unsern Bundespflichten nachkommen wollen.

Die wichtigste und schwierigste Frage, welche bei diesem Kreditbegehren zu entscheiden ist, betrifft die Art und Weise seiner Behandlung und der Beschaffung der zur Deckung der verlangten Summe erforderlichen Mittel. Darüber gingen im Regierungsrathe die Ansichten ursprünglich weit auseinander. Schließlich hat man sich dahin geeinigt, beim Großen Rathe zu beantragen, es möchte die Gesamtausgabe von 500,000 Franken auf die zwei Jahre 1872 und 1873 vertheilt werden. Von der verlangten Summe sind Fr. 283,000 für Gewehranschaffungen bestimmt. Diese Gewehre werden uns von der Eidgenossenschaft geliefert, und wir sind genöthigt, sie anzunehmen und zu bezahlen. Der Regierungsrath glaubte nun, da es eigentlich ein reiner Zufall sei, daß die Gewehre nicht bereits 1872 geliefert wurden, so könne die daheringe Ausgabe anticipando auf Rechnung des Jahres 1872 bewilligt werden, wenn auch die Lieferung und Bezahlung der Gewehre erst im nächsten Jahre stattfinden wird. Der Regierungsrath hält diese auch aus dem Grunde für wünschenswerth, weil für das Jahr 1873 noch weitere Mehrausgaben in Aussicht stehen.

Man kann sich nicht verhehlen, daß es schwierig ist, die Bewilligung des verlangten Kredites mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. Das Gesetz über die Finanzverwaltung sieht allerdings auch außerordentliche Ausgaben vor, allein nicht solche, wie die heute in Frage liegenden. Der § 7 des Finanzgesetzes bestimmt nämlich: „Wenn zur Abwendung von drohender Gefahr oder in Folge außerordentlicher Ereignisse Ausgaben nothwendig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Uebertragungen nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Vorschußkredit bewilligen, der im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist.“ Hier handelt es sich aber nicht um eine Ausgabe, die zur Abwendung von drohender Gefahr oder in Folge außerordentlicher Ereignisse gemacht werden muß. Auch der § 6 des Finanzgesetzes kann, streng genommen, hier nicht zur Anwendung kommen, welcher bestimmt: „Der jährliche Voranschlag kann abgeändert werden entweder durch eine Revision des vierjährigen Voranschlages oder durch Kreditübertragungen. Ersparnisse oder Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungszweiges können durch Beschluß des Großen

Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Mindereinnahmen erforderlich sind.“ Wir wissen nun zur Stunde noch nicht mit mathematischer Sicherheit, ob wir 1873 einen Einnahmenüberschuß haben werden, welcher zur Bestreitung der außerordentlichen Militärausgaben genügt. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß dieser Fall eintreten wird. Gewißheit aber haben wir darüber nicht und der Sinn des § 6 ist einfach der, daß Nachkredite nur bewilligt werden können, wenn mit Sicherheit auf Einnahmenüberschüsse gerechnet werden kann, die zu ihrer Deckung genügen. Mit Rücksicht aber auf den Umstand, daß die Ausgabe absolut gemacht werden muß, und es nicht in unserer Willkür liegt, sie zu beschließen oder nicht, so müssen wir Mittel und Wege finden, sie zu decken. Wie bereits angedeutet, glaubt der Regierungsrath, es sei am zweckmäßigsten von der Gesamtsumme von

die für die Gewehranschaffungen nöthigen	Fr. 499,500
„	283,000

auf das Jahr 1872 zu nehmen und die übrigen Fr. 216,500 auf Rechnung des Jahres 1873 zu setzen, da diese letztere Summe sehr wahrscheinlich aus dem Einnahmenüberschuß des nächsten Jahres wird gedeckt werden können.

Die Staatswirthschaftskommission hat sich in Bezug auf die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Ausgabe mit dem Regierungsrathe einverstanden erklärt, dagegen ist sie abweichender Ansicht in Bezug auf die Art und Weise ihrer Deckung. Sie glaubt nämlich, es solle der ganze Kredit von Fr. 499,500 auf Rechnung des Jahres 1873 gebracht werden, da die Ausgabe erst im folgenden Jahre wird gemacht werden können. Ich meinerseits hätte gewünscht, daß der Regierungsrath sich dieser Ansicht angeschlossen hätte; allein er hat in seiner heutigen Morgen Sitzung, als ihm der Antrag der Staatswirthschaftskommission mitgetheilt wurde, die Gelegenheit neuerdings berathen und auf seiner Ansicht zu beharren beschloffen. Die Gründe, welche für dieselbe sprechen, habe ich bereits angeführt, und wahrscheinlich werden sie von einem andern Mitgliede des Regierungsrathes, welches in diesem Punkte die Ansicht des Finanzdirektors nicht theilt, noch näher entwickelt werden. In meiner Stellung als Berichterstatter des Regierungsrathes muß ich den Antrag desselben zur Annahme empfehlen.

Meyer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat gegen die Begründetheit des Kredites für außerordentliche Militärausgaben nichts einzuwenden. Sie ist von der Nothwendigkeit der Bewilligung dieser Ausgabe überzeugt, da sich dieselbe auf Beschlüsse und Gesetze stützt, die von der Bundesversammlung erlassen worden sind. Bekanntlich sind die gesetzlichen Erlasse, welche auf die Organisation des Bundesheeres Bezug haben, Sache der Bundesbehörden, und die Kantone haben einfach die daheringe Beschlüsse zu vollziehen. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt also die Genehmigung des verlangten Kredites. Dagegen ist sie in Bezug auf die Art und Weise der Deckung der Ausgabe mit dem Antrage des Regierungsrathes nicht einverstanden. Dieser schlägt nämlich vor, aus dem Einnahmenüberschuß pro 1872 eine Summe von Fr. 283,000 dafür zu verwenden, obwohl die Ausgabe selbst erst im Jahre 1873 gemacht werden kann. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, ein solches Verfahren entspreche den daheringe gesetzlichen Bestimmungen nicht und sei zudem gefährlich. Die Staatswirthschaftskommission schlägt deshalb vor, es sei der Kredit von Fr. 499,500 auf Rechnung des Jahres 1873 zu bewilligen.

Dr. v. Gonzenbach, als zweiter Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In der vorliegenden Angelegenheit ist nach meiner Ansicht die Form wichtiger, als die

Sache. Ueber die Sache selbst läßt sich gar nicht streiten; denn die betreffenden Ausgaben müssen gemacht werden, wenn der Kanton Bern seinen Bundespflichten genügen will. Materiell ist also die Staatswirthschaftskommission mit der Regierung einig. In formeller Beziehung dagegen gehen sie weit auseinander. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, die Regierung habe sich in doppelter Beziehung auf einem ganz falschen Boden bewegt. Sie will auf dem Jahre 1872 Fr. 283,000 erheben, die sie in diesem Jahre nicht mehr ausgeben kann. Das erste Erforderniß einer Rechnung, sei es eine Vogts-, eine Gemeinds- oder eine Staatsrechnung, ist das, daß sie eine Wahrheit sei, sonst ist sie nichts, als ein Wißig Papier. Wenn man die Staatsbeamten gewöhnt, unwahre Rechnungen abzulegen, so wird dadurch die Demoralisation im ganzen Staate gepflanzt. Der § 6 des Finanzgesetzes sagt: „Der jährliche Voranschlag kann abgeändert werden entweder durch eine Revision des vierjährigen Voranschlages“ (welche laut § 3 dem Volke vorgelegt werden muß) „oder durch Kreditübertragungen. Ersparnisse oder Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungszweiges können durch Beschluß des Großen Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Mindereinnahmen erforderlich sind. Kreditübertragungen innerhalb des nämlichen Verwaltungszweiges können durch den Regierungsrath bewilligt werden.“

Der Große Rath kann also zur Ergänzung der Kredite eines Verwaltungszweiges die Einnahmenüberschüsse eines andern Verwaltungszweiges verwenden. Handelt es sich aber im vorliegenden Falle um eine Ergänzung des Militärkredites, die im Jahre 1872 zur Vollziehung kommen kann? Nein, sondern es ist eine Mächenschaft, im Jahre 1872 Etwas zu verrechnen, das in diesem Jahre unmöglich ausgegeben werden kann. Die Staatswirthschaftskommission hat, als wir bloß noch ein einjähriges Budget hatten, stets darauf gedrungen, daß die Kredite in einer solchen Höhe festgesetzt werden, daß es möglich ist, sich innerhalb derselben zu bewegen, damit jeder Beamte wisse, daß er sich genau an das Budget zu halten habe. Nun kommt etwas ganz Neues, nämlich nicht ein Nachtragskredit-, sondern ein Vorschufkreditbegehren. Das Finanzgesetz bestimmt genau, in welchen Fällen ein Vorschufkredit bewilligt werden kann. Es sagt nämlich der § 7: „Wenn zur Abwendung von drohender Gefahr oder infolge außerordentlicher Ereignisse Ausgaben nothwendig werden, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und auch durch Uebertragungen (§ 6) nicht gedeckt werden können, so kann der Große Rath einen Vorschufkredit bewilligen, der im folgenden Rechnungsjahr auszugleichen ist.“ Der § 8 sagt sodann: „Wird die Schweiz in einen Krieg verwickelt oder durch Kriegsereignisse in den Nachbarstaaten zu außerordentlichen militärischen Anstrengungen genöthigt, so hat der Große Rath Pflicht und Vollmacht, das Erforderliche anzuordnen, damit der Kanton Bern seinen Bundespflichten in vollem Maße genügen könne. Wenn durch Vorschufkredite zu solchen Zwecken das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben erheblich gestört werden sollte, so ist an das Volk zu berichten und gemäß dem Gesetz vom 4. Juli 1869 eine Revision des vierjährigen Voranschlages vorzunehmen.“ Die Regierung glaubt, sich auf diese Bestimmungen stützen zu können. Sie sagt in ihrem Berichte: „Mit Ausnahme der Posten Nr. 4 und 7 hievon, rühren alle die aufgezählten Ausgaben von der Einführung neuer Handfeuerwaffen bei der schweizerischen Armee her, und diese wiederum ist nur eine unbestreitbare Folge ähnlicher Vorgänge bei allen benachbarten Staaten und Heeren, offenbar auf „Kriegsereignisse“ abzielend, wie die Kriege von 1866 und 1870 es bewiesen haben.“ Jedes Gewehr aber ist auf Kriegsereignisse abgezielt; denn man geht damit nicht in die Kirche oder in die Schule. Es handelt sich da einfach um eine ganz ordentliche, regelmäßige Ausgabe, die sich auf ein Bundesgesetz stützt, und die, wenn sie die Summe

von Fr. 500,000 erreicht oder wenn sie eine Revision des Budgets zur Folge hat, dem Volke vorgelegt werden muß.

Lohnt es sich nun wirklich der Mühe, so künstliche Argumentationen aufzuführen, während über die Sache selbst nicht das geringste Bedenken herrschen kann? Das Berner Volk weiß, daß es seine Bundespflichten erfüllen muß und will. Es will ein gut bewaffnetes Volk sein, und es muß das von der Eidgenossenschaft beschlossene Gewehr annehmen und den ihm auffallenden Theil der Kosten zahlen. Wenn also die Ausgabe dem Volke vorgelegt werden müßte, warum sollte man sich vor diesem Schritte scheuen? Wenn Sie nicht so viel Vertrauen haben zum Volke, daß es in einem solchen Falle die Ausgabe genehmigen würde, dann begreife ich nicht, wie man zu der Erweiterung der Volksrechte hat gelangen können. Nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission wäre es ein Nachtheil, durch eine künstliche Rechnungsweise das Volk um ein ihm zustehendes Recht zu verkürzen, indem man sagt, es handle sich da um außerordentliche Ereignisse, wo der Große Rath von sich aus beschließen kann. Nein, der Große Rath kann dieß nur thun, wenn im nächsten Jahre der Einnahmenüberschuß zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben genügt, sonst muß er damit vor das Volk treten. Da wir materiell ganz einig sind, so spreche ich den Wunsch aus, es möchte die Regierung formell nicht Schwierigkeiten machen. Wie würde es sich ausnehmen, wenn in unserer Staatsrechnung pro 1872 eine Summe von Fr. 283,000 für Bewehrungsanschaffungen erschiene, während der eidgenössische Inspektor in unserm Zeughause diese Gewehre vergeblich suchen würde? Wenn die Ausgabe in diesem Jahre verrechnet wird, so begiebt man sich auf einen unwahren Boden. Es ist ja möglich, daß die Ausgabe auch im nächsten Jahre nicht gemacht werden wird. Wir können den Eventualitäten nicht gebieten, darum hat man immer den Grundsatz befolgt, die Ausgaben erst zu verrechnen, wenn sie gemacht sind.

Die Staatswirthschaftskommission war in dieser Angelegenheit ganz einig. Ja, auch der Herr Finanzdirektor hat erklärt, er sei anderer Ansicht gewesen, und der Herr Militärdirektor erhob auch keinen Widerspruch, nachdem er die im Schooße der Staatswirthschaftskommission angeführten Argumente angehört hatte. Wenn man das Referendumsgesetz durchführen will, so muß man vor Allem aus dahin trachten, das Volk nicht mißtrauisch zu machen. Warum sollten wir das Gesetz nicht anwenden, wie es lautet, offen, gerade und wahr? Die Staatswirthschaftskommission will dieß thun; sie will nicht künsteln, sondern die Ausgaben in dem Jahre verrechnen, in dem sie gemacht werden. Sie fürchtet die Vorlage an das Volk, wenn sie nothwendig ist, nicht. Unser Budget ist nun, statt auf 12, auf 48 Monate berechnet, und Gewinn oder Verlust regliren sich nach 48 Monaten. Innerhalb dieser Zeit ist es ziemlich gleichgültig, ob das Budget mit einem Defizit oder mit einem Einnahmenüberschuß schließe, wenn nur am Schlusse der vierjährigen Periode die Sachlage sich günstig gestaltet. Ich wiederhole nochmals: Die Rechnung und das Budget müssen eine Wahrheit sein, damit sich nicht alle untern Beamten gewöhnen, zu sagen, das Budget habe nichts zu bedeuten und brauche nicht beobachtet zu werden. Ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Annahme.

K u m m e r, Regierungsrath. Wenn auch die Aussicht auf Erfolg nicht groß ist, so halte ich es doch für geboten, daß ein Mitglied des Regierungsrathes hier auseinandersehe, warum die Mehrheit desselben an ihrem Antrage festhält. Es geschieht dieß weder aus Reckthaberei, noch in der Absicht, dem Volke etwas vorzumalen, sondern weil man sich vor Thatfachen beugte, denen man nicht aus dem Wege gehen konnte. Zunächst bemerke ich, daß man bereits am 11. März 1870, als die Frage der Deckung der Kosten der neuen Bewaffnung hier zur Sprache kam, in gleicher Weise rechnete, wie heute

die Regierung rechnet. Man hat nicht gesagt: 1870 setzen wir eine solche Summe auf die Rechnung, daß sie zur Bezahlung der in diesem Jahre einlangenden Waffen genügt, und ebenso in den folgenden Jahren. Nein, man hat nicht so gerechnet, sondern man hat sich einfach gefragt, wie die Gesamtausgabe gedeckt werden könne. Man hat sodann folgende Berechnung aufgestellt: 1870 werden, auch wenn für Fr. 100,000 Gewehre einlangen sollten, Fr. 40,534, 1871 Fr. 65,500 und 1872 und 1873 je Fr. 71,300 für die neue Bewaffnung verwendet, und wenn diese Summen nicht genügen, so wird man das Fehlende durch Verkäufe aus dem Zeughause und durch die Gewehrvorrathskasse decken. Man hat damals sogar an die Möglichkeit gedacht, daß in einem Jahre nicht nur mehr Waffen einlangen, als man vorsah, sondern daß weniger Waffen werden abgeliefert werden, in welchem Falle dann die nicht verwendete Summe gleichwohl diesem Zwecke erhalten bleiben sollte. Man richtete sich also durchaus nicht nach dem Einlangen der Gewehre, sondern nach unserm Budget ein, weil man bloß auf diese Art ein Defizit verhindern konnte.

So hat der Große Rath am 11. März 1870 geurtheilt. Heute nun handelt es sich darum, wie die Summe von Fr. 283,000, welche man damals nicht vorgesehen hat, in die Staatsrechnung untergebracht werden kann. Die Regierung schlägt vor, diese Summe im Jahre 1872 zu verrechnen. Wir können nicht beim Großen Rathe beantragen, sie auf Rechnung des Budgets pro 1873 zu bringen, weil wir noch nicht wissen, ob das Jahr 1873 mit einem Einnahmenüberschuß von diesem Betrage abschließen wird, während dieß im Jahre 1872 der Fall ist. Wir haben nämlich im Jahre 1873 noch verschiedene andere Ausgaben, die nicht im Budget stehen und denen wir nicht entrinnen werden. Das Besoldungsgesetz, welches nach dem Antrage der Großrathskommission auf den 1. Januar 1873 rückwirkend sein soll, kann uns eine Mehrausgabe von Fr. 500,000 bringen. Außerdem werden noch verschiedene Nachkredite bewilligt werden müssen. Sollen wir nun heute schon beantragen, es sollen die fraglichen Fr. 499,500 aus den Mehreinnahmen des Jahres 1873, die noch durchaus in Frage stehen, erhoben werden, oder ist es nicht vorsichtiger, diese Summe auf die Jahre 1872 und 1873 zu vertheilen?

Ich mache noch auf eine andere Schwierigkeit aufmerksam. In der zur Vorberathung des Besoldungsgesetzes bestellten Großrathskommission hat man vorausgesetzt, es werde die Durchführung dieses Gesetzes das 4jährige Budget in der Hauptsache nicht ändern, d. h. keine Steuererhöhung zur Folge haben; man brauche einfach den Großen Rath durch das Volk ermächtigen zu lassen, das Budget in der Weise zu revidiren, daß auf der einen Seite die wirkliche Einnahme und auf der andern Seite die Mehrausgabe für die Besoldungen ausgesetzt werde. Dieß würde man natürlich auch in der Botschaft anführen. Was würde es nun für einen Eindruck beim Volke machen, wenn man in der Botschaft sagte, die Besoldungserhöhung werde keine Steuererhöhung zur Folge haben, während dann in Folge eines Zufalles sich ein Defizit von Fr. 2—300,000 herausstellte? Da würden alle diejenigen, welche die Botschaft abfaßten, angeklagt werden, dem Volke etwas Unrichtiges gesagt zu haben.

Das möchte die Regierung vermeiden, was geschehen kann, wenn man einen Theil der Ausgabe auf Rechnung des Jahres 1872 setzt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß das Geld ausgegeben wird, sondern es wird einfach eine Anweisung ausgestellt. So wurden auch im Jahr 1871 an Bauunternehmer u. s. w. Anweisungen ausgestellt, welche erst im laufenden Jahre zur Bezahlung gelangten. Dennoch ist die Ausgabe im Jahr 1871 verrechnet, da laut einem Reglemente die Anweisungen bis zum 15. Januar gültig waren. Es ist somit Dasjenige, was jetzt als Täuschung dargestellt wird, bereits vorhanden. Es läßt sich unmöglich durchführen, daß alle Anweisungen im nämlichen Jahre, wo sie ausgestellt

wurden, realisiert werden. Uebrigens ist hier durchaus keine Gefahr vorhanden, wie wenn man etwa der Baudirektion eine solche Anweisung auf einen Theil des diesjährigen Einnahmenüberschusses ausstellen würde. Da würde ich auch sagen, Ausgaben die wir beschließen können, sollen wir im betreffenden Jahre beschließen. Hier aber handelt es sich um eine Ausgabe, die zu beschließen nicht in unserer Macht liegt.

Dieß sind die Gründe, welche die Regierung bewegen, bei Ihnen zu beantragen, von der erforderlichen Summe Fr. 283,000 auf Rechnung des Jahres 1872 zu setzen. Wenn Sie nun anders beschließen, so bringen Sie nicht die Regierung, aber vielleicht am Ende des nächsten Jahres den Großen Rath in Verlegenheit, und zwar wird der Grund dieser Verlegenheit darin liegen, daß man bei der Redaktion des 4jährigen Budgets einen Fehler begangen hat, wie heute schon mehrmals zugestanden worden ist. Hätte man das 4jährige Budget, wie man ursprünglich beabsichtigte, auf 48 Monate entworfen, statt für jedes einzelne Jahr, so hätten wir heute über diese Frage gar nicht zu diskutieren.

Dr. v. G o n z e n b a c h. Das Votum des Herrn Regierungsrath Kummer hat mich durchaus nicht beruhigt, sondern eher noch ängstlicher gemacht. Er sagte, es werde im Jahre 1872 bloß eine Anweisung ausgestellt, jedoch in diesem Jahre nicht benützt. Darin liegt nach meinem Dafürhalten eine große Gefahr. Es wäre dann also noch eine Summe verfügbar, welche in der Rechnung, die auf einen bestimmten Zeitpunkt abgeschlossen werden muß, bereits als verausgabt verzeigt würde. Bei der Berathung des Referendumgesetzes haben einzelne Mitglieder des Großen Rathes behauptet, es sei nicht möglich, ein 4jähriges Budget aufzustellen. Wie ich mich aus den bezüglichen Verhandlungen überzeugt habe, habe ich damals erklärt, man werde in die größte Verlegenheit kommen. Dieß ist nun eingetreten. Sie müssen sich aber an das Gesetz halten, das Sie sich selbst gegeben haben. Ich glaube durchaus nicht, daß es in der Absicht der Regierung liege, hier eine Hinterthüre aufzumachen, aber es könnte vielleicht Manchen so scheinen, und der Schein ist oft so schlimm, als die Sache selbst. Die Staatswirthschaftskommission stellt sich auf den Boden, daß jede Rechnung eine Wahrheit sein soll. Wenn der Herr Vorredner auf die Verhandlung des Großen Rathes vom 11. März 1870 hinwies, so erwidere ich darauf, daß es sich dort um ein Budget und nicht um eine Rechnung handelte. Budget und Rechnung sind aber ganz verschiedene Dinge. Die Rechnung soll nur wirkliche Ausgaben enthalten. Es ist schon oft vorgekommen, daß für einen Gegenstand die Bezahlung erst im folgenden Jahre erfolgte. Dann war aber der betreffende Gegenstand bereits da, hier dagegen will man das Geld geben, bevor die zu erwerbende Sache da ist. Ich hoffe, der Große Rath werde dazu nicht Hand bieten. Es könnte dieß zu der größten Unordnung führen, wenn wir nicht gewissenhafte Beamte haben. Ich hoffe, wir haben solche, wir haben aber auch schon andere Erfahrungen gemacht, und jedenfalls sollte man die Leute nicht in Veruchung führen. Ich halte den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufrecht.

K u m m e r, Regierungsrath. In Bezug auf die Vorlage an das Volk bemerke ich, daß die Sache ganz außs Gleiche hinauskommt, ob man die Summe in dieser oder jener Jahresrechnung unterbringe; denn in beiden Fällen wird eine Ausgabe beschlossen, welche nicht auf dem 4jährigen Budget steht. Es will also weder die Regierung noch die Staatswirthschaftskommission Etwas umgehen, sondern es handelt sich rein um eine Rechnungssache.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes .

Niemand.

Es ist somit der Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Beschluß erhoben.

die Leute zwingt, sie auszuüben. Dieß ist der Zweck des Gesetzesentwurfes.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, stimmt dem Antrage auf artikelweise Berathung bei.

Der Große Rath beschließt die artikelweise Berathung.

## Gesetzesentwurf

über

### die Schützengesellschaften.

Siehe Tagblatt von 1871, Seite 48 f.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Form der Berathung dieses Entwurfes.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Einfachheit und Kürze des Entwurfes stelle ich den Antrag, denselben artikelweise zu berathen. Der Große Rath hat bekanntlich am 31. Mai 1871 die Revision des Gesetzes über die Schützengesellschaften von 1861 beschlossen und zwar in dem Sinne, daß die Infanterie mehr als bisher zum Schießen herbeigezogen werden soll. Eine Hauptabänderung, welche der neue Entwurf gegenüber dem bisherigen Gesetze enthält, besteht darin, daß in Zukunft die Unteroffiziere der Infanterie des Auszugs und der Reserve in eine Schützengesellschaft einzutreten verpflichtet werden. Eine weitere Abänderung besteht darin, daß künftighin der Staatsbeitrag in einer andern Form verabfolgt werden soll. Bisher nämlich kam er den Gesellschaften zu, und es mußten die einzelnen Mitglieder noch darum schießen, in Zukunft aber soll jedes einzelne Mitglied denselben in der Form einer Munitionsvergütung erhalten.

Es interessiert vielleicht den Großen Rath, über den gegenwärtigen Bestand unseres Schützenwesens einige Mittheilungen zu erhalten. Eine im Laufe dieses Sommers vorgenommene Zählung hat ergeben, daß die Schützengesellschaften im Kanton im Ganzen 7425 Mitglieder zählen. Davon sind 2567 Nichtmilitärs, 1521 Scharfschützen, 695 Infanterieoffiziere, 2059 Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie. Wir haben im Auszug und in der Reserve der Infanterie ungefähr 2300 Unteroffiziere, von denen kaum der zehnte Theil einer Schützengesellschaft angehört. Eine andere Zählung hat ergeben, daß im Durchschnitt von Bataillonen, welche 700 Mann zählen, kaum 100 sich in einer Schützengesellschaft befinden.

Erwarten wir nun aber im Ernstfalle nicht in erster Linie von der Infanterie, daß sie schießen könne? Oder will man sich auf die Freikorps angehörenden Nichtmilitärs verlassen? Ich frage ferner: welches Vertrauen hat ein Mann zu seiner Waffe, wenn er sie nicht einmal zu gebrauchen weiß? Das neue Gewehr ist eine ausgezeichnete Waffe, sie erfordert aber viele Uebung, die man aber nicht erlangt, wenn das Gewehr im Schrank steht. 1870, als mehrere Divisionen zum Grenzdienste aufgeboden wurden, hat man eine Schießübung veranstaltet. Man ließ per Mann nur 10 Schüsse schießen, aber das Resultat war das, daß bloß etwas mehr als die Hälfte eine sechs Fuß breite Scheibe auf 3—400 Schritte traf. Aus den Schießtableaux, welche bei den Instruktionen angefertigt werden, ergibt sich, daß selten mehr als 65 % der Schüsse treffen. Da wir nun aber nicht ein Militärstaat sind, so können wir unsere gewehrtragende Mannschaft nicht während der Dienstzeit gehörig instruiren, und wir müssen daher suchen, auf dem freien Boden der Schützengesellschaften etwas mehr zu erzielen. Man rühmt es als eine Tugend, daß wir Schützen sind; man jagt sogar, wir seien geborne Schützen. Man sollte dieser Tugend dadurch unter die Arme greifen, daß man

### § 1.

Zum Eintritt in eine Schützengesellschaft sind verpflichtet: 1. Die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie des Auszugs und der Reserve.

2. Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Scharfschützen des Auszugs und der Reserve.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: Die Quartiermeister, Aerzte, Adjutanten, Tambourmajore, Stabsfurieri, Furieri, Wagenmeister, Arbeiter, Frater und Trompeter.

Den zum Eintritt Verpflichteten sollen möglichst geringe Opfer an Geld auferlegt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen aufgefallen sein, daß da ein Widerspruch besteht. Man redet von Schützengesellschaften, von der freien Vereinigung der Schützen, dann aber wird im § 1 ein Obligatorium aufgestellt. Dieser Widerspruch erklärt sich aus der Doppelnatur, die wir einnehmen. Wir sind auf der einen Seite Bürger und auf der andern Seite Militärs, und da muß eben der eine dem andern etwas konzediren. Neu ist gegenüber dem bisherigen Gesetze die Bestimmung, daß auch die Unteroffiziere der Infanterie des Auszugs und der Reserve in eine Schützengesellschaft eintreten sollen. Für die Scharfschützen war der Eintritt schon bisher obligatorisch, und zwar auch für die Scharfschützen der Landwehr. Der Regierungsrath hat gefunden, wenn ein Scharfschütze bis zum 36. Jahre einer Schützengesellschaft angehört habe, so könne man ihm für den Rest seiner Dienstzeit das Verbleiben in einer solchen füglich freistellen. Die im § 1 vorgesehenen Ausnahmen betreffen Militärs, welche nicht verpflichtet sind, das Gewehr zu tragen. Der § 1 bestimmt ferner, es seien den zum Eintritt Verpflichteten möglichst geringe Opfer an Geld aufzuerlegen. Der Große Rath hat vor einem Jahre den Wunsch ausgesprochen, es möchte den zum Eintritt Verpflichteten möglichsie Erleichterung gewährt werden. Man hat deshalb diese Bestimmung hier aufgenommen. Die nähere Ausführung wird dem Reglement überlassen bleiben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem § 1 einverstanden.

Kuhn. Ich ergreife das Wort, um darauf aufmerksam zu machen, daß auch die Parkartilleristen gewehrtragende Soldaten sind, denen man aber bisher die Gewehre nicht mit nach Hause gegeben hat. Ich glaube nun, man könnte hier auch die Parkartilleristen zum Eintritt in eine Schützengesellschaft verpflichten, in Folge dessen ihnen natürlich die Gewehre nach Hause gegeben werden müßten. Ich stelle daher den Antrag, als Ziff. 3 aufzunehmen: „Die Offiziere und Unteroffiziere der Parkartillerie des Auszugs und der Reserve.“

v. Erlach. Unter diejenigen Militärs, welche nicht zum Eintritt in eine Schützengesellschaft verpflichtet werden, sollte man auch die Tambourkorporale aufnehmen. Ich stelle daher den Antrag, im zweitletzten Alinea nach „Tambourmajore“ einzuschalten: „Tambourkorporale“.

Die beiden Berichterstatter geben die Anträge der Herren Kuhn und v. Erlach zu.

Der § 1 wird mit den vorgeschlagenen Zusätzen genehmigt.

§ 2.

Außerdem steht der Eintritt in eine Schützengesellschaft frei jedem Schweizerbürger, welcher in bürgerlichen Rechten und Ehren steht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung war auch im bisherigen Gesetze enthalten, jedoch mit der Beschränkung, daß der Betreffende im Kanton Bern wohnen muß. Diese Beschränkung scheint mir ziemlich überflüssig und in gewissen Fällen stoßend. Es gibt eine Anzahl Berner, welche in einem Nachbarkantone ganz nahe an der bernischen Grenze wohnen, und die gerne in ihrer Heimat in eine Schützengesellschaft eintreten möchten. Diese waren nach dem bisherigen Gesetze ausgeschlossen.

Der § 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Der Staat vergütet jedem Mitglied einer Schützengesellschaft, welches nach den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über das Schützenwesen jährlich wenigstens 80 Schüsse schießt, per Jahr 50 Patronen.

Die Kommission beantragt, 80, statt 50, Patronen zu vergüten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bisher hat der Staat zur Unterstützung des Schützenwesens einen jährlichen Beitrag von Fr. 15,000 ausgesetzt. Dabei war die Bestimmung aufgestellt, daß nur diejenigen Schützen auf den Staatsbeitrag Anspruch haben, welche jährlich 80 Übungsschüsse gethan haben. Am Schlusse des Jahres hat man die Zahl dieser Schützen berechnet und den Staatsbeitrag von Fr. 15,000 unter sie vertheilt. In den letzten Jahren betrug der Beitrag per Mitglied Fr. 4. 50 bis Fr. 5, im vorigen Jahre nur noch Fr. 4, obwohl noch ein weiterer Kredit dazu verwendet wurde. Es wird nun vorgeschlagen, jedem Mitgliede, welches jährlich wenigstens 80 Schüsse schießt, 50 Patronen zu vergüten. Ich habe ursprünglich beantragt, 80 Patronen zu vergüten, der Regierungsrath setzte aber aus finanziellen Bedenken die Zahl auf 50 herab. Wir haben gegenwärtig ungefähr 7500 Mitglieder, von denen etwas über 4000 im letzten Jahre 80 Schüsse geschossen haben. In Folge des neuen Gesetzes werden wir vielleicht 10,000 Schützen erhalten, von denen etwa 8000 auf den Staatsbeitrag Anspruch haben werden. Da eine Patrone 5 Rp., 80 somit Fr. 4 kosten, so würde der Beitrag an die 8000 Schützen sich auf Fr. 32,000 belaufen, was gegenüber der bisherigen Ausgabe von . . . . . 15,000

eine Mehrausgabe von . . . . . Fr. 17,000 zur Folge haben würde. Persönlich bin ich noch jetzt für eine Vergütung von 80 Patronen. Man kann freilich einwenden, die Eidgenossenschaft gebe auch einen Beitrag von 25 Patronen, und es erhalte somit, wenn der Kanton 50 liefere, ein

Schütze, der auch auf den eidgenössischen Beitrag aspirirt, 75 Patronen, so daß er nur noch 5 anzuschaffen habe.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es ist dieß einer der wichtigsten Artikel, welcher eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Gesetze enthält. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt hat, leistete der Staat bisher einen Beitrag von Fr. 15,000 an die Schützengesellschaften. Der Staatsbeitrag wurde aber bisher nicht von allen Schützengesellschaften an die Mitglieder vertheilt, sondern in die Kasse gelegt und beim Ausschließen verschossen, so daß größtentheils die bessern Schützen den Beitrag bezogen und die Uebrigen leer ausgingen. In Zukunft soll Jeder gleich viel erhalten. Die Kommission glaubt nun, wenn man vom Soldaten verlangt, daß er 80 Schüsse schieße, so solle man ihm die nöthigen Patronen unentgeltlich zustellen. So wenig als man im Felde dem Soldaten zumuthet, die Munition zu vergüten, eben so wenig kann man ihm dieß zumuthen, wenn er im Interesse des Militärwesens verpflichtet wird, einer Schützengesellschaft anzugehören.

Der Antrag der Kommission auf Vergütung von 80 Patronen hat keine große Tragweite. Bisher sind circa 4000 Schützen den reglementarischen Vorschriften nachgekommen, und es belief sich daher der Staatsbeitrag per Mann auf 15,000

Fr. ——— = Fr. 3. 75. Werden in Zukunft 80 Patronen, 4,000

die Fr. 4 kosten, vergütet, so ergibt sich per Mann bloß eine Mehrausgabe von Ct. 25 oder für 10,000 Mann (angenommen, die Zahl der Schützen werde diese Höhe erreichen) eine solche von Fr. 2500. Wenn man übrigens den Zweck will, so muß man auch mit den Mitteln nicht zu karg sein. Zudem scheint es mir, die Bestimmung, es sollen nur 50 Schüsse vergütet werden, stehe im Widerspruch mit der im § 1 aufgestellten Vorschrift, daß den zum Eintritt in eine Schützengesellschaft Verpflichteten möglichst geringe Opfer an Geld auferlegt werden sollen.

Man kann nun allerdings einwenden, daß auch der Bund 25 Patronen an diejenigen Schützen vergüte, welche den betreffenden reglementarischen Bestimmungen nachkommen. Es ist aber nicht überall möglich, diesen Vorschriften Genüge zu leisten; sie fordern Distanzen, welche in vielen Gemeinden nicht erhältlich sind. Zudem wird eine komplizirte Schreiberei verlangt, so daß oft Schützengesellschaften lieber auf den eidgenössischen Beitrag verzichten, als daß sie sich allen diesen Vorschriften, ich darf wohl sagen Placereien, unterziehen. Dazu kommt, daß der Schütze noch manche unvermeidliche Ausgabe hat. Er hat die Waffe zu unterhalten, und auch bei der größten Sorgfalt kann Etwas daran zu Grunde gehen, z. B. eine Feder springen u. s. w. Ferner werden viele Schützen genöthigt sein, Stunden weit auf den Schießplatz zu gehen, was ohne Auslagen kaum geschehen kann. Oft müssen auch Solche, die von Schießplätzen entfernt sind und in Dienstverhältnissen stehen, während ihrer Abwesenheit Jemanden einstellen, um ihren Dienst zu versehen. Wenn der Staat mit seinem Beitrage nicht zu sehr kargt, so wird man den Schießübungen mit besserem Willen beiwohnen. Ich empfehle den Antrag der Kommission.

Friedli. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Unteroffiziere, die man zum Eintritt in eine Schützengesellschaft verpflichten will, oft sehr arm sind, und daß es daher billig ist, ihnen nicht zu große Opfer aufzuerlegen. Ich unterstütze den Antrag der Kommission.

A b s t i m m u n g.

Für die Vergütung von 50 Patronen . . . . . Niemand.

Somit ist der § 3 nach dem Antrage der Kommission genehmigt.

#### § 4.

Bei Neubauten zu Schießzwecken leistet der Staat einen Beitrag bis auf 5 % der Kosten, jedoch nie mehr als im Ganzen Fr. 300, nach den ausgeführten Arbeiten zu berechnen und vorbehalten, daß Plan und Devis vor Beginn des Baues von der Militärdirektion genehmigt worden seien.

Ueberdies leistet der Staat an gut eingerichtete Freischießen angemessene Ehrengaben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das bisherige Gesetz bestimmt, daß der Staat bei Neubauten zu Schießübungen einen Beitrag bis auf 10 % leiste. Es wird nun vorgeschlagen, diesen Beitrag auf 5 % herabzusetzen und zudem die beschränkende Bestimmung aufzustellen, daß er nie mehr als Fr. 300 betragen dürfe. Der leitende Gedanke dabei war folgender. Früher betrug auch die Beiträge für Schulhausbauten 10 %, durch das neue Primarschulgesetz wurden sie aber auf 5 % herabgesetzt. Wenn man nun für Schulhäuser, die doch höhern Kulturzwecken dienen, als die Schützenhäuser, bloß einen Beitrag von 5 % gibt, so kann man auch für die Letztern nicht wohl höher gehen. Die Festsetzung des Maximums von Fr. 300 hat mit Rücksicht darauf stattgefunden, daß es nicht nothwendig ist, für Schützenhäuser glänzende Bauten herzustellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Mehrheit der Kommission hat sich dem Antrage des Regierungsrathes angeschlossen, während die Minderheit glaubte, die Ausrichtung eines höhern Staatsbeitrages liege im Interesse der Sicherheit, weil bei einem niedrigen Beitrage manche Gesellschaften nicht im Stande seien, feste Schießanstalten zu erstellen. Man hat zwar mit Recht bemerkt, daß man in neuerer Zeit mehr im Felde schieße. Dagegen muß man auch anerkennen, daß an manchen Orten feste Schießstände nothwendig sind, weil wegen der Kulturen den ganzen Sommer hindurch nicht geschossen werden kann. Ich begreife, daß man die Bauten zu Schießzwecken nicht besser stellen will, als die Schulhausbauten. Ich begreife auch die Bestimmung, daß der Staatsbeitrag Fr. 300 nicht übersteigen soll. Wenn eine Gesellschaft kostspielige Bauten ausführen will, so muß man annehmen, sie sei im Falle, die nöthigen Fonds selbst herbeizuschaffen. Namens der Mehrheit der Kommission erkläre ich mich mit dem Antrage des Regierungsrathes einverstanden.

v. Erlach. Auch das bisherige Gesetz bestimmte, daß für „Neubauten zu Schießübungen“ der Staat einen Beitrag zu leisten habe. Dieser Ausdruck wurde nun so verstanden, daß der Staatsbeitrag nur für eigentliche Hochbauten verabsfolgt werden dürfe. Es gibt aber noch andere Arbeiten, welche ebenso nöthig oder noch nöthiger sind als ein Schützenstand, z. B. die Erstellung von Kugelfängen. Ohne Schützenstand kann man ganz gut schießen, dagegen darf dieß nicht geschehen, wenn nicht die nöthigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden. Damit nun in Zukunft diese Bestimmung nicht so ausgelegt werde, wie bisher, stelle ich den Antrag, im Eingange des § 4 zu sagen: „Für Einrichtung der Schießplätze leistet der Staat 2c.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe diesen Antrag zu.

Herr Berichterstatter der Kommission. Damit man weiß, daß auch Neubauten inbegriffen sind, so sollte

man sagen: „Bei Neubauten und Einrichtungen zu Schießzwecken 2c.“

v. Erlach stimmt diesem Antrage bei.

Der § 4 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

#### § 5.

Die Einwohnergemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften oder Theile von solchen im Sinne dieses Gesetzes befinden, sind verpflichtet, denselben unentgeltlich einen geeigneten Schießplatz anzuweisen und die vorhandenen Scheiben nebst Zubehör gegen Bezahlung des gewöhnlichen Unterhalts zum Gebrauche zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen, wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schießplatz anzulegen erlaubt.

Daherige Anstände werden nach dem Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 89 der Militärorganisation von 1852 bestimmt: „Die Gemeinden sind schuldig, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzier- und Schießplätze unentgeltlich einzuräumen.“ Im Entwurfe des Gesetzes über die Schützengesellschaften von 1861 war diese Verpflichtung auch den Gemeinden auferlegt, bei der Berathung wurde aber das Wort „Gemeinden“ ersetzt durch „Kirchgemeinden.“ Dieß hat sich aber als ein bedeutender Uebelstand herausgestellt. Zunächst ist die Kirchgemeinde nicht eine Korporation, die mit Schießplätzen zu thun hat, sondern sie soll sich bloß mit kirchlichen Angelegenheiten befassen. Sodann hat sie selten eigenen Grund und Boden. Im Weiteren ist es thatsächlich kein großer Unterschied mehr, ob man Kirchgemeinde oder Einwohnergemeinde sagt. Wir haben 259 Kirchgemeinden, von denen 153 nur Eine Einwohnergemeinde bilden und bloß 106 aus mehreren Einwohnergemeinden zusammengesetzt sind. Bei der Entwicklung unseres Schießwesens genügt es zudem nicht mehr, daß jede Kirchgemeinde einen Schießplatz habe; denn schon jetzt haben wir mehr Schießplätze als Kirchgemeinden. Einen wie großen Aufschwung unser Schießwesen genommen hat, zeigen am besten folgende Daten. In den dreißiger Jahren bestanden bloß amtsbezirksweise Schützengesellschaften, später kam man dazu, kirchgemeindefeilsche einzuführen, und gegenwärtig sollen sie einwohnergemeindefeilsche errichtet werden.

Es wird der Einwurf erhoben, es seien nicht alle Einwohnergemeinden im Falle, einen Schießplatz zu verzeigen. Um diesem Einwurfe zu begegnen, wird im § 5 die Bestimmung aufgestellt, daß unter Umständen zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen können. Diese Fälle werden sicher öfter vorkommen, aber es ist nicht möglich, sie im Gesetze näher zu präzisiren, und man muß daher der Ausführung auch Etwas überlassen. Im § 5 wird den Einwohnergemeinden noch die Verpflichtung auferlegt, die Scheiben, welche sie für die Infanterieschießübungen besitzen, den sich bildenden Schützengesellschaften gegen Bestreitung des gewöhnlichen Unterhalts zur Verfügung zu stellen. Es ist eine Erleichterung für die Schützengesellschaften, wenn sie nicht von vornherein eigene Scheiben anschaffen müssen, während diejenigen der Einwohnergemeinde in einer Remise stehen und des Kleisters wegen von den Mäusen gefressen werden. Das bisherige Gesetz bestimmte, daß der Regierungsrath über allfällige Streitigkeiten zu entscheiden habe. Man hat nun gefunden, es sei nicht gerecht-

fertigt, für das Schützenwesen ein besonderes Verfahren aufzustellen, während wir ein allgemeines Gesetz haben, nämlich das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854. Die Anweisung von Schießplätzen gehört sicher unter die öffentlichen Leistungen, und es sollen daher dahierige Anstände nach dem soeben genannten Gesetze entschieden werden. Der Unterschied wird nur darin bestehen, daß der Regierungsrathhalter zuerst über die Anstände zu entscheiden und der Regierungsrath sich nur in oberer Instanz damit zu befassen haben wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es lag eigentlich nicht in der Absicht des bisherigen Gesetzes, die Verzeigung von Schießplätzen den Kirchgemeinden als solchen aufzulegen, sondern es sollten die zu einer Kirchgemeinde gehörenden Einwohnergemeinden einen Schießplatz anweisen. Allein die Redaktion ist so ausgefallen, daß man annehmen muß, es liege die Verpflichtung den Kirchgemeinden ob, obschon diese mit dem Schützenwesen eigentlich nichts zu thun haben. Es wird nun heute beantragt, die Anweisung von Schießplätzen den Einwohnergemeinden zu übertragen. Es ist dieß im Grunde nur die Wiederholung einer Bestimmung, welche bereits im § 89 der Militärorganisation von 1852 enthalten ist. Der § 89 schreibt nämlich vor, daß die „Gemeinden“ schuldig seien, den Schützen Schießplätze einzuräumen. Darunter sind offenbar nicht die Kirchgemeinden, sondern die Einwohnergemeinden verstanden. Es wird vielleicht von Vertretern kleinerer Einwohnergemeinden eingewendet, man gehe zu weit, wenn man diese zur Anweisung eines Schießplatzes verpflichte. Der § 5 öffnet aber ein Hintertürchen, wonach da, wo keine geeigneten Schießplätze sind, ausnahmsweise gestattet werden kann, daß mehrere Gemeinden zusammen einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen.

Ueber allfällige Konflikte sollen diejenigen Behörden entscheiden, denen überhaupt der Entscheid über Streitigkeiten über öffentliche Leistungen obliegt, nämlich in erster Instanz der Regierungsrathhalter und in zweiter Instanz der Regierungsrath. Man hat nicht zu besorgen, daß dadurch für die betreffenden Gemeinden und Gesellschaften größere Kosten entstehen als bis dahin. Ich erinnere an die Expropriationsfälle, die wir in letzter Zeit zu entscheiden hatten. Obwohl dabei ein sehr einfaches Verfahren vorgeschrieben ist, lag doch in einem solchen Falle ein Aktenband von nahezu 500 Seiten vor.

Schmid, Andreas. Ich möchte den Passus streichen, welcher die Einwohnergemeinden verpflichtet, den Schützen-Gesellschaften die Scheiben gegen Bezahlung des gewöhnlichen Unterhalts zur Benutzung zu übergeben. Die Gesellschaften, welche sich bilden, haben sicher bald die nöthigen Fonds zusammengebracht, um eigene Scheiben zu acquiriren. Wenn sie eigene Scheiben besitzen, so werden sie auch besser dazu Sorge tragen. Vor Kurzem hat der Große Rath ein Dekret erlassen, wodurch den Einwohnergemeinden die Lieferung der Scheiben für die obligatorischen Schießübungen der Infanterie auferlegt wird. Man hat damals gegen diese Bestimmung opponirt, man war aber genöthigt, sie aufzustellen, weil sonst Niemand diese Verpflichtung übernommen hätte. Wenn man nun heute den Schützengesellschaften das Recht zugestehen will, über die Scheiben der Gemeinden zu verfügen, so ist das eine Servitut, die unbedingt sehr unangenehm ist. Niemand wird sich die Mühe geben, zu untersuchen, ob die Scheiben von den Gesellschaften in gehörigem Zustande abgeliefert werden, und wenn dann die obligatorischen Schießübungen der Infanterie vorgenommen werden sollen, so hat man zerstückte Scheiben, und Niemand will daran Schuld sein. Zudem könnte der Fall eintreten, daß die obligatorischen Schießübungen am gleichen Tage stattfänden, wie die Uebungen der Schützengesellschaften, und es würden dann Streitigkeiten darüber ent-

stehen, wer die Scheiben zu benutzen berechtigt sei, oder die Gemeinde hätte dann das Doppelte zu leisten. Ich stelle den Antrag, den Satz zu streichen: „und die vorhandenen Scheiben nebst Zubehör gegen Bezahlung des gewöhnlichen Unterhalts zum Gebrauch zur Verfügung zu stellen.“

v. Goumoens. Ich beantrage, das Wort „Einwohnergemeinden“ durch „Kirchgemeinden“ zu ersetzen. Das Hintertürchen im Schlußsate des ersten Alinea's befriedigt mich nicht. Durch meinen Antrag bezwecke ich, die Last der unentgeltlichen Anweisung von Schießplätzen auf mehrere Schultern zu vertheilen. Der Herr Militärdirektor hat bemerkt, viele Kirchgemeinden bestehen nur aus einer einzigen Einwohnergemeinde. Aber z. B. im Amt Konolfingen, wo die meisten Kirchgemeinden aus mehreren Einwohnergemeinden gebildet sind, würde der Uebelstand ziemlich grell hervortreten. Münsingen z. B., welches aus 7 Einwohnergemeinden besteht, hätte ebenso viele Schießplätze zu verzeigen. Sollte mein Antrag nicht belieben, so beantrage ich eventuell, nach den Worten „benachbarte Einwohnergemeinden“ einzuschalten: „unter 2000 Seelen“. Den Antrag des Herrn Schmid möchte ich ebenfalls unterstützen.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Im Allgemeinen bin ich mit der Auffassung der Regierung und der Kommission einverstanden, daß es richtiger ist, die Pflicht zur Verzeigung von Schießplätzen den Einwohnergemeinden, statt den Kirchgemeinden, zu übertragen, obwohl ich den Umstand, daß die Kirchgemeinden sich nur mit kirchlichen Angelegenheiten zu befassen haben, nicht als ein wesentliches Hinderniß ansehen würde. Wir haben auch Kirchgemeindsgottesäcker u. c., und überhaupt mischen sich die Kirchgemeinden in viele andere Dinge, als nur in kirchliche. Ich möchte nun das Hintertürchen, welches im § 5 enthalten ist, zu einer Hintertüre erweitern, und zwar durch Streichung des Nachsatzes: „wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schießplatz anzulegen erlaubt.“ Es ist dann den Behörden überlassen, zu entscheiden, in welchen Fällen mehrere Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen können.

Michel, Fürsprecher. Wir haben in unserm Kanton Gemeinden, welche sich in der Unmöglichkeit befinden, einen Schießplatz zu verzeigen. In Interlaken z. B. könnte bei dem großen Verkehr im Sommer unmöglich ein gefahrloser Schießplatz verzeigt werden. Man wird daher genöthigt sein, in einer benachbarten Gemeinde sich nach einem Schießplatze umzusehen. Man sollte aber den Gemeinden, welche keinen eigenen Schießplatz besitzen, im Gesetze die nöthige Unterstützung angezeihen lassen, damit sie von einer Nachbargemeinde einen Platz verlangen können. Ich stelle daher den Antrag, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach Gemeinden, die einen Schießplatz anzuweisen außer Stande sind, einen gemeinsamen von einer benachbarten Gemeinde verlangen können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Bezug auf den Antrag des Herrn Schmid bemerke ich, daß die meisten Schützengesellschaften eigene Scheiben haben. Die und da wird es aber eine Gesellschaft geben, die bloß aus Soldaten, aus ärmern Leuten, zusammengesetzt ist, und welcher man einen großen Dienst leistet, wenn man sie von der Anschaffung eigener Scheiben enthebt. Eine Scheibe mit eisernem Rahmen kostet Fr. 15—20, diese Rahmen sind aber sehr dauerhaft, so daß die Gemeinden keine Einbuße machen, wenn sie dieselben einer Schützengesellschaft zum Gebrauch überlassen. Ich kann daher den Antrag des Herrn Schmid nicht zugeben.

Auch mit dem Antrage des Herrn v. Goumoens bin ich nicht einverstanden. Bereits gegenwärtig ist das Bedürfniß

nach Schießplätzen so groß, daß wir Kirchgemeinden haben, in denen 3—4 Plätze sich befinden. Es ist übrigens dafür gesorgt, daß daraus keine großen Heibereien entstehen. Das Publikum ist im Ganzen dem Schießwesen so günstig gestimmt, daß äußerst selten ein Expropriationsbegehren für Erwerbung eines Schießplatzes hier zur Behandlung kommt. Daß wir in diesem Jahre zufällig drei solche Begehren zu entscheiden hatten, ist ein reiner Zufall; denn oft kommen während Jahren keine solchen Fälle vor. Das Leben ist immer verständiger, als der am besten ausgedachte Paragraph. Ich bemerke noch, daß andere Kantone das Scheibenmaterial von Staatswegen liefern. In den Kantonen Neuenburg und Zürich z. B. wird auf 15 Mann eine Scheibe geliefert. Was die Kollisionen der Infanterieschießübungen mit den Uebungen der Schützengesellschaften betrifft, so würde sich die Sache da ganz einfach machen, indem die Gemeinde einfach sagen würde: ich bin Eigenthümerin der Scheiben und habe sie dem Militär zu liefern; ihr Schützen mögt dann an einem andern Tage eure Uebung abhalten.

Es ist der Antrag gefallen, den Schlußsatz des ersten Alinea's zu streichen, weil dadurch die Ausnahmsmaßregel verallgemeinert werde. Ich begreife diesen Antrag, kann ihn aber nicht zugeben. Es würde dann einfach heißen: „Ausnahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeigen.“ Man wüßte dann gar nicht, welcher Art die Ausnahmefälle sein sollten, und es würde in die reinste Willkür der Verwaltungsbehörde fallen, zu sagen, wo die Ausnahme und wo die Regel zur Anwendung kommen soll.

Schmid, Andreas. Es ist allerdings möglich, daß es hier und da eine Schützengesellschaft geben könnte, welche gerne die Scheiben der Gemeinde zu ihren Uebungen benutzen möchte. Es wird aber der Gemeinde immerhin freigestellt bleiben, der Gesellschaft die Scheiben zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden lassen sich aber nicht gerne reglementiren, wo es nicht nothwendig ist.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich finde die Bemerkung des Herrn Schmid berechtigt, und so viel es mich persönlich betrifft, kann ich mich seiner Ansicht anschließen. Die Bemerkung des Herrn Michel in Bezug auf den Schießplatz in Interlaken ist vollkommen gerechtfertigt, allein ich glaube, die Bestimmung, wie sie im § 5 enthalten ist, stütze solche Gemeinden genügend. Allerdings würde die Frage wieder in Zweifel gestellt, wenn nach dem Antrage des Herrn v. Wattenmühl der Schlußsatz des ersten Alinea's gestrichen würde.

Der Herr Präsident bemerkt, daß für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn v. Goumoens (Ersetzung des Wortes „Einwohnergemeinden“ durch „Kirchgemeinden“) die Bestimmung betreffend die Lieferung der Scheiben an die Schützengesellschaften dahinfallen würde, indem die Kirchgemeinden keine Scheiben besitzen.

#### Abstimmung.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Eventuell für den Antrag des Herrn Schmid                             | Mehrheit.   |
| 2. " " " eventuellen Antrag des Herrn v. Goumoens                        | 34 Stimmen. |
| Dagegen  | 56 "        |
| 3. Eventuell für den Antrag des Herrn v. Wattenmühl                      | Minderheit. |
| 4. Eventuell für den Antrag des Herrn Michel                             | Mehrheit.   |
| 5. Definitiv für Anweisung der Schießplätze durch die Einwohnergemeinden | 63 Stimmen. |

Durch die Kirchgemeinden (Antrag des Herrn v. Goumoens) . . . . . 25 Stimmen.

#### § 6.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Durch dasselbe wird dasjenige vom 3. Christmonat 1861 aufgehoben. Es tritt auf den 1. Januar 1874 in Kraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ausführung dieses Paragraphen wird der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung (Schützenreglement) erlassen. Der Inkrafttretenstermin ist auf den 1. Januar 1874 in Aussicht genommen, weil das Gesetz vor dem Monat Mai 1873 nicht zur Volksabstimmung gelangen kann, wo die Schießsaison bereits-begonnen hat.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Schützenwesen im Kanton weitere Ausdehnung zu verschaffen und namentlich den Wehrpflichtigen die Betheiligung an den freiwilligen Schießübungen zu erleichtern,

in theilweiser Ergänzung des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Oktober 1852 und gemäß § 9 des Dekrets über die Schießübungen der Infanterie vom 1. Juni 1871,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Der Entwurf wird zur endlichen Redaktion der ersten Berathung an die Regierung und an die Kommission zurückgewiesen.

Auf den Antrag des Herrn Ed. v. Sinner wird beschlossen, die Sitzung hier zu schließen.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Berichtigung.

Seite 359, erste Spalte, Zeile 16 von unten, lies „Alterskaffe“ statt „Altersklassen.“

## Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 18. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 190 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anfer, Därendinger, Gerber in Steffisburg, Henne-  
mann, v. Känel in Wimmis, Ott, Renfer, Roth in Kirchberg, Röhliberger Mathias; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Bähler, Bangerter, Berger Christian, Bernard, Beuret, Bieri, Bouvier, Bracher, Choulat, Cuttat, Ducommun, Engel Gabriel, Engemann, Fleury Joseph, Frêne, Froté, Girard, Greppin, v. Grünigen, Hengelin, Hess, Hof-  
fetter, Hurni, Imobersteg, Jndermühle, v. Känel in Aarberg, Kläye, Kohli Ulrich, Pinder, Maeder, Mischler, Monin, Peter, Racle, Rebetez, Regez, Nieder, Ritschard Johann, Rosselet, Schräml, Sigri, Sommer Samuel, Spycher, Stämpfli Jb., Stettler, Wirth, Würsten, Zumkehr, Zumwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

v. Werdt. Der Große Rath hat gestern im Prinzip beschlossen, es solle der Staatsbeitrag an die Milchversuchsstation in Thun um Fr. 2000 erhöht und der Regierungsrath eingeladen werden, zu untersuchen, ob diese Summe nicht aus Ersparnissen aus andern Krediten des Budgets genommen werden könne. In dem soeben verlesenen Protokoll ist dieß nicht klar ausgedrückt; denn es heißt darin nur, die Regierung solle untersuchen, ob überhaupt eine Erhöhung des Staatsbeitrages stattzufinden habe. Die Meinung des Großen Rathes war aber, die Milchversuchsstation wirklich in erhöhtem Maße zu unterstützen und nicht erst die Frage untersuchen zu lassen, ob dieß geschehen solle oder nicht. Ich fühle mich zu dieser Bemerkung veranlaßt, weil das betreffende Mitglied des Regierungsrathes mir erklärt hat, daß dieser die Anstalt nicht unterstützen wolle.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Die Regierung spricht es nicht so positiv aus, sie wolle die Anstalt nicht unterstützen, sie glaubt aber, der Antrag sei gestern in dem Sinne angenommen worden, wie er vom Herrn Finanzdirektor modifizirt wurde, dem sich Herr v. Werdt angeschlossen hat. Ich war leider nicht anwesend, da ich einer Kommissions-sitzung beiwohnte, sonst hätte ich darauf aufmerksam gemacht, daß die Frage zuerst untersucht werden sollte. Ich habe für die Milchversuchsstation alle Sympathie und erkenne ihre Nützlichkeit an. Sie ist aber noch im Stadium des Werden's, und in diesem Stadium wird sie unterstützt in einem Maße, wie keine andere Unternehmung im Kanton. Der Kredit für die Landwirthschaft beträgt bloß Fr. 7000. Davon gibt der Staat Fr. 1500 an die ökonomische Gesellschaft. Wollte er nun die Milchversuchsstation mit Fr. 3—4000 unterstützen, was würde dann zur Unterstützung der übrigen landwirthschaftlichen Unternehmen übrig bleiben? Ich will die Gelegenheit benutzen, um Ihnen mitzutheilen, daß die Milchversuchsstation auf einem andern Wege viel besser unterstützt werden kann. Im Kanton befinden sich über 1000 Käsereien . . .

Herr Präsident. Es handelt sich nur um die Frage der Nichtigkeit des Protokolls. Herr v. Werdt behauptet, es sei beschlossen worden, Fr. 2000 zu bewilligen. Das Protokoll enthält nun darüber Folgendes: „Es fällt der Antrag, es möchte der Regierungsrath untersuchen, ob nicht zum Zwecke der Unterstützung der Milchversuchsstation in Thun eine Erhöhung des Ansatzes unter litt. A um Fr. 2000 stattfinden könnte, welchem der Große Rath beipflichtet.“ Wenn der Große Rath wirklich die Fr. 2000 definitiv bewilligt hat, was ich nicht weiß, indem ich die betreffende Verhandlung nicht präsidirte, so enthält das Protokoll allerdings eine Lücke.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Es liegt mir sehr daran, noch mit einigen Worten zu sagen, auf welche Weise die Milchversuchsstation in Thun am besten unterstützt werden kann.

Herr Präsident. Ich kann keine Diskussion über die Sache selbst mehr gestatten, da es sich nur um die Protokollgenehmigung handelt.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich war eben gestern nicht anwesend, weil ich einer Kommissions-sitzung beiwohnte. Wenn der Herr Präsident keine Diskussion über die Sache selbst mehr zulassen will, so verzichte ich auf das Wort.

Mig y. Ich habe gestern die betreffende Verhandlung präsidirt. Bei der Abstimmung habe ich angefragt, ob man eventuell, d. h. für den Fall, daß der Große Rath sich prinzipiell mit der von Herrn v. Werdt vorgeschlagenen Erhöhung des Staatsbeitrages einverstanden erkläre, die Angelegenheit an die Regierung zur Untersuchung der Frage weisen wolle, auf welche Weise die Erhöhung stattfinden könne. Der Große Rath hat diesen Antrag eventuell angenommen. Ebenso hat er sich auch prinzipiell für die Erhöhung ausgesprochen. Es sollte daher das Protokoll in diesem Sinne abgeändert werden.

Sessler. Die von Herrn Mign gestern geleitete Abstimmung entsprach den gefallen Anträgen durchaus nicht. Der Herr Finanzdirektor hat den Antrag gestellt, es möchte die Frage der Erhöhung des Staatsbeitrages an die Milchversuchsstation in Thun an die Regierung zur Untersuchung gewiesen werden. Diesem Antrage haben sich Herr v. Werdt und der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angeschlossen. Es wurde ausdrücklich bemerkt, daß eine Veränderung der Budgetansätze mit Rücksicht auf das 4jährige Budget nicht stattfinden könne. Ich glaube, das Protokoll sei rich-

tig. Es ist eher unrichtig abgestimmt worden. Ich bemerke übrigens, daß wir im Budget zwei Kredite haben, aus welchen die betreffenden Fr. 2000 geschöpft werden können, nämlich den Rathskredit und den Kredit des Großen Rathes für Unvorhergesehenes. Da der Große Rath die unzweideutige Absicht ausgesprochen hat, es solle die Milchversuchstation in höherem Maße unterstützt werden, als bisher, so wird sicher der Regierungsrath die nöthigen Mittel im Rathskredite finden oder aber beim Großen Rathe beantragen, sie aus dem Kredit für Unvorhergesehenes zu nehmen.

v. W e r d t. Ich bin mit dem Vorredner nicht einverstanden. Ich habe mich allerdings dem Antrage des Herrn Finanzdirektors angeschlossen, aber so wie er durch den Herrn Präsidenten bei der Eröffnung des Abstimmungsmodus amendirt worden ist. Man hat erklärt, es solle der Staatsbeitrag erhöht werden, und sodann wurde die Regierung eingeladen, zu untersuchen, wie die nöthige Summe in Ersparnissen aus andern Krediten gefunden werden könne. Es wäre merkwürdig, wenn wir nicht die Kompetenz hätten, die einzelnen Ansätze des Budgets abzuändern.

Dr. v. S o n z e n b a c h. Ich glaube, die Sache verhalte sich so, wie sie von Herrn Sebler dargestellt worden ist. Die Staatswirtschaftskommission hat von Anfang an erklärt, man befinde sich in einer Zwangsjacke, da man sich an die Ansätze des vierjährigen Budgets halten müsse. Der Große Rath war bereit, auf den Antrag des Herrn v. Werdt einzutreten, allein der Herr Finanzdirektor erklärte, wir seien mit Rücksicht auf die Bestimmungen des 4jährigen Voranschlags und des Gesetzes über die Finanzverwaltung gebunden und können nicht sofort eine Erhöhung beschließen, dagegen könne die Frage an die Regierung zur Untersuchung gewiesen werden. Der Große Rath hat in diesem Sinne entschieden, und es ist daher das Protokoll richtig.

#### A b s t i m m u n g.

Für Genehmigung des Protokolls, wie es vorliegt **Mehrheit.**

Herr P r ä s i d e n t. Ich bin von vielen Seiten angefragt worden, wann die Session zu Ende gehen werde. Von den Gegenständen, welche wahrscheinlich einige Diskussion veranlassen werden, werden das Kavalleriegesetz und die Frage der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut heute und die Frage des Neubaus der Entbindungsanstalt nebst einigen andern Traktanden morgen erledigt werden. Nicht zur Behandlung werden kommen die Gesetze über die Hypothekarkasse und die Lehrerbildungsanstalten, die Beschwerde von Lamlingen 2c. Es bleibt somit von wichtigen Gegenständen nur noch das Besoldungsgesetz, über welches die Kommission zu rapportiren bereit ist. Wird dasselbe verschoben, so kann die Session morgen geschlossen werden, wenn aber der Große Rath es noch behandeln will, so werde ich es auf Freitag an die Tagesordnung setzen.

H o f e r, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, das Besoldungsgesetz noch in dieser Session zu behandeln.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei.

## Tagesordnung:

## Wahlen:

### 1. Zweier Ständeräthe.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten wird beschlossen, hiefür eine Kollektivwahl vorzunehmen.

Von 171 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Weber, Gotthardbahndirektor	117	Stimmen.
" Sahli,	114	"
" Kohr, Regierungsrath	43	"
" Steiner,	42	"

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Zu Mitgliedern des Ständerathes sind gewählt die Herren Gotthardbahndirektor Weber und Fürsprecher Sahli, bisherige Ständeräthe.

### 2. Eines Obergerichtschreibers.

Gewählt wird Herr Fried. Fischer, der bisherige, im 1. Wahlgange mit 135 von 142 Stimmenden.

### 3. Eines Regierungstatthalters von Thun.

Vorschlag des Amtsbezirks:

- 1) Herr Friedrich Tschanz, Gerichtspräsident, in Thun.
- 2) " Christ. Indermühle, Amtsnotar.

Vorschlag des Regierungsrathes:

- 1) Herr Fürsprecher Byro, in Thun.
- 2) " Großrath Christ. Gerber, in Steffisburg.

Von 132 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Tschanz	119	Stimmen.
" Indermühle	9	"
" Byro	2	"
" Gerber	2	"

Gewählt ist somit Herr Fried. Tschanz, Gerichtspräsident in Thun.

## Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes, welchem die Kommission des Großen Rathes beipflichtet, werden mit ihren Strafnachlassgesuchen, theils weil dieselben verfrüht sind, theils weil die Gesuchsteller recidiv sind oder

sich in der Strafanstalt nicht gut betragen haben, theils endlich wegen der Natur des begangenen Vergehens, abgewiesen:

1. Manfred Abt, aus dem Kanton Aargau, den 21. Mai 1872 von den Assisen des II. Bezirks wegen Unterschlagung zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

2. Jean Bapt. Cattin, von Cornol, den 23. Mai 1871 vom Amtsgericht Bruntrut wegen Diebstahls zu zwei Jahren Korrekthaus verurtheilt;

3. Joseph Guédat, von Court, den 6. Dezember 1870 von den Assisen des Jura wegen Diebstahls zu 30 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4. Henri Bourquin, von Sonceboz, den 10. August 1869 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung, die den Tod des Verletzten zur Folge hatte, zu 5½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;

5. Joh. Miesch, von Grenchen, den 9. April 1869 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

6. Marie Hofer, geb. Steiner, von Münchenbuchsee, in Solothurn, den 25. September 1872 von der Polizeikammer des Obergerichtes wegen gewerbmäßiger Kuppelerei zu 3 Monaten Korrekthaus und Fr. 200 Buße verurtheilt;

7. Gottlieb Sollberger, von Nidau, den 17. September 1870 wegen lebensgefährlicher Drohung u. zu 6 Monaten Korrekthaus und 2 Jahren Wirthshausverbot verurtheilt;

8. August Schmidlin, von Grenchen, den 10. Dezember 1869 von den Assisen des Jura wegen Mißhandlung mit nachgefolgtem Tode des Verletzten zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

9. Joh. Bapt. Chaignon, aus dem Elsaß, am 15. September 1871 wegen Versuchs Todschlages zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10. Henri Wulthier, von Veurnevésin, den 2. Juli 1872 von den Assisen des Jura wegen Wechselfälschung zu 15 Monaten Korrekthaus verurtheilt;

11. Jakob Schär, von Dürrenroth, von den Assisen des Oberlandes den 17. Oktober 1872 wegen Schändung zu 2 Monaten Einzelhaft verurtheilt;

12. Joh. Bbinden, von Suggisberg, den 28. August 1857 von den Assisen des II. Bezirks wegen Mordes zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt;

13. Joh. Michel, von Köniz, Bäcker in Brienz, am 31. Mai 1872 vom Richteramt Bern wegen Bestechungsversuchs zu 14 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

### Strafumwandlungsgefuch

des Heinrich Boneff, aus dem Elsaß, gew. Handelsmanns, in Delsberg, am 5. Juli 1872 von den Assisen des Jura wegen wissentlicher falscher Anzeigte zu 4 Monaten Gefangenschaft verurtheilt.

Der Regierungsrath und die Kommission tragen auf Abweisung an, weil das Gesuch gegenstandslos geworden ist, indem der Petent sich mit seiner Familie außer Landes begeben hat.

Moschard stellt die Anfrage, warum das Urtheil nicht vollzogen worden sei.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Boneff mit seinem Strafumwandlungsgefuche eingelaugt war, wurde dasselbe mit Rücksicht auf die darin angeführten Gründe von der Justiz- und Polizeidirektion an die Kriminalkammer zur Begutachtung gemiesen. Diese empfahl das Gesuch nicht, weil sie vernommen habe, daß Boneff mit seiner Familie Delsberg und den Kanton verlassen. Auf die Anfrage des Herrn Moschard bemerke ich, daß vom 15. Oktober an, an welchem Tage das Gesuch eingereicht wurde, nicht von einer Vollziehung der Strafe die Rede sein konnte, indem es Praxis ist, Suspenden der Strafvollziehung eintreten zu lassen, sobald ein Begnadigungsgefuch eingereicht ist. Aus welchen Gründen vorher die Strafvollziehung nicht stattgefunden hat, darüber mag Herr Moschard den Regierungsrathhalter von Delsberg fragen; mir ist es nicht bekannt.

Das Gesuch wird vom Großen Rathe abgewiesen.

## Gesetzesentwurf

Betreffend

Verabfolgung eines Miethgeldes für Kavalleriepferde.

Erste Berathung.

Es liegt ein gedruckter Vortrag der Militärdirektion vom 22. Oktober 1872 vor, welcher mit folgenden, vom Regierungsrathe unterm 5. November 1872 genehmigten Gesetzesentwürfe schließt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die erforderliche Anzahl Rekruten zu Ergänzung der Kavallerie (Dragoner und Gviden) zu erlangen; in Erweiterung der Vorschrift des § 94 der Militärorganisation vom 17. Mai 1852;

auf den Antrag der Militärdirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Für jedes reglementarisch gehaltene Kavalleriepferd wird per Dienfttag ein Miethgeld von Fr. 3 bezahlt.

Davon sind ausgenommen die Inspektionen bei der Reserve und die Remontenkurse.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk den . . . . . in Kraft. Mit Vollziehung desselben ist der Regierungsrath beauftragt.

Von der Großenrathskommission liegt nachstehender vom 22. November 1872 datirter Entwurf vor, dem sich laut Beschluß vom 23. November 1872 auch der Regierungsrath angeschlossen hat:

## Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die erforderliche Anzahl Rekruten zur Ergänzung der Kavallerie (Dragoner und Gviden) zu erlangen; in Erweiterung der Vorschrift des § 94 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Mai 1852;

Beschließt:

## § 1.

Den Kavalleristen wird für jedes reglementarisch gehaltene Reitpferd für jeden Dienstag ein Miethgeld von Fr. 3 bezahlt.

Davon sind ausgenommen:

- a. Die Reservisten für die von ihnen zu bestehenden Instruktionen;
- b. die Rekruten für die Dauer der Rekruteninstruktion;
- c. die Remontirenden, sofern dieselben unter die Bestimmung des § 144 der kantonalen Militärorganisation fallen.

## § 2.

An die Kosten der Anschaffung des Pferdes eines Rekruten wird ein einmaliger Beitrag, bestehend in 25% der Einschätzungssumme des Pferdes, nach vollendeter Rekruteninstruktion ausgerichtet.

## § 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk den . . . . . in Kraft.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichtersteller des Regierungsrathes. Bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1869 genehmigte der Große Rath ein Postulat, welches dahin ging, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, Anträge zu bringen, wie die hinreichende Rekrutierung der Kavallerie zu erreichen sei. Die Ausführung dieses Postulats wurde mit Zustimmung des Großen Rathes vom 29. Januar abhin mit Rücksicht auf die bevorstehende Bundesrevision verschoben. Da nun die Revision einstweilen zurückgestellt ist, so glaubt der Regierungsrath, es solle mit der Ausführung des Postulats nicht länger zugewartet werden. Es ist Ihnen ein ziemlich einläßlicher Bericht des Militärdirektors an den Regierungsrath ausgetheilt worden, und ich glaube, mich daher auf wenige Bemerkungen beschränken zu sollen.

Die Rekrutierung der Kavallerie ist nach zwei Seiten hin unzureichend. Wir haben nämlich in erster Linie zu wenig Mannschaft und in zweiter Linie zu schlechte Pferde. In Bezug auf die Dualität der Pferde enthält der Vortrag der Militärdirektion Auszüge aus eidg. Schulberichten, und ich will Ihnen noch einige weitere Auszüge aus den neuesten Schulberichten zur Kenntniß bringen. Im verflossenen August und September fand in Thun die Rekrutenschule für die Kavalleristen der Kantone Bern und Solothurn statt. Ueber die Resultate dieser Schule sagt der betreffende Bericht: „Der Gesundheitszustand war trotz der sehr schlechten Qualität der Pferde befriedigend, einige vorgekommene Schulterlähmungen sind nur dem schlechten niedrigen Bau der Vorhand zuzuschreiben. Wenn die Erfolge dieser Schule nicht anders als mittelmäßig bezeichnet werden können, so liegt der Grund am Material, in der schlechten Beschaffenheit der Pferde. So lange dieses Material nicht besser wird, so nützt alle Instruktion nichts. Die Kavallerie dieser beiden Kantone wird nie eine feldtüchtige werden.“ An einem andern Orte wird über Reitunterricht gesagt: „So weit es die Beschaffenheit der Pferde und das Verständniß der Rekruten zuließe, wurde

das Möglichste geleistet. Die Leute hatten einen ordenlichen Sitz und konnten alle ihre Pferde auf einer Hand führen. Hingegen mit den plumpen, schlaffen, unbeweglichen Massen, welche die Reiter unter sich hatten, konnte unmöglich das erzielt werden, was nothwendig erhalten werden sollte.“ Eine andere Stelle lautet: „Die Pferde beider Detachements waren dieses Jahr noch schlechter als diejenigen des vorigen Jahres. Sie gehörten mit Ausnahme von 4 bis 6 dem schweren Schläge an, mit schlechtem Bau und ohne Leistungsfähigkeit. Viele, sage sehr viele, würden sogar als Artilleriepferde nicht passen. Sie sind stark überwachsen, haben einen plumpen, schlaffen Körperbau, mit daraus folgendem schwerfälligem und wackeligem Gang. Die Schwere des Körpers ist hauptsächlich auf das Vordertheil verlegt; statt Schiebkraft in der Hinterhand zu besitzen, schleppen sie dieselbe mühsam nach, sind sofort außer Athem; zum Kavalleriedienst unbrauchbar! — Von den 56 Rekrutenpferden der Detachements Bern und Solothurn sind acht Pferde für den Kavalleriedienst zu gebrauchen — die andern 48 Stück aber gar nicht.“

Ich brauche diesem Berichte nichts beizufügen. Man sagt vielleicht, es seien die Forderungen sehr hoch gespannt worden. Dieß ist richtig; denn seit dem letzten Kriege sind die Forderungen an die Kavallerie bedeutend gestiegen. Man trachtet dahin, leichtere Reitpferde zu erhalten. Nun ist aber nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in andern Kantonen großer Mangel an guten Reitpferden. Der Bund hat sich daher bereits 1861 veranlaßt gesehen, die Dienstzeit der Kavallerie zu verkürzen, in der Hoffnung, es werden sich infolge dessen mehr junge Leute finden, um in diese Waffe einzutreten. Die Kavallerie hatte früher die nämliche Dienstzeit, wie die Infanterie. Durch Bundesbeschluß vom 3. Juli 1861 wurde für die erstere die Dienstzeit auf 10 Jahre herabgesetzt und den Kantonen anbeimgestellt, zu bestimmen, einen wie großen Theil der 10 Jahre die Kavalleristen im Auszug und wie lange sie in der Reserve zu dienen haben. Trotz dieser Verkürzung der Dienstzeit wurden in den letzten 10 Jahren durchschnittlich bloß 52 Kavallerierekruten instruiert und eingetheilt, während wir 85 stellen sollten. Statt 77 Mann im Minimum haben unsere Kompagnien gegenwärtig bloß 50, ja es ist schon vorgekommen, daß eine Kompagnie mit 46 Pferden einrückte.

Der Bund richtete wiederholte Mahnungen an den Kanton, diesen Uebelständen abzuheben. Auch der Kavallerieverein dringt darauf, daß in dieser Beziehung Etwas gethan werde. Es liegen mehrere Petitionen von sämtlichen Kavallerieoffizieren vor, welche verlangen, es möchte doch endlich Etwas gethan werden, damit die Waffe auf den gehörigen Stand komme. Auch der Große Rath hat, wie bereits erwähnt, ein bezügliches Postulat beschlossen. Der vorliegende Gesetzesentwurf wird nicht genügen, um das Uebel vollständig zu heben. Mit Paragrafen kann man nicht Pferde machen. Am gründlichsten würde durch die Einführung von Gestüten geholfen. Man glaubt aber, wenn, wie dieß in 12 andern Kantonen geschieht, mit Geldmitteln nachgeholfen wird, so werde dieß die Wirkung haben, daß die Kavallerieaspiranten von sich aus bessere Pferde zu erhalten suchen. Ich habe in letzter Zeit vernommen, daß die Bundesbehörde bessere Pferde zu beschaffen beabsichtige. Man trägt sich mit der Idee, alljährlich in Deutschland eine Anzahl Reitpferde, die auch als Zugpferde verwendet werden können, anzukaufen und sie den schweizerischen Rekruten zum kostenden Preise zur Verfügung zu stellen.

Warum haben wir so wenig Pferde? Man sagt mir, der sog. Emmenthalerschlag, welcher früher viele Kavalleriepferde lieferte, sei in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen. Die Freibergerrace, die gegenwärtig die meisten Kavalleriepferde liefert, hat den großen Fehler, daß sie meistens überbaut ist. Dazu kommt der allgemeine Preisaufschlag. Gegenwärtig kosten die Pferde 20–30% mehr als vor 10 bis 15 Jahren. Jetzt muß der Kavallerierekrut für ein taugliches

Pferd Fr. 11—1200 bezahlen, während er früher ein solches für Fr. 7—800 erhielt. Im Weiteren liegt der Grund der Verminderung des Pferdebestandes in der Ausdehnung der Milchwirthschaft, wie dies bereits bei der Berathung des Postulates hervorgehoben worden ist. Wenn die Rekrutirung der Kavallerie mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist, so liegt der Grund endlich auch darin, daß der Dienst weit strenger ist, als früher. Man thut den Kavalleristen Unrecht, wenn man ihnen heutzutage vorwirft, sie seien immer „obenaus.“ Sie müssen arbeiten wie die Infanteristen und haben wenig Zeit zum Flaniren. Der Kavallerierekrut ist vom Morgen früh bis am Abend spät beschäftigt, so daß Einer eine gute Gesundheit haben muß, wenn er den Dienst aushalten will.

Wie soll nun Abhülfe geschaffen werden? Man kann die jungen Leute nicht zwingen, in die Kavallerie zu treten. Wir haben Mittel, Infanterieoffiziere zu pressen und Soldaten zu zwingen, Unteroffiziersstellen anzunehmen. Dagegen können wir den Rekruten nicht zwingen, ein Kavalleriepferd in den Dienst zu bringen. Die Militärdirektion hat die in den 16 Kantonen, welche Kavallerie stellen, geltenden Bestimmungen zur Erleichterung der Rekrutirung dieser Waffe zusammengestellt, und Sie haben davon in dem gedruckten Berichte Kenntniß erhalten. Nach dieser Zusammenstellung haben wir vier Kantone, welche nichts zahlen, darunter auch Solothurn. Andere Kantone dagegen entrichten eine Pferdeentschädigung bis auf Fr. 150. Baselstadt hat eine Guidenkompanie, von der man sagt, daß sie aus den reichsten Militärs der Welt bestehe, gleichwohl hat man es für nöthig gefunden, ihnen eine jährliche Entschädigung von Fr. 150 zu geben. Graubünden zahlt eine jährliche Geldvergütung für das Pferd von Fr. 100, was in 12 Jahren Fr. 1200 ausmacht. Andere Kantone gehen auf Fr. 700, Fr. 600 u. Neuenburg zahlt ein sog. Reit- oder Miethgeld von Fr. 3 per Tag. Luzern läßt je nach dem Neujahr seine Dragoner zusammenkommen und gibt jedem Fr. 50.

Es wird nun vorgeschlagen, den Kavalleristen für jedes reglementarisch gehaltene Reitpferd für jeden Dienstag ein Miethgeld von Fr. 3 auszurichten. Eine solche Entschädigung läßt sich leicht berechnen und ist auch weitaus am billigsten, da sie nur Derjenige erhält, der wirklich Dienst thut, nicht aber Der, welcher sich dispensiren läßt. Wird dagegen ein einmaliger Beitrag an die Kosten der Anschaffung des Pferdes bezahlt, so erhält Derjenige, welcher zum Unteroffizier avancirt und bei jedem Avancement in Dienst berufen wird, gleich viel, wie Derjenige, welcher stets gemeiner Soldat bleibt und nur den gewöhnlichen Dienst thut. Für die Verabfolgung eines Miethgeldes sprechen zwei Vorgänge: Die Infanterieoffiziere erhalten ein Reitgeld von Fr. 3. 50 per Tag. Wir müssen ferner den Gemeinden ein Miethgeld von Fr. 3 per Tag für diejenigen Pferde bezahlen, welche sie zur Bespannung von Batterien für den eidgen. Dienst liefern, also für bloße Zugpferde.

Die Kommission des Großen Rathes hat einen etwas abweichenden Antrag gestellt, dem die Regierung nicht grundsätzlich opponirt. Der Unterschied zwischen dem Antrage der Regierung und demjenigen der Kommission ist nicht groß. Nach dem Antrage der Regierung würde der Rekrut für die 67 Tage dauernde Rekrutenschule Fr. 3  $\times$  67 = 201 erhalten. Die Kommission will dagegen einen einmaligen Beitrag von 25 % der Einschätzungssumme des Pferdes ausrichten. Kostet also das Pferd Fr. 800, so beläuft sich der Beitrag ebenfalls auf Fr. 200. Kommt das Pferd aber auf Fr. 1000 zu stehen, so wird der Beitrag Fr. 50 mehr betragen, was für 80 Rekruten eine Mehrausgabe von Fr. 4000 gegenüber dem regierungsräthlichen Antrage ausmacht. Die Kommission hat argumentirt, der Kavallerierekrut sei ökonomisch noch nicht selbstständig, das Pferd müsse also vom Vater angeschafft werden, dem ein Beitrag an die Kosten gegeben werden sollte. Der Kanton Waadt hat ausdrücklich die Be-

stimmung aufgestellt, daß der Beitrag an den Vater oder den Vormund des Rekruten entrichtet werden soll. Die Regierung kann sich dem Antrage der Kommission anschließen. Ich stelle den Antrag, den Entwurf in globo zu berathen.

Bogel, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission fühlt, daß die Abkürzung der Dienstzeit nicht mehr genügt, wenn die Kavallerie hinreichend rekrutirt werden soll. Die Kommission hat gefunden, da der Rekrut selten ein eigenes Pferd besitzt, so sei es billig, daß dem Vater ein Beitrag an die Anschaffungskosten des Pferdes verabsolgt werde. Bekanntlich bilden die Pferde einen der wichtigsten Bestandtheile der Kavallerie. Will man aber nicht nur untaugliche Säule unter die Kavallerie schicken, so muß der Staat seine Opfer vermehren. Gegenwärtig steht der Mittelpreis eines guten Kavalleriepferdes auf wenigstens Fr. 1000. Erhält nun der Vater des Rekruten einen beträchtlichen Beitrag, so wird er sich eher dazu bewegen lassen, ein Pferd anzuschaffen. Wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits mitgetheilt hat, hat der Antrag der Kommission gegenüber demjenigen des Regierungsrathes eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 4000 zur Folge. Wenn Sie sich entschließen können, nach dem Antrage des Regierungsrathes jährlich Fr. 21,000 an die Kavallerierekruten zu verabsolgen, so sollten Sie sich nicht vor einer weiteren Mehrausgabe von Fr. 4000 scheuen, wenn mittelst derselben das angestrebte Ziel weit besser erreicht werden kann. Ich empfehle den Entwurf der Kommission.

Dr. v. Gonzenbach. Ich bin so frei, eine Ordnungsmotion zu stellen. Mag nun der eine oder andere Antrag angenommen werden, so ist das Resultat sicher, daß Sie eine Mehrausgabe von über Fr. 20,000 haben, sehr ungewiß aber ist es nach meiner Ansicht, ob Sie den beabsichtigten Zweck erreichen werden. Ich verweise auf die vom Herrn Militärdirektor mitgetheilten Auszüge aus eidgenössischen Schulberichten. Nach denselben ist unsere Mannschaft ziemlich gut; denn es heißt darin, die Leute haben einen ordentlichen Sitz und können ihre Pferde auf einer Hand führen; jedoch mit den plumpen, unbeweglichen Waffen, welche sie unter sich haben, habe nicht viel geleistet werden können. Noch stets waren die Staaten gezwungen, mit dem Material sich zu behelfen, welches sie zur Hand hatten. Als die französische Armee unter dem Konful Buonaparte in Egypten war, konnte sie nicht einmal Pferde verwenden, sondern ein ganzes Korps ritt auf Dromedaren. Wenn im Kanton Bern sich nicht mehr so Viele zum Eintritt in die Kavallerie stellen, so liegt ein Hauptgrund in der Abnahme der Pferdezahl, welche namentlich der Vermehrung der Milchwirthschaft zuzuschreiben ist.

Es wird nun beantragt, den Kavalleristen ein Reitgeld von Fr. 3 auszurichten, welches man später wahrscheinlich noch erhöhen muß. Ich befürchte sehr, es möchte dieses Reitgeld zu einem Trinkgeld werden, womit nicht viel gewonnen wäre. Ich würde daher auch dem Antrage der Kommission den Vorzug geben, wobei der Vater, welcher das Pferd anschafft, einen Beitrag an die Kosten erhält. Ich frage nun aber: glauben Sie wirklich, daß das Volk, wenn das Gesetz ihm zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt wird, geneigt sein werde, den Reichen im Lande einen solchen Zuschuß zu geben? Denn wenn auch der Staat einen erheblichen Beitrag verabsolgt, so wird gleichwohl der kleine Bauer, der Tagelöhner seinen Sohn nicht unter die Kavallerie schicken können. Den reichen Bauernsöhnen, welche 4—8 Pferde haben, sollen nun sämmtliche Steuerpflichtige einen Zuschuß an die Kosten der Anschaffung eines Pferdes geben! Ich glaube nicht, daß dieß Denjenigen, welche zu Fuße gehen müssen, recht einleuchten werde. Auch die Römer verlangten, daß der Reiter ein eigenes Pferd besitze. Es wird bei dem Reiter ein ganz anderes Gefühl hervorgerufen, wenn das Pferd ihm gehört. Ein Hauptübelstand besteht gegenwärtig in der Abschätzung.

Es ist ein großer Unterschied zwischen unserer Kavallerie und der stehenden, bei welcher letzterer das Pferd nicht dem Reiter gehört. Nicht bei allen Völkern wird das Pferd gleich behandelt. Bei den Deutschen wird es gut behandelt, die französische Kavallerie aber ist im letzten Kriege mit ihren Pferden auf sehr unbarmherzige Weise umgegangen.

Ich bin nun ganz einverstanden, daß wir, so lange wir Kavallerie stellen müssen, trachten sollen, daß dieselbe tüchtig ist. Wie kann dieß erreicht werden? Der Regierungsrath will dem Kavalleristen ein Reitgeld von Fr. 3, die Kommission noch einen Beitrag an die Anschaffungskosten des Pferdes leisten. Es gibt aber noch ein drittes Mittel, nämlich die nochmalige Herabsetzung der Dienstzeit. Gegenwärtig beträgt dieselbe zehn Jahre. Glauben Sie, nach zehn Jahren leiste der Kavallerist so viel wie im ersten und zweiten Jahre? Die Kavallerie muß gelenkig und muthig sein. Die Verkürzung der Dienstzeit liegt daher auch im Interesse derselben. Sechs Jahre kann ein Mann ein guter Kavallerist sein, später aber ist er es vielleicht nicht mehr.

Ich will indessen in dieser Beziehung heute keinen Vorschlag machen, sondern mich darauf beschränken, eine Ordnungsmotion zu stellen. Ist es nicht besser, die ganze Veranordnung zu verschieben, bis die Bundesbehörden über die Centralisation des Militärwesens entschieden haben? Nach Durchführung derselben wird man die verschiedenen Waffengattungen da rekrutiren, wo dieß am leichtesten ist. Bern hat dann vielleicht nicht mehr so viel Kavallerie zu stellen, wie bisher. Es ist sogar möglich, daß man in der neuen Militärorganisation überhaupt von der Kavallerie absteht, weil in unsern bergigen Lande die Kavallerie nicht den Dienst thun kann, den sie z. B. im letzten Kriege gethan hat. Der Clairessendienst kann in einem gebirgigen Lande besser durch ein anderes Korps als durch die Kavallerie geleistet werden. Wollte man die unbehüllichen Massen durch leichtere Pferde ersetzen, so würde dieß unverhältnißmäßig viel Geld kosten. Weil ich also glaube, die vorgeschlagenen Mittel führen nicht zum Ziele und es sei die Verkürzung der Dienstzeit ein besseres Mittel, weil ich ferner der Ansicht bin, es sei der gegenwärtige Augenblick zu einer Gesetzesrevision nicht geeignet, da die Centralisation des Militärwesens bevorsteht, so möchte ich die Angelegenheit verschieben, bis wir wissen, wie sich die Centralisation des Militärwesens gestalten wird.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure, daß ich nicht die parlamentarische Gewandtheit des Vorredners besitze, ich erlaube mir aber gleichwohl einige Erwiederungen auf sein Votum. Vor Allem aus muß ich mich dem Verschiebungsantrage unbedingt widersetzen. Die von Herrn v. Gonzenbach angeführten Gründe sind nicht stichhaltig. Zunächst stellt er die zweckmäßige Verwendung des Reitgeldes in Frage und sagt, es sei dieß eher ein Trinkgeld als ein Reitgeld. Ich muß wiederholen, daß man unserer gegenwärtigen Kavallerie Unrecht thut, wenn man ihr Solches nachredet, und ich verweise da nochmals auf die Uebungsplätze. Wie wird übrigens das Reitgeld ausbezahlt? Der Kavallerist steht in der eidgenössischen Schule, allein nicht die Eidgenossenschaft, sondern der Kanton zahlt das Reitgeld aus. Im letzten Jahre befanden sich die Rekruten in Aarau und im gegenwärtigen in Thun. Die Entlassung fand in Bern statt. In Zukunft würde nun das Reitgeld bei der Entlassung ausbezahlt, und der Kavallerist hätte es bloß heimzutragen. Ich glaube nun, wir dürfen unsern Kavalleristen 200 Franken anvertrauen. Der Kavallerist ist gut genug, um den schweren Dienst zu thun, er steht auch auf dem politischen Stimmregister, man muthet ihm zu, ein gutes Pferd zu bringen und die Ausrüstung anzuschaffen, und nun will man ihm

nicht erlauben, 200 Fränklein heimzutragen! Uebrigens braucht der Vater bloß dem Kriegskommissär zu schreiben, daß er das Geld nicht dem Sohne auszahlen solle, und der Kriegskommissär wird sicher diesem Wunsche entsprechen.

Herr v. Gonzenbach zweifelt an dem Erfolge der vorgeschlagenen Maßregel. Man kann allerdings nicht mit Gewißheit sagen, welchen Erfolg das neue Gesetz haben wird. Dieß kann aber bei keinem Gesetze vorausgesagt werden. Im vorliegenden Falle kann ich mich damit trösten, daß bei uns der Erfolg nicht schlechter sein wird, als bei unsern 12 eidgenössischen Mitständen, welche ebenfalls den Schritt gewagt haben, ein Reitgeld oder einen fixen Beitrag auszurichten. Der kleine Kanton Solothurn will gegenwärtig auch eine finanzielle Unterstützung einführen, um die Rekrutirung der Kavallerie zu erleichtern.

Man sagt ferner, und es hat dieß auf den ersten Blick in gewissen Kreisen viele Berechtigung, warum man unsern reichsten Ständen noch eine Unterstützung verabsolgen wolle. Wenn man ein Mittel weiß, um unsere Kavallerie ohne Geldunterstützung auf den vorgeschriebenen Stand zu bringen, so bin ich damit ganz einverstanden. Wenn man aber einen Beitrag leistet, so werden sich nicht nur die Allerreichsten, sondern auch weniger Bemittelte bewegen lassen, in die Kavallerie einzutreten. Wenn man sagt, der Reiche sollte sich schämen, vom Staate einen Beitrag anzunehmen, so predigt man damit eben Moral, ohne Etwas dabei auszurichten.

Man hält die Herabsetzung der Dienstzeit für ein besseres Mittel. Es wäre dieß aber entschieden unpopulär. Bereits jetzt wird der Kavallerist beneidet, daß er nur 10 Jahre zu dienen hat. Zudem liegt der Entscheid dieser Frage nicht in der Hand der Kantone, sondern in der Hand des Bundes. Ferner erinnere ich daran, daß, wenn wir genügend Rekruten hätten, die Kavalleristen bloß 6, höchstens 7 Jahre im Auszuge dienen müßten, worauf sie in die Reserve kämen, wo sie jährlich höchstens eine zweitägige Inspektion zu bestehen haben. Endlich wäre die Herabsetzung der Dienstzeit eine theure Maßregel, da die Ausrüstung und die Inspektion des Rekruten gleichviel kosten würde, wie bisher.

Ich habe den Verschiebungsantrag wirklich nicht erwartet. Man hat vor zwei Tagen eine Reihe früherer Postulate gegenüber der Militärdirektion wieder aufgenommen. Das Postulat betreffend Erleichterung der Rekrutirung der Kavallerie schlüpfte dabei nur deshalb aus, weil bereits ein gedruckter Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand ausgeheilt war. Nun wird der Große Rath heute nicht sagen wollen, die Sache pressire nicht. Ich glaube, der Kanton Bern sollte sich nicht scheuen, dem Bunde die Hand zu reichen, welcher mit dem Gedanken umgeht, für ein besseres Pferdmaterial zu sorgen. Ich empfehle das Eintreten in den Entwurf.

Friedli. Es ist vielleicht unbescheiden, daß ein alter Scharfschütze das Wort ergreift. Wir haben genug Leute im Kanton, welche sich zu Kavalleristen eignen würden, allein es ist gegenwärtig schwer, ein gutes Kavalleriepferd zu erhalten. Ein solches kostet wenigstens Fr. 1200, oft aber Fr. 1500. Gegenwärtig hat man meist nur die nöthigen Ackerpferde. Soll der Sohn in die Kavallerie eintreten, so muß daher ein geeignetes Pferd gekauft werden. Man kauft ein solches im Jura, wenn man aber damit in den Dienst kommt, so ist es in kurzem lahm u. c., so daß man oft ein anderes Pferd kaufen muß. Ich möchte die Sache heute nicht verschieben, sondern in den Entwurf eintreten. Dann möchte ich aber den Staatsbeitrag nicht nach Prozenten der Einschätzungssumme berechnen, wie die Kommission vorschlägt, sondern einen fixen Beitrag von Fr. 3—400 ausrichten, sonst wird man mißtrauisch gegen die Schätzung und sagt, man sehe nicht immer auf das Pferd, sondern mehr auf den Mann, wie bei den Prämienaustheilungen. Ein großer Fehler ist auch die Abschätzung. Die Kavalleristen müssen oft gegen ihren Willen ihre Pferde Strapazen aus-

setzen, und es werden dann die Pferde beträchtlich abgeschätzt. Ich stelle also den Antrag, es sei in den Entwurf einzutreten und ein Beitrag von Fr. 3—400 an die Kosten der Anschaffung des Pferdes und nach 6 Jahren Dienstzeit ein nochmaliger Beitrag von Fr. 100—150 auszurichten.

Herr Präsident. Vorläufig handelt es sich nur um die Ordnungsmotion.

**A b s t i m m u n g.**

Für die Ordnungsmotion des Herrn v. Gonzenbach Minderheit.

Es wird beschlossen, den Entwurf in globo zu berathen, und zwar soll der Entwurf der Kommission der Berathung als Grundlage dienen.

Schmid, Rud. Der Regierungsrath wollte den Schwierigkeiten der Rekrutierung der Kavallerie durch Verabfolgung eines Reitgeldes an den Kavalleristen begegnen, die Kommission dagegen hat gefunden, es sei praktischer, einen bestimmten Beitrag an die Kosten der Anschaffung des Pferdes auszurichten. Schließlich hat man ein Projekt ausgearbeitet, in welchem beide Mittel vereinigt sind. Ich bin nicht einverstanden, daß beide Mittel gleichzeitig angewendet werden sollen, sondern halte einen Beitrag an die Anschaffungskosten des Pferdes für zweckmäßiger. Ich theile die Anschauung des Herrn v. Gonzenbach, wenn er sagt, das Reitgeld könne als ein Trinkgeld betrachtet werden. Das Publikum wird es wenigstens so taxiren. Was wird die Folge davon sein, wenn der Kavallerist einen 4—5 Mal höhern Sold bezieht, als der Infanterist und der Artillerist? Es wird Jalousie wachgerufen werden. Ein solches Gesez würde vom Volke sicher nicht angenommen werden. Wird dagegen ein Beitrag an die Anschaffungskosten des Pferdes bezahlt, so werden sich die Eltern eher dazu bewegen lassen, ein Pferd anzuschaffen. Dieser Beitrag muß aber ziemlich hoch, auf etwa 40% der Schätzungssumme gestellt werden, was für einen durchschnittlichen Schätzungswert von Fr. 1000 einen Beitrag von Fr. 400 oder jährlich für 85 Rekruten eine Ausgabe von Fr. 34,000 ausmacht. Im Vortrage der Militärdirektion sind die Kosten auf Fr. 35,000 veranschlagt, mein Vorschlag hätte daher eine Minderausgabe von Fr. 1000 zur Folge. Ich stelle den Antrag, den § 1 zu streichen und im § 2 den Prozentsatz auf 40, eventuell auf 35 festzusetzen.

Dem Antrage des Herrn Friedli kann ich nicht beistimmen. Wenn für jedes Pferd gleichviel bezahlt wird, so trägt man Nichts bei zur Hebung der Kavallerie, sondern jeder Kavallerist wird sein Interesse daran finden, ein möglichst billiges Pferd zu bringen. Wenn dagegen der Beitrag nach Prozenten ausgerichtet wird, so liegt darin ein Sporn für die Anschaffung möglichst tauglicher Pferde. Uebrigens braucht ein Kavalleriepferd nicht ein ausgezeichnet schönes Thier zu sein, sondern es genügt, daß es tauglich sei. Für Fr. 1000 kann man heute ein ganz tüchtiges Kavalleriepferd kaufen.

Friedli. Wenn man einen Prozentsatz festsetzt, so pflanzt man dadurch Zugusyerde, statt tüchtige Kavalleriepferde. Ich will ein Beispiel anführen. Ich kaufe für meinen Sohn ein vollkommen taugliches Kavalleriepferd, das mich aber, da es nicht ganz schöne Ohren hat, bloß auf Fr. 800 zu stehen kommt. Herr Schmid dagegen kauft ein ebenso diensttaugliches Pferd für Fr. 14—1500, welches einen schön geformten Kopf und Hals hat. Nun würde er fast den doppelten Beitrag

erhalten, obwohl sein Pferd nicht tauglicher ist als das meinige. Ich stelle den Antrag, es sei der § 1 zu streichen und der § 2 dahin abzuändern, daß dem Kavalleristen ein Beitrag von Fr. 400, eventuell von Fr. 300, und nach sechsjähriger Dienstzeit, wenn er das nämliche Pferd hat, ein weiterer Beitrag von Fr. 100—150 ausgerichtet werden soll. Ein ähnliches System besteht auch im Kanton Waadt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Friedli widersetzen. Er hat vorhin von Mißtrauen gegenüber der Schätzung gesprochen. Es findet aber eine zweimalige Schätzung statt, nämlich beim Eintritt in den Dienst durch die kantonale Schätzungskommission und sodann durch die eidgenössische Militärbehörde. Warum sollte man in diese doppelte Schätzung nicht Vertrauen setzen? Könnte nicht ebenso gut die Militärbehörde in den Ankaufspreis Mißtrauen setzen, da ja der Käufer und Verkäufer des Pferdes sich verständigen könnten, einen höhern Preis anzugeben? Man hat das Reitgeld ein Trinkgeld genannt. Es ist möglich, daß der Eine es vertrinkt, während der Andere es auf andere Weise verwendet. In den meisten Fällen aber wird beim Eintritt in den Dienst der Vater das Geld behalten, und nach einigen Jahren wird dann der Kavallerist froh sein, wenn er einen Beitrag an die Kosten des Dienstes erhält. Der Antrag des Herrn Friedli hätte zur Folge, daß Derjenige, der ein schlechtes Pferd hat, einen ebenso hohen Beitrag erhalte, wie Derjenige, der ein gutes Pferd besitzt. Ich empfehle die Anträge der Kommission zur Annahme.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im § 1, litt. a., des Kommissionsentwurfes sollte das Wort „Instruktionen“ durch „Inspektionen“ ersetzt und in litt. c. noch eingeschaltet werden: § 145. In der Motivirung endlich sollte nicht nur der § 94, sondern auch der § 68 der Militärorganisation zitiert werden.

**A b s t i m m u n g.**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Eventuell für 40 % (Antrag Schmid)   | Minderheit. |
| 2. " " 35 %   | Mehrheit.   |
| 2. " " ein Figum von Fr. 400 (Antrag Friedli)   | Minderheit. |
| " " ein Figum von Fr. 300 (Antrag Friedli)  | Mehrheit.   |
| 3. " " 35 %   | Minderheit. |
| 4. Definitiv für die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission                          | "           |
| Definitiv für einen Beitrag von 35 % und Streichung des § 1 (Antrag Schmid)                   | Mehrheit.   |
| 5. Der Antrag auf Einschaltung des § 68 in der Motivirung ist, weil unbeanstandet, genehmigt. |             |

Der Gesezesentwurf geht zur Vorlage der endlichen Redaktion an die vorberatenden Behörden zurück.

**Defretsentwurf**

betreffend

**Anhebung der Strafanstalt in Bruntrut.**

(Siehe Seite 295 f. und 346 hievor.)

Der Herr Präsident theilt mit, daß aus dem Jura

zirka 100 gedruckte gleichlautende Petitionen gegen die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut eingelangt sind.

Leuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Strafanstalt in Bruntrut, welche nach dem vorliegenden Dekretsentwurf aufgehoben werden soll, ist im Jahre 1817 gegründet worden. Sie befindet sich in einem ehemaligen sehr kaufälligen Frauenkloster. In demselben ist nicht nur die Strafanstalt für die korrekzionellen und kriminellen Sträflinge, sondern auch das Bezirksgefängniß untergebracht. Die Regierung findet, die Strafanstalt in Bruntrut könne aufgehoben, resp. mit den Anstalten in Bern und Thorberg vereinigt werden. Einerseits ist diese Anstalt kein Bedürfniß mehr, und andererseits bietet ihre Aufhebung verschiedene Vortheile dar.

In Bezug auf den ersten Punkt bemerke ich Folgendes. Zur Zeit der Gründung der Anstalt standen der Jura und der alte Kantonstheil unter ganz verschiedenen Strafgesetzgebungen. Ferner war in der damaligen Strafanstalt in Bern nicht genügend Platz zur Unterbringung der jurassischen Sträflinge, und noch viel weniger war dieß der Fall in derjenigen von Thorberg, welche nur wenige Zellen hatte. Die Strafanstalt in Bruntrut war auch mit Rücksicht darauf nothwendig, weil dem Jura damals die Transportmittel fehlten, die er heute besitzt. Ueberhaupt stand der Jura damals als ganz abgeordnete Rationalität dem alten Kantonstheil gegenüber. Alle diese Gründe sind nach der Ansicht des Regierungsrathes heute weggefallen. Wir stehen unter der gleichen Strafgesetzgebung, der Jura besitzt gute Verbindungsstraßen mit dem alten Kantonstheil und wird nächstens sogar Eisenbahnen erhalten. Schon gegenwärtig kostet der Transport der Sträflinge aus einigen jurassischen Amtsbezirken, wie Neuenstadt, Courtelary und theilweise Münster, nach Bern weniger als nach Bruntrut. Ferner steht der Jura heute dem alten Kantonstheil nicht mehr so fremd gegenüber wie früher. Dieß beweist die große Zahl von Deutschen, die sich gegenwärtig im Jura befinden, sowie der Umstand, daß in der dortigen Strafanstalt selbst eine große Zahl deutscher Jurassier enthalten ist. Im Weiteren sind gegenwärtig in Bern und Thorberg genügende Räumlichkeiten zur Unterbringung der jurassischen Sträflinge vorhanden. Der Vortrag der Justizdirektion, welcher Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist, weist einläßlich nach, daß in diesen beiden Anstalten zusammen ein verfügbarer Raum für 180 Sträflinge vorhanden ist, während in den letzten 10 Jahren in Bruntrut im Durchschnitt bloß 80 Sträflinge sich befanden.

Ich gehe über zu der zweiten Frage betreffend die Vortheile, welche die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut darbietet. Zunächst wird durch diese Aufhebung größere Sicherheit in Bezug auf die Verwahrung der Sträflinge herbeigeführt. In Bruntrut ist es den Sträflingen weit leichter, zu entweichen, als in Bern und Thorberg, wie dieß die Zahl der stattgefundenen Entweichungen zeigt. Durch die Aufhebung würde ein einheitlicher Strafvollzug möglich gemacht. Ferner würde dadurch der obere Aufsichtsbehörde die Ueberwachung der Strafanstalten erleichtert und die Aufsicht zu einer nachhaltigen gemacht. Es ist begreiflich, daß eine so weit von der Hauptstadt entfernte, an der äußersten Grenze des Landes befindliche Anstalt nicht so gut beaufsichtigt werden kann, wie eine Anstalt in der Nähe von Bern, indem die Entfernung es der Justizdirektion nicht möglich macht, an den Sitzungen der Aufsichtskommission Theil zu nehmen. Auch das Rechnungswesen wird bedeutend erleichtert. Dazu kommt eine noch wichtigere und in meinen Augen durchschlagende Erwägung. In Bruntrut besteht nämlich der große, nur durch einen Neubau zu beseitigende Uebelstand, daß das Bezirksgefängniß und die Anstalt für die kriminellen und die korrekzionellen Sträflinge sich in den gleichen Räumen befinden. Schon vor Jahren hat ein Bericht des Generalprokurators über den Zustand

der Bezirksgefängenschaften darauf hingewiesen, und ebenso hat der Bezirksprokurator des Jura seit Jahren auf diesen Uebelstand aufmerksam gemacht und ihn als einen wunden Fleck bezeichnet. Sie werden ebenfalls zugeben, daß Personen, die bloß noch in Untersuchung stehen, die also möglicherweise unschuldig sind, nicht mit Zuchthaus- und Korrekzionshaussträflingen zusammengeworfen werden sollen. Sollte die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut nicht beschloffen werden, so würde sich die Regierung genöthigt sehen, Ihnen eine Vorlage über den Bau eines neuen Bezirksgefängnisses daselbst zu machen. Dazu kommt noch, daß in nächster Zeit ein Neubau oder wenigstens ein gänzlicher Umbau der Strafanstalt in Bruntrut vorgenommen werden müßte, weil dieselbe in einem höchst kaufälligen Zustande ist. Ich verweise in dieser Beziehung auf den gedruckten Bericht, welcher sachbezügliche Aeußerungen verschiedener Persönlichkeiten enthält. Uebrigens wird vielleicht auch der Herr Vaudirektor im Falle sein, sich darüber auszusprechen.

Ein letzter Punkt, den ich zwar nicht in die erste Linie stellen will, obgleich er nicht unwichtig sein dürfte, betrifft den Finanzpunkt. Die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut würde auch finanzielle Vortheile, nämlich eine jährliche Ersparniß von Fr. 13—14,000 gewähren. Damit könnte in Bruntrut ein gehöriges Bezirksgefängniß erstellt werden. Ich will vorläufig nicht näher auf die ganze Frage eintreten. Ich habe dieß bereits vor einigen Wochen hier gethan, und zudem ist die Frage in dem gedruckt ausgetheilten Berichte einläßlich erörtert. Sollten allfällige Einwendungen erhoben werden, so behalte ich mir vor, später näher auf dieselben zu antworten. Ich stelle den Antrag, es sei in den Dekretsentwurf einzutreten und derselbe artikelweise zu berathen.

Mig y. Ich stelle den Antrag, dermal in den Entwurf nicht einzutreten. Die historischen Gründe, welche im Berichte angeführt sind, sind nicht mehr opportun. Es handelt sich hier nicht um eine rein jurassische Frage. Wie bereits der Herr Justizdirektor bemerkt hat, hat sich die deutsche Bevölkerung im Jura beträchtlich vermehrt, und die Strafanstalt enthält gewöhnlich so viel Sträflinge des alten als des neuen Kantonstheils. Der Hauptgrund, welcher mich zu meinem Antrage veranlaßt, liegt darin, daß die Vorlagen unvollständig sind, und daß die Frage nicht nach allen Richtungen geprüft worden ist. Man sagt, die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut werde eine Ersparniß von Fr. 13,000 zur Folge haben. Dieß ist unrichtig. Der Staatsbeitrag an diese Anstalt betrug im Jahre 1870 Fr. 12,141 und im Jahre 1871 Fr. 9,661. Nun kann aber offenbar die zu erzielende Ersparniß nicht höher sein, als der Staatsbeitrag. Sie wird im Gegentheil niedriger sein, da durch die Verlegung der Sträflinge nach Bern und Thorberg in diesen letztern Anstalten die Verwaltungskosten und außerdem auch die Transportkosten der Sträflinge sich vermehren werden.

Man sagt, man werde in Bruntrut ein Bezirksgefängniß erstellen. Was wird aber dieses kosten, und in welchem Theile der Stadt soll es errichtet werden? Was soll ferner mit dem gegenwärtigen Gebäude der Strafanstalt geschehen? Vermietet kann es nicht werden, und es wird daher nichts Anderes übrig bleiben, als es niederzureißen oder zu veräußern. Wie wird die ganze Operation in finanzieller Beziehung ausfallen? Wohin soll ferner die protestantische Kapelle verlegt werden, welche sich im nämlichen Gebäude befindet, wie die Strafanstalt? Ueber alle diese Fragen ist man noch vollkommen im Unklaren, und es fehlen uns darüber alle Vorlagen. Wenn man mich in Bruntrut darüber befragen würde, so könnte ich keine Auskunft ertheilen, und Niemand würde begreifen, wie der Große Rath auf so unvollständige Vorlagen hin die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut beschließen konnte. Was würde man sagen, wenn man die Verlegung der Strafanstalt in Bern beantragen würde, ohne über die

Kosten dieser Verlegung, sowie über die Verwendung des gegenwärtigen Gebäudes genaue Auskunft zu geben? Jedermann würde finden, auf einen solchen Antrag könne nicht eingetreten werden.

Alle Diejenigen, welche sich die Mühe genommen haben, unsere gegenwärtigen Verhältnisse in Bezug auf das Strafanstaltswesen zu studiren, werden einverstanden sein, daß unsere Strafanstalten, sowohl in Bern als in Thorberg, als provisorische betrachtet werden müssen, und daß es absolut nothwendig ist, in einer nicht fernen Zukunft zu ihrer Reorganisation zu schreiten. Der Verwalter der Strafanstalt in Bern hat nachgewiesen, daß die hiesige Anstalt höchst mangelhaft ist, indem die Vermischung der verschiedenen Klassen von Sträflingen nicht vermieden werden kann und die Vollziehung des Strafgesetzes unmöglich ist, da das System der Einzelhaft nicht durchgeführt werden kann. Diese Uebelstände existiren in der Anstalt in Bruntrut in weit geringerem Maße, als in derjenigen in Bern, und nun wollen Sie die erstere aufheben und die letztere überfüllen? Bekanntlich hat man in Lausanne, Neuenburg, Lenzburg zc. mit sehr großen Kosten Zuchthäuser nach neuem System gebaut, in denen vom Centrum aus die Aufsicht leicht gehandhabt werden kann und wo die verschiedenen Klassen von Sträflingen nicht gemischt zu werden brauchen. Auch in unserm Kanton werden wir das Strafanstaltswesen reorganisiren müssen. Man hat auch bereits davon gesprochen, in Fribourg oder in der Nähe der Stadt Bern eine große Strafanstalt zu errichten, um namentlich dem gegenwärtigen Scandal der öffentlichen Arbeiten ein Ende zu machen. Wenn wir einmal die Reorganisation unseres Strafanstaltswesens an die Hand nehmen, dann wird allerdings auch die Frage entstehen, ob man bloß eine große Centralanstalt oder mehrere kleinere Anstalten erstellen will. Bis dahin aber lasse man den gegenwärtigen Zustand fortbestehen; denn die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut ist durchaus nicht dringend.

Man hat es als einen großen Uebelstand dargestellt, daß in der Strafanstalt in Bruntrut auch das Bezirksgefängniß untergebracht ist. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß die Anstalt zwei ganz getrennte Abtheilungen enthält, so daß Diejenigen, die sich in Präventivhaft befinden, mit den eigentlichen Sträflingen durchaus nicht in Berührung kommen. Nur der Gerichtspräsident von Bruntrut beklagt sich über den gegenwärtigen Zustand, da er die Untersuchungsgefangenen durch den Landjäger zum Verhör herbeiholen lassen muß, während er sie lieber mehr in der Nähe hätte. So lange wir nicht eine zweckmäßig eingerichtete Centralanstalt haben, ist es im Hinblick auf den Umstand, daß während der Strafzeit auf Besserung des Sträflings hingewirkt werden soll, zweckmäßiger, mehrere kleinere Anstalten zu haben, wo die Aufsicht eine individuelle ist und man nicht Gefahr läuft, daß die jüngern Sträflinge sowohl bei der innern als bei der äußern Arbeit durch die ältern noch schlimmer gemacht werden. Im Jura hat bekanntlich die Uhrenindustrie eine große Ausdehnung genommen. Nun hat man in Bruntrut zwei Zellen, in denen die Uhrenarbeiter ihren Beruf ausüben und dort durch ihren Verdienst für ihre Familien sorgen können. Dieß hat auch den Vortheil, daß die betreffenden Arbeiter die für die Ausführung der bei der Uhrmacherei vorkommenden feinen Arbeiten unerlässliche Gewandtheit der Hand nicht verlieren.

Ich mache noch auf einen weitem Umstand aufmerksam. Wenn in Bruntrut Jemand zu einer dreimonatlichen Korrektionshausstrafe verurtheilt wird, wo soll er dann nach Aufhebung unserer Anstalt diese Strafe aushalten? Soll er durch den ganzen Kanton hindurch nach Thorberg transportirt werden? Muß da das Schamgefühl des Betreffenden nicht tief verletzt werden? In Thorberg wird er mit Dieben, Fälschern zc. zusammengeworfen, in deren Gemeinschaft er das Gute, das noch in ihm ist, bald ganz verlieren wird. Noch gestern erklärte mir der Generalprokurator, daß die jungen

Leute Thorberg viel schlimmer verlassen, als sie es betreten haben.

Man sagt, die Anstalt in Bruntrut biete nicht die gehörige Garantie dar für die sichere Verwahrung der Sträflinge. Es finden aber sehr selten Entweichungen aus der dortigen Anstalt statt, ich wenigstens erinnere mich an keinen derartigen Fall. In Bern dagegen sind Entweichungen nichts Seltenes, und es finden dieselben namentlich statt, wenn die Sträflinge zu äußern Arbeiten in der Nähe des Bremgartenwaldes verwendet werden. Sodann hebe ich hervor, daß der Verwalter der Strafanstalt in Bruntrut mit vieler Sachkenntniß die Landwirthschaft betreibt und dadurch dem ganzen Amtsbezirke, in welchem dieselbe noch bedeutend im Rückstande ist, ein Muster vor Augen führt, das nicht verfehlen wird, mit der Zeit sehr wohlthätige Wirkungen auszuüben.

Man behauptet ferner, wenn die Anstalt in Bruntrut nicht aufgehoben werde, so werde in nächster Zeit ein gänzlicher Umbau, wenn nicht ein Neubau derselben stattfinden müssen. Diese Nothwendigkeit ist gar nicht vorhanden. Der gegenwärtige Zustand, welcher seit 1817 besteht, kann füglich noch bis zur Reorganisation unseres Strafanstaltswesens fortbestehen. In den letzten Jahren hat der gegenwärtige Verwalter beträchtliche Summen, welche unter der Rubrik „Unterhalt“ verrechnet worden sind, für Reparationen verwendet. Man sagt im Weiteren, die Aufhebung zöge eine bedeutende Vereinfachung der Verwaltung und Beaufichtigung der Centralstrafanstalten des Kantons nach sich. Ich glaube das nicht. Vielmehr würde durch die Aufhebung der Anstalt in Bruntrut das Chaos in der Strafanstalt in Bern nur noch vermehrt. In Bruntrut haben wir einen tüchtigen Regierungstatthalter und eine Aufsichtskommission, welche für die nöthige Ueberwachung garantiren.

Im Vortrage der Justiz- und Polizeidirektion lese ich ferner: „Mittelbar würde die Aufhebung auch eine spätere, günstigeren Finanzverhältnissen des Staates vorbehaltene Totalreform des Strafanstaltswesens befördern.“ Hierin liegt wohl das Hauptmotiv, welches den Antrag auf Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut veranlaßt hat. Dieses Motiv ist aber nicht richtig. Wenn man die Totalreform des Strafanstaltswesens befördern will, so muß man vorläufig den gegenwärtigen Zustand belassen, bis man dazu kommt, die ganze Reorganisationsfrage gleichzeitig in Berathung zu ziehen. Es waltet aber wahrscheinlich die Absicht vor, durch die Verlegung der Sträflinge in Bruntrut nach Bern und Thorberg an diesen beiden Orten die Uebelstände noch zu vermehren, damit die Nothwendigkeit der Reorganisation des Strafanstaltswesens um so fühlbarer werde. Man will also unsere Leute zum Werkzeuge einer Strafanstaltspolitik machen. Für dieses Geschenk bedanke ich mich schönstens. Endlich wird auch behauptet, durch die Aufhebung werde ein einheitlicher Strafvollzug ermöglicht. Ich habe aber bereits erwähnt, daß in der Strafanstalt Bern die Urtheile nicht vollzogen werden können, wie es das Strafgesetz verlangt. Der hiesige Verwalter hat f. B. nachgewiesen, daß es rein unmöglich ist, die Einzelhaft durchzuführen. Es ist dieß begreiflich; denn unsere Strafanstalten sind vor dem Erlaß des Strafgesetzes errichtet worden. — Mit Rücksicht auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es möchte der Große Rath auf den Dekretsentwurf einstweilen nicht eintreten.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die Ordnungsmotion des Herrn Nigg.

Kilian, Baudirektor. Ich muß mich dem Verschiebungsantrage widersetzen. Die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut ist wirklich eine dringende Frage. Bereits im Berichte der Justiz- und Polizeidirektion wird nachgewiesen, daß die baulichen Zustände der dortigen Anstalt in nächster Zeit einen bedeutenden Umbau oder Neubau erheischen, wenn sie ihren

Zweck erfüllen soll. Im Jahre 1817 hat man zur Errichtung der Anstalt ein ehemaliges Nonnenkloster in Anspruch genommen. Es ist nun selbstverständlich, daß, wenn ein Gebäude für eine Anstalt verwendet wird, zu deren Zwecken es nicht gebaut worden ist, mit der Zeit bedeutende Uebelstände hervortreten müssen. Wir haben noch mehrere ähnliche Fälle in unserm Kanton. So entsprechen die Gebäude der Kantonschule und der Hochschule in Bern, sowie diejenigen der Anstalten in Friesenberg und Münchenbuchsee hauptsächlich deshalb den Zwecken dieser Anstalten nicht, weil sie nicht dazu gebaut worden sind.

Sie haben aus dem gedruckten Vortrage der Justiz- und Polizei entnommen, daß der Regierungsrathhalter von Bruntrut die Zustände der dortigen Strafanstalt als unhaltbar bezeichnet. Bereits vor 9-10 Jahren hat sich denn auch die Baudirektion veranlaßt gefunden, ein Projekt für einen bedeutenden Neubau der Strafanstalt Bruntrut aufzunehmen zu lassen, welches vom Kantonsbaumeister ausgearbeitet wurde. Nach diesem Projekt wurden die Kosten auf circa Fr. 40,000 berechnet. Sollte der Bau in nächster Zeit ausgeführt werden, so würde er bei den jetzigen Material- und Arbeitspreisen unzweifelhaft erheblich mehr kosten, und ich glaube, nicht zu irren, wenn ich die Kosten für einen gehörigen Umbau der Anstalt auf Fr. 50,000 anschlage. Dieser Umstand, verbunden mit allen andern im Berichte der Justiz- und Polizeidirektion angeführten Gründen, rechtfertigt gewiß die Aufhebung der Anstalt. Ich will diese Gründe nicht wiederholen, da Sie dieselben bereits kennen, ich mache aber aufmerksam auf die Taktik, welche nun vom Standpunkte der Vertreter des Jura ins Feld geführt wird und die durchaus nicht stichhaltig ist.

Es wird angeführt, es liege kein finanzieller Plan über die ganze Kombination der Aufhebung vor. Diese Behauptung ist nicht richtig, was durch den Vortrag der Justiz- und Polizeidirektion bewiesen ist. Man hat auch bemerkt, es müsse ein neues Bezirksgefängniß erstellt werden. Den letztern Punkt gebe ich zu. Zwar wird das Bezirksgefängniß mehr als Fr. 14,000 kosten, immerhin aber wird die Ersparniß, welche bei der Aufhebung gemacht wird, einen schönen Beitrag an die Kosten dieses Baues ausmachen. Man hat auch Zweifel über die Verwendung der Gebäulichkeiten der jetzigen Anstalt ausgesprochen. Es soll dieß aber kein Grund sein, die Aufhebung zu verschieben, sobald man diese als gerechtfertigt ansehen muß. Das Gebäude wird sicher verkauft oder auf irgend eine andere Weise verwerthet werden können. Die Gemeinde Bruntrut geht mit dem Gedanken um, ihre Stadt zu erweitern, und sie hat zu diesem Zwecke bereits einen Alignementsplan ausgearbeitet, der ein großes Umfangsgebiet der Stadt in sich faßt. Bei dieser Stadterweiterung wird das Gebäude der jetzigen Strafanstalt sicher gut verwerthet werden können, um so mehr, als Bruntrut in Folge der nun erstellten Eisenbahn sich bedeutend heben wird. Man hat ferner von der protestantischen Kapelle gesprochen und bemerkt, man wisse nicht, wohin dieselbe verlegt werden solle. Dieß wissen allerdings gegenwärtig weder die Baudirektion, noch der Regierungsrath, allein es ist doch anzunehmen, daß diese Kapelle irgendwo wird untergebracht werden können. Jedenfalls bildet dieser Umstand wieder keinen Grund für die Beibehaltung der Strafanstalt.

Im Weiteren wird mit dem gegenwärtigen Zustande der Strafanstalten in Bern und Thorberg argumentirt. Allerdings würde man heut zu Tage eine Strafanstalt nicht mehr so erstellen, wie diejenige in Bern zu Ende der 20er Jahre eingerichtet worden ist. Wir haben aber Bedürfnisse zu befriedigen, die weit dringender sind, als der Bau einer neuen Strafanstalt. So groß sind die Uebelstände in der Strafanstalt in Bern nicht, wie sie hier dargestellt worden sind. Der Uebelstand liegt nicht im System und im Zustande dieser Anstalt, sondern bei dem Bezirksgefängniß zu Bern. Da sollte allerdings baldigst Abhülfe geschaffen werden; denn der Kästthurm, in welchem die Untersuchungsgefangenen untergebracht

werden, entspricht den heutigen Anforderungen im Untersuchungsweesen durchaus nicht. Was die Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg betrifft, so ist ihr Zustand nicht mehr so schlimm, wie früher. Allerdings ist das dortige Gebäude auch nicht in der Absicht, eine Strafanstalt darin zu errichten, erstellt worden. In den letzten Jahren aber ist dort in baulicher Beziehung sehr Vieles geschehen. Ich begreife, daß Bruntrut und die umliegenden Gemeinden sich der Aufhebung der dortigen Anstalt widersetzen, da dieselbe gewisse Vortheile für Bruntrut bietet. Diese Vortheile können aber gegenüber den Gründen, welche für die Aufhebung sprechen, nicht in Betracht kommen. Ich empfehle das Eintreten in den Dekretsentwurf.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir zunächst einige Worte über die eingelangten Petitionen. Ein Theil derselben trägt allerdings auch Unterschriften aus andern Amtsbezirken des Jura, die Petitionen rühren aber doch von Bruntrut her. Ueberhaupt ist die ganze Angelegenheit nur für den Amtsbezirk Bruntrut, speziell für die dortige Stadt und Umgebung von irgend welcher Bedeutung. Der übrige Theil des Jura ist dabei indifferent. In den Petitionen wird gewünscht, es möchte die Strafanstalt in Bruntrut beibehalten werden, bis ein rationelles Pönitentiar-system im Kanton Bern studirt und definitiv eingeführt sein werde. Bevor ich auf das votum des Herrn Migy übergehe, will ich noch zwei Bemerkungen machen. Zunächst hebe ich hervor, daß die Verwalter der Anstalten in Bern und Thorberg das Projekt des Regierungsrathes, über welches sie zur Berichterstattung veranlaßt wurden, durchaus billigen. Ferner ist auch die Staatswirthschaftskommission, welche die Angelegenheit gleichfalls besprochen hat, einstimmig der Ansicht, es sei die Aufhebung der Anstalt in Bruntrut zweckmäßig.

Uebergehend auf das votum von Herrn Migy muß ich zunächst seine Behauptung, daß die im Vortrage der Justiz- und Polizeidirektion aufgeführten Zahlen in Betreff der finanziellen Tragweite der Aufhebung unrichtig seien, auf das Entschiedenste bestreiten. Es kommen da zwei Fragen in Betracht: 1) Was kostet gegenwärtig die Anstalt in Bruntrut, und was erspart man durch Ihre Aufhebung? 2) Was soll mit der durch die Aufhebung frei werdenden Domäne geschehen, und was kostet allenfalls ein neues Bezirksgefängniß in Bruntrut? Ueber den Kostenpunkt enthält der Staatsverwaltungsbericht deutliche Angaben. Laut demjenigen pro 1871 beliefen sich die Nettokosten per Sträfling in den Anstalten:

	per Jahr.	per Tag.
Bern . . . . .	Fr. 140. 22 . . . . .	Fr. —. 39
Bruntrut . . . . .	„ 163. 33 . . . . .	„ —. 47½
Thorberg . . . . .	„ 145. 73 . . . . .	„ —. 39 <sup>9</sup> / <sub>10</sub>

Ich habe mir noch diesen Morgen von der Kantonsbuchhalterei eine Zusammenstellung der Nettokosten der Strafanstalt in Bruntrut in den letzten 10 Jahren bis und mit 1871 geben lassen. Laut derselben kostete diese Anstalt in Bruntrut im Jahre 1871 Fr. 10,240. 53 und im Jahre 1870 Fr. 12,141. 20. In den vorhergehenden Jahren betragen die Kosten Fr. 14,000, 15,000, 16,000, im Jahre 1863 sogar Fr. 33,849. 13. Es sind dieß Zahlen, welche deutlich sprechen.

Herr Migy behauptet, nach Verlegung der Sträflinge von Bruntrut nach Bern und Thorberg würden die Verwaltungskosten dieser letztern Anstalten zunehmen. Darüber habe ich mich in meinem früheren Vortrage einläßlich ausgesprochen. Die Verwaltungskosten werden insofern steigen, als auf etwa 10 Sträflinge ein Zuchtmeister, resp. eine Zuchtmeisterin mehr angestellt werden muß. Da nun in Bruntrut sich durchschnittlich 80 Sträflinge befinden, müßten nach stattgefundener Verlegung die Zuchtmeister in Bern und Thorberg um etwa 8 vermehrt werden, was eine Mehrausgabe von höchstens Fr. 2-3000 zur Folge haben würde. Sie werden nun zugeben, daß diese Ausgabe durch den Ertrag der weitläufigen Domäne in Bruntrut, sei es, daß man dieselbe veräußere, sei

es, daß man sie zu anderweitigen Zwecken verwenden, wird gedeckt werden können. Herr Wigy hat auch von einer Vermehrung der Transportkosten gesprochen. Vom Augenblicke an, wo die Eisenbahnen im Jura erstellt sein werden, werden die Transportkosten in keinem Falle höher zu stehen kommen, als gegenwärtig. Uebrigens würde auch die gegenwärtig hin und wieder vorkommende Verlegung von Sträflingen von Bern nach Bruntrut wegfallen. Was die Erstellung eines Bezirksgefängnisses in Bruntrut betrifft, so kann man annehmen, daß die bisherigen Kosten in etwa 2 Jahren durch die Ersparnisse, welche die Aufhebung der Strafanstalt mit sich bringt, würden gedeckt werden. Herr Wigy hat auch von der protestantischen Kapelle gesprochen. Wer sagt aber, man wolle das Gebäude niederreißen? So lange der Staat dasselbe nicht verkauft, wird der protestantische Gottesdienst im bisherigen Lokale ausgeübt werden können. Wird später die Domäne veräußert, so wird man doch sicher in einer Ortschaft wie Bruntrut ein Lokal finden, in welchem die wenigen dort befindlichen Protestanten ihren Gottesdienst abhalten können.

Ein Hauptargument des Herrn Wigy betrifft den provisorischen Zustand unseres Pönitentiarwesens. Er sagt, unsere Strafanstalten befinden sich in einem Provisorium, und es solle an dem gegenwärtigen Zustande keine Veränderung vorgenommen werden, bis wir zu einer durchgreifenden Reorganisation gelangen. Ich muß zunächst bemerken, daß Herr Wigy allzu schwarz malt, wenn er die Anstalten in Bern und Thorberg derjenigen in Bruntrut gegenüberstellt und sagt, in Bern und Thorberg seien die Uebelstände viel greller, als in Bruntrut. Dieß ist durchaus unrichtig. Ich berufe mich da auf Herrn Obergerichter Antoine, der vor wenigen Jahren, als er noch die Stellung eines Bezirksprokurators des Jura bekleidete, in einem ausführlichen Berichte bestimmt behauptete, in Bruntrut befinden sich die Untersuchungsgefangenen, sowie diejenigen, welche eine polizeiliche Strafe von wenigen Tagen auszustehen haben, in den gleichen Räumen, wie die korrekzionellen Sträflinge! Das kommt weder in Bern, noch in Thorberg vor. Ich habe mich übrigens vor einigen Jahren davon in Bruntrut selbst überzeugt auf einer Reise, die ich speziell zu dem Zwecke der Untersuchung der Bezirksgefängnisse machte. Es ist also nicht richtig, daß in Bern eine größere Vermischung der Sträflinge stattfindet, als in Bruntrut. Ich gehe mit dem Herrn Vaudirektor einig, wenn er sagt, es seien die Uebelstände in der Strafanstalt in Bern viel zu grell dargestellt worden. Allerdings gehört diese Anstalt nicht zu denjenigen des neuesten Systems, wie wir sie gegenwärtig in der Schweiz haben, es sagen aber kompetente Autoritäten, daß sich unsere Strafanstalt noch sehen lassen dürfe. Vom jetzigen Verwalter dürfen wir erwarten, daß er die Anstalt gehörig führen werde.

Was die Reform des Pönitentiarwesens betrifft, so darf man sich nicht vorstellen, daß wir in unsern Strafanstalten die Agrikultur aufgeben können. Wenn auch ein Straffsystem nach neuern Begriffen eingeführt wird, so muß man immer die Landwirthschaft als Beschäftigungsart der Sträflinge in erster Linie im Auge behalten. Aber auch abgesehen davon werden auch bei dem besten Willen der Behörden noch Jahre vergehen, bis wir zu einer Totalreform gelangen werden, wie sie Herr Wigy im Auge hat. Ich will Ihnen nur einige Zahlen vorführen. Morgen werden Sie wahrscheinlich eine Ausgabe von einer halben Million zur Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt auf der Großen Schanze beschließen. Bereits an die Hand genommen hat man die Frage des Baues neuer Militär-Anstalten, welche zirka 3 Millionen kosten werden. Weit dringlicher als der Bau einer neuen Strafanstalt ist die Erstellung eines angemessenen Bezirksgefängnisses in der Hauptstadt, für welche der Käfigthurm ein wahrer Schandfleck ist. Ebenfalls dringlicher wäre die Erstellung eines neuen Amtshauses oder wenigstens eines Gebäudes für die Justizverwal-

tung des Amtsbezirks Bern, ferner der Bau eines Assisengebäudes. Es wird daher nicht sobald an den Neubau einer Strafanstalt für den Kanton Bern, welcher auf 2—3 Millionen zu stehen kommen wird, gedacht werden können. Uebrigens ist die Frage der Totalreform nicht ein Grund gegen, sondern eher ein Grund für die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut. Ist dieselbe beseitigt und sind die dortigen Sträflinge in Bern und Thorberg untergebracht, so wird damit die zukünftige Reorganisation eher gefördert, weil wir es nur noch mit zwei Anstalten zu thun haben und die Kosten der Anstalt in Bruntrut weggefallen sein werden. Würde die durch die Aufhebung dieser Anstalt erzielte Ersparniß von jährlich Franken 13—14,000 kapitalisirt, so gäbe dieß nach einigen Jahren eine ziemlich beträchtliche Summe.

Herr Wigy hat noch einige untergeordnete Gründe angeführt. Er hat z. B. bemerkt, in der Strafanstalt Bruntrut werde die Uhrmacherei betrieben. Dieser Umstand spricht gerade für die Verlegung der jurassischen Sträflinge nach Bern. Obschon man in Bern eine ziemlichliche Anzahl Einzelzellen besitzt, konnte man bisher die Uhrmacherei nicht einführen, weil wir keine Uhrmacher hatten. Sobald aber die jurassischen Sträflinge nach Bern kommen werden, können die darunter befindlichen Uhrmacher auf die Einzelzellen vertheilt und diese Arbeitsbranche auch hier eingeführt werden. Herr Wigy hat die Uebelstände hervorgehoben, welche die weite Reise aus dem Jura nach Thorberg für die zu einigen Monaten Korrekzionshaus Verurtheilten haben werde. In dieser Beziehung bemerke ich, daß aus keinem Landestheile so viele Gesuche von zu einer Strafe von 3—4 Monaten Korrekzionshaus Verurtheilten um Bestehung ihrer Strafe im Bezirksgefängniß einlangen, wie aus dem Jura. Solchen Gesuchen habe ich, wo möglich, immer, und zwar aus Grundsatz, entsprochen, weil ich dafür halte, eine ganz kurze Strafdauer solle nicht in einem Strafgefängniß ausgehalten werden. Es ist dieß sowohl im Interesse der Strafanstalt als im Interesse des Sträflings selbst. Dem von Herrn Wigy hervorgehobenen Uebelstande kann daher in der Weise abgeholfen werden, daß die zu 3—4 Monaten Verurtheilten in den betreffenden Bezirksgefängnissen im Jura untergebracht werden.

Herr Wigy bestreitet auch die Behauptung, daß in Bruntrut häufig Entweichungen stattfinden. Ich berufe mich in dieser Beziehung einfach auf die vorliegenden Zahlen. 1867 kamen 5, 1869 9 und 1871 10 Entweichungen vor. Das Motiv endlich, die Strafanstalt in Bruntrut sei eine Musterschule für die Agrikultur, scheint mir ebenfalls nicht stichhaltig. Es ist möglich, daß in der Umgegend von Bruntrut Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften vorhanden ist, welcher Umstand denn auch den Verwalter dazu bestimmt haben wird, Grundstücke zu pachten und auf eigene Rechnung der Anstalt Landwirthschaft zu treiben. Ob nun aber dadurch die Agrikultur der Privaten befördert wird, ist mir zweifelhaft. Geben Sie lieber dem Jura eine landwirthschaftliche Schule, wie sie vorgestern durch eine Motion verlangt worden ist. Darauf darf er dann stolzer sein, als auf eine Strafanstalt. Ich empfehle nochmals aus voller Ueberzeugung das Eintreten in den Entwurf.

#### Abstimung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Wigy . Minderheit.

## § 1.

Die Strafanstalt zu Bruntrut wird auf den 1. Januar 1874 aufgehoben und die auf diesen Zeitpunkt daselbst befindlichen Sträflinge werden zur Ersetzung ihrer noch übrigen Strafzeit in vom Regierungsrath näher festzusetzender Weise nach den Strafanstalten zu Bern und Thorberg verlegt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich schlage vor, im § 1 den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1875 festzusetzen. Der Dekretsentwurf wurde dem Regierungsrathe im Dezember 1871 vorgelegt. Seitdem ist nun ein Jahr verflossen, und es ist daher am Plage, den Aufhebungstermin um ein Jahr weiter hinauszuschieben, als ursprünglich vorgesehen war. Ich empfehle den § 1 zur Annahme.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1880 hinauszusetzen. Ich will diese Gelegenheit benutzen, um ein Argument zu bekämpfen, welches in Bezug auf den Zeitpunkt geltend gemacht worden ist. Man hat bemerkt, wenn man die Strafanstalt in Bruntrut beibehalte, so müsse ein Umbau ausgeführt werden, dessen Kosten auf Fr. 40,000 veranschlagt seien. Wird aber die Anstalt aufgehoben, so muß ein Bezirksgefängniß erstellt werden, wofür noch gar kein Denis vorliegt. Man wird auch die protestantische Kapelle verlegen müssen, welche mit der Strafanstalt zusammengebaut ist. Eine protestantische Kirche ist ein absolutes Bedürfniß für Bruntrut. Infolge der Ausdehnung der Uhrenindustrie hat sich die Zahl der Protestanten in Bruntrut bedeutend vermehrt. Damit nun diese baulichen und finanziellen Fragen gehörig untersucht werden können, trage ich auf Verschiebung des Termins auf den 1. Januar 1880 an.

Ich betone dabei, daß wir bis jetzt noch gar nicht wissen, welche baulichen Veränderungen in den Anstalten in Bern und Thorberg die Verlegung der 80 Sträflinge in Bruntrut haben wird. Ich bin überzeugt, daß bald nach Durchführung dieser Verlegung man in Bern und Thorberg genöthigt sein wird, Umbauten vorzunehmen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat im Eingange seines Votums angedeutet, es sei den Petitionen kein Werth beizumessen, weil sie von Bruntrut aus ins Werk gesetzt worden seien. Ich frage aber: hat eine Petition deshalb weniger Werth, weil sie von Bruntrut kommt? Ich muß mich dagegen verwahren. Wenn man glaubt, es stecken da speziell die Interessen von Bruntrut dahinter, so muß ich dem entgegenhalten, daß der Gedanke der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut ursprünglich mit Rücksicht darauf auftauchte, daß man dadurch mehr Arbeitskräfte für Thorberg gewinnen wollte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich einer so weiten Hinausschiebung des Termins widersetzen. Für dieselbe wird angeführt, man habe dann die nöthige Zeit, die Fragen des Baues eines Bezirksgefängnisses und der Verlegung der protestantischen Kapelle in Bruntrut zu untersuchen. Ich kann mich nun damit einverstanden erklären, den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1876 hinauszuschieben. Im Laufe von 3 Jahren hat man dann aber gewiß hinlänglich Zeit, die berührten Fragen zu untersuchen. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß bereits durch den § 5 der Regierungsrath beauftragt wird, die Fragen der Verwendung der Strafanstaltsdomäne, der Errichtung eines Bezirksgefängnisses u. zu untersuchen. Zu dieser Untersuchung genügt doch sicher ein Zeitraum von 3 Jahren.

Guenat. Gestatten Sie mir, mit einigen Worten den Antrag des Herrn Regierungsrath Bodenheimer zu unter-

stützen. Wenn die Strafanstalt von Bruntrut dieser Ortschaft Dienste geleistet hat, was nicht bestritten werden kann, so wird ihre Aufhebung für die Stadt und die Umgebung von Bruntrut wesentliche Nachteile zur Folge haben. Jedermann weiß, daß im Amtsbezirk Bruntrut die Landwirtschaft ziemlich vernachlässigt ist. Früher hatten wir über hinreichende Kräfte zum Landbau zu verfügen, aber seit einiger Zeit haben diese Kräfte zu verschwinden angefangen, und die Landwirthe sind genöthigt, die Sträflinge zu verwenden. Ich fürchte, es werde die Aufhebung der Strafanstalt üble Folgen für die Landwirtschaft in der Umgebung von Bruntrut haben und dieselbe buchstäblich der nöthigen Kräfte berauben.

Wenn die Strafanstalt Bruntrut mit dem 1. Januar 1874 aufgehoben wird, dann fehlt der Stadt und den Landgemeinden des Amtsbezirks Bruntrut die nöthige Zeit, um die durch die Aufhebung ihnen entzogenen Vortheile in einer andern Weise zu ersetzen. Man wird aber doch gewiß zugeben, daß, wenn man einen Zustand beseitigen will, welcher 60 Jahre gedauert hat, es billig ist, der Bevölkerung, welche einige Vortheile daraus gezogen hat, Zeit zu geben, um in einem andern Kreise das Verlorne einzubringen. Es kommen aber noch weitere Gründe in Betracht und namentlich ein Grund, welcher mit dem soeben Angeführten im Zusammenhang steht. Bei uns wird die Landwirtschaft nicht in einer so rationellen Weise betrieben, wie im alten Kantonstheile. Leider hat man dabei namentlich die Ausfuhr der Produkte im Auge, während man diese auf Ort und Stelle konsumiren sollte. Dieser Uebelstand würde durch die Aufhebung der Strafanstalt noch zunehmen.

Die Strafanstalt leistet aber gegenwärtig nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Uhrenindustrie große Dienste. Dank der umsichtigen Verwaltung der Anstalt können die Uhrmacher, welche eine Strafe zu bestehen haben, während der Strafzeit auf ihrem Berufe arbeiten, ihre Familien unterhalten und selbst kleine Ersparnisse machen. Nach Aufhebung der Strafanstalt werden die Uhrmacher ihre Strafen in den Anstalten von Bern und Thorberg aushalten müssen, es dürfte aber wohl kein Stablisneur geneigt sein, den Sträflingen in Bern und Thorberg Beschäftigung zu verschaffen. Man sagt, es könnte die Uhrenindustrie durch die jurassischen Uhrmacher in den Anstalten in Bern und Thorberg eingeführt werden. Wir wünschen, es möchte die Uhrenindustrie im alten Kantonstheil Boden fassen, dies ist aber nicht das richtige Mittel, diesen Zweck zu erreichen.

Ich ersuche den Großen Rath, den Antrag des Herrn Regierungsrath Bodenheimer zu berücksichtigen. Wir sind nicht einmal sicher, daß wir bis zum 1. Januar 1880, bis zu welchem Zeitpunkt wir die Aufhebung der Anstalt zu verschieben wünschen, im Stande sein werden, die Nachteile, welche die Aufhebung uns verursachen wird, kompensiren zu können. Ich bemerke noch, daß der gegenwärtige Verwalter es für zweckmäßig gehalten hat, in der Umgebung von Bruntrut Grundeigenthum zu pachten, und dießfalls gegenüber mehreren Eigenthümern Verpflichtungen eingegangen hat. Würde nun die Strafanstalt bereits in einem Jahre aufgehoben und müßten die Pachtverträge vor ihrem Auslauf gekündet werden, so müßte der Staat den Grundeigenthümern beträchtliche Entschädigungen zahlen. Ein weiterer Grund, welcher für den Antrag des Herrn Regierungsrath Bodenheimer spricht, besteht darin, daß man noch nicht weiß, was mit den Gebäulichkeiten der gegenwärtigen Strafanstalt geschehen soll. Es wurde angedeutet, man beabsichtige, die Stadt Bruntrut zu erweitern, und werde gerne die fragliche Domäne erwerben. Ich kann aber erklären, daß die Mehrheit der Bevölkerung die Beibehaltung der Strafanstalt wünscht, da sie an den gegenwärtigen Zustand gewöhnt ist. Man sollte die Interessen der Bevölkerung, welche seit 60 Jahren aus der Strafanstalt einen gewissen Nutzen zieht, schonen und ihr Zeit lassen, um sich nach anderer Richtung hin Vortheile zu ge-

winnen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrath Bodenheimer.

Miggy. Ich erwarte, der Große Rath werde in dieser Angelegenheit mit einiger Schonung zu Werke gehen, und stelle den Antrag, den Aufhebungstermin auf den 1. Januar 1878 festzusetzen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Termin vom 1. Januar 1876 . . . . . Mehrheit.  
Für einen spätern Termin . . . . . Minderheit.

#### § 2.

Diesjenigen seit Erlass dieses Dekrets von einem jurassischen Strafgericht zu Zuchthaus, Korrekthaus, Einzelhaft oder einfacher Enthaltung Verurtheilten, deren Strafdauer vor dem 1. Januar 1874 zu Ende läuft, haben diese Strafe noch in der Strafanstalt zu Bruntrut auszuhalten; geht hingegen ihre Strafzeit über den 1. Januar 1874 hinaus, so sind sie zur Strafaushaltung sofort an die Strafanstalten zu Bern oder Thorborg abzuliefern.

Die Justiz- und Polizeidirektion ist ermächtigt, aus zureichenden Gründen Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Regel eintreten zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gemäß dem soeben gefassten Beschlusse muß auch im § 2 der Termin auf den 1. Januar 1876 gestellt werden. Es schien dem Regierungsrathe, es sei der Fall, hier eine Unterscheidung eintreten zu lassen in dem Sinne, daß von den vor dem Aufhebungstermin verurtheilten jurassischen Sträflingen diejenigen in der Strafanstalt Bruntrut untergebracht werden, deren Strafzeit vor dem 1. Januar 1876 ausgelaufen ist. Die Sträflinge dagegen, welche eine längere Strafe auszuhalten haben, sollen sofort nach Bern oder Thorborg abgeliefert werden. Jedoch soll die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt werden, Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Regel zu machen, sofern solche durch zureichende Gründe gerechtfertigt werden.

Der § 2 wird mit der Modifikation des Termins genehmigt.

#### § 3.

Von Erlassung dieses Dekrets hinweg sollen Sträflinge aus dem alten Kantonstheil nur noch mit besonderer Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion in die Strafanstalt zu Bruntrut abgeliefert werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bis her kam es, gemäß einer alten Praxis, vor, daß Sträflinge aus dem alten Kantonstheil nach Bruntrut abgeliefert wurden. Dies soll in Zukunft bloß noch mit ausdrücklicher Einwilligung der Justiz- und Polizeidirektion geschehen.

Ohne Einsprache angenommen.

#### § 4.

Mit dem 1. Januar 1874 treten sämtliche Beamten und Angestellten der Strafanstalt zu Bruntrut, und zwar ohne Anspruch auf weitere Entschädigung, außer Funktion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier muß der Termin abgeändert werden. Bei der Ausführung wird man darauf bedacht sein, die Angestellten bei der Vermehrung des Personals in Bern und Thorborg möglichst zu berücksichtigen, um so mehr, als man in diesen beiden Anstalten dann auch Zuchtmeister französischer Zunge anstellen muß. Was die Person des Verwalters betrifft, so bedaure ich persönlich, daß er seine bisherige Stellung verlassen muß, da ihm das Zeugniß eines tüchtigen und gewissenhaften Beamten gegeben werden muß. Da jedoch der Aufhebungstermin so weit hinausgeschoben worden ist, so hat er hinreichend Zeit, sich nach etwas Anderem umzusehen.

Der § 4 wird mit Ersetzung der Zahl „1874“ durch „1876“ genehmigt.

#### § 5.

Der Regierungsrath wird beauftragt:

- 1) die Frage der inständigen Verwendung der Strafanstaltsdomäne Bruntrut zu untersuchen und darüber s. Z. dem Großen Rathe Bericht und Antrag zu hinterbringen;
- 2) für geeignete Liquidation der vorhandenen Beweglichkeiten und Vorräthe besorgt zu sein;
- 3) die nöthigen Schritte zur Einrichtung eines entsprechenden Bezirksgefängnisses für den Amtsbezirk Bruntrut zu thun.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### § 6.

Der Regierungsrath wird überdieß mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Unverändert genehmigt.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

daß das Fortbestehen einer besondern Strafanstalt zu Bruntrut nicht mehr Bedürfnis und eine anderweitige Unterbringung der jurassischen Sträflinge möglich ist;  
daß die Aufhebung dieser Anstalt überdieß im mehrfachen öffentlichen und gleichzeitig fiskalischen Interesse liegt;

beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung angenommen.

Da kein Antrag auf Verwerfung des Dekrets gestellt wird, so ist dasselbe in toto angenommen.

### Vortrag der Domänendirektion betreffend die Veräußerung des Kornspeichers in Gottstadt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission wird der bis dahin unabträgliche Kornspeicher von Gottstadt nebst  $1\frac{1}{2}$  Zucharten Umschwung der Bürgergemeinde Biel um die Summe von Fr. 12,000 abgetreten, jedoch mit der Bedingung, daß bei einer Veräußerung des dortigen Pfrundlandes die Bürgergemeinde während der Jahre 1873 und 1874 gehalten sei, die Zucharte Pfrundland um Fr. 1700 zu erwerben, resp. nicht unter dieses Angebot zu gehen.

### Abänderung des Großrathesreglements betreffend die geheimen Abstimmungen.

(Siehe Seite 301 und 327 f. hievor.)

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Kommission. Das Großrathesreglement vom 18. März 1865 bestimmt, daß bei Naturalisationsbegehren, in Straffällen, wo entweder Todesstrafe gerichtlich erkannt worden oder der Antrag auf Strafnachlaß bestritten ist, und bei Wahlen, wo der Große Rath an einen Vorschlag gebunden ist, die Abstimmung durch Ballotiren stattfinden soll. Die Form des Ballotirens war im vorigen Jahrhundert noch fast in allen Kantonen üblich, gegenwärtig aber ist sie nahezu überall beseitigt. In England und Frankreich ist das Ballotiren ebenfalls noch üblich. So wie es hier stattfindet, hat es alle Bedeutung verloren, indem, seit die Vorhänge nicht mehr auf beiden Seiten gezogen werden, Jeder sieht, wie sein Nachbar stimmt, somit die Stimmgebung nicht mehr eine geheime ist. Die Entstehung des Ballotirens erklärt sich durch das ehemals herrschende System des Geheimnisses und des geschlossenen Regiments, wo alle persönlichen Fragen weit schärfer und gereizter hervortraten als jetzt. Man suchte daher die Stimmgebung möglichst geheim zu machen, da man z. B. bei einer Wahl es nicht mit der ganzen Sippschaft Desjenigen verderben wollte, dem man seine Stimme nicht gab. Ebenso wollte man bei Begnadigungsgesuchen die Stimmenden möglichst schützen und dem gefaßten Beschlusse nicht eine persönliche Farbe geben, sondern ihn als einen Akt der Behörde als solcher darstellen. Bei der Abstimmung mittelst Stimmzetteln hätte man die Namen der Stimmenden aus der Schrift erkennen können. Man fiel daher auf das Auskunftsmittel, Kugeln zu verwenden.

Nun bildet aber das Geheimniß nicht mehr die Unterlage des ganzen Staates, sondern wir sind jetzt mehr zum System der Deffentlichkeit übergegangen, und die politische Unabhängigkeit des Einzelnen ist größer geworden. Die Kommission glaubte, man könnte heute füglich zu der offenen Abstimmung übergehen. Mit Rücksicht indessen auf das neue Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, durch welches die Stimmgebung geheimer gemacht wurde, indem man das unnationale Urnensystem einführte, glaubte die Kommission, sich auf den Antrag beschränken zu sollen, in denjenigen Fällen,

in denen bisher das Ballotiren üblich war, die Abstimmung durch Stimmzetteln vorzunehmen. Liegen mehrere Naturalisationsbegehren vor, so kann in der Weise verfahren werden, daß die Namen der Petenten nebst dem Antrage des Regierungsrathes gedruckt und die betreffenden Zettel ausgetheilt werden, worauf dann die Mitglieder der Versammlung zu jedem Namen ihre Stimmgebung setzen.

Redaktionell gestaltet sich die Sache sehr einfach. Nur in 4 Paragraphen des Großrathesreglements ist vom Ballotiren die Rede, nämlich in den §§ 84, 88, 89 und 95. Im § 88 müssen nun die Worte „entweder“ und „oder durch das Ballotiren“ gestrichen werden. Die §§ 89 und 95 fallen ganz weg. Im § 84 endlich ist das letzte Alinea in folgender Weise abzuändern: „Ausnahmsweise soll bei Naturalisationsbegehren, in Straffällen, wo entweder Todesstrafe gerichtlich erkannt worden oder der Antrag auf Strafnachlaß oder Umwandlung bestritten ist, der Entscheid über Strafnachlaß und Strafumwandlung in geheimer Abstimmung stattfinden. Ueber das Maß des Strafnachlasses, sowie über die Art der Umänderung findet, wenn dem Gesuche im Allgemeinen in geheimer Abstimmung entsprochen worden ist, offene Abstimmung statt.“ Ich empfehle diese Abänderungen zur Annahme.

Dr. Hügli. Die Kommission beantragt, den § 95 zu streichen. Derselbe enthält aber auch eine Bestimmung über das Verfahren in Fällen, wo bei Wahlen Niemand das absolute Mehr erhalten und derjenige Kandidat aus der Wahl fällt, welcher die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Diese Bestimmung kann nicht so ohne Weiteres aus dem Reglemente gestrichen werden.

Herr Präsident. Der § 91 des Reglements enthält über diesen Punkt bereits die nöthigen Bestimmungen.

Der Große Rath genehmigt die Anträge der Kommission.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 19. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 184 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Därenbinger, Gerber in Ettefissburg, Henne-  
mann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Ott, Renfer, Roth in  
Kirchberg, Röhlißberger Wilhelm; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bernard, Bieri, Bohnenblust, Born,  
Bouvier, Bracher, Brunner Rudolf, v. Büren, Chodat,  
Choulat, Cuttat, Dähler, Ducommun, Fahrni, Fleury Joseph,  
Froté, Furer, Geiser Friedrich, Girard, Greppin, Grünig,  
v. Grünigen, Henzelin, Herren, Hofer Johann, Hoffstetter,  
Jmer, Imobersteg, Jndermühle, Keller, König Samuel, Rinder,  
Roher Albert, Wacker, Meister, Michel Friedrich, Mischler,  
Monin, Niggeler, Peter, Plüß, Racle, Regez, Roffelet, Sal-  
fissberg, Scherz, Schräml, Sigri, Spycher, Stämpfli Jakob,  
Studt, Zumkehr, Zumwald, Zwahlen, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

#### Tagesordnung:

### Beschlusses-Entwurf

über

### Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt in Bern.

Ueber diese Angelegenheit liegen gedruckt vor:

I. **Vortrag der Baudirektion** an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes, vom 7. Dezember 1872, welcher mit folgendem Projektbeschlusse schließt:

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. Daß die kantonale Entbindungsanstalt nach den Forderungen der Wissenschaft und Humanität verschiedene Zwecke und Aufgaben zu erfüllen hat und demnach

eine akademische Anstalt zur Aufnahme von Wöchnerinnen,  
eine Bildungsanstalt für die Hebammen,  
und

eine gynäkologische Anstalt (Spital für Frauenkrankheiten)  
umfassen soll;

2. daß durch den Bericht des Anstaltsdirektors vom 3. August 1870 in überzeugender Weise nachgewiesen worden ist, daß die bestehende Entbindungsanstalt obigen Bedürfnissen und Forderungen absolut nicht mehr entspricht und daß denselben nur durch einen Neubau auf anderer Baustelle Genüge geleistet werden kann;
3. daß die Dringlichkeit eines Neubaus auch durch die eingereichten Vorstellungen der Aerzte des Kantons und der medizinischen, sowie der medizinisch-pharmazeutischen Vereine vom November 1870 bestätigt wird;  
nach Einsichtnahme der Vorlagen der Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten und auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der Neubau der kantonalen Entbindungsanstalt ist auszuführen.
2. Das vom Kantonsbaumeister umgearbeitete und von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Projekt für das neue Anstaltsgebäude, mit Dekonomiegebäude und übrigen Dependenzanlagen, wird grundsätzlich genehmigt. Letztere Behörde wird jedoch ermächtigt, einzelne Änderungen am Projekte vorzunehmen, wenn solche im Interesse des Baues als nothwendig oder als ökonomisch zulässig sich erzeigen.
3. Die Voranschlagssumme von Fr. 480,000 für diesen Neubau und Dependenzanlagen, mit Inbegriff der Kosten für Verlegung der Schanzengasse, wird genehmigt und in dem Sinne bewilligt, daß die jährlichen Verwendungssummen jeweilen durch spezielle Beschlüsse zu bestimmen sind.

II. **Vortrag der Direktion des Innern** an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes, vom 8. Dezember 1872.

III. **Bericht des Herrn Prof. Dr. Breisky**, Vorstehers der Entbindungsanstalt, an die Direktion des Innern, vom 3. August 1870.

IV. **Projektbeschuß des Regierungsrathes**, vom 16. Dezember 1872, folgenden Inhalts:

### Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1. daß die kantonale Entbindungsanstalt nach den Forderungen der Wissenschaft und Humanität verschiedene Zwecke und Aufgaben zu erfüllen hat und demnach  
eine akademische Anstalt zur Aufnahme von Wöchnerinnen,  
eine Bildungsanstalt für die Hebammen,  
und  
eine gynäkologische Anstalt (Spital für Frauenkrankheiten)  
umfassen soll;
2. daß durch den Bericht des Anstaltsdirektors vom 3. August 1870 in überzeugender Weise nachgewiesen worden ist, daß die bestehende Entbindungsanstalt obigen Bedürf-

nissen und Forderungen absolut nicht mehr entspricht und daß denselben nur durch einen Neubau auf anderer Baustelle Genüge geleistet werden kann;

3. daß die Dringlichkeit eines Neubaus auch durch die eingereichten Vorstellungen der Aerzte des Kantons und der medizinischen, sowie der medizinisch-pharmazeutischen Vereine vom November 1870 bestätigt wird;

nach Einsichtnahme der Vorlagen der Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten, sowie der Domänen und der Finanzen, auf den Antrag des Regierungsrathes.

beschließt:

1.

Es ist eine neue Entbindungsanstalt zu erstellen.

Der Neubau ist auf der westlichen Hälfte der Großen Schanze auszuführen.

Der Regierungsrath hat den Bauplatz nebst Umschwung näher zu bestimmen.

2.

Das vorgelegte Projekt vom November 1872 wird grundsätzlich genehmigt, jedoch der Regierungsrath ermächtigt, Abänderungen am Projekt vorzunehmen, wenn solche im Interesse des Baues als notwendig, oder als ökonomisch zulässig sich erzeigen.

3.

Die Voranschlagssumme von Fr. 480,000 für diesen Neubau und Dependenzanlagen wird genehmigt.

Für die Deckung dieser Summe ist, soweit das vierjährige Budget pro 1871–1874 und der Schätzungswert der durch den Neubau frei werdenden Gebäude nicht ausreicht, bei Festsetzung des nächsten vierjährigen Budgets vorzusehen.

Die Spezialkommission des Großen Rathes und die Staatswirthschaftskommission stimmen dem vom Regierungsrathe vorgelegten Beschlussesentwurf bei.

Milian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber das vorliegende wichtige Traktandum, betreffend den Neubau einer kantonalen Entbindungsanstalt in Bern, sind Ihnen verschiedene Druckschriften ausgetheilt worden, nämlich der Bericht des Anstaltsvorstehers, des Herrn Professor Dr. Breisky, und die Vorträge der Direktionen des Innern und der öffentlichen Bauten. Ueberdies sind die Pläne zu dem Neubau seit einigen Tagen hier ausgestellt. Ich darf daher annehmen, daß Ihnen Gelegenheit geboten worden sei, sich mit diesem Gegenstande vertraut zu machen. Gleichwohl ist es notwendig, daß der Berichterstatter des Regierungsrathes sich über die Frage noch mündlich ausspricht, und Ihnen darüber einläßlichen Bericht erstattet. Ich werde in meinem Eingangsberichte hauptsächlich den technischen Theil der Frage behandeln, indem ich annehme, der Herr Berichterstatter der Kommission werde sich mehr über die Frage der Nothwendigkeit des Neubaus, sowie über die finanziellen Verhältnisse aussprechen. Uebrigens wird Ihnen der Herr Direktor des Innern nöthigenfalls auf allfällige Anfragen Auskunft in Bezug auf das Wesen und das Bedürfniß der Anstalt ertheilen.

Es sei mir jedoch gestattet, über die Nothwendigkeit des Neubaus einige Bemerkungen zu machen. Zur Begründung derselben erscheint es angemessen, den Zweck der Anstalt ins Auge zu fassen. Die kantonale Entbindungsanstalt hat drei Aufgaben zu erfüllen: Sie soll eine akademische Anstalt zur Aufnahme von Wöchnerinnen sein; die in die Anstalt ein-

tretenden Schwängern oder Wöchnerinnen werden nämlich die akademischen Schwängern genannt. Die Anstalt soll auch eine Bildungsanstalt für die Hebammen und endlich eine gynäkologische Anstalt (Spital für Frauenkrankheiten) sein. Um auf die Genesis der gegenwärtigen Anstalt zurückzukommen, muß bemerkt werden, daß sie einen ganz kleinen Anfang genommen hat. Zu Ende der 20er Jahre wurde auf die Verwendung des damaligen Professors der Geburtshilfe, Herrn Herrmann, an der Brunnengasse ein ziemlich unbedeutendes Haus angekauft. Nach und nach kam die Anstalt, die anfänglich nicht viel mehr als eine Nothfallstube für Wöchnerinnen war, mehr oder weniger in Verbindung mit der damaligen Akademie. Die Anstalt entwickelte sich allmählig, so daß man Anfangs der 50er Jahre eine bauliche Erweiterung vornahm, welche in der Erstellung eines ziemlich großen Anbaues gegen die Schütte oder Aare hin bestand. In diesem Zustande ist die Anstalt bis auf den heutigen Tag geblieben, doch wurden bisweilen bauliche Verbesserungen vorgenommen. In dieser Beziehung ist namentlich die Errichtung eines Tröcknelokals zu nennen.

Trotz dieser Verbesserungen entspricht die Anstalt den heutigen Anforderungen der Wissenschaft und der Humanität in keiner Weise mehr. Schon die Lage des Gebäudes ist eine höchst ungeeignete. Dasselbe befindet sich in der Nähe von Stallungen und Wäschereien an einer ohnehin engen Gasse, wo wenig Luft und Licht ist. Auch das Innere der Anstalt entspricht den Bedürfnissen nicht. Es fehlt an den nöthigen Räumlichkeiten, und die vorhandenen sind klein, finster und können nicht gehörig gereinigt werden. Das Bedürfniß eines Neubaus ist in dem Vortrage der Direktion des Innern und in dem Berichte des Herrn Professor Breisky einläßlich nachgewiesen. Herr Professor Breisky konstatirt, daß in früheren Jahren, bevor er die Vorsteherchaft der Anstalt antrat, je weilen eine ziemlich Prozentsahl der Wöchnerinnen gestorben sind. So belief sich das Mortalitätsprozent der in der Anstalt verstorbenen Wöchnerinnen zur Zahl der Geburten im Jahre 1862 auf 6,33 % und im Jahre 1866 sogar auf 10,31 %. Den Bemühungen des Herrn Professor Breisky gelang es, den Prozentsatz herabzudrücken, so daß er 1867 bloß noch 4,40, 1868 3,94 und 1869 4,26 betrug. Dessen ungeachtet ist das Bedürfniß eines Neubaus der Anstalt konstatirt. Früher war mit derselben kein Spital für Frauenkrankheiten verbunden. Vor ungefähr vier Jahren traf man eine provisorische Einrichtung, indem man an der Herrengasse ein Staatsgebäude frei machte und dasselbe zu einer gynäkologischen Anstalt einrichtete, welche sich seither als sehr wohlthätig erwiesen hat.

Die Nothwendigkeit des Neubaus der kantonalen Entbindungsanstalt ist auch schon früher von der Behörde anerkannt worden, allein es Thürmten sich Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten, welche die Ausführung desselben nicht ermöglichen. Ich erinnere an die Jahre, wo sich unsere Budgetverhältnisse sehr ungünstig gestalteten und für das Bauwesen bei Weitem nicht diejenigen Summen bewilligt werden konnten, wie sie für die Erstellung dieses Neubaus nöthig gewesen wären. Die von der Baudirektion vorgeschlagenen Ansätze wurden ohnehin jeweilen um ungefähr die Hälfte reduziert, obwohl verschiedene Bedürfnisse in baulicher Beziehung im Kanton zu befriedigen waren. Es mußten z. B. die Bezirksgefängnisse erweitert, Erziehungsanstalten verbessert, in den Seminarien in Münchenbuchsee und Hindelbank und in der Taubstummenanstalt Frientenberg Zu- und Umbauten gemacht und verschiedene Amtsgebäude, sowie Domänialgebäude umgebaut oder erweitert werden. Mit Rücksicht darauf erklärte denn auch Herr Professor Breisky bei seinem Amtsantritte, daß er einen günstigeren Moment abwarten wolle, um mit seiner Forderung aufzutreten. Diesen Zeitpunkt hielt er im Anfange dieser Finanzperiode für gekommen. Er wußte, daß man die Veräußerung der unabträglichen Domänen, z. B. des

Schanzenterrains, ins Auge gefaßt hatte und auf eine bessere Gestaltung der Budgetverhältnisse hoffen konnte. Er stellte daher das Begehren, es möchte der Neubau der Anstalt noch in dieser Finanzperiode in Betracht gezogen werden. In Berücksichtigung dieses Begehrens hat man in das vierjährige Budget einen Ansat für den Neubau der Entbindungsanstalt und für Erweiterung der Bezirksgefängnisse aufgenommen und diese Projekte auch in der Botschaft zum vierjährigen Budget angedeutet. Wir sind daher berechtigt, heute mit dem Antrage vor den Großen Rath zu treten, er möchte eine angemessene Summe zu der Ausführung des Neubaus der Entbindungsanstalt bewilligen.

Nach Annahme des vierjährigen Budgets durch das Volk befaßte sich der Anstaltsdirektor mit der Aufstellung eines Programmes. Um dieses mit gehöriger Sachkenntniß und den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend aufstellen zu können, war es nothwendig, verschiedene Anstalten zu besuchen oder Pläne davon zu erhalten. Ich selbst habe mit Herrn Professor Breisky die Entbindungsanstalt in Freiburg i. B. besucht, indem wir nach den uns darüber gekommenen Plänen annehmen zu können glaubten, es entspreche die dortige Anstalt auch den hiesigen Verhältnissen. Diese Voraussetzung hat sich denn auch im großen Ganzen erwahrt. Auch der Kanton Zürich hat ein Projekt für den Neubau einer Entbindungsanstalt aufgestellt, zu dessen Prüfung Herr Professor Breisky und unser Kantonsbaumeister beigezogen wurden, wodurch sie eine genaue Kenntniß von den in Zürich projektirten Einrichtungen erhielten.

Nachdem Herr Professor Breisky Ende Juli des vorigen Jahres das Programm für die neue Entbindungsanstalt der Direktion des Innern zu Händen der Baudirektion zugestellt hatte, konnten die Vorstudien an die Hand genommen werden. Zunächst erhielt der Kantonsbaumeister den Auftrag, Projektskizzen zu entwerfen, die einer weiteren Prüfung unterstellt werden sollten. Diesem Auftrage nachkommend, stellte er in ziemlicher Anzahl Projektskizzen auf, welche nach verschiedenen Systemen entworfen waren. Damit man der Behörde nicht den Vorwurf eines einseitigen Vorgehens machen könne, wurden diese Skizzen einer Expertenkommission unterstellt. Es wurden zwei Experten aus dem Kanton und ein gewiegter älterer Architekt aus Basel zu diesem Zwecke bezeichnet. Diese Kommission sprach sich im Ganzen günstig über die Projektskizzen aus, machte jedoch einige Bemerkungen, deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung des Projektes sie empfahl. Im verfloßenen Winter arbeitete der Kantonsbaumeister ein erstes Projekt für den Neubau aus, welches zunächst Herrn Professor Breisky zur Anbringung seiner Bemerkungen zugestellt wurde. Er hielt es sowohl zu seiner eigenen Beruhigung, als zur Wahrung der Interessen der Anstalt für zweckmäßig, daß das Projekt der gleichen Expertenkommission zur Prüfung zugestellt werde, welche auch die Projektskizzen untersucht hatte. Diesem Wunsche wurde vom Regierungsrathe auf den Antrag der Baudirektion entsprochen, und die drei Experten begutachteten im letzten Sommer das vom Kantonsbaumeister ausgearbeitete Projekt. Sie wünschten, es möchten noch verschiedene Aenderungen an dem Projekte vorgenommen werden. Dabei hielt man auch verschiedene Wünsche und Bemerkungen des Anstaltsvorstehers der Berücksichtigung werth. Mittlerweile hielt man es auch für zweckmäßig, daß der Große Rath eine Kommission niederseze, damit ihr das Projekt nach dessen Prüfung durch die Experten vorgelegt werden könne, um eine spätere nochmalige Umarbeitung desselben, falls sich im Schooße der Großrathskommission gerechtfertigte Wünsche und Bemerkungen geltend machen sollten, zu vermeiden. Der Große Rath setzte eine Kommission nieder, welche aus zwei Mitgliedern der Staatswirtschaftskommission, drei Technikern und zwei Ärzten zusammengesetzt wurde.

Nachdem die Experten das erste Projekt des Kantons-

baumeisters begutachtet und ihr Gutachten Ende August der Baudirektion übermittelt hatten, wurde das Projekt der Großrathskommission vorgelegt, um ihre vorläufigen Wünsche darüber geltend zu machen. Unterm 18. Oktober hielt die Großrathskommission eine Präliminarsitzung ab, welcher auch der Herr Direktor des Innern, der Sprechende, Herr Professor Breisky, der Kantonsbaumeister und die zwei bernischen Mitglieder der Expertenkommission beiwohnten. In dieser Präliminarsitzung wurden nun allerdings noch weitere Wünsche geltend gemacht. So wurde z. B. eine andere Disposition der Treppenanlage gewünscht in der Weise, daß die Treppenhäuser von den übrigen Anstaltsräumen unabhängiger gemacht werden. Im Weiteren wurde die Errichtung einer Verwalterwohnung im sogen. Dekonomiegebäude gewünscht. Man hat auch die Frage besprochen, ob es zweckmäßig sei, eine Direktorwohnung mit der Anstalt zu verbinden. Herr Professor Breisky hat damals erklärt, es wäre dieß allerdings in mancher Beziehung zweckmäßig und mit manchen Gebär-anstalten in Deutschland sei auch wirklich eine Wohnung für den Direktor verbunden, dagegen bestehe in manchen Anstalten bloß eine Verwalterwohnung; er wünsche, daß eine solche auch hier erstellt werde, dagegen abstrahire er von einer Direktorwohnung mit Rücksicht auf die Mehrkosten, welche die Einrichtung einer solchen veranlassen würde. Von den Ärzten in der Kommission wurde gewünscht, daß im Dependenzgebäude zwei Zimmer angelegt werden, um die mit Puerperalfieber behafteten Kranken zu isoliren. Einverstanden war die Kommission mit der Wahl des Bauplazes. Es wurde nun am 24. Oktober abhin dem Kantonsbaumeister der Auftrag erteilt, das Projekt nochmals umzuarbeiten. Es bedurfte großer Anstrengungen, um in der so kurz zugemessenen Zeit nicht nur die Pläne, sondern auch einen ausführlichen Kostenvoranschlag aufzustellen. Dennoch gelang dieß dem Kantonsbaumeister mit Zuziehung der nöthigen Beihülfe.

Ich gehe nun über zur Beschreibung des definitiven Projektes, wie es Ihnen vorliegt. Zunächst erlaube ich mir einige Bemerkungen über den Bauplaz, welcher auf dem westlichen Theile der Großen Schanze angenommen wurde. Dieser Plaz bietet verschiedene Vorzüge dar. Vorab ist hervorzuheben seine hohe und freie Lage, ferner der Umstand, daß die Abwässer gehörig und unschädlich abgeleitet werden können. Dazu kommt, daß dort das Anstaltsgebäude sich nahe bei der Stadt befindet, ohne jedoch besonders in den Vordergrund zu treten. Der dortige Plaz ist bereits Staatsesigenthum und braucht daher nicht erworben zu werden. Die Anlagen sind so disponirt, daß das Hauptgebäude ungefähr in die Mitte des westlichen Theils der Schanze zu stehen kommen wird. Hinter dem Anstaltsgebäude, in einer Entfernung von ungefähr 40', soll ein Dependenz- oder Dekonomiegebäude erstellt werden. Vor dem Anstaltsgebäude ist ein hinlänglich großer Garten projektirt, der auf zwei Seiten an die Schanzenstraße angrenzt.

In Bezug auf diese Dispositionen sind im Schooße des Regierungsrathes auch andere Meinungen geäußert worden. Der Herr Domänendirektor, welcher die Frage der Disposition der Bauten untersucht hat, hat gefunden, es dürfte eine Verschiebung des Bauplazes nach Norden gerechtfertigt sein, damit man einen Theil des Terrains zur Errichtung von Häusern verwenden könne. Er hielt den Werth dieses Terrains für so groß, daß er glaubte, es lohne sich wenigstens der Mühe, diese Frage zu untersuchen. Gegen diese Verschiebung des Plazes sprechen nun aber verschiedene Gründe. Zunächst würde das Dekonomiegebäude auf den ehemaligen Schanzengraben zu stehen kommen, was bedeutende Fundationen nothwendig machen würde, indem dort der natürliche Boden ungefähr 25' unter dem jetzigen Niveau des Plazes liegt. Dieß würde bedeutende Mehrkosten nach sich ziehen. Eine andere Schwierigkeit besteht darin, daß die Erstellung der in ziemlich großer Länge anzulegenden und quer durch das

ganze Schanzenterrain zu führenden Abzugskanäle ebenfalls Mehrkosten veranlassen würde. Im Weitern ist zu bemerken, daß vor einigen Jahren auf dem westlichen Theile der Schanze ein Schopf für Kriegsfuhrwerke erstellt wurde, dessen Kosten sich auf ungefähr Fr. 25,000 beliefen. Dieser Schopf müßte wieder entfernt werden, was wiederum Mehrkosten heischen würde, wozu noch kommt, daß man in Bezug auf die Wahl eines Platzes für die Verlegung des Schopfes in Verlegenheit wäre, Auf der andern Seite würde allerdings eine Ersparniß eintreten, indem die zu Fr. 4000 veranschlagte Verlegung der Schanzenstraße nicht notwendig wäre. Zudem wäre aus dem frei werdenden Schanzenterrain auch ein gewisser Erlös erhältlich, wenn dasselbe zu Bauplätzen verwendet würde. Indessen sollte auch dafür Vorsorge getroffen werden, daß nicht eine Verbauung stattfindet, indem die Anstalt ringsum gehörig Licht und Luft haben muß. In Berücksichtigung aller dieser Gründe wird nun beantragt, die Frage der Verschiebung des Bauplatzes noch vorzubehalten und in dem Beschlusse festzusetzen, daß der Regierungsrath den Bauplatz nebst Umschwung näher zu bestimmen habe. Es wird also die Frage noch näher untersucht werden. Zwar wird eine Verschiebung nach Norden wohl kaum zugegeben werden können. Eher wäre eine solche nach Süden möglich, indem man den Garten etwas kleiner erstellen würde. Jedenfalls soll, darüber sind der Regierungsrath und die Commission einverstanden, die Verschiebung des Bauplatzes nur in dem Sinne stattfinden, daß dadurch den Interessen der Anstalt in keiner Weise Eintrag geschieht.

Was das Aeußere des Anstaltsgebäudes betrifft, so soll es möglichst einfach gehalten werden, und nur im Mittelbau sind in der Hauptfaçade einige architektonische Dekorationen angenommen. Der Kantonskammermeister glaubte, diesen Punkt nicht ganz umgehen zu dürfen, indem man nach den heutigen Anforderungen auch der Architektur einigermaßen Rechnung tragen müsse. Die Hauptfaçade des Gebäudes ist nach Süden gerichtet. Es besteht in seiner Grundform in einem gestreckten Mittelbau und zwei nach Norden gehenden Seitenflügeln. Die Disposition ist so getroffen, daß der Bau später in der Richtung der Seitenflügel erweitert werden kann, wenn sich die Nothwendigkeit dazu herausstellen sollte.

In Bezug auf die innere Eintheilung des Gebäudes sind zunächst die Treppenanlagen zu erwähnen. Dieselben sind so disponirt, daß sie auf den beiden Seiten der Flügel zu liegen kommen und das Licht vom Hofe her erhalten. Längs des Mittelbaues ist auf der Nordseite ein breites Vestibule angenommen, in welchem sich die Wöchnerinnen zeitweilig aufhalten können. Davon ausgehend ziehen sich die Hauptgänge nach den beiden Seitenflügeln auf eine Breite von 10', und von diesen beiden Hauptgängen erstrecken sich 8' breite Gänge in die Seitenflügel. Die Eingänge sind so disponirt, daß man von beiden Seiten und auch hinten bei den Seitenflügeln in das Gebäude eintreten kann.

Was die innern Räumlichkeiten betrifft, so wird das Souterrain eine große Küche, zwei große Eßsäle, Magazin- und Kellerräume, Badekammern und zwei centrale Heizapparate enthalten. Das Erdgeschoß enthält vorn in der Mitte einen Hörsaal für 50 Studierende und daneben auf der einen Seite Räume für die akademischen Schwangeren und auf der andern Seite die Räume für den Anstaltsvorsteher, Assistenten, Abwart, Praktikanten etc. Im ersten Stock befinden sich über dem Hörsaal ein Saal für Klinik und auf beiden Seiten Räumlichkeiten für Wöchnerinnen und die Oberhebamme. Das zweite Stockwerk ist hauptsächlich für die Aufnahme der Wöchnerinnen der Frauenabtheilung und der gynäkologischen Anstalt bestimmt. Auch dort ist in der Mitte ein größerer Saal angenommen. Sämmtliche Räume aller drei Stockwerke erhalten 13' lichte Höhe. Man legte ein Hauptgewicht darauf, für die Zimmer der Wöchnerinnen und der Kranken den nöthigen Kubikraum zu erhalten. Es bestehen darüber be-

stimmte Annahmen von Seite der Aerzte. Für die Entbindungsanstalt in Zürich wird laut Programm für die Wöchnerinnen und Kranken ein Lustringraum von 1500 und für die Schwangeren ein solcher von 1200 Kubikfuß per Bett angenommen. Die englischen Aerzte gehen in dieser Beziehung noch weiter. Sie machen jedoch einen Unterschied zwischen dem System der geschlossenen Spitäler und dem Barakensystem. Bei dem erstern nehmen sie per Bett einen Raum von 2000 Kubikfuß an, bei dem letztern dagegen, bei welchem Luft und Licht freieren Zutritt haben, beschränken sie sich auf 1200–1500 Kubikfuß. Das Programm des Herrn Professor Breisky verlangte für Kranke und Wöchnerinnen per Bett 1452, für Schwangere in der Frauenabtheilung 968 und für Schwangere in der akademischen Abtheilung 726 Kubikfuß. Diesen Forderungen ist durch das Projekt vollständig Rechnung getragen und bei den meisten Räumen das angegebene Maß sogar noch etwas überschritten worden, was selbstverständlich nur im Interesse der Anstalt liegen kann. Da die Entbindungsanstalt auch eine Fortbildungsanstalt für die Hebammen sein soll, so mußte auch für den nöthigen Raum zur Unterbringung der Hebammenschülerinnen gesorgt werden. Zu diesem Zwecke werden im Dachraum mehrere Zimmer eingerichtet. Gleichwohl bleiben noch mehrere Reserveräume, so daß später die Zahl der Hebammenschülerinnen, welche vorläufig auf 20–24 festgesetzt ist, noch vermehrt werden kann. Auch können die Reserveräume später zu Krankenzimmern eingerichtet werden. Die Anstalt ist so projektirt, daß für die Kranken und für die Hebammenschülerinnen 97 Betten aufgestellt werden können, von denen 24 für die Hebammenschülerinnen im Dachraum untergebracht sind.

Es muß auch für eine gehörige Heizung und Ventilation der Anstalt gesorgt werden. Im Souterrain sollen zwei Centralöfen erstellt werden, welche die sämmtlichen Räume der Anstalt erwärmen können. Um damit eine gehörige Ventilation zu erzielen, sind Kamine disponirt, welche neben den Abtritten hinaufgehen und die schlechte Luft des Anstaltsgebäudes unter dem Boden des Souterrains hindurchziehen und über das Dach hinausführen. Für die Abtritte ist das System der fosses mobiles angenommen worden, so daß die Fäkalstoffe leicht wegtransportirt und zu landwirthschaftlichen Zwecken verwendet werden können. Die flüßigen Stoffe dagegen sollen alle durch Abzugskanäle abgeführt werden. Es sind hiefür verschiedene Systeme projektirt worden, nämlich ein großer gangbarer Abzugskanal, welcher auf circa Fr. 35,900 zu stehen kommen würde, und sodann ein kleinerer Kanal, der nicht gangbar wäre. Bessere Belehrung vorbehalten, halte ich es nicht für notwendig, den Abzugskanal auf seiner ganzen Länge gangbar zu erstellen.

Was das Dependenzgebäude betrifft, so sollen im Erdgeschoß desselben der Holz- und Waschraum untergebracht werden. Der erste Stock wird auf der einen Seite den Glätterraum und auf der andern Seite die Wohnung des Verwalters enthalten. Diese Wohnung ist auf das allernothwendigste beschränkt, indem sie nur aus 3 Zimmern und Küche bestehen wird. Dagegen ist die Möglichkeit vorhanden, zur Wohnung noch Zimmer im Dachraum zu erstellen, wenn es sich als notwendig erzeigen sollte. Das obere Stockwerk enthält die Trocknenkammer und über der Verwalterwohnung zwei Isolirsäle für an Puerperalfieber Erkrankte. Auch hier hat man den Anforderungen in Bezug auf den Lustringraum Rechnung getragen.

Es entsteht nun die Frage: wie hoch belaufen sich die Kosten des Neubaus? Da eine solche Anstalt eine Menge Räumlichkeiten verlangt, welche die gesammte Ausdehnung bedeutend vermehren, und da ferner auch die Einrichtungen in Bezug auf Ventilation, Heizung und Wasserversorgung sehr hoch zu stehen kommen, so erfordert ein solcher Bau eine beträchtliche Ausgabe, die nicht mit den Kosten eines Privatgebäudes verglichen werden kann. Dazu kommt, daß

die Material- und Arbeitspreise in jüngster Zeit ziemlich gestiegen sind, welchem Faktor im Kostenanschlag Rechnung getragen werden mußte.

Für das Hauptgebäude sind die Kosten auf Fr. 387,500 veranschlagt. Ein Hauptposten darunter sind die Maurer- und Steinhauerarbeiten, für welche ein Ansaß von Fr. 195,778. 15 aufgenommen ist. Das Dependenzgebäude ist auf Fr. 39,852 devisirt. Dazu kommen noch die Kosten der Gasbeleuchtung mit . . . 5,000 der Wasserversorgung mit . . . 6,000 der Kanalisation mit . . . 35,900 und die Kosten der Verlegung der Schanzenstraße mit . . . 4,000

Diese Posten belaufen sich zusammen auf . . . 90,752

Der Gesamtbau somit auf . . . Fr. 478,252 oder rund auf Fr. 480,000.

Die Kostensumme beläuft sich höher, als man anfänglich geglaubt hatte. Bevor aber von Seite des Anstaltsvorstehers ein Programm vorlag, konnte man sich keinen rechten Begriff von der Größe der Ausgabe machen, jedoch nahm man an, es werde sich dieselbe auf zirka Fr. 300,000 belaufen. In der Kostenberechnung, wie sie gegenwärtig vorliegt, ist immerhin noch einzelnen Punkten zu wenig Rechnung getragen worden. So ist z. B. nur ein Ansaß von Fr. 6934. 80 für Unvorhergesehenes aufgenommen worden. Der speziellen Bauleitung hat man zu wenig Rücksicht getragen; denn es muß jedenfalls ein eigener Bauführer angestellt werden, der sich mit den Detailplänen zu befassen hat. Auch auf die Einfriedung des Gartens hat man nicht Rücksicht genommen. Auf der andern Seite ist es auch möglich, Ersparnisse zu machen. Solche können bei der Wahl des Mauerwerkes gefunden werden. Im Projekt ist nämlich angenommen worden, daß die Umfassungsmauern des Gebäudes im Souterrain aus Sandstein und darüber aus Backsteinen erstellt werden. Dies ist nun aber der theuerste Bau, weil in unserm Kanton, wo sehr wenig mit Backsteinen gebaut wird, wenige Backsteinfabriken vorhanden sind, so daß man die Backsteine von Ventigny im Kanton Freiburg, von Zürich und vielleicht selbst vom Auslande beziehen müßte. Es ließe sich nun eine Ersparniß erzielen, wenn man die Umfassungsmauern ganz aus Sandstein erstellen würde, und zwar wird diese Ersparniß auf Fr. 5552 veranschlagt. Noch höher, auf Fr. 9—10,000, würde sich die Ersparniß belaufen, wenn man den Bau aus Oberländer Bruchsteinen mit Cementmörtel erstellen würde. Die Frage, aus welchem Material die Umfassungsmauer erstellt werden soll, muß für den Augenblick noch offen behalten werden. Wenn es möglich ist, aus der Umgebung von Bern zu günstigen Bedingungen Sandsteine zu erhalten, so wird der Bau aus Sandsteinen ausgeführt werden. Eine andere Ersparniß kann voraussichtlich auf den Kanalisationsarbeiten erzielt werden, indem es, wie bereits angedeutet, kaum nothwendig sein wird, durchgängig einen großen gangbaren Kanal zu erstellen.

Wenn man auf der einen Seite die mutmaßlichen Ersparnisse und auf der andern Seite die zu niedrige Devisirung auf einzelnen Posten ins Auge faßt, so dürfen wir annehmen, es könne der Bau für Fr. 480,000 ausgeführt werden. Sollten aber ungünstige Verhältnisse eintreten, z. B. eine Steigerung der Material- und Arbeitspreise, so wäre es nicht möglich, den Bau um diese Summe auszuführen. Die Bauverwaltung wird bestrebt sein, so ökonomisch als möglich vorzugehen, damit die Kosten die vorgesehene Summe von Fr. 480,000 nicht übersteigen.

Wie soll nun diese Ausgabe bestritten werden? Diese Frage hängt wesentlich von der Bauzeit ab. Wenn der Große Rath heute den Bau beschließt, so können die Vorbe-

reitungsarbeiten sofort beginnen, der Bau selbst nächsten Frühling in Angriff genommen und ungefähr in zwei Jahren, d. h. bis im Frühjahr 1875, vollendet werden. Es müssen nun die Mittel für den Bau so zur Verfügung gestellt werden, daß den Unternehmern im Verhältniß des Vorrückens desselben die erforderlichen Zahlungen gemacht werden können. Auf dem gegenwärtigen 4jährigen Budget können zirka

aus dem Kredit für Hochbau-Neubauten verwendet werden, es bleiben somit auf der Bausumme von . . . Fr. 100,000

noch zu decken . . . Fr. 380,000

Nach einer Bestimmung unseres Finanzgesetzes kann der Kapitalwerth der bisherigen Anstaltsgebäude als Beitrag an den Neubau verwendet werden. Es sind nun die beiden Gebäude an der Brunnen- und an der Herrengasse zusammen auf . . . 86,700

geschätzt, welche Schätzung zwar nicht aus neuerer Zeit datirt und daher eher zu niedrig ist. Wird diese Summe an den Neubau verwendet, so

bleiben noch zu decken . . . Fr. 293,300

welche Summe aus dem nächsten 4jährigen Budget wird bestritten werden müssen. Wenn indessen die gegenwärtige Finanzperiode mit einem Einnahmenüberschusse schließt, so wird derselbe der neuen Periode zufallen und zur Deckung dieser Kosten verwendet werden können.

In Bezug auf den vorgelegten Projektbeschuß des Regierungsrathes bemerke ich, daß derselbe von demjenigen der Baudirektion in einigen Punkten abweicht. Es betrifft dies indessen nur redaktionelle Veränderungen, und materiell sind die Anträge der Baudirektion genehmigt worden. In Ziff. 1 des Dispositivs wurde noch die Bestimmung aufgenommen, es habe der Regierungsrath den Bauplag nebst Umschwung näher zu bestimmen. Wie schon bemerkt, betrifft dies die von der Domänendirektion angeregte Frage der Verschiebung des Bauplazes. In Ziff. 2 wird die Genehmigung des Projektes ausgesprochen, jedoch in dem Sinne, daß der Regierungsrath noch Abänderungen vornehmen kann, wenn solche im Interesse des Baues als nothwendig oder als ökonomisch zulässig sich ergeben. Dabei ist vorausgesetzt, daß kleinere Abänderungen durch die Baudirektion vorgenommen werden können. In Ziff. 3 wird die Genehmigung der Voranschlagssumme von Fr. 480,000 ausgesprochen und gleichzeitig bestimmt, daß für die Deckung dieser Summe, soweit das 4jährige Budget und der Schätzungswert der durch den Neubau frei werdenden Gebäude nicht ausreicht, bei Festsetzung des nächsten 4jährigen Budgets Vorsorge getroffen werden soll. Die Erwägungen des Projektbeschlusses beziehen sich hauptsächlich auf den Nachweis der Nothwendigkeit des Neubaus der Entbindungsanstalt. Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung des Projektbeschlusses, indem es sich hier um den Bau einer Anstalt handelt, welche eine große Wohlthat für das ganze Land sein wird.

Bucher, als Berichterstatter der Spezialkommission. Nach dem umfassenden Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, den Sie soeben angehört haben, sollte der Berichterstatter der Kommission seine Aufgabe auf wenige Punkte beschränken, allein die Kommission hat ein so lebhaftes Interesse an der Lösung der vorliegenden Frage genommen und bei der Feststellung der vorliegenden Pläne sich in einer Weise betheätigt, daß ich mich verpflichtet fühle, für die Anträge des Regierungsrathes mit allem Nachdrucke einzustehen, geleitet namentlich durch Rücksichten der Humanität. An die jetzige Anstalt werden folgende Anforderungen gestellt.

Zunächst soll sie jährlich 300 Wöchnerinnen aufnehmen. Der Bericht der Direktion des Innern spricht zwar nur von 200 Geburten, allein es sind da bloß die unehelichen darunter verstanden, während die Anstalt überdies zirka 100 ärmere Ehefrauen verpflegt. Die durchschnittliche Zahl der verpflegten Personen beläuft sich auf 30 — 40. Im Weiteren sind 12 Hebammenschülerinnen in der Anstalt untergebracht, welche Zahl jedoch dem wirklichen Bedürfnis nicht entspricht, indem jährlich 15 — 20 Hebammen gebildet werden sollten. Dann sind anzuführen 50 Studenten im Hörsaale und Operationszimmer, ein Assistent, zwei Hebammen, ein Abwart mit seiner Frau und drei Dienstboten. Wüthin dient die Anstalt als Wohnung für 60 Personen. Wie Sie aus dem Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes entnommen haben, wurde der Spital für Frauenkrankheiten in ein Gebäude an der Herrengasse verlegt, in welchem 10 Betten sich befinden, die fortwährend besetzt sind.

Was steht uns zur Befriedigung der soeben berührten Bedürfnisse zu Gebote? Ein altes Gebäude an der Brunnengasse mit einem Anbau auf der Nordseite. Dieses Gebäude ist schattig, düster und leider sehr feucht. Im Erdgeschoß befindet sich ein einziges bewohnbares Zimmer mit einer finstern Küche für den Abwart und seine Familie. Das übrige Gebäude enthält höchstens acht erträgliche und bewohnbare Zimmer, welche auch den bescheidensten Bedingungen zur Aufnahme und Pflege von Kranken kaum entsprechen. Die übrigen Räumlichkeiten, die gegen den Hof hinaus gehen, sind beinahe ohne Licht und den schädlichen Ausdünstungen der Wascherei und der Abtritte ausgesetzt. Diese letztern sind enge, defekte Kloaken, welche, auch abgesehen davon, daß sie für eine Anstalt dienen sollen, schon längst aus sanitärisch-polizeilichen Rücksichten hätten beseitigt werden sollen. In einer Dachkammer befinden sich 7 Betten für die Hebammenschülerinnen. Vor wenigen Jahren sollen sogar 10 Betten in diesem Lokale gewesen sein. Der Hörsaal für die Studenten ist ein kleines Zimmer, in dem höchstens 20 junge Männer sitzen und schreiben können. Der Operationsaal ist eine gewöhnliche Wohnstube, und es ist unbegreiflich, daß in einem solchen Lokal 2—3 Betten für Patientinnen, für die Abwärterin und Platz für die Zuschauer sein soll.

Die ganze Anlage der Anstalt hat einen sehr bemühenden und peinlichen Eindruck auf mich gemacht. Wenn ich mich ohne Rückhalt aussprechen soll, so muß ich sagen, daß man bei den gegenwärtigen Anschauungen und Anforderungen Bedenken tragen würde, in ähnlichen Lokalen Sträflinge aufzunehmen! Mögen auch hier und da Vorurtheile laut werden über derartige Institutionen, die nun einmal zu den Schattseiten unseres Lebens gehören, mögen unsere Staatsfinanzen im vorliegenden Falle etwas stark in Anspruch genommen werden, so sind es, wie sich die Direktion des Innern richtig ausgesprochen hat, Pflichten der Humanität, der Moral und der Sittlichkeit, die uns vor Allem aus bewegen sollen, der beträchtlichen Zahl von 300 Wöchnerinnen und ihren unschuldigen Kindern in den Stunden der Noth beizustehen, um größeres Elend und sogar mitunter strafbare Handlungen abzuwenden. Eine weitere Wohlthat, welche erzielt werden soll, betrifft die Errichtung eines Spitals für Frauenkrankheiten, einer Abtheilung der Hochschule, wofür in der Insel aus verschiedenen Gründen keine besondere Vorjorge hat getroffen werden können. Eine solche Anstalt bildet ihrer Natur nach einen integrierenden Theil einer Entbindungsanstalt und wird unter der gleichen Leitung weit größere Dienste leisten.

Im Interesse der Wissenschaft sollen auch andere wesentliche Fortschritte durch das Projekt erreicht werden. Hieher gehört die Errichtung einer genügenden Hebammenschule, deren Nothwendigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Viele Gemeinden unseres Kantons besitzen noch zur Stunde keine Hebamme. Wir müssen daher bestrebt sein, eine hinlängliche Zahl wohl unterrichteter Hebammen zu erzielen. Wir müssen

bedenken, daß die Gesundheit und das Leben unserer Frauen diesen Personen in der Stunde der Noth anvertraut ist. Sorgen wir nun dafür, daß die schweren Heimsuchungen, denen unsere Frauen ausgesetzt sind, möglichst gemildert werden. Ein wichtiger Faktor betrifft die Heranbildung unserer Jugend auf dem Gebiete der ärztlichen Praxis, namentlich derjenigen Studirenden, welche nicht im Falle sind, auswärtige Lehranstalten zu besuchen. Eine geburtshülfsliche und gynäkologische Klinik ist eine dringende und notwendige Sache bei einer Hochschule, welche auf die gehörige Ausbildung ihrer Zöglinge Anspruch machen will. Uebrigens werden schließlich die dadurch erzielten Vortheile unserer gesamten Bevölkerung zu gut kommen. Das Programm der neuen Anstalt entspricht vollständig diesen Anforderungen und schließt sogar eine spätere Entwicklung nicht aus. In beiden Abtheilungen können über 100 Personen Aufnahme finden, ebenso 15—20 Hebammenschülerinnen. 50 Studenten kann eine bequeme, nach allen Anforderungen der neuesten Zeit eingerichtete Unterrichtsstätte zur Verfügung gestellt werden.

Die bauliche Frage ist von Seite des Herrn Baudirektors einlässlich erörtert worden, und ich kann sie daher hier in ihren Details übergehen. Ihre Kommission hat indessen diesem Theile ihrer Aufgabe ihre besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Sie hat die frühern Entwürfe einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, sie in Anwesenheit der Herren Direktoren der öffentlichen Bauten und des Innern, Professor Breisky, des Kantonsbaumeisters und der regierungsrätthlichen Experten einlässlich durchberathen und schließlich eine einmüthige Vereinbarung erzielt, welche nun im vorliegenden Projekte ihren Ausdruck gefunden hat. Der Kantonsbaumeister ist den Wünschen der Kommission in allen Theilen nachgekommen und hat seine Aufgabe rasch und mit Geschick durchgeführt. Vor wenigen Tagen hat die Kommission in ihrer Schlußsitzung die definitiven Vorlagen mit einigen kleinen Modifikationen gutgeheißen, und wir können nun einen Bau befürworten, welcher mit Rücksicht auf seine Lage, in Bezug auf Luft und Licht, sowie mit Rücksicht auf die Nähe der Stadt, den Umfang und die Disposition der Räumlichkeiten u. nichts zu wünschen übrig läßt. Die sanitärische Seite der Frage ist von den Mitgliedern der Kommission, welche in dieser Beziehung Fachkenntnisse haben, einlässlich erörtert worden. In dieser Richtung sollen die nothwendigen Vorsichtsmaßregeln getroffen und namentlich sollen entsprechende Abzugskanäle erstellt werden, welche bei einer solchen Anstalt ein wichtiges Moment bilden. Auch der Kostenpunkt wurde von der Kommission geprüft und mit den gegenwärtig geltenden Baupreisen verglichen. Wir können uns dahin aussprechen, daß die angeführten Zahlen jedenfalls in ihrer Gesamtheit hinlängliche Verhütung gewähren, um den Bau ohne weiteres Hinderniß durchführen zu können.

In Bezug auf die Finanzfrage haben wir folgende Momente ins Auge zu fassen: Durch den Volksentscheid vom 15. Januar 1871 über den 4jährigen Voranschlag des Staatshaushalts hat die grundsätzliche Errichtung einer Gebäranstalt ihre vollgültige Lösung gefunden. Der Budgetansatz für Hochbau=Neubauten wurde damals auf Fr. 150,000 gebracht, und zwar mit Rücksicht gerade auf die Nothwendigkeit des Neubaus der Entbindungsanstalt. In der Botschaft zum 4jährigen Voranschlage heißt es: „Die Vermehrung von zirka Fr. 75,000 beim „Bauwesen“ rechtfertigt sich durch die dringende Nothwendigkeit verschiedener Hochbauten; wir erwähnen vor Allem den Bau einer Entbindungsanstalt und den Umbau mehrerer Bezirksgefängnisse, in beiden Fällen müssen wir es als ein Gebot der Humanität bezeichnen, daß die Ausführung beförderlichst an die Hand genommen wird.“ Nach einer so klaren Vorlage kann es sich nicht mehr um die Frage handeln, ob überhaupt der Bau ausgeführt werden soll oder nicht, sondern es soll der in der Botschaft gegebenen Versprechung Folge geleistet und der Bau durchgeführt werden.

Als Hilfsmittel wurden bei der damaligen Vorlage jährliche Zuschüsse aus dem ordentlichen Budget für das Bauwesen vorgesehen. Dieselben wurden später auf jährlich Fr. 50,000, somit für die ganze Periode auf Fr. 200,000 angenommen. Leider konnte der Bau mit dem Beginn der Finanzperiode nicht in Angriff genommen werden, so daß nun zwei Jahreskredite im Belaufe von zusammen Fr. 100,000 dahingefallen sind. Dagegen können die Fr. 100,000 aus den Budgetkrediten pro 1873 und 1874 für den Bau verwendet werden. Dazu kommt noch der Schätzungswert der bisherigen, nun überflüssig werdenden Gebäude an der Brunnen- und an der Herrengasse, der sich auf Fr. 88,700 beläuft. Im § 17 des Finanzgesetzes heißt es: „Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaus einen Beitrag gleich der Kapitalkapitalien des alten Gebäudes zu leisten.“ Mit Rücksicht auf diese Bestimmung sind wir befugt, den Schätzungswert der alten Gebäude mit Fr. 88,700 auf den Neubau zu verwenden, wozu noch die Budgetkredite pro 1873 und 1874 mit

kommen. Es stehen daher zu unserer Verfügung	Fr. 188,700
Da der Bau auf	„ 480,000

veranschlagt ist, so bleiben noch ungedeckt	Fr. 291,300
welche Summe nach dem Vorrücken des Baues erst später, vielleicht erst in der neuen Finanzperiode wird flüssig gemacht werden müssen und für deren Deckung folgende Wege offen stehen. Das Finanzgesetz sagt in § 6: „Ersparnisse oder Einnahmenüberschüsse eines Verwaltungszweiges können durch Beschluß des Großen Rathes zur Ergänzung der Kredite eines andern Verwaltungszweiges übertragen werden, soweit dieselben nicht zur Deckung von Mindeereinnahmen erforderlich sind.“ Der Große Rath ist also kompetent, im nämlichen Jahre, wo eine solche Ausgabe beschlossen worden ist, allfällige Ersparnisse oder Mehreinnahmen auf andern Krediten dafür zu verwenden. Sollten aber anderweitige Bedürfnisse eintreten, wie sie theilweise bereits vorhanden sind (ich verweise auf die gestrige Kreditbewilligung für das Militärwesen), dann ist der § 3 des Finanzgesetzes maßgebend, welcher eine Revision des vierjährigen Budgets vorsieht, die natürlich dem Volke zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden muß. Es ist aber noch eine weitere Eventualität möglich. Am Schlusse der Finanzperiode muß eine Abrechnung über die stattgefundenen Finanzverhandlungen der ganzen Periode stattfinden, und es wird dann ein allfälliger Einnahmen- oder Ausgabenüberschuß auf die neue Finanzperiode vorgetragen. Es sind also an ordentlichen Hilfsmitteln	Fr. 188,700
und an außerordentlichen auf die angegebene Weise	„ 291,300

verfügbar, was die für den Bau notwendige Summe von	Fr. 480,000
---	-------------

ergibt. Die Kommission hält einstimmig diese finanzielle Sachlage für durchaus korrekt und den einschlagenden Beschlüssen und Gesetzen entsprechend.

Bevor ich zum Schluß gelange, sei es mir gestattet, dem Hauptförderer der heutigen Vorlage, Herrn Anstaltsvorsteher Professor Dreisky, für seine unermüdete und umsichtige Betätigung den innigsten Dank der Kommission auszusprechen. Die Kommission hat Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, was in dieser Richtung geleistet worden ist. Herr Professor Dreisky hat dem Kanton einen großen Dienst erwiesen. Möge der neuen Anstalt diese eminente Kraft und Stütze erhalten bleiben! Dieß ist der innigste Wunsch der Kommission.

Die Anträge des Regierungsrathes sind Ihnen gedruckt

ausgetheilt worden. Unter Ziff. 1 wird vorgeschlagen: „Es ist eine neue Entbindungsanstalt zu erstellen. Der Neubau ist auf der westlichen Hälfte der Großen Schanze auszuführen. Der Regierungsrath hat den Bauplatz nebst Umschwenkung näher zu bestimmen.“ Die Kommission ist mit dieser Bestimmung einverstanden. Sie hält auch dafür, es solle dem Regierungsrathe die Möglichkeit gegeben werden, den Bauplatz gegenüber dem Plane zu verschieben. Es wäre ein Nachtheil, wenn der Große Rath heute beschließen würde, es sollen das Haupt- und das Defonomiegebäude genau da erstellt werden, wo sie der Plan vorsieht. Wenn aber die Kommission der Regierung die Vollmacht zur definitiven Festsetzung des Bauplatzes erteilen will, so thut sie dieß nur in dem Sinne, daß allfällige Veränderungen einzig im Interesse der Anstalt getroffen werden und nicht etwa andere, möglicherweise spekulative Tendenzen den dahierigen Entscheid beeinflussen sollen. Der Herr Baudirektor hat bereits betont, daß eine mit Rücksicht auf den durch Veräußerung von Bauplätzen zu erzielenden Gewinn vorgenommene Verschiebung des Bauplatzes verschiedene Nachtheile für die Anstalt zur Folge haben würde. Zunächst würde eine Beeinträchtigung der angestrebten freien Anlage der ganzen Anstalt, welche nach der Ansicht der Kommission als eine *conditio sine qua non* angesehen werden muß, eintreten. Sodann wäre eine Vermehrung der Kosten für die Foundationen unvermeidlich, und schließlich könnten später, wenn eine Ausdehnung der Anstalt sich als nothwendig erzeigen sollte, Schwierigkeiten entstehen. Die Kommission hält überhaupt den bezeichneten Platz für den zweckmäßigsten, und wenn sie dem Regierungsrathe die erwähnte Vollmacht erteilen will, so thut sie dieß, wie bereits bemerkt, nur in dem Sinne, daß allfällige Veränderungen nur im Interesse der Anstalt getroffen werden sollen. Ich habe speziell den Auftrag erhalten, dieß hier zu erklären.

Ueber Ziff. 2 und 3 des Projektbeschlusses will ich mich nicht näher aussprechen, da ich bereits hinlänglich dargethan zu haben glaube, daß die Möglichkeit vorhanden ist, die erforderliche Summe von Fr. 480,000 zu beschaffen. Im Schlusse der Ziff. 3 hat der Regierungsrath die Stellung, welche der Große Rath in Betreff der Lösung der Finanzfrage einnehmen soll, ganz richtig aufgefaßt. Ich empfehle Namens der Kommission die Anträge des Regierungsrathes in allen Theilen zur Annahme und möchte bei diesem Entscheide an Ihren Gemeinfinn appelliren.

Schmid, Rudolf, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat den vorliegenden Gegenstand auch berathen. Da aber die vom Großen Rathe niedergesetzte Spezialkommission die Angelegenheit einer ganz gründlichen Prüfung unterworfen und da die Baudirektion und die Direktion des Innern ihr ebenfalls die größte Aufmerksamkeit geschenkt haben, so hat die Staatswirthschaftskommission gefunden, es liege nicht in ihrer Aufgabe, die Angelegenheit eingehend zu behandeln, sondern sie habe höchstens zwei Punkte etwas näher zu prüfen, nämlich die Frage der Dringlichkeit und die finanzielle Situation. Was die erste Frage anbelangt, so hat das Volk durch die Annahme des vierjährigen Budgets sich mit der Erbauung einer neuen Entbindungsanstalt grundsätzlich einverstanden erklärt. Im vierjährigen Budget hat man zu diesem Zwecke einen Jahreskredit von Fr. 50,000, für die vier Jahre also Fr. 200,000 ausgesetzt. Da der Bau nun erst in der zweiten Hälfte der Finanzperiode beginnen kann, so sind von diesem Kredite noch Fr. 100,000 verfügbar. Dazu kommen noch Fr. 86,700 als Kapitalkapitalien der bisher für die Anstalt verwendeten Gebäude. Voraussichtlich wird der Bau 1874 nicht vollendet und somit der Rest der Bau Summe erst in der folgenden Finanzperiode aufgebracht werden können. Die Staatswirthschaftskommission hält die finanzielle Situation der Angele-

genheit für beruhigend und empfiehlt die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

**K u r z**, Finanzdirektor. Ich ergreife das Wort nicht, um allfällig der Vorlage entgegenzutreten. Ich würde meine ganze Vergangenheit verläugnen, wenn ich mit den Berichterstattern, welche wir soeben angehört haben, nicht ganz einverstanden wäre und die absolute Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt nicht anerkennen würde. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht dieß nur, um in Kürze den Großen Rath über die finanziellen Opfer, welche die Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt erfordern wird, ins Klare zu setzen.

So weit ich der Berichterstattung der Herren Vorredner gefolgt bin, war bisher stets nur die Rede von den Kosten des Anstaltsgebäudes. Wir dürfen aber nicht außer Acht lassen, daß der Aufwand für die ganze Anstalt größer ist, als die Kosten des Neubaus. Wir haben zunächst den Bauplatz zu acquiriren. Dafür brauchen wir zwar kein Opfer aus der laufenden Verwaltung zu bringen, da das Terrain bereits dem Staate gehört. Bekanntlich ist aber die Große Schanze längst als Gegenstand des Verkaufs ins Auge gefaßt worden, und man hofft, aus dem Terrain einen bedeutenden Erlös zu erzielen. Auf meine Anfrage hat mir der Herr Domänen-direktor mitgetheilt, daß das für die Anstalt erforderliche Terrain (80,000 Quadratfuß à Fr. 2) einen Werth von Fr. 160,000 repräsentirt. Im Weiteren sind auch die Ausgaben für die innere Einrichtung der Anstalt nicht aus dem Auge zu verlieren, welche laut einem bei den Akten liegenden Devisé der Direktion des Innern sich auf ungefähr Fr. 36,000 belaufen. Somit wird sich das finanzielle Opfer, welches der Staat für die Erstellung der Anstalt zu bringen hat, auf mehr als Fr. 600,000 beziffern.

Ich glaube, es liege in meiner Pflicht und in meiner Stellung, dem Großen Rathe die Sachlage klar auseinanderzusetzen. Es geschah dieß, ich wiederhole es, durchaus nicht in der Absicht, der Vorlage entgegenzutreten, da ich im Gegentheile vollständig einverstanden bin mit der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Neubaus. Ich empfehle daher auch meinerseits die Vorlage zur Annahme.

**B o d e n h e i m e r**, Direktor des Innern. Auf die Erläuterungen des Herrn Finanzdirektors will ich erklären, daß auch von meiner Seite die finanzielle Frage geprüft worden ist. Die Kantonsbuchhalterei und die Finanzdirektion gehen von der Ansicht aus, zu den Kosten der Gebäude müsse man auch das erforderliche Terrain in Anschlag bringen, und zwar, den Quadratfuß zu Fr. 2 berechnet, mit Fr. 160,000. Ich glaube aber, wir sollen nicht so räsonniren. Wir veräußern das Terrain nicht, sondern behalten es und verwenden es zu dem Zwecke der Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt. Uebrigens ist das Terrain bis jetzt so ziemlich als werthlos angesehen worden; denn, wenn ich mich nicht irre, ist die ganze Große Schanze im Domänenetat zu Fr. 30,000 gewerthet. Sie enthält ungefähr 13 Jucharten. Davon brauchen wir für die Entbindungsanstalt etwa 3 Jucharten, so daß das Terrain im höchsten Falle zu Fr. 10,000 angeschlagen werden kann. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß wir auf eigenem Terrain bauen und daß sich die Frage so stellt, wie wenn z. B. ein Privatmann in seinem Garten ein Gartenhaus errichtet. Er berechnet dabei nicht, einen wie großen Erlös er im Falle der Veräußerung des betreffenden Terrains erzielen würde, da er dieses Terrain ja nie veräußern würde.

Ich mache noch auf einen weitem Umstand aufmerksam. Die Devisésumme beläuft sich auf Fr. 480,000. Der § 17 des Finanzgesetzes bestimmt, daß, wenn durch einen Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei wird, die Domänenkapitalienverwaltung an

Uebertrag Fr. 480,000

Uebertrag Fr. 480,000  
die Kosten des Neubaus einen Beitrag gleich der Kapitalschätzung des alten Gebäudes zu leisten habe. Durch den Neubau der Entbindungsanstalt werden zwei Gebäude frei, von denen dasjenige an der Brunngasse zu Fr. 55,000

und dasjenige an der Herrens-gasse zu „ 31,700 gewerthet ist. Es muß somit die Domänenkapitalienverwaltung sofort, ohne den Verkauf der beiden Gebäude abzuwarten, an den

Neubau einen Beitrag von „ 86,700

leisten, wodurch die Ausgabe sich auf Fr. 393,300 reduziert. Rechnen wir dazu für das Terrain noch „ 10,000

was ich übrigens bestreite, so erhalten wir eine Totalausgabe von Fr. 403,300. Was das Mobilien betrifft, so haben wir uns gegenwärtig nicht damit zu befassen. Es besteht ja bereits eine Entbindungsanstalt, und jedenfalls wird in dieser Finanzperiode die Vermehrung des Mobilien nicht nothwendig sein. Der Bau wird wenigstens zwei Jahre in Anspruch nehmen. Es wird daher bei der Feststellung des nächsten 4jährigen Budgets früh genug sein, die Mittel für die Anschaffung des Mobilien zu beschaffen. Aber auch wenn die für die Anschaffung des Mobilien erforderliche Summe von Fr. 36,000 in Berechnung gezogen wird, wird sich die Gesamtausgabe, das Terrain inbegriffen, auf bloß zirka Fr. 440,000 belaufen.

**W e b e r**. Ich bin von der Nothwendigkeit des Neubaus einer Entbindungsanstalt überzeugt und stimme materiell dem vorgelegten Projektbeschlusse vollständig bei. Es handelt sich da um eine Ausgabe, welche für das ganze Land eine Wohlthat sein wird. Ich habe nur Bedenken bezüglich der Form, in welcher uns der Beschluß vorgelegt wird. Ich glaube nämlich, es solle derselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, da es sich um eine Ausgabe von mehr als Fr. 500,000 handelt und das Gesetz vom 3. Juli 1869 vorschreibt: „Ebenso sind dem Volkentscheid zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.“ Die Devisésumme für den Neubau der Entbindungsanstalt beläuft sich auf Fr. 480,000. Wir müssen aber die Anstalt mit dem gehörigen Mobilien versehen. Angenommen, es kostete dasselbe nur Fr. 30–40,000, so kommen die Gesamtkosten doch bereits über Fr. 500,000 zu stehen. Dazu kommt noch der Bauplatz, welcher einen approximativen Werth von Fr. 160,000 hat. Wir erhalten somit bereits eine Summe von Fr. 700,000.

Ich erschrecke vor dieser Ausgabe nicht; denn sie ist nothwendig, und es ist verdankenswerth, daß man diese Angelegenheit an die Hand genommen hat. Ich halte aber genau an dem Gesetze über das Referendum und fürchte den Volkentscheid nicht. Wenn die Vorlage dem Volke vorgelegt wird, so wird sie von demselben sicher fast einstimmig angenommen werden, da es sich da um eine Angelegenheit handelt, an welcher die ganze Bevölkerung, und zwar, was nicht zu vergessen ist, auch die weibliche Bevölkerung, ein besonderes Interesse hat. In der Vorberathungskommission für das Referendumsgesetz, deren Mitglied ich zu sein die Ehre hatte, ging man von dem Grundsätze aus, es solle für große Ausgaben das Volk in keinem Falle umgangen werden. Deshalb hat man ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß Beschlüsse, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben, dem

**Volksentscheide** zu unterstellen seien. Ich will nicht sagen, wer sich damals so sehr dieser Bestimmung widersetzt hat. Man sagt nun, es werden andere Gebäude frei. Ich gebe dieß zu. Man könnte aber auch sagen, man wolle z. B. einen Wald an Zahlungsstatt geben. Ich stelle, indem ich nochmals erkläre, daß ich mit der Sache selbst vollkommen einverstanden bin, den Antrag, es sei die Vorlage dem Volksentscheide zu unterbreiten.

**Kummer, Regierungsrath.** Ich bin auch der Ansicht, daß, wenn die Frage dem Volke vorgelegt wird, sie von demselben in bejahendem Sinne beantwortet werden wird. Wir haben uns aber nicht zu fragen, ob eine Vorlage vom Volke angenommen werden wird oder nicht, und es ist fatal, daß man bisher immer so viel Gewicht auf diese Frage gelegt hat. Es macht dieß beim Volke den Eindruck, man unterjuche zuerst, ob eine Sache vom Volke werde angenommen werden und lege sie ihm nur dann vor, wenn man mit Sicherheit auf die Annahme rechnen könne, während man sich sonst auf eine andere Weise zu behelfen suche. Darauf sollen wir gar nicht sehen, sondern einfach das Gesetz handhaben.

Was verlangt nun aber das Gesetz? Daß Ausgaben von wenigstens Fr. 500,000 dem Volke vorzulegen sind. Wir müssen daher untersuchen, wie hoch sich die Ausgabe für die neue Entbindungsanstalt belaufen wird. Zunächst kommt hier die Ausgabe für den Bau im Betrage von Fr. 480,000 in Betracht. Dazu kommt aber noch eine Summe von ungefähr 35,000 für die Anschaffung des Mobiliars, welche von der Baudirektion nicht berücksichtigt wurde, weil diese Frage nicht in ihren Geschäftsbereich fällt.

Wir erhalten also eine Ausgabe von Fr. 515,000

Ist diese Summe von der Kantonskasse auszugeben, oder fällt ein Theil derselben weg, oder muß allfällig noch eine weitere Summe dazu gerechnet werden? Untersuchen wir zunächst, ob ein Theil von der angeführten Summe abzuziehen ist. Darauf antwortet das Finanzgesetz im § 17: „Neue öffentliche Gebäude werden aus der laufenden Verwaltung bestritten. Wird durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei, so hat die Verwaltung der Domänenkapitalien an die Kosten des Neubaus einen Beitrag gleich der Kapitalanschaffung des alten Gebäudes zu leisten.“ Es hat also die Kantonskasse diejenige Summe nicht auszugeben, welche die Domänenkasse, nicht etwa als Geschenk, sondern als Ersatz des ihr zufallenden Gegenwerthes, zu leisten hat. Es betrifft dieß die beiden bisherigen Gebäude der Entbindungsanstalt, welche im gegenwärtigen Augenblicke nicht rentiren. Sobald die neue Entbindungsanstalt bezogen werden kann, wird die Domänenkasse die alten Gebäude als rentables Vermögen in Empfang nehmen und dagegen der Kantonskasse den Schätzungswert mit Fr. 86,700 auszahlen. Dabei kommt einzig die kleine Differenz in Berechnung, daß die beiden Gebäude erst, wenn sie frei sind, der Domänenkasse einen Zins abwerfen werden, während diese die Fr. 86,700 wahrscheinlich bereits während des Baues auszahlen wird. In diesem Falle muß aber die laufende Verwaltung die fragliche Summe der Domänenkasse für die betreffende Zeit verzinsen. Es muß also von der vorhin genannten Ausgabe ein Abzug von Fr. 86,700 gemacht werden.

Ist nun vielleicht noch eine Summe hinzuzurechnen, d. h. hat der Staat etwa noch eine weitere Ausgabe aus dem Stamm- oder Betriebsvermögen zu machen? Auf dem Stammvermögen erscheint insofern eine Verminderung, als von dem Exerzierplatze 2 Zucharten weggelassen werden. Dafür kommt aber auf den Domänenetat ein Gebäude, wobei der nämliche Platz wieder erscheint und zudem ein Bau im Werthe von

mehr als Fr. 400,000. Das Finanzgesetz sagt im § 17, es seien die neuen Gebäude mit ihrer Affekuranschätzung in den Etat aufzunehmen. Tritt nun da eine Vermehrung oder Verminderung auf dem Etat ein? Offenbar das erstere. Man kann also nicht sagen, daß der Staat beim Stammvermögen eine Einbuße erleide. Aber, macht der Herr Finanzdirektor aufmerksam, eine solche Einbuße entsteht im Betriebsvermögen, indem die Kantonskasse Fr. 160,000 mehr einnehmen würde, wenn man den Platz nicht überbaute. Ich erinnere hier an eine vor acht Jahren dem Großen Rathe ausgetheilte Broschüre, nämlich an den Vortrag über die Stadterweiterung, unterzeichnet von den Herren Regierungsräthen Weber, Kilian und Kummer. In diesem Vortrage erscheint eine Zusammenstellung der vom Staate in der Stadt Bern zu erstellenden Bauten, sowie des Terrains, das veräußert werden kann. Unter den Bauten, welche ausgeführt werden sollen, ist auf Seite 3 auch die Entbindungsanstalt angeführt. Auf Seite 21 sind die verfügbaren Terrains erwähnt, dabei sind aber die Baupläze für die zu erstellenden Staatsbauten ausdrücklich abgerechnet. Unter Ziff. 9 heißt es: „Große Schanze, 1,222,800 □', bleiben nach Erstellung der Kantonschule, der Hochschule und der Entbindungsanstalt noch an Baugrund zirka 250,000 □' à Fr. 2 = Fr. 500,000.“ Im Weiteren sagt das Finanzgesetz in Bezug auf die Veräußerung von Staatsdomänen im § 17: „Die Gebäude und Grundstücke, welche zu öffentlichen Zwecken nothwendig sind, sollen erhalten werden, dagegen sind diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche keinen öffentlichen Zwecken dienen, zu veräußern.“ Also sowohl der angeführte Vortrag als das Finanzgesetz gehen ausdrücklich von der Voraussetzung aus, daß der Staat das für seine eigenen Anstalten nothwendige Terrain sich reserviren solle. Im vierjährigen Budget hat man die Veräußerung von Staatsdomänen vorgesehen, dabei aber nur solche Domänen im Auge gehabt, welche der Staat nicht selbst braucht.

Wir haben nun also eine Ausgabe von Fr. 515,000 von der wir für die frei werdenden Gebäude 86,000

abziehen müssen, wodurch die Ausgabe auf Fr. 429,000 reduziert wird. Was den Bauplatz betrifft, so hat weder der Domänenetat, noch die Kantonskasse dabei einen Verlust; letztere hat ja gar keine berechnigte Hoffnung darauf.

Wie verhält es sich nun in Bezug auf die Vorlage der Angelegenheit an das Volk? Die Volksabstimmung ist einfach hier nicht nothwendig. Wenn wir solche Gegenstände, über die der Große Rath nicht bloß die Kompetenz, sondern auch die Pflicht hat, zu verfügen, dem Volke vorlegen, so wird dieses denken, der Große Rath, der sonst gar nicht so schüchtern sei, seine Kompetenz zu gebrauchen, wolle vielleicht die Verantwortlichkeit abwälzen und traue der Sache nicht recht. Dann wird die Vorlage um so eher verworfen werden. Herr Weber hat bemerkt, es habe sich bei der Berathung des Referendumgesetzes ein Mitglied gegen den § 2 widersetzt. Ich habe damals allerdings bemerkt, der § 2 sei überflüssig; denn wenn Etwas im vierjährigen Budget vom Volke angenommen worden sei, so solle es ihm nicht nochmals speziell vorgelegt werden. Die Sache ist denn auch genau so, wie ich es sagte, eingetroffen. Im vierjährigen Budget wurde der Bau einer neuen Entbindungsanstalt vom Volke genehmigt, und jetzt will man ihm diesen Gegenstand nochmals vorlegen. Hatte ich also nicht Recht, wenn ich sagte, es bestehe ein gewisser Widerspruch zwischen den §§ 2 und 3 des Referendumgesetzes? Dieser Widerspruch tritt nun deutlich an den Tag.

**Gygar, Jakob.** Ich bin von der Nothwendigkeit und Dringlichkeit des Neubaus der Entbindungsanstalt ebenso sehr überzeugt, wie die Herren Vorredner, allein ich muß dem Antrage des Herrn Weber beipflichten. Herr Regierungsrath

Kummer hat gesagt, die Gesetze seien da, um gehalten zu werden. Das Halten ist ihm aber etwas schwer geworden, und er hat es für nothwendig gefunden, alle Paragraphen des Finanzgesetzes zu Hilfe zu nehmen. Er hat sogar zu einer Broschüre greifen müssen. Bekanntlich verhält es sich mit unserer Gesetzgebung ungefähr wie mit der Bibel: aus dieser beweisen alle Glaubensparteien ihre Ansicht, trotzdem die verschiedenen Glaubensansichten einander oft sehr widersprechen. Ich halte mich ganz einfach an das Referendumgesetz, welches keiner großen Auslegung bedarf. Dieses Gesetz bestimmt, es solle jeder Beschluß des Großen Rathes, welcher eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge hat, dem Volksentscheide unterstellt werden. Wer von Ihnen glaubt nun, die Hand aufs Herz, es werden die Kosten für die Erstellung der Entbindungsanstalt eine halbe Million nicht übersteigen? Wenn man aber diese Ueberzeugung hat, so gehört die Angelegenheit vor das Volk. Es kommt nicht darauf an, ob durch die Erstellung dieser Anstalt das Vermögen des Staates vermehrt oder vermindert wird, sondern es fragt sich einfach, ob das Volk eine einmalige Ausgabe von Fr. 500,000 bewilligen will oder nicht. Ich gebe zu, daß durch diesen Bau das Stammvermögen eher vermehrt als vermindert wird, darum handelt es sich aber, wie gesagt, nicht.

Dr. Müller, Albert. Ich glaubte, es werde die Angelegenheit des Neubaus der Entbindungsanstalt auf keinen Widerspruch stoßen. Faktisch ist dies allerdings nicht geschehen, sondern die Vorlage ist bloß in Bezug auf die Form angefochten worden in dem Sinne, daß ihre Vorlage an das Volk verlangt wird. Ich mache nicht Anspruch darauf, die Mitglieder besser überzeugen zu können, als es durch die Vorrede, namentlich durch Herrn Regierungsrath Kummer geschehen ist. Es scheint mir, man wolle die projektirte Summe künstlich in die Höhe schrauben, damit sie vor das Volk gebracht werden kann. Ich glaube, es werde von dieser Seite mehr gekünstelt, als allenfalls von der andern gekünstelt worden ist, in der Absicht, unter der Summe von Fr. 500,000 zu bleiben. Herr Gygar sagt, Jeder denke im Geheimen, es werde die Ausgabe eine halbe Million übersteigen. Ich wenigstens glaube dies nicht. Nach den Versicherungen, welche uns von Technikern gegeben worden sind, sind die Devisansätze so hoch gegriffen, daß man nicht zu erwarten braucht, es werden dieselben überschritten werden. Ich bemerke ausdrücklich, daß den Erhöhungen der Material- und Arbeitslöhne gehörig Rechnung getragen worden ist. In einem früheren Projekte hat man einen etwas erweiterten Plan angenommen, und die Devissumme für diesen größeren Bau kam ungefähr so hoch zu stehen, wie der jetzt in Aussicht genommene Bau. Schon dieser Umstand zeigt, daß man der eingetretenen Preiserhöhung Rechnung getragen hat.

Das Referendumgesetz bestimmt nun allerdings, daß Ausgaben von wenigstens Fr. 500,000 dem Volke vorgelegt werden sollen. Herr Regierungsrath Kummer hat aber bereits nachgewiesen, daß man hier unmöglich von einer Ausgabe von Fr. 500,000 sprechen kann. Nur wenn man das Terrain mit in Rechnung bringt, kommt man über diese Summe. Es ist aber bereits auseinandergesetzt worden, daß eine solche Rechnungsweise nicht richtig ist, indem das Terrain dem Staate bleibt und nicht verausgabt, sondern bloß verwendet wird. Wenn aber Jemand auf eigenem Grund und Boden ein Haus baut, so wird er allerdings später, wenn er das Haus verkaufen will, den Werth des Bodens dem Käufer anrechnen, in seinem Budget für den Bau aber wird er ihn nicht in Anschlag bringen. Wir haben es hier mit einem Budget zu thun, dessen Ansätze durchaus nicht künstlich herabgesetzt sind, wie Herr Gygar anzudeuten scheint, sondern welches jedem Techniker vorgelegt werden kann. Nehmen Sie an, es sei ein Straßenbau zu Fr. 450,000 devisirt.

Da könnte man auch sagen, die Kosten werden sich wahrscheinlich höher belaufen, man müsse daher die Angelegenheit vor das Volk bringen.

Herr Berichterstatter der Spezialkommission. Ich sehe mich zu einigen Erwiderungen auf die gefallenen Einwendungen veranlaßt. Man hat gesagt, es müsse noch eine Summe von Fr. 35–36,000 für die Anschaffung des Mobiliars in Berechnung gezogen werden. Dieser Punkt kommt aber in der gegenwärtigen Finanzperiode nicht in Betracht. Wenn dann das Gebäude erstellt ist, so wird man Mittel und Wege finden, das Mobiliar anzuschaffen. Es wurde daher diese Frage in der Kommission dahin entschieden, daß im Großen Rathe bemerkt werden solle, es müsse allerdings z. B. das Mobiliar angeschafft werden. Man darf nicht vergessen, welchen Standpunkt die Spezialkommission und die Staatswirthschaftskommission in dieser Frage eingenommen haben. Man hat nicht die Frage untersucht, ob die Kosten über Fr. 500,000 kommen und daher die Angelegenheit dem Volke vorgelegt werden solle. Beide Kommissionen sind entschieden der Ansicht, daß eine Vorlage an das Volk nach den bestehenden Beschlüssen sehr unlogisch und durchaus nicht stichhaltig wäre. Der Bau ist auf Fr. 480,000 devisirt, wovon nach dem Finanzgesetze für die frei werdenden Gebäude Fr. 88,000 in Abrechnung gebracht werden müssen. Das Volk will über die effektiven Ausgaben entscheiden, welche durch Steuern gedeckt werden müssen. Die Fr. 88,000 müssen aber unter keinen Umständen durch Steuern gedeckt werden. Was würde nun das Volk antworten, wenn wir ihm die Angelegenheit vorlegen würden? Es würde sagen, es habe dem Großen Rathe vor zwei Jahren ausdrücklich einen Kredit für diesen Zweck eröffnet. Ich will Ihnen den betreffenden Passus in der Botschaft zum vierjährigen Budget nochmals mittheilen: Er lautet: „Die Vermehrung von zirka Fr. 75,000 beim „Bauwesen“ rechtfertigt sich durch die dringende Nothwendigkeit verschiedener Hochbauten; wir erwähnen vor Allem den Bau einer neuen Entbindungsanstalt und den Umbau mehrerer Bezirksgefängnisse; in beiden Fällen müssen wir es als ein Gebot der Humanität bezeichnen, daß die Ausführung beförderlich an die Hand genommen wird.“

Man hat davon gesprochen, man könnte Waldungen gegen Gebäude tauschen. In allen vorberathenden Verhandlungen habe ich nichts Derartiges gehört. Man stellt sich einfach auf den Boden des § 17 des Finanzgesetzes, welcher bestimmt, daß, wenn durch den Neubau ein altes Gebäude für andere öffentliche Zwecke frei wird, die Domänenkapitalverwaltung an die Kosten des Neubaus einen Beitrag gleich der Kapitalkapitalisation des alten Gebäudes zu leisten habe. Man bewegt sich also hier auf einem ganz gesunden und rationalen Boden, der im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht. Was das Terrain betrifft, dessen Werth man auf Fr. 160,000 angeschlagen hat, so hat Herr Regierungsrath Kummer bereits klar auseinandergesetzt, daß wir zu öffentlichen Zwecken nothwendige Grundstücke nicht veraußern dürfen. Wenn sie aber zu öffentlichen Zwecken verwendet werden, so verschwinden sie nicht vom Stat. Angenommen aber auch, es müßte die Entbindungsanstalt das Terrain kaufen, so wäre die Folge davon die, daß die Domänenkasse den Gewinn von Fr. 160,000 in die laufende Verwaltung werfen müßte; denn nach dem Finanzgesetz fällt nur der Schätzungswerth eines Grundstückes in die Domänenkasse und der Mehrerlös wird in die laufende Verwaltung ausgerichtet. Dann könnte man aber die fragliche Summe auf dem Wege der Kreditübertragung decken.

Es wäre ganz inkonstitutionell, die vorliegende Angelegenheit dem Volke zu unterbreiten. Nehmen Sie an, der Bau wäre vor zwei Jahren begonnen worden. Damals wäre es sicher Niemanden in den Sinn gekommen, die Angelegenheit vor das Volk zu bringen, nachdem es ein Vierteljahr

vorher den Bau einer neuen Entbindungsanstalt durch Annahme des vierjährigen Voranschlags gutgeheißen. Diese Frage wäre daher gar nicht zur Sprache gekommen. Die Sachlage ist nun allerdings etwas schwieriger geworden, weil nun zwei Jahreskredite von je Fr. 50,000 dahingefallen sind. Verloren sind sie aber nicht; denn es sind die Ersparnisse, welche am Ende der Finanzperiode gegen Ausgabenüberschüsse verrechnet werden müssen. Da die Regierung, die Spezialkommission und die Staatswirthschaftskommission einmüthig sind, so glaube ich, die Vorlage mit gutem Gewissen zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Trachsel. Ich bekenne aufrichtig, daß eine Ausgabe von ungefähr einer halben Million für eine einzige Anstalt mir ziemlich hoch scheint, namentlich wenn man bedenkt, daß uns noch andere Hochbauten bevorstehen. In die Nähe der Entbindungsanstalt gehört auch die Hochschule, für welche mit der Zeit ebenfalls ein Neubau verlangt werden wird. Sodann wird auch die Verlegung der Militäranstalten eine beträchtliche Ausgabe erfordern. Ich will mich indessen der Vorlage nicht widersetzen. Ich anerkenne die Nothwendigkeit des Neubaus und gebe auch zu, daß, wenn man einen solchen erstellen will, es besser ist, ihn den gegenwärtigen Anforderungen entsprechend einzurichten. Ich will auch nicht auf die Frage eingreten, ob die Vorlage vor das Volk gehöre. Ich finde aber in den verdankenswerthen einläßlichen Vorträgen der Bericht-erstat-ter eine Lücke. Eine solche Anstalt bedarf einer bedeutenden Menge Wasser. Ich habe nun früher im Schooße dieser Versammlung öfter gehört, daß man nicht im Stande sei, Wasser auf die Große Schanze zu leiten. Vielleicht beabsichtigt man, Gaselwasser zu verwenden; so viel ich weiß, ist daselbe aber Eigenthum der Stadt. Ich wünsche, es möchte über diesen Punkt noch nähere Auskunft ertheilt werden.

Herr Bericht-erstat-ter des Regierungsrathes. Herr Trachsel wünscht Auskunft darüber, ob man auf die Wasserversorgung des Gebäudes Bedacht genommen habe. Dieß ist allerdings geschehen, und auf der Baukostenzusammenstellung auf Seite 10 des Vortrages der Baudirektion findet sich der Posten: „Wasserversorgung, laut Nachtrag III, Fr. 6000.“ Bei der Anstalt soll nämlich ein Brunnen erstellt und derselbe durch Gaselwasser gespeisen werden. Laut dem von der Gemeindsbehörde von Bern aufgestellten Reglemente über die Wasserversorgung können Anstalten und Partikularen Gaselwasser kaufen oder pachten. Es ist selbstverständlich, daß es für eine Anstalt, wie die hier in Frage stehende, ein bedeutender Nachtheil wäre, wenn man das Wasser weither holen müßte.

Die Frage, ob die vorliegende Angelegenheit dem Volke vorgelegt werden solle oder nicht, ist bereits von verschiedenen Borrednern gründlich erörtert worden. Gleichwohl mag es nicht überflüssig sein, wenn ich auch noch einige Worte darüber verliere. Die Frage der Vorlage ans Volk ist sowohl im Regierungsrathe, als in der Spezialkommission und in der Staatswirthschaftskommission zur Sprache gekommen. Man war allseitig darüber einverstanden, daß, wenn die Angelegenheit dem Volke vorgelegt würde, dieß eine eigentliche Kunstlei wäre. Wie stellt sich die Rechnung dar? Die Devissumme für den Bau beläuft sich auf Fr. 478,252. Darunter erscheint ein Ansatz von Fr. 35,900 für die Kanalisation des Gebäudes. Man hätte, streng genommen, sich von vornherein auf eine ganz andere Basis stellen und sich darauf beschränken können, einen Kanal unter den Gebäuden hindurch zu machen und das Abwasser einfach in die nächste Straßenschale hinabzuleiten. Dieß hat der Kantonsbaumeister in seinem frühern Projekte, um Kosten zu ersparen, denn auch vorgesehen. In der Präliminarfikung der Spezialkommission des Großen Rathes hat man jedoch gefunden, es solle die Erstellung einer eigentlichen

Kloake in Aussicht genommen werden. Eine solche hätte in der Weise angelegt werden können, daß man sie unter den Gebäuden hindurch bis zu einem gewissen Punkte geführt und dann das Wasser mittelst eines Senkloches im Untergrunde hätte verlaufen lassen. Man hat aber auch das nicht gewollt, sondern gewünscht, daß für die gehörige Ableitung des Wassers Vorjorge getroffen werde. Der Kantonsbaumeister hat den allerschlimmsten Fall angenommen, daß durch das ganze Schanzenterrain eine gangbare Kloake zur Verbindung mit einer Kloake bei der Kavalleriekaserne erstellt werden müsse. Die Kosten einer solchen Kloake sind, wie bereits angegeben, auf Fr. 35,900 veranschlagt. Man hat aber angenommen, es werde dieselbe auch den umliegenden Quartieren dienen können und von der Gemeinde Bern möglicherweise ein Beitrag geleistet werden, um welchen die Devissumme sich vermindern würde. Man hat auch die Eventualität vorgesehen, eine nur theilweise gangbare Kloake zu erstellen und im Uebri- gen nur Cementröhren zu verwenden. Man wäre also vollkommen berechtigt gewesen, nicht den ganzen Ansatz von 35,900 Franken in den Devis aufzunehmen. Dazu kommt, daß wir nach § 17 des vom Volke angenommenen Finanzgesetzes nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, den Schatzungs- werth der alten Gebäude in Rechnung zu bringen. Wir müssen daher von der Devissumme von Fr. 478,252 den Schatzungs- werth der Gebäude an der Brunn- und an der Herrengasse mit Fr. 86,700 in Abzug bringen. Machen wir noch einen weitem Abzug mit Rücksicht auf die soeben besprochene Kanali- sation, so gelangen wir zu einer Bausumme von Fr. 368,300. Gehört nun eine solche Ausgabe vor das Volk? Offenbar nicht!

Man wendet nun ein, es müssen auch die Kosten für die Anschaffung des Mobiliars in Anschlag gebracht werden. Vorläufig aber haben wir uns damit nicht zu befassen. In der gegenwärtigen Entbindungsanstalt ist bereits Mobiliar vorhanden. Allerdings wird dann in der nächsten Finanz- periode hiefür eine weitere Ausgabe an den Großen Rath herantreten. Nach einem Voranschlage des Herrn Professor Breisky beläuft sich diese Ausgabe auf ungefähr Fr. 35,000. Will sich nun der Große Rath der Kompetenz begeben, in der nächsten Finanzperiode Fr. 35,000 zu erkennen? Ange- nommen aber auch, man bringe das Mobiliar schon heute in Rechnung, so kommen wir noch bei Weitem nicht auf eine Summe von Fr. 500,000.

Was den Bauplay betrifft, so bin auch ich der Ansicht, es solle derselbe nicht in Berechnung gezogen werden. Früher hatte die Große Schanze durchaus keine Kapitalschätzung. Erst später hat man ihr einen Werth gegeben und das ganze Schanzenterrain von 13 Zucharten auf zirka Fr. 36,000 geschätzt, was per Zucharte Fr. 2,777 und für die 2 Zucharten für die Entbindungsanstalt Fr. 5,554 ausmacht. Die Annahme, daß der Bauplay zu Fr. 2 per Quadratfuß verwerthet werden könnte, ist eine fiktive. Es ist möglich, daß er mehr, es ist aber auch möglich, daß er weniger gelten würde. Es ist dieses Terrain theilweise nicht solider Boden, sondern aufgefüllter Schanzengraben, so daß daselbst ein Bau tiefe Fundationen erfordert. Zählen wir nun zu der vorhin angeführten Bau- summe von . . . . . Fr. 368,300 für den Bauplay noch . . . . . „ 5,554

hinzu, so erhalten wir eine Ausgabe von . . . . . Fr. 373,854 Dieß ist die Ausgabe, die wir zu machen haben und die offen- bar nicht vor das Volk gehört. Ich bin durchaus einver- standen, daß man in Bezug auf die Vorlage einer Angelegen- heit an das Volk nicht künsteln solle. Hier ist aber nichts ge- künstelt, sondern es beruht die Rechnung auf gesunden und mathematisch richtigen Grundlagen. Da, wo das Volk begrüßt werden soll, soll dieß geschehen, wo aber der Große Rath selbst kompetent ist, soll er seine Kompetenz wahren. Das

Volk wird dieß nicht zürnen und nicht Veranlassung finden, sich über die Behörden zu beklagen. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes nochmals zur Annahme.

#### A b s t i m m u n g.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Eventuell für die Vorlage an das Volk nach dem Antrage des Herrn Weber . . . . . | Minderheit. |
| 2. Für den Beschlusse Entwurf . . . . .   | Mehrheit.   |

### Naturalisationsgesuche.

Herr Fürsprecher Berger wird dem Bureau als Stimmenzähler beigegeben.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden, nach Mitgabe des gestrigen Beschlusses über Abschaffung des Ballotirens, vermittelt gedruckter, mit den Namen sämtlicher Petenten versehener Stimmzettel, von denen 120 ausgetheilt werden, mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisirt:

1) Jakob Friedrich Dürr, von Gönningen, Königreich Württemberg, evangelischer Konfession, Samenhändler in Bern, sowie

2) Gustav Andreas Dürr, dessen Adoptivsohn, Theilhaber an der Samenhandlung seines Adoptivvaters; beide mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bollkofen.

#### A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung der beiden Gesuche . . . . . 114 Stimmen.

3) Fulgenzio Fratecolla, von Bellinzona, Kanton Tessin, verheirathet und Vater zweier Kinder, Handelsmann in Biel, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist.

#### A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 114 Stimmen.

4) Frau Marie Claire Angélique Mélanie Dietrich, geb. Bouvier, ursprünglich von St. Ursik und Kentière daselbst, Wittve des Arztes Joseph Dietrich von Altenach bei Belfort, sammt ihren zwei minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von St. Ursik, unter Vorbehalt der nachträglichen Entlassung aus dem auswärtigen Staatsverbande.

#### A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 114 Stimmen.

5) Friedrich Anton Brück, geboren zu Kassel 1832, Katholik, Handelsmann in Hoffstetten bei Brienz, mit Einwilligung seines Rechtsvertreters und zugesichertem Ortsbürgerrecht von Gadmen, welcher bereits im Jahre 1868 die Entlassung aus dem preussischen Staatsverbande nachgesucht und erhalten hat.

#### A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 108 Stimmen.

6) Louis Alexander Humbert, von Courtavon im Elsaß, Katholik, Landwirth in Charmoille, unverheirathet, dem das Ortsbürgerrecht von Epiguerez zugesichert ist, unter Vorbehalt nachträglicher Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande.

#### A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 111 Stimmen.

7) Joseph Würpfer, von Dannemarie im Elsaß, Holzhändler und Mehger in Beurnevésin, geboren 1853, handelnd mit Einwilligung seines natürlichen Vormundes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Beurnevésin, unter Vorbehalt nachträglicher Entlassung aus dem auswärtigen Staatsverbande.

#### A b s t i m m u n g.

Für Entsprechung . . . . . 111 Stimmen.

### Konzeßionsgesuch

für Erstellung einer Eisenbahn zwischen:

1) den jurassischen Eisenbahnen und der Kantonsgrenze Bern-Solothurn in der Richtung nach Densingen; und

2) der Kantonsgrenze Bern-Solothurn bei Densingen bis an die Kantonsgrenze Bern-Luzern in der Richtung gegen Zell, zwischen St. Urban und Huttwyl.

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung des gedruckt vorliegenden Konzeßionsentwurfes mit folgenden Modifikationen:

1. Der Artikel 11 soll durch den nachstehenden ersetzt werden:

Spätestens 2 Jahre nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzeßion ist dem Regierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu der gehörigen Ausführung des Bahnunternehmens zu leisten, und sechs Monate später ist mit den Erarbeiten auf hiesigem Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzeßion mit Ablauf jener Fristen erloschen sein soll.

Die Gesellschaft hat gleichzeitig mit dem Ausweis der nöthigen Geldmittel zur Ausführung des Unternehmens eine Bürgschaft von Fr. 100,000 in Baar oder in annehmbaren Titeln zu leisten.

Die Linie soll binnen 5 Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzeßion an gerechnet, vollendet und dem Betrieb übergeben werden.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termin un- erfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen erscheinenden Endtermin setzen.

2. Die Artikel 17 und 18 sollen durch nachstehende Bestimmungen ersetzt werden:

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung der Regle-

mente zu betrauenden Bahnbeamten und Angestellten, welche vorzugsweise aus Kantonsangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung ins Handgelenk zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde entlassen werden.

Zur Sicherheit des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Frühling des gegenwärtigen Jahres hat sich ein Initiativkomitee gebildet zum Zwecke der Organisation einer Gesellschaft für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche von den bernischen Juralinien, wahrscheinlich in der Nähe von Corcelles, ausgehen, bei Gänzbrunnen in den Kanton Solothurn eintreten, das Dünnerthal bis Densingen durchschreiten, über Narwangen und Langenthal an die luzernische Grenze führen und nach Verührung von Willisau bei Wohlhusen in die Entlebucherbahn einmünden würde. Bevor der Regierungsrath auf die Behandlung des vom Initiativkomitee vorgelegten Konzessionsgesuches eintrat, verlangte er von demselben die Vorlage von Plänen, auf denen die Richtung der Linie, die Lage der Stationen, die Steigungen und Krümmungen und überhaupt die technischen Bedingungen angegeben seien. Nach Prüfung dieser erst vor einigen Wochen eingelangten Pläne hat man das vorliegende Konzessionsgesuch beraten. Eine zweite Beratung fand statt zwischen der Eisenbahndirektion und den Delegirten des Initiativkomitees, und sodann wurde das Projekt, wie es aus diesen Beratungen hervorging, dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher bei Ihnen auf dessen Annahme mit einigen Modifikationen anträgt.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen über die Wichtigkeit dieser Linie. Vergleicht man die Entfernung zwischen Belfort und der Gotthardbahn über die projektierte Linie mit der Entfernung zwischen den nämlichen Punkten über die Konkurrenzlinie Basel-Bözberg, so ergibt sich eine Differenz von 4 Kilometer zu Gunsten der Basler-Linie. Nimmt man aber, in Berücksichtigung der Folgen der Grenzveränderung im Elsaß, welche den Verkehr den jurassischen Linien zuführen wird, für die Bergleichung Delsberg als Ausgangspunkt so erhält man eine Differenz von 14 Kilometer zu Gunsten der Jura-Gotthardbahn. Es kommt hier aber noch ein weiterer Faktor in Betracht, nämlich die virtuelle Distanz, welche nach dem Gefälle berechnet wird. Von diesem Gesichtspunkte aus befindet sich die Jura-Gotthardbahn in einer schwierigeren Stellung und wird mit der Linie über den Bözberg und die aargauische Südbahn nicht konkurriren können. Diese letztere Linie liegt in der Ebene und besitzt ein Maximalgefälle von 10—12 ‰, während die Jura-Gotthardbahn von Münster bis Densingen Steigungen von 20—23 ‰ hat. Berechnen wir nun die virtuelle Distanz, so gelangen wir zum Resultate, daß die Linie über den Bözberg und die aargauische Südbahn 14—15 Kilometer kürzer ist,

Wir haben indessen nicht zu untersuchen, ob die Gesellschaft die aus dieser ungünstigen Stellung herrührenden Schwierigkeiten wird überwinden können. Wenn sie die Ueberzeugung hat, das Unternehmen ausführen zu können, so hat der Große Rath einfach zu untersuchen, ob das Projekt die gewöhnlichen Bedingungen enthält, welche vom Staate in derartigen Konzessionsakten gefordert werden. Ich kann erklären, daß die vorliegende Konzession so zu sagen die Kopie

einer Konzession ist, welche der Kanton Luzern für den auf seinem Gebiete liegenden Theil der Linie ertheilt hat.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung der Konzession an, jedoch schlägt er einige Modifikationen vor. Die erste derselben betrifft die Fristen zu der Leistung des Finanzausweises, dem Beginn dem Arbeiten und der Erlegung der Kaution. Diese Fristen werden im Entwürfe nur unbestimmt bezeichnet. Der Art. 11 sagt nämlich: „Binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Zeitpunkte der Konstituierung der Gesellschaft für Ausführung der Jura-Gotthard-Unternehmung an gerechnet, ist dem Regierungsrathe der Ausweis über die Mittel zu der gehörigen Fortführung der Bauunternehmung zu leisten, und zur Sicherung der durch diesen Konzessionsakt dem Kanton gegenüber eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft der Regierung des Kantons Bern eine Realkaution von Fr. 100,000, nach Wahl der Regierung entweder in Baarschaft, welche ihr zu 3% per Jahr durch den Staat zu verzinsen wäre, oder in annehmbaren Werthpapieren. Diese Kaution soll drei Monate nach der Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden erlegt werden, ansonst die Konzession als erloschen dahinfällt... Die Arbeiten für die Ausführung der Bahn, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Konzession bildet, sind so zu befördern, daß dieselbe spätestens gleichzeitig mit der Eröffnung des Gotthardtunnels dem Betriebe übergeben werden kann.“ Allerdings präzisirt das letzte Alinea des Art. 11 diese Fristen etwas näher, indem es sagt: „Wenn die Gesellschaft innerhalb drei Jahren, vom Datum dieser Konzession an gerechnet, sich nicht konstituiert hat, so ist der Große Rath des Kantons Berns berechtigt, die Konzession als dahin gefallen zu erklären.“ Der Regierungsrath hat indessen gefunden, daß es einfacher sei, einen gleichmäßigen Termin zu fixiren und zu verlangen, daß 2 Jahre nach der Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörde der Finanzausweis geleistet und die Kaution erlegt, 6 Monate später die Arbeiten begonnen und die Linie in 5 Jahren, vom Tage der Bundesgenehmigung an gerechnet, vollendet und dem Betriebe übergeben werde. Im Weiteren beantragt der Regierungsrath die Aufnahme einer Bestimmung, wonach, wenn diese Verpflichtung bis zum genannten Termin unerfüllt bleiben sollte, der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen erscheinenden Endtermin festsetzen soll.

Die zweite vom Regierungsrathe vorgeschlagene Modifikation betrifft die Ersetzung der Art. 17 und 18 der Konzession durch die Bestimmungen des Art. 29 der Konzession für Langnau-Kröschenbrunnen. Diese Artikel betreffen die Bahnpolizei und haben nur eine untergeordnete Bedeutung.

Von Seite der Centralbahngesellschaft ist ein Gesuch eingelangt, welches dahin geht, es möchte der Große Rath beschließen, daß dem Projekte der Centralbahn, zur Vermeidung des Umweges über Olten eine Linie von Langenthal über Altbüren nach Wauwyl zu erstellen, durch die Ertheilung der Konzession für die Jura-Gotthardbahn nicht vorgegriffen werde. Ich halte es nicht für nothwendig, einen solchen Vorbehalt aufzustellen. Ich bin überzeugt, daß die Jura-Gotthardbahn der projektierten Linie der Centralbahn in keiner Weise nachtheilig sein wird, da die beiden Tracés von einander unabhängig sind. Ich empfehle die Annahme der Anträge des Regierungsrathes.

Hof er, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben aus den öffentlichen Blättern entnommen, daß sich vor einiger Zeit eine Gesellschaft mit dem Sitz in Langenthal gebildet hat, die sich zur Aufgabe gestellt hat, zwischen der Gotthardbahn und den Juralinien eine direkte Verbindung zu erstellen. Diese Linie würde in der Gegend von Münster von der Jurabahn abzweigen, über Gänzbrunnen nach Densingen führen, daselbst in den Kanton Bern eintreten und in der

Richtung nach Zell, zwischen St. Urban und Huttwyl, fortgesetzt werden. Ich glaube, der Große Rath habe heute nicht zu untersuchen, ob diese Linie mit Rücksicht auf die bereits bestehenden Eisenbahnlagen des Kantons Bern, namentlich mit Rücksicht auf diejenigen, bei welchen der Staat als Hauptaktionär theilhaftig ist, vorthellhaft sei. Der Große Rath hat sich vielmehr darauf zu beschränken, zu untersuchen, ob vom Standpunkt des allgemeinen Interesses Gründe vorhanden sind, die Konzession zu verweigern. Der Staat hat auch nicht zu untersuchen, ob die Gesellschaft bei dem Unternehmen ihre Rechnung finden wird. Die Kommission hat einstimmig gefunden, es liegen keine Gründe vor, die Konzession zu verweigern. Sie beantragt deshalb die Genehmigung derselben mit den Abänderungen des Regierungsrathes.

Wie Ihnen bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, ist diesen Morgen ein Schreiben der Centralbahn eingelangt, in welchem es heißt: „Wir vernehmen, daß Ihnen von der hohen Regierung der Entwurf einer Konzession vorgelegt ist, gemäß welchem dem Initiativkomite einer Jura-Gothardbahn auch eine Bahnlage über Langenthal in der Richtung gegen Zell, zwischen Huttwyl und St. Urban, zum Bau und Betrieb eingeräumt werden soll. Wenn wir nun gegen eine Bahnlage von Langenthal gegen Zell nichts einzuwenden haben, so erlauben wir uns doch, die Bitte an Sie zu richten, daß Sie beschließen möchten, daß unserem Gesuche um Konzession einer Bahnlage von Langenthal in der Richtung von Altbüren gegen Huttwyl durch eine Konzession für eine Linie von Langenthal gegen Zell in keiner Weise vorgegriffen sein soll.“ Die Kommission hat über dieses Schreiben nicht berathen, dagegen haben die zwei anwesenden Mitglieder (das dritte ist diesen Morgen verreist) davon Kenntniß genommen. Meine persönliche Ansicht geht dahin, daß auf das Schreiben der Centralbahn nicht Rücksicht zu nehmen ist. Ich will nicht untersuchen, ob es richtig ist, was der Herr Eisenbahndirektor sagte, daß nämlich die beiden Linien ganz gut neben einander bestehen können. Die Centralbahn hat mit keinem Worte gerechtfertigt, warum sie ein Ausschlußrecht gegenüber der Jura-Gothardbahn in Anspruch nehmen will. Zwar ist ihr bekanntlich in der Konzession von 1852 ein gewisses Vorrangsrecht eingeräumt. Aus dem Umstande aber, daß die Jura-Gothardbahn bei Langenthal zufälligerweise die Centralbahn durchschneidet, kann diese letztere doch offenbar kein Vorrangsrecht ableiten. Es liegt übrigens kein förmliches Konzessionsgesuch von Seite der Centralbahn vor. Nach meinem Dafürhalten ist kein Grund vorhanden, die Ertheilung der Konzession an die Jura-Gothardbahngesellschaft zu verweigern. Sollte das andere anwesende Mitglied der Kommission eine andere Ansicht in Bezug auf das Schreiben der Centralbahn haben, so steht es ihm frei, sie zu äußern.

Scheidegger. Wenn ich richtig verstanden habe, soll die Linie nicht über Huttwyl, sondern von Langenthal auf Zell führen. Ist dieß wirklich der Fall, so trage ich auf Verschiebung an, da die Vermessung des Tracés über Huttwyl stattgefunden hat.

Herr Präsident. Das Tracé wird laut der Konzession dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, und die Gemeinden werden in der Lage sein, sich näher darüber auszusprechen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

## Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn Uzenstorf-Schönbühl und Burgdorf-Langnau.

Der Regierungsrath empfiehlt die Genehmigung dieser Konzession mit dem Antrage, den Art. 6 folgendermaßen zu modifiziren:

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Regierungsrathe den Ausweis zu leisten, daß sie für die Erstellung der zwei konzessionirten Linien die nöthigen finanziellen Mittel besitzt, und zwar innert der Frist von 2 Jahren, von der Ratifikation der Konzession durch die eidgenössischen Behörden an gerechnet, und die Erdarbeiten 6 Monate später in Angriff zu nehmen.

Die Konzession wird als erloschen angesehen, wenn diese Frist ablaufen sollte, ohne daß diese Bedingungen erfüllt sind.

Die Arbeiten sollen vollendet und die Linie dem Betrieb übergeben sein ein Jahr nachdem dieselben in Angriff genommen sind.

Sollte dieser Bestimmung nicht Genüge geleistet werden, so wird der Große Rath, in Berücksichtigung der Umstände, die Frist, wie selbe ihm zulässig erscheint, definitiv festsetzen.

Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei, schlägt aber im Weiteren vor:

1) dem § 1 der Konzession folgende Fassung zu geben:

Der Gesellschaft der Emmenthalerbahn wird die Konzession zum Bau und Betrieb folgender Eisenbahnlagen ertheilt:

- 1) von Uzenstorf = Bätterkinden über Aefligen, Fraubrunnen, Jegenstorf nach Schönbühl;
- 2) von Burgdorf über Goldbach = Käfelfüh nach Langnau.

Die Konzession für die erstere Linie wird jedoch nur unter der Bedingung ertheilt, daß auch die letztere Linie ausgeführt werde.

2) In den bezüglichen Artikeln überall statt „Bahnlage“ die Mehrzahl „Bahnlagen“ zu setzen.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 2. Juni 1871 haben Sie dem Initiativkomite, welches sich im Emmenthal für den Bau einer Linie von Solothurn auf dem rechten Ufer der Emme über Aefligen nach Burgdorf gebildet hat, eine Konzession für diese Linie ertheilt. Damals lagen dem Großen Rathe zwei Konzessionsbegehren vor: das eine, welches ich soeben erwähnt habe, betraf eine Linie auf dem rechten Ufer der Emme, und das andere, welches von einer Vorbereitungsgesellschaft für Solothurn-Lybach ausging, hatte die Erstellung einer Linie auf dem linken Emmeufer zum Zwecke. Der Große Rath entschied zu Gunsten der Linie auf dem rechten Ufer und ertheilte dem Komite der Emmenthalerbahn eine Konzession für die Linie Solothurn (Gerlafingen)-Aefligen-Burgdorf, indem er anerkannte, daß für eine so kurze Strecke nicht zwei Konzessionen für Parallellinien ertheilt werden können.

Nachdem das Initiativkomite im Besitze der Konzession war, organisirte es eine Gesellschaft und stellte Statuten auf, welche vom Regierungsrathe genehmigt wurden. Das zur Erstellung der Linie nöthige Kapital scheint nahezu ganz gesichert zu sein, so daß die Linie nächstens wird in Angriff genommen werden können.

Die Centralbahngesellschaft hat dem Regierungsrathe zwei Konzessionsbegehren eingereicht: Das eine derselben betrifft

die Erstellung einer Linie, die bei Viestal von der Centralbahnlinie abzweigt, durch das Reigoldswylerthal und die Wasserfalle führt, bei der Klus in den Kanton Bern eintritt, das Bipperamt durchschneidet und in Solothurn sich mit der Centralbahn vereinigt. Das zweite Konzessionsbegehren nimmt die Fortsetzung dieser Linie von Solothurn nach Biberist, Bätterkinden, Fraubrunnen, Jegenstorf und Schönbühl in Aussicht. Da die Emmenthalerbahn-Gesellschaft befürchtete, es möchte das zweite Begehren der Centralbahn, die im Besitze des Bahnhofes in Solothurn ist, das Unternehmen der Emmenthalerbahn auf dem rechten Emmenthaler Ufer nachtheiligen, so reichte sie einige Tage später ein ähnliches Konzessionsbegehren ein.

Da der Regierungsrath sich nicht mehr ähnlichen Erfahrungen aussetzen wollte, wie er sie bei einem andern Eisenbahnunternehmen gemacht hatte, so verlangte er von den beiden Gesellschaften, daß sie Studien vornehmen und ihm genauere Pläne vorlegen. Keine der beiden Gesellschaften ist diesem Begehren nachgekommen. Mit Schreiben vom 27. August hat die Centralbahngesellschaft erwidert, daß sie nächstens im Falle sein werde, die verlangten Pläne vorzulegen. Das Komite der Emmenthalerbahn, welches in Erfahrung brachte, daß das Eisenbahngesetz in der gegenwärtigen Sitzung der Bundesversammlung zur Behandlung gelangen werde, legte nur die hier im Saale angeheftete Karte vor, auf welcher das Tracé angegeben ist.

Die Regierung hat sich gefragt, welchem der beiden Konzessionsbegehren entsprochen werden solle; denn es ist begreiflich, daß nicht beide Begehren Berücksichtigung finden können. Zunächst bemerke ich, daß die beiden Linien das gleiche Tracé haben und von Aefligen nach Fraubrunnen zusammenfallen. Sodann hält der Regierungsrath dafür, es solle der Große Rath, nachdem er die Konzession für die Linie Solothurn-Burgdorf erteilt hat, vor Allem aus darauf halten, daß diese Linie ausgeführt werde. Würde aber dieß geschehen, wenn gleichzeitig die Konkurrenzlinie ausgeführt würde? Ich zweifle sehr daran. Als im Juni 1871 die beiden Konzessionsbegehren dem Großen Rathe vorlagen, gab er demjenigen den Vorzug, welches die Erstellung einer Eisenbahn auf dem rechten Ufer in Aussicht nahm, und erklärte, es können nicht für zwei Parallellinien, welche bloß 2-3 Kilometer von einander liegen, Konzessionen erteilt werden. Würde nun heute dem Gesuche der Centralbahngesellschaft entsprochen, so würde dadurch der frühere Entschluß des Großen Rathes wieder in Frage gestellt. Dazu kommt, daß die Linie, für welche die Centralbahn eine Konzession verlangt, von der Wasserfallbahn abhängt, und daß, wenn diese nicht ausgeführt wird, auch die Linie Solothurn-Schönbühl nicht zu Stande kommen wird, während die Linie Solothurn-Burgdorf gesichert ist. Endlich hat das Emmenthalerbahnkomite nicht nur den Bau der Linie Solothurn-Schönbühl, sondern auch denjenigen einer Bahn von Burgdorf nach Langnau in Aussicht genommen. In Berücksichtigung dieser Umstände glaubte der Regierungsrath, auf der Vorlage von Plänen und genaueren Studien nicht beharren zu sollen. Er beschloß deßhalb, bei Ihnen auf Genehmigung der vom Komite der Emmenthalerbahn verlangten Konzession anzutragen.

Nachdem diese Konzession von den Abgeordneten des Komite's und der Eisenbahndirektion berathen war, wurde sie dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher eine einzige Abänderung in Bezug auf die Fristen für Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten vornahm. Der Art. 6 der Konzession lautet, wie folgt: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, für die Linie Jegenstorf-Schönbühl den Finanzausweis zu leisten, sobald eine direkte Linie von Viestal über die Wasserfalle nach Densingen und Solothurn gesichert und in Angriff genommen sein wird, jedenfalls spätestens nach Ablauf von 2 Jahren von der Bundesgenehmigung an gerechnet. Sechs Monate später sollen die Erdarbeiten beginnen.“

Für die Linie Burgdorf-Langnau soll der Finanzausweis ebenfalls spätestens 2 Jahre nach der Bundesgenehmigung geleistet werden und 6 Monate später soll der Bau in Angriff genommen sein. Bei Ueberschreitung dieser Termine würde die Konzession für die betreffende Linie erlöschen. Ein Jahr nach Angriff der einen oder andern Linie soll solche beendigt werden.“ Der Regierungsrath beantragt nun, diesen Artikel dahin abzuändern, daß einfach gesagt werde, es sei die Gesellschaft verpflichtet, den Finanzausweis zwei Jahre nach erfolgter Bundesgenehmigung zu leisten, 6 Monate später mit den Arbeiten zu beginnen und sie im Laufe eines Jahres zu vollenden.

In der gedruckten Konzession, welche den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt wurde, hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem man in die Konzession, die übrigens nur eine Kopie derjenigen der Linie Solothurn-Burgdorf ist, einen vom Großen Rathe bei der Berathung dieser letztern Konzession angenommenen Artikel aufnahm, durch welchen dem Kanton Bern das Recht gegeben wurde, zu jeder Zeit die Linie Solothurn-Burgdorf auf eine zweijährige Ankündigung hin zurückzukaufen. Auf das Begehren der Gesellschaft, welche in dieser Bestimmung einen ausnahmsweisen, die Realisirung des Unternehmens erschwärenden Vorbehalt erblickte, erlegte der Große Rath später diese Bestimmung durch den Art. 40 des ursprünglichen Entwurfes, welcher dahin ging, daß der Staat Bern berechtigt sei, die Eisenbahn am Ende des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an gerechnet, so wie auch nach Ablauf der Konzession zurückzukaufen, sofern er die Gesellschaft ein Jahr zuvor in Kenntniß setze. Es sollte nun auch in der heute vorliegenden Konzession der Art. 40 modifizirt und durch denjenigen ersetzt werden, welcher in der Konzession für Solothurn-Burgdorf aufgenommen ist. — Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte die vom Komite der Emmenthalerbahn verlangte Konzession mit den angeführten Abänderungen erteilt werden.

H o f e r, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Wie Sie aus dem Berichte des Herrn Eisenbahndirektors entnehmen, hat die Centralbahn auch in der vorliegenden Angelegenheit ein Schreiben eingereicht, und ich gebe gerne zu, daß sich hier mehr dafür sagen läßt, als in der vorigen Angelegenheit. Es sei mir deßhalb gestattet, die Frage etwas ausführlicher zu behandeln. Sie erinnern sich, daß Sie im Juni 1871 der Gesellschaft der Solothurn-Burgdorfbahn eine Konzession für diese Linie erteilt haben. Nun ist die nämliche Gesellschaft im Juni abhin mit einem Konzessionsgesuche eingelangt für eine Linie, welche zwischen Jegenstorf und Bätterkinden von der Solothurn-Burgdorfbahn abzweigt und über Jegenstorf nach Schönbühl führt. Noch etwas früher, am 3. Juni, ist die Centralbahngesellschaft mit einem Konzessionsgesuche eingekommen: 1) für eine von ihrem Bahnecke bei Viestal abzweigende, durch das Reigoldswylerthal, den Jura (Wasserfallen) und die Klus in den Kanton Bern gelangende, durch das Bipperamt führende Linie, welche mit ihrem Neke jenseits des Jura verbunden werden soll; 2) für eine von ihrer Solothurnerlinie abzweigende Linie, welche in der Richtung von Fraubrunnen in ihre nach Bern führende Linie einmünden soll. In ihrer bezüglichlichen Eingabe sagt die Centralbahngesellschaft: „Wir bezwecken damit, möglichst kurze Verbindungen zwischen Bern, Solothurn und Basel zu erreichen und erlauben uns, als Grundlage daheriger Konzessionsbestimmungen die von Ihrem Kanton an unsere Gesellschaft erteilte Konzession vorzuschlagen zc.“

Dieses Konzessionsbegehren wurde bereits am 12. Juni und am 3. Juli 1872 wiederholt. Die Eisenbahndirektion hat nicht sofort darauf geantwortet, wahrscheinlich in Erinnerung dessen, daß die Centralbahn auch häufig sehr lange auf ihre Antworten warten läßt. Am 20. Juli antwortete der Regierungsrath, mit Rücksicht auf die Erfahrungen, welche man gegenüber andern Eisenbahnunternehmen bei der Prüfung

der Detailpläne gemacht hatte, der Centralbahn, daß sie vor Allem aus Vorstudien vorzunehmen habe. Gleichzeitig wurde auch von der Emmenthalerbahngesellschaft die Einreichung von Detailplänen verlangt. Diese Gesellschaft reichte einen Ueberdruck der Dufourkarte ein, worauf das Tracé eingezeichnet ist. Die Centralbahn erwiederte, daß die Vorarbeiten viel Zeit in Anspruch nehmen und sie daher nicht im Falle sei, dem Begehren des Regierungsrathes damals schon zu entsprechen. Auch bis jetzt sind die Pläne nicht eingelangt. Immerhin will ich annehmen, es liege uns heute auch von der Centralbahngesellschaft ein förmliches Konzeptionsbegehren vor. Wir hatten gestern Zweifel in der Kommission, ob die Centralbahn die Konzession für die Linie zwischen Solothurn und Schönbühl nur für den Fall verlange, daß die Wasserfallbahn erstellt werde, oder ob sie die erstere auch selbstständig auszuführen geneigt sei. Aus ihrer heutigen Zuschrift will ich entnehmen, daß die Centralbahn geneigt wäre, die südliche Linie auch selbstständig auszuführen. Ich stelle mich also auf einen Standpunkt zu Gunsten der Centralbahn und nehme an, es liegen uns heute 2 Konzeptionsbegehren vor, welche in formeller Beziehung ungefähr gleich zu behandeln sind.

Welches von diesen Konzeptionsbegehren verdient nun den Vorzug? Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwähnt hat und auch in der Kommission angeführt worden ist, haben wir in unserm Kanton einen Vorgang, welcher zeigt, daß es nicht richtig ist, wenn man behauptet, man wolle der Centralbahn nichts gönnen; denn dabei handelte es sich um zwei Gesellschaften in unserm eigenen Kanton. Als nämlich die Emmenthalerbahngesellschaft eine Konzession für die Linie Solothurn-Burgdorf auf dem rechten Ufer der Emme verlangte, langte auch ein Konzeptionsbegehren für eine Linie über Fraubrunnen aus diesem Amtsbezirk ein. Die Angelegenheit wurde vom Großen Rathe einläßlich besprochen, und die beiden Berichterstatter hoben hervor, daß es keinen Sinn habe, für zwei als identisch zu betrachtende Linien Konzessionen zu erteilen. Man mußte sich daher für die eine oder andere Linie entscheiden. Dabei berücksichtigte man aber auch die Wünsche der andern Gesellschaft und wählte eine mittlere Linie. Ich erinnere noch an einen andern Vorgang. Auch für die Bodeltobahn lagen zwei Konzeptionsbegehren vor, das eine von der Bodeltobahn und das andere von der Dampfschiffahrtsgesellschaft. Die beiden Gesellschaften hatten nicht das nämliche Tracé gewählt. Die Konzeptionsbegehren wurden vom Großen Rathe an eine Kommission gewiesen, welche bereit war, Bericht zu erstatten. Die Dampfschiffahrtsgesellschaft zog aber ihr Konzeptionsbegehren zurück, und zwar sicher in dem Gefühle, daß der Große Rath unmöglich zwei Linien konzessiren könne.

Auch im vorliegenden Falle kann also nicht die Rede davon sein, den beiden Konzeptionsbegehren zu entsprechen. Es scheint mir nun, es verdiene diejenige Gesellschaft den Vorzug, welche für einen großen Theil der Linie bereits eine Konzession besitzt. Die Centralbahn verlangt eine Konzession für eine Linie von der Solothurnergrenze bis nach Schönbühl, während die Emmenthalerbahngesellschaft eine Konzession verlangt für eine Zweigbahn der ihr bereits konzessirten Linie Solothurn-Burgdorf. Die Centralbahn bemerkt nun freilich, daß sie ihre Linie auf dem linken Emmeufer erstellen wolle, während die Emmenthalerbahn die Linie nach Solothurn auf dem rechten Ufer erstellen will. Es ist aber nicht entscheidend für den Begriff von Parallelbahnen, ob zufälligerweise ein Flüsschen dazwischen liege, sondern die Frage hängt davon ab, welchem Verkehr die beiden Linien dienen. Da muß man sagen, daß im großen Ganzen die beiden Linien den gleichen Verkehr aufnehmen würden.

Wenn nun die Centralbahn glaubt, man verlese durch die Ertheilung einer Konzession an die Emmenthalerbahngesellschaft allgemeine Interessen, so steht es ihr frei, mit

einem Zwangskonzeptionsbegehren vor die Bundesbehörden zu treten. Man hat übrigens für den Fall, daß die Centralbahngesellschaft mit Rücksicht auf die ihr ertheilte Konzession von 1852 ein Vorrangsrecht geltend machen sollte, in die vorliegende Konzession der Emmenthalerbahngesellschaft eine Bestimmung aufgenommen, durch welche diese Gesellschaft verpflichtet wird, sich hierüber mit der Centralbahn abzufinden. Es heißt nämlich im § 48 der Konzession: „Die konzessionierte Gesellschaft wird sich mit der schweizerischen Centralbahngesellschaft bezüglich der Vorrangs- oder Ausschlußrechte, welche dieselbe laut Konzession vom 24. November 1852 (Art. 31) gegenüber der konzessirten Bahn könnte geltend machen wollen, abfinden.“ Uebrigens füge ich bei, daß der Streit zwischen der Centralbahn- und der Emmenthalerbahngesellschaft wahrscheinlich nicht ein so ernster ist. Wäre der letzteren Gesellschaft im Spieghof zu Basel ein freundliches Wort gegönnt worden, so hätte sie wahrscheinlich kein Konzeptionsbegehren eingereicht. Man hat sie aber wegwerfend behandelt und sich mit ihr über den Anschluß nicht verständigen wollen. Die Kommission glaubt also, es solle die Konzession der Emmenthalerbahngesellschaft erteilt werden.

Mit dem vorliegenden Konzeptionsentwurfe ist die Kommission, einige Modifikationen abgerechnet, einverstanden. Im § 1 des Entwurfes ist von der Linie Burgdorf-Langnau nur in der Form einer angehängten Bedingung die Rede. Es lautet nämlich der § 1 der Konzession: „Der Gesellschaft der Emmenthalerbahn wird die Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahnlinie von Uzenstorf-Bätterkinden über Aefligen, Fraubrunnen, Zegenstorf nach Schönbühl erteilt, unter der Bedingung, daß die gleiche Gesellschaft unter den nämlichen Konzessionsbestimmungen auch eine Linie von Burgdorf über Goldbach-Lüggelshöh nach Langnau erstelle und betreibe.“ Man weiß nicht recht, ob da für die Linie Burgdorf-Langnau durch die Vorlage die Konzession bereits erteilt wird, oder ob sie erst später erteilt werden soll. Offenbar ist das Erstere gemeint, wie man aus dem § 6 schließen muß. In einem solchen Akte aber, welcher der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird, soll bereits im § 1 deutlich ausgesprochen sein, für welche Linien die Konzession erteilt wird. Es schlägt daher die Kommission folgende Fassung des § 1 vor: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag.) Dieser Fassung des § 1 entsprechend, sollte dann überall statt „Bahnlinie“ die Mehrzahl „Bahnlinsen“ gesetzt werden. Mit der von der Regierung vorgeschlagenen Modifikation des § 6 ist die Kommission ebenfalls einverstanden, und endlich stimmt sie auch dem Antrage bei, den § 40 durch den entsprechenden Artikel der Konzession für Solothurn-Burgdorf zu ersetzen, wie er später vom Großen Rathe angenommen wurde. Es lautet derselbe: „Wenn die Eidgenossenschaft von ihrem Rückkaufsrecht nicht schon Gebrauch gemacht hat oder nicht erklärt, von demselben Gebrauch machen zu wollen, so hat der Staat Bern das Recht, mittelst einer Entschädigung die den Gegenstand dieser Konzession bildende Eisenbahn nebst dazu gehörendem Material, Gebäuden und Vorräthen zurückzukaufen, und zwar am Ende des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom 1. Mai 1858 an, sowie auch nach Ablauf der Konzession (Art. 2), sofern er die Gesellschaft ein Jahr zuvor in Kenntniß setzt. Von diesem Rückkaufsrecht kann der Staat jedoch nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß die Bahn in ihrer ganzen Ausdehnung, so wie sie dannzumal in den verschiedenen Kantonen betrieben wird, zurückgekauft werde.“

Die Kommission empfiehlt die Konzession mit den genannten Abänderungen. Die Angelegenheit ist nach meiner Ansicht nicht von großer Bedeutung. Es ist das letzte Mal, daß wir da unser Souveränitätsrecht in Bezug auf Eisenbahnkonzessionen geltend machen, da die Ertheilung solcher Konzessionen wahrscheinlich an den Bund übergehen wird.

Wer also in dieser Materie seinem Bededürfnis Luft machen will, der möge es nun thun; später wird ihm diese Gelegenheit nicht mehr geboten sein.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission werden nebst der Erhebung des § 40 durch den § 40 der Konzeption für Solothurn-Burgdorf genehmigt.

## Beschlusses-Entwurf

betreffend

die Verlängerung der der bernischen Jurabahn-Gesellschaft bestimmten Frist für den Ausweis über den Besitz der für die Vollenbung des Bahnnetzes erforderlichen finanziellen Mittel.

### Der Große Rath des Kantons Bern,

angesichts des Dekrets vom 2. Hornung 1872, dessen Art. 2 lautet: „Die konzeptionirte Gesellschaft (der Linien Dachsölden-Basel und Delsberg-Bruntrut) soll sich von jetzt bis zum 1. Januar 1873 beim Großen Rathe darüber ausweisen, daß sie die zur Vollenbung der jurassischen Linien nöthigen finanziellen Mittel besitzt;“

auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der genannten Gesellschaft um Verlängerung dieser Frist und in Betracht, daß die zur Unterstützung des Begehrens angebrachten Thatsachen und Gründe erheblich sind und dasselbe rechtfertigen; auf den Antrag der Eisenbahndirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Die im Art. 2 des Dekrets vom 2. Hornung 1872 der bernischen Jurabahn-Gesellschaft gestellte Frist, um dem Großen Rathe den Ausweis über den Besitz der für die Vollenbung der jurassischen Linien nöthigen finanziellen Mittel zu leisten, wird um drei Monate verlängert.
2. Dieser Beschluß unterliegt der Genehmigung der kompetenten Bundesbehörden.

Herr Präsident. Es handelt sich um eine Verlängerung der Frist, welche der bernischen Jurabahn-Gesellschaft für die Leistung des Finanzausweises gestellt worden ist. Die Gesellschaft sollte nämlich diesen Ausweis bis zum Schlusse dieses Jahres leisten. Sie wäre im Falle, dieß nothdürftig zu thun; allein der Große Rath hätte nicht mehr die nöthige Zeit, sich mit der Angelegenheit zu befassen. Es hat daher die Gesellschaft vorgezogen, um eine Verlängerung der Frist nachzusuchen.

Herr Regierungspräsident Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem vom Herrn Präsidenten Gesagten Wenig beizufügen. Am 2. Februar abhin haben Sie die Konzeption der bernischen Jurabahn-Gesellschaft erneuert und die Frist zur Leistung des Finanzausweises bis zum Schlusse des Jahres verlängert. Wie bereits der Herr Präsident bemerkt hat, wäre der Verwaltungsrath möglicherweise im Stande, den Finanzausweis bis Ende Dezember zu leisten. Da aber der Große Rath bis dahin die umfang-

reichen Akten nicht studiren könnte, so hielt man es für angezeigt, dem Begehren des Verwaltungsrathes um eine Verlängerung der Frist zu entsprechen.

Es sind namentlich zwei Umstände, welche die Leistung des Finanzausweises verzögerten. Eine erhebliche Schwierigkeit entstand in Basel. Es kostete viele Mühe, die Konzeptionen von Baselland und Baselfstadt zu erhalten. Diejenige von Baselfstadt wurde erst am 16. Dezember abhin ertheilt. Der zweite Grund der Verzögerung liegt darin, daß die Gemeinden ihre Subventionen an Bedingungen knüpften, die sie mehr oder weniger illusorisch machten. So hat z. B. Delsberg, welches eine beträchtliche Subvention votirt hat, dieselbe an eine Bedingung betreffend die Lage der dortigen Station geknüpft. Es bedurfte zahlreicher Unterhandlungen von Seite des Verwaltungsrathes mit den Gemeinden, um sie zu veranlassen, die gestellten Bedingungen fallen zu lassen.

Ich bemerke noch, daß Biff. 2 des vorliegenden Beschlussesentwurfes überflüssig ist. Es wird darin bestimmt, daß der Beschluß der Genehmigung der Bundesbehörde unterliege. Nun erlöschen aber die von den eidgenössischen Behörden gestellten Fristen erst am 1. Juli 1873. Es ist daher die betreffende Bestimmung überflüssig, und es genügt, daß der Kanton Bern seinerseits die Frist zur Leistung des Finanzausweises um drei Monate verlängere. Ich empfehle die Annahme des Beschlussesentwurfes mit der Streichung der Biff. 2.

Der Beschlussesentwurf wird mit dieser Streichung genehmigt.

## Anzug

der Herren Klaye und Mithaste (siehe Seite 368 hievon), lautend:

Der Regierungsrath ist beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig und möglich sei, für den Jura eine landwirthschaftliche Schule zu gründen, und dem Großen Rathe bezügliche Anträge zu stellen.

Klaye. Ich verhehle mir die Schwierigkeiten nicht, welchen man, wenn man mit einer derartigen Motion vor den Großen Rath tritt, begegnen muß. Die Gründung einer landwirthschaftlichen Schule, wie sie die Unterzeichner des Anzuges wünschen, wird dem Staate einige Mehrausgaben verursachen, allein wir haben auf der Rätti die Erfahrung gemacht, daß diese Anstalt von Seite der jungen Leute aus dem Jura sehr spärlich besucht wird, so daß sie unserm Landestheile nicht die nämlichen Vortheile darbietet, wie dem deutschen Kantonstheile. Seit dem 12jährigen Bestande der Rätti haben höchstens 3–4 Jurassier diese Anstalt besucht. Der Grund liegt offenbar in der Sprachverschiedenheit beider Landestheile. Man muß sich nun fragen, ob es sich der Mühe lohne, für eine solche Anstalt im Jura jährlich vielleicht eine Ausgabe von Fr. 15–20,000 zu bringen. Ich glaube, diese Frage bejahen zu müssen. In Betracht der klimatischen Schwierigkeiten und der Schwierigkeit der Bodenverhältnisse müssen wir bei dem Mangel an landwirthschaftlichen Arbeitskräften und dem Sichgehenlassen der Bevölkerung zugeben, daß unsere Landwirtschaft weit hinter derjenigen im alten Kantonstheil zurückbleiben wird, wenn nicht durch Etablierung einer Musterwirthschaft unsern Leuten ein Beispiel vor die Augen geführt wird. Ich glaube, man würde den Zweck erreichen durch Errichtung einer rein praktischen Anstalt in einem größern Hofe, den man mietthen und der unter der Leitung von 2–3 tüch-

tigen Landwirthen bewirthschaftet würde. Wir haben bereits 3—4 hiezu passende Höfe ins Auge gefaßt. Durch die Errichtung einer solchen Anstalt würde dem Lande eine große Wohlthat erwiesen werden. Bei der Steigerung der Ansprüche in allen Zweigen der Verwaltung werden wir früher oder später dazu kommen, auch auf die Landwirthschaft eine größere Steuer zu legen, und wir müssen daher dahin trachten, daß den Landwirth diese Steuer nicht drückt. In Bezug auf die nähere Ausführung unserer Anregung will ich dem Regierungsrathe nicht vorgreifen und mich daher darauf beschränken, die Erheblicherklärung des Anzuges zu empfehlen.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Wollte ich nur meinem persönlichen Gefühle folgen, so müßte ich die sofortige Erheblicherklärung der Motion befürworten. Ich habe aber hier den Standpunkt der Regierung zu vertreten, welcher dahin geht, man möchte zuerst der Regierung Gelegenheit geben, die Frage und ihre Konsequenzen, sowie die Art und Weise ihrer Lösung zu prüfen. Es ist unbestreitbar, daß es absolut nothwendig ist, daß im Jura in Bezug auf die Verbesserung der Landwirthschaft und der Viehzucht auf dem Wege des Beispiels Etwas geschehen sollte. Einzelne Theile des Jura, die sich zur Betreibung einer sehr intensiven Landwirthschaft eignen würden, sind leider in dieser Beziehung noch sehr im Rückstande. Als Beispiel erwähne ich nur, daß in einigen Theilen des Amtsbezirks Bruntrut noch die Dreifelderwirthschaft besteht, ja daß man sogar hie und da Brachfelder antrifft in Gegenden, die einen fruchtbaren Boden besitzen. Dieses Beispiel wird genügen, um Ihnen die Nothwendigkeit, in dieser Richtung Etwas zu thun, zu beweisen. Vor einigen Jahren hat der Regierungsrathhalter von Bruntrut den Versuch gemacht, mit kleinen Mitteln eine landwirthschaftliche Schule zu gründen, welche aber einerseits aus politischen Gründen und andererseits auch, weil die Mittel nicht hinreichten, wieder einging. Es ging diesem Unternehmen wie manchem andern im Jura: die Politik hat es zu Grunde gerichtet.

Was die finanziellen Folgen der Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt betrifft, so bemerke ich, daß die Rütli den Staat jährlich Fr. 15,000 kostet, ohne die Summe zu rechnen, welche in der Domäne und im Betriebsmaterial steckt. Es soll sich nun allerdings nicht darum handeln, im Jura eine Konkurrenzanstalt zu gründen, sondern die Anzugsteller haben nur die Errichtung einer Musterwirthschaft im Auge; es würde ein Hof gepachtet, und der Staat hätte, da die Böglinge Kostgelder bezahlen würden, nicht große Ausgaben für diese Anstalt zu tragen. Die Regierung kann sich über diesen Anzug auch aus dem Grunde nicht näher aussprechen, weil zunächst die Frage geprüft werden sollte, ob eine solche Anstalt auf dem Wege eines einfachen Beschlusses errichtet werden könne, oder ob sie, mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Anstalt auf der Rütli gesetzlich reglirt ist, durch ein Gesetz ins Leben gerufen werden solle. Der Regierungsrath hat überhaupt noch nicht Gelegenheit gehabt, die Frage zu prüfen. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath heute keinen Beschluß darüber fassen, bevor der Regierungsrath im Falle ist, eine bezügliche Vorlage zu bringen. Der Regierungsrath hat die Direktion des Innern beauftragt, die Frage zu untersuchen, und die ersten Schritte dazu sind denn auch bereits gethan.

Herr Präsident. Es scheint mir, der Regierungsrath sei mit dem Anzuge einverstanden; denn es geht derselbe dahin, es möchte die Regierung die Frage untersuchen, ob die Errichtung einer solchen Anstalt möglich sei.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Die Regierung kann aber heute noch nicht mit Bestimmtheit sagen, daß die

Errichtung der Anstalt nützlich sei, und sie möchte der Frage durch eine Weisung des Großen Rathes nicht präjudizieren.

Berger, Fürsprecher. Ich will dem Anzuge des Herrn Klage nicht entgegentreten, ich halte aber dafür, es handle sich da um eine Frage, die sorgfältig untersucht werden sollte. Wer den Gang der landwirthschaftlichen Anstalten in der Schweiz seit Jahren verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß über dieselben sehr verschiedenartige Ansichten herrschen und daß namentlich die Frage, ob die vom Staate gebrachten Opfer zu den Resultaten der Anstalten in einem richtigen Verhältnisse stehen, eine bestrittene ist. So viel ich mich erinnere, sind schon mehrmals landwirthschaftliche Anstalten vom besten Rufe eingegangen. Ich erinnere nur an die Anstalt in Kreuzlingen; auch die Anstalten in Bettingen im Kanton Aargau und im Strickhof im Kanton Zürich sind beide in Frage gestellt. Ich weiß nun nicht, ob wir nicht dadurch, daß wir unsere Kräfte zersplittern, die Anstalt auf der Rütli gefährden. Im Beschlusse über die Organisation der Ackerbauschule vom 14. April 1858 heißt es im Art. 1: „Für den ganzen Kanton wird eine Ackerbauschule errichtet, in welcher angehende Landwirthe theoretischen und praktischen Unterricht in allen Fächern des Landbaues empfangen sollen.“ Ich glaube nun, man könne nicht von vornherein annehmen, daß die Errichtung einer speziellen Anstalt für den Jura ein großer Gewinn für die dortige Landwirthschaft sei. Man spricht von Sprachschwierigkeiten. Man muthet aber den Deutschen auch zu, Französisch zu lernen, und es schadet gewiß den Jurassen nicht, hie und da in eine deutsche Anstalt zu treten, um sich mit der deutschen Sprache und deutschen Sitten und Gebräuchen zu befreunden. Die Landwirthschaft kennt keinen Unterschied der Sprachen, so wenig als es eine deutsche und französische oder eine katholische und reformirte Mathematik gibt, obschon man letzteres an einem gewissen Orte hat behaupten wollen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß laut Staatsverwaltungsbericht der Beitrag des Staates an die Ackerbauschule auf der Rütli im Jahre 1871 Fr. 25,614. 20 betrug. Rechnet man dazu die Kostgelder der Böglinge mit „ 14,014. 31

so erhält man eine Gesamtausgabe von Fr. 39,628. 51 was bei 48 internen und externen Böglingen per Kopf Fr. 800 ausmacht. Es scheint mir dieß wirklich eine sehr große Ausgabe. Ich glaube nicht, daß die Errichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt im Jura Resultate hätte, die im Verhältnisse stehen würden zu den Opfern, welche der Staat dafür bringen müßte. Man würde eher besser thun, unsere Anstalt auf der Rütli möglichst in Flor zu bringen. Man hört oft sagen, es langen häufig Anmeldungen zur Aufnahme von fremden Landwirthen ein, welchen natürlich eine mit Staatsgeldern subventionirte Anstalt nicht geöffnet werden kann. Angesichts dieses Umstandes scheint es mir aber auffallend, daß die Frequenz aus dem Jura so gering ist. Durch die Errichtung einer Anstalt daselbst kann den Uebelständen in Betreff der dortigen Landwirthschaft nicht begegnet werden. Das Darniederliegen dieser letztern im Jura ist durch ganz andere Umstände bedingt: Hang der Bewohner zur Industrie entzieht der Landwirthschaft die nöthigen Kräfte, und es müssen daher diese aus andern Gegenden herbeigeführt werden. Die Erbauung von Eisenbahnen und die Erleichterung der Niederlassung werden den Austausch der Bevölkerung erleichtern und zur Hebung des bezeichneten Uebelstandes beitragen. Es wird gewiß Jedermann im höchsten Grade erkaunt gewesen sein, aus der Diskussion über die Frage der Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut zu vernehmen, daß durch diese Aufhebung die Landwirthschaft im Amtsbezirk Bruntrut ihres Haupthebels verlustig gehen werde. Wenn solche Verhältnisse vorhanden sind, dann braucht es ganz andere Mittel, um die Landwirth-

schaft zu heben. Ich betone nochmals, daß bereits viele landwirthschaftliche Anstalten nach kürzerem oder längerem Bestande eingegangen sind. Dagegen hat man in den letzten Jahren in allen landwirthschaftlichen Zeitungen das Institut der Wanderlehrer empfohlen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . . Minderheit.

### Entlassungsgesuch des Herrn Hunziker, Ohmgeld- und Steuerverwalter.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Es sei dem Herrn J. J. Hunziker die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Ohmgeld- und Steuerverwalters auf Ende dieses Monats in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.
2. Es sei mit Rücksicht auf den Umstand, daß das Vollziehungsbefret zum Gesetz über die Finanzverwaltung in der ersten Session des kommenden Jahres dem Großen Rathe wird vorgelegt werden, und daß dieses Defret voraussichtlich Aenderungen in der Organisation der Ohmgeld- und Steuerverwaltung mit sich bringen wird, der Regierungsrath zu ermächtigen, für die Besorgung der Funktionen des Steuer- und Ohmgeldverwalters provisorisch die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt diese Anträge zur Annahme, und dieselben werden vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

## Defretsentwurf

betreffend

### Ertheilung des Korporationsrechtes an die französische Mädchenerziehungsanstalt in Wabern.

#### Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf das vom Komite der französischen Mädchenarmenanstalt zu Wabern eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte,

in Betrachtung:

daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht; daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen, auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

#### § 1.

Die französische Mädchenarmenanstalt zu Wabern (Orphelinat de jeunes filles pauvres à Wabern) ist von nun an

in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

#### § 2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

#### § 3.

Sie hat dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

#### § 4.

Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

#### § 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Komite der Anstalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Leusser, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1824 wurde von Privaten in Bern eine Anstalt für französisch sprechende arme Mädchen gegründet, die sich zuerst im sogenannten Frutingsgarten in Bern befand, später aber nach Hofwyl und im Jahre 1869 nach Wabern verlegt wurde. Sie gibt jährlich 20–25 armen Mädchen gegen ein geringes Kostgeld den nöthigen Unterhalt und läßt ihnen Primarunterricht ertheilen. Das Vermögen der Anstalt beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr Fr. 34,000. Ihre Einnahmen an Kapitalzinsen, Kostgeldern und Kollekten reichen nicht hin, um die Ausgaben zu decken, und das entstehende Defizit von Fr. 3000 wird gewöhnlich durch Legate und Schenkungen gedeckt. Gegenwärtig bietet sich für die Anstalt die Gelegenheit dar, das Montandon-Gut in Wabern zu erwerben. Um aber den dahierigen Kauf gültig abschließen zu können, bedarf sie der Anerkennung durch den Großen Rath. Das Komite der Anstalt ist deshalb mit dem Gesuche eingekommen, es möchte dieselbe als juristische Person anerkannt werden. Der Regierungsrath hält dafür, es liege im öffentlichen Interesse, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicherzustellen und deshalb dem Gesuche zu entsprechen. Da in Folge dessen die Anstalt unter staatliche Aufsicht gelangt, so ist es der Fall, daß ihre Statuten nachträglich der Sanktion des Regierungsrathes unterbreitet werden. Es wird deshalb in dem Dekrete eine bezügliche Bestimmung vorgeschlagen. Ich empfehle den vorgelegten Defretsentwurf zur Annahme.

Derselbe wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob sie den Rekurs der Henriette Schaurek sowie die Beschwerde von Messen noch heute behandeln wolle.

Die Berichterstatter des Regierungsrathes und der Wittschriftenkommission beantragen die sofortige Behandlung.

Von anderer Seite wird die Verschiebung auf morgen beantragt.

## A b s t i m m u n g.

Für sofortige Behandlung . . . . .	43 Stimmen
Für Verschiebung . . . . .	35 "

### Beschwerde der Fräulein Henriette Schaureck betreffend Schenkungsabgabe.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Frühjahr 1869 ließ sich ein Joh. Götz, von Hessen, gewesener Kapellmeister in Rußland, mit der Nichte seiner Ehefrau, Namens Henriette Schaureck, der heutigen Petentin, in Nidau nieder. Vor seiner Uebersiedlung nach Nidau liquidirte er in Deutschland sein Vermögen und wandelte dasselbe in Frankfurt in 12 amerikanische Staatschuldscheine zu 1000 Dollars um. Im November 1869 verstarb Götz in Nidau und hinterließ die genannten 12 Schuldscheine nebst einigem Mobilien. Seine Nichte, Henriette Schaureck, machte Anspruch auf die gesammte Verlassenschaft unter dem Vorgeben, der Verstorbene habe ihr noch bei Lebzeiten das ganze Vermögen geschenkt. Einige Zeit darauf langte die Wittve des verstorbenen Götz, Namens Therese, geb. Reichel, in Nidau an in der Absicht, die Verlassenschaft zu behändigen. Als sich Fräulein Schaureck diesem Vorhaben widersetzte, reichte die Wittve Götz eine Kriminalanzeige ein, welche die Schaureck der Vergiftung des Götz und sodann noch verschiedener anderer Verbrechen, Unterschlagung, Diebstahl etc., anklagte. Die weitläufige Untersuchung fiel zu Gunsten der Fräulein Schaureck aus und wurde deshalb von der Anklagekammer des Obergerichtes aufgehoben. Wittve Götz sah sich nun veranlaßt, den Civilweg zu betreten. Der angehobene Prozeß endigte mit einem Vergleiche, wonach 4 Schuldscheine der Wittve Götz und 8 der Fräulein Schaureck zufielen.

Nun forderte der Amtschaffner von Nidau Fräulein Schaureck auf, nach Mitgabe des Gesetzes eine Schenkungssteuererklärung über das ihr angefallene Vermögen einzureichen. Sie widersetzte sich, indem sie vorschützte, Götz habe ihr das Vermögen nicht in Nidau, sondern bereits in Deutschland abgetreten, und sie sei deshalb im Kanton Bern keine Schenkungssteuer schuldig. Gemäß dem Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 machte der Amtschaffner die Sache beim Regierungsrath Nidau hängig. Dieses entschied zu Ungunsten der Henriette Schaureck, nämlich dahin, sie habe die Schenkungssteuer für die 8 Schuldscheine zu entrichten. Fräulein Schaureck rekurirte an den Regierungsrath, welcher mittelst Entscheides vom 2. Juni 1871 das erstinstanzliche Urtheil des Regierungsrathes von Nidau bestätigte. Gegen diesen Entscheid ergriff Fräulein Schaureck den Rekurs an den Großen Rath. In ihrer daherigen Eingabe vom 15. Juni 1871 stellt sie das Gesuch: 1. Es sei der Entscheid des Regierungsrathes vom 2. Juni 1871 zu kassiren, und 2. eventuell, für den Fall, daß die Kassation nicht ausgesprochen werden sollte, ihr die Schenkungsabgabe ganz oder theilweise zu erlassen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der Große Rath über das erste Gesuch zur Tagesordnung schreiben und das zweite abweisen. Zur Begründung dieses Antrages bemerkte ich Folgendes. Nach meinem Dafürhalten wäre es nicht nothwendig, hier materiell auf die Sache einzutreten. Wenn ich dies gleichwohl mit einigen Worten thue, so geschieht es, um zu zeigen, daß auch materiell die Einsprache der Hen-

riette Schaureck unbegründet ist. Sie behauptet, und dieß ist ihr Hauptargument, die Schenkung habe bereits in Deutschland stattgefunden. Nun ergibt sich aber aus den weitläufigen Akten, namentlich aus den Untersuchungsakten, daß in dem Zeitpunkte, da Götz mit seiner Nichte nach Nidau kam, diese letztere noch nicht im Besitze des Vermögens war. Aber selbst im Falle, daß die Frage, wo die Schenkung stattgefunden, zweifelhaft wäre, scheint es mir, es sollte angenommen werden, die Schenkung sei in Nidau erfolgt. Fräulein Schaureck macht im Weiteren geltend, durch den Vergleich mit der Wittve Götz sei ihr nichts zugefallen, sondern sie habe im Gegentheile dadurch der Wittve Götz aus freiem Willen 4 Schuldscheine abgetreten. Auch dieses Argument ist nicht stichhaltig; denn bis zum Abschlusse des Vergleichs war es zweifelhaft, wem eigentlich das Vermögen gehöre.

Entscheidend in dieser Angelegenheit ist aber die Kompetenzfrage. Es kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß der Große Rath nicht kompetent ist, materiell auf den Rekurs einzutreten, sondern daß der Regierungsrath letztinstanzlich in der Angelegenheit entscheidet und daß gegen diesen Entscheid keine Weiterziehung an den Großen Rath zulässig ist. Dafür spricht vor Allem aus die Bestimmung des § 42 der Staatsverfassung, lautend: „Der Regierungsrath entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen.“ Es wird nun Niemand bestreiten wollen, daß es sich hier um eine solche Verwaltungsstreitigkeit handelt. Wohin würde es übrigens führen, wenn der Große Rath sich kompetent erachten würde, sich in derartigen Rekursen über Verwaltungsstreitigkeiten als obere Instanz zu konstituiren? Offenbar wird der Große Rath sich nicht auf diesen Boden begeben wollen. Zum gleichen Schlusse führt übrigens auch die Gesetzgebung, welche diese Materie speziell normirt. Hier kommt vor Allem das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 in Betracht, welches ausdrücklich erklärt, daß der Regierungsrath solche Streitigkeiten auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion endlich entscheidet. Nun heißt es im § 27 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864: „Die nach diesem Gesetze zu beziehenden Abgaben gehören unter die öffentlichen Leistungen und werden als solche behandelt.“ Es kann also über die Frage, daß der Regierungsrath im vorliegenden Falle endlich entscheidet, nicht der geringste Zweifel herrschen. Eine Kassation durch den Großen Rath wäre zulässig, wenn der Regierungsrath sich grobe Formfehler hätte zu Schulden kommen lassen.

Mit Rücksicht auf das Gesagte stelle ich im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei über das erste Gesuch der Fräulein Schaureck zur Tagesordnung zu schreiben, eventuell dasselbe abzuweisen. Was das zweite Begehren auf Nachlaß der Schenkungssteuer oder eines Theiles derselben betrifft, so liegen durchaus keine Gründe zu einem solchen Nachlasse vor. Fräulein Schaureck befand sich früher in ziemlich ungünstigen Vermögensverhältnissen, worauf ihr auf einmal ein Vermögen von Fr. 40,000 zufällt. Sie kann daher nicht etwa als eine unglückliche Waise betrachtet werden. Uebrigens hätte man gegen inländische Waisen eher Rücksicht zu tragen. Der Regierungsrath trägt deshalb auch auf Abweisung des zweiten Begehrens an.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei. Auch sie hat sich aus den Akten überzeugt, daß der Fräulein Schaureck das Vermögen nicht schon in Deutschland zugefallen ist. Der Hauptgrund liegt aber in der Kompetenzfrage. Der Große Rath kann sich nicht zum Appellationshof in Steuersachen machen, sonst müßte er in Zukunft fast permanent sitzen. Ich füge noch bei, daß Fräulein Schaureck nicht so sehr zu bedauern

ist, da man versichert, sie habe, obwohl man weiß, daß sie die Schenkungsabgabe bezahlen muß, dennoch einen Mann gefunden und eine sehr anständige Partie gemacht.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden vom Großen Rathe genehmigt.

### Beschwerde der zur Gemeinde Messen gehörenden Ortschaften gegen einen Beschluß des Regierungsrathes betreffend Nichtgestattung getrennter Verwaltung.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Tagesordnung an.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ortschaften Mülchi, Gzellkofen, Bangerten, Ruppoldsried und Messen-Scheunen bilden zusammen eine Einwohnergemeinde, welche das Armen- und Vormundschafswesen besorgt, während ein Theil der Ortspolizei, sowie das Fertigungs- und Steuerwesen von den einzelnen Ortschaften besorgt wird. Bereits im Jahre 1869 langte die Einwohnergemeinde Messen bei dem Regierungsrathe mit dem Gesuche ein, es möchte ihr gestattet werden, sich aufzulösen, und es möchten die 5 Gemeinden zu eigenen Einwohnergemeinden erhoben werden. Gegen dieses Gesuch der Gesamteinwohnergemeinde erhoben die Ortschaften Bangerten, Ruppoldsried und Messen-Scheunen Einsprache und verlangten die Beibehaltung des bisherigen Zustandes, weil sie durch die Uebertragung des Armenwesens an die einzelnen Ortschaften benachtheiligt, während den beiden andern Ortschaften ein Vortheil daraus erwachsen würde. Der Regierungsrath hat das Gesuch der Einwohnergemeinde Messen abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen. Das Niederlassungsgesetz vom 17. Mai 1869 bestimmt im § 2: „Das Aufenthalts- und Niederlassungswesen wird besorgt und geleitet: 1) Durch die Ortspolizeibehörden (Gemeinderath oder dessen besondere Beamte).“ Die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze vom 15. Juni 1869 sagt im § 1: „Die Gemeinden, welche zusammen nur eine örtliche Armenverwaltung führen, haben gemeinschaftlich das Aufenthalts- und Niederlassungswesen durch einheitliche Behörden und Beamte besorgen zu lassen, deren Thätigkeit sich über alle zu einer Armenverwaltung vereinigten Gemeindebezirke erstreckt.“ Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen konnte der Regierungsrath dem Gesuche nicht entsprechen; denn wenn in einer Gemeinde das Armenwesen zentralisirt ist, so muß auch das Niederlassungswesen zentralisirt werden. Namentlich im alten Kantonstheil, wo die Armenpflege örtlich ist, müssen das Niederlassungs- und das Armenwesen Hand in Hand gehen. Auch in andern Gemeinden, z. B. in der Gemeinde Koppigen, sind das Armen- und das Niederlassungswesen zentralisirt, während die einzelnen Ortschaften gewisse Zweige des Gemeindegewesens besorgen.

Nachdem das Gesuch der Einwohnergemeinde Messen abgewiesen war, langte sie mit einem neuen Gesuche ein, welches dahin ging, es möchte ihr gestattet werden, doch wenigstens getrennte Wohnsitzregister in den einzelnen Ortschaften zu führen. Würde diesem Gesuche entsprochen, so hätte also ein Bürger, der von einer Ortschaft in die andere zieht, sich neu in das Wohnsitzregister eintragen zu lassen und die Niederlassungsgebühr zu entrichten, während er im gleichen Armen-

verbande bleibt. Der Regierungsrath hat deshalb auch dieses Gesuch abgewiesen. Hätte man ihm entsprochen, so würden sicher die Gemeinden später das frühere Gesuch erneuert haben.

Es stellt nun die Gemeinde das Gesuch an den Großen Rath, es möchte dieser den Entscheid des Regierungsrathes kassiren und die Führung getrennter Wohnsitzregister gestatten. Ich habe bereits angeführt, warum der Regierungsrath diesem Gesuche nicht entsprochen hat. Dazu kommen aber noch weitere Gründe. Bei der letzten Volkszählung wiesen die betreffenden Ortschaften folgende Bevölkerungsziffer auf:

Bangerten . . . . .	163	Einwohner
Gzellkofen . . . . .	331	„
Mülchi . . . . .	310	„
Messen-Scheunen . . . . .	68	„
Ruppoldsried . . . . .	297	„

Die Gesamtgemeinde Messen zählt daher bloß 1169 Einwohner. Angesichts dieser Bevölkerungszahl lohnt es sich sicher nicht der Mühe, eigene Gemeindeverwaltungen aufzustellen. Ich verweise hier auf andere Gemeinden, wie König, Langnau, Sumiswald etc. Der Regierungsrath beruft sich bei seinem Entscheide auch auf das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852, welches im § 64 sagt: „In denjenigen Kirchspielen, welche mehrere Ortsgemeinden umfassen und wo bis dahin andere Zweige der Gemeindeverwaltung, wie namentlich das Schulwesen, das Armenwesen und das Vormundschafswesen, vom ganzen Kirchspiel oder von Abtheilungen desselben verwaltet wurden, wird diese Organisation beibehalten, und es soll Bestreben der Gesetzgebung und der Staatsverwaltung sein, auch in denjenigen mehrere Ortsgemeinden umfassenden Kirchspielen, welche diese gemeinsame Verwaltung bis jetzt nicht hatten, so viel die Verhältnisse und Umstände es erlauben, das Armen-, das Vormundschafswesen und das Schulwesen — dieses letztere jedoch nur, soweit es die Aufsicht betrifft — kirchgemeindenweise zu organisiren.“ Diese Bestimmung zeigt, daß die Tendenz eher dahin geht, die kleinern Gemeinden zu größern zu vereinigen, m. a. W. sie zu zentralisiren, als sie zu dezentralisiren. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes auf Tagesordnung.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, trägt ebenfalls auf Tagesordnung an.

Der Große Rath genehmigt den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Fünfte Sitzung.

Freitag, den 20. Dezember 1872.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Marti.

Nach dem Namensaufrufe sind 186 Mitglieder anwesend; abwesend sind mit Entschuldigung: die Herren Anker, Bracher, Därenbinger, Egger Hektor, Henemann, v. Känel in Wimmis, Karrer, Kenfer; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Bangerter, Bernard, Born, Bouvier, Brunner Rudolf, Burger Peter, Chodat, Choulat, Cuttat, Ducommun, Fleury Joseph, Friedli, Froté, Geiser Friedrich, Girard, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gygar Jakob, Gygar Gottfried, Hebler, Hengelin, Imobersteg, Joost, Keller, Kläbe, Kohli Ulrich, Kummer, Lehmann-Gunier, Linder, Locher Albert, Macker, Meister, Mischler, Monin, Oberli, Racle, Reber in Niederbipp, Regez, Roffelet, Salzmann, Schräml, v. Siebenthal, Sommer Samuel, Spycher, Stämpfli Jakob, Stettler, Widmer, Winzenried, Zumbühl, Zumbwald, Zürcher, Zwahlen, Zyro.

In den vorhergehenden 4 Sitzungen soll Herr Großrath Bracher unter den mit Entschuldigung abwesenden Mitgliedern angeführt sein.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

### Gesetzesentwurf

betreffend

Verabsolung eines Beitrages an die Kosten der Anschaffung von Kavalleriepferden.

Endliche Redaktion der ersten Berathung.

(Siehe Seite 405 f. hievor.)

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes legt folgende Redaktion vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die erforderliche Anzahl Rekruten zur Ergänzung der Kavallerie (Dragoner und Guiden) zu erlangen;

in theilweiser Abänderung der Vorschrift des § 68 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Mai 1852;

beschließt:

#### § 1.

An die Kosten der Anschaffung des Pferdes eines Rekruten wird ein einmaliger Beitrag, bestehend in 35 % der Einschätzungssumme des Pferdes nach vollendeter Rekruteninstruktion ausgerichtet.

#### § 2.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dessen Annahme durch das Volk in Kraft.

Die Kommission stimmt dieser Redaktion bei.

Der Große Rath erklärt sich ebenfalls damit einverstanden.

Die erste Berathung des Gesetzesentwurfes ist somit beendet, und es ist derselbe nach Verfluß von 3 Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

## Gesetzesentwurf

über

## die Schützengesellschaften.

Endliche Redaktion der ersten Berathung.

(Siehe Seite 398 f. hievor.)

Gegenstand der Berathung bilden die §§ 1, 4 und 5, welche von Herrn Militärdirektor Wynistorf, als Berichterstatter des Regierungsrathes, im Einverständnisse mit der Kommission in folgender Fassung vorgelegt werden:

#### § 1.

Zum Eintritt in eine Schützengesellschaft sind verpflichtet:

- 1) Die Offiziere und Unteroffiziere der Infanterie des Auszuges und der Reserve;
- 2) die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Scharfschützen des Auszuges und der Reserve;
- 3) die Offiziere und Unteroffiziere des Auszuges und der Reserve der Parkartillerie.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind: Die Quartiermeister, Aerzte, Adjutanten, Tambourmajore, Tambourcorporale, Stabsfuriere, Furiere, Wagenmeister, Arbeiter, Frater und Trompeter.

Den zum Eintritt Verpflichteten sollen möglichst geringe Opfer an Geld auferlegt werden.

#### § 4.

Bei Neubauten und Einrichtungen zu Schießzwecken leistet der Staat einen Beitrag bis auf 5 % der Kosten, jedoch nie mehr als im Ganzen Fr. 300, nach den ausgeführten Arbeiten zu berechnen und vorbehalten, daß Plan und Devis vor Beginn des Baues von der Militärdirektion genehmigt worden seien.

Ueberdies leistet der Staat an gut eingerichtete Freischießen angemessene Ehrengaben.

## § 5.

Die Einwohnergemeinden, in welchen sich Schützengesellschaften oder Theile von solchen, im Sinne dieses Gesetzes befinden, sind verpflichtet, denselben anentgeltlich einen geeigneten Schießplatz anzuweisen. Ausnahmsweise wird gestattet, daß benachbarte Einwohnergemeinden einen gemeinschaftlichen Schießplatz verzeihen, wenn in der einen oder andern Gemeinde die Beschaffenheit des Terrains keinen Schießplatz anzulegen erlaubt. In solchen Fällen können Gemeinden, die einen Schießplatz anzuweisen außer Stande sind, einen gemeinschaftlichen von einer benachbarten Gemeinde verlangen. Daberige Anstände werden nach dem Gesetze über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen erledigt.

Der Große Rath genehmigt diese Redaktion.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzesentwurfes beendet, und es ist derselbe nach 3 Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

### Vorträge der Domänenverwaltung.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Spezialkommission wird die Direktion der Domänen ermächtigt, die Wyßbachweide des Abraham Kellstab zum Preise von Fr. 100 per Fucharte anzukaufen und aufzuforsten.

Dagegen verschiebt der Große Rath auf den Wunsch der Kommission die Behandlung der Vorlage über Ankauf der Kurzenei- und Schindelleggalp, da sie dieselbe noch nicht gehörig hat prüfen können.

## Gesetzesentwurf

betreffend

die Besoldungen und Entschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates.

Erste Berathung.

Nebst einem Vortrage der Finanzdirektion vom 25. Oktober 1872 liegen dem Großen Rathe zwei Gesetzesentwürfe vor, nämlich:

**I. Entwurf des Regierungsrathes, vom 24. April 1872, welcher lautet:**

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die gesetzlichen Bestimmungen über die Besoldungen und Entschädigungen der Beamten und Angestellten des Staates einer Revision zu unterwerfen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

## § 1.

Die jährliche Besoldung der hienach genannten Beamten wird festgesetzt, wie folgt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1) der Mitglieder des Regierungsrathes auf  | Fr. 6000 |
| 2) der Mitglieder des Obergerichtes auf   | " 5500   |
| Die Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes erhalten überdieß eine vom Großen Rathe festzusetzende Zulage.                                   |          |
| 3) der vom Großen Rathe gewählten Centralbeamten auf höchstens  | " 5500   |
| 4) der vom Regierungsrathe gewählten Centralbeamten auf höchstens   | " 5000   |
| 5) der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten auf Fr. 2000 bis  | " 5000   |
| 6) der übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt, inbegriffen die Amtschreiber, Amtsgerichtschreiber und Amtsgerichtsweibel, auf höchstens | " 4500   |

## § 2.

Der Große Rath hat die nöthigen Dekrete zu erlassen, um innerhalb der durch § 1 gezogenen Schranken die Besoldungen der Beamten der Centralverwaltungen, der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, sowie der übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt im Einzelnen festzusetzen.

## § 3.

Die Besoldungen der Beamten der Kantonalbank und der Staatsbahn, der Geistlichen, der Lehrer an den höhern Schulen, sowie der Vorsteher von Erziehungs-, Schul-, Armen- und Strafanstalten werden durch die betreffenden Spezialgesetze und die in Vollziehung derselben erlassenen Dekrete normirt.

Ebenso werden die Besoldungen und Entschädigungen der Angestellten der verschiedenen Verwaltungszweige, wie namentlich der Landjäger, der Wegmeister und der Bannwarte durch die betreffenden Spezialgesetze und die in Ausführung derselben erlassenen Dekrete und Regulative normirt.

## § 4.

Durch Dekrete werden ferner bestimmt:

- 1) die Sitzungsgelder und Reise-Entschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes, seines Bureau's, sowie der von ihm oder von Verwaltungsbehörden niedergesetzten Kommissionen;
- 2) die Sitzungsgelder und Reise-Entschädigungen der Vertreter des Kantons im Ständerathe;
- 3) die Honorare und Entschädigungen in Fällen von Abordnungen;
- 4) die Sitzungsgelder und Reise-Entschädigungen der Suppleanten des Obergerichtes und der Mitglieder der Amtsgerichte;
- 5) die Taggelber und Reise-Entschädigungen der Geschwornen.

## § 5.

Der Bezug von Sporteln und Gebühren, soweit derselbe für einzelne Beamten, wie namentlich für die Amtschreiber, Amtsgerichtschreiber und Amtsgerichtsweibel noch besteht, ist abgeschafft.

Ueberhaupt beziehen die Beamten und Angestellten des Staates außer ihren fixen Besoldungen keine weiteren Entschädigungen. Die Ausnahmen werden durch die betreffenden Spezialgesetze bestimmt. Diese und die in Vollziehung derselben erlassenen Dekrete bestimmen auch, in welchen Fällen

Beamte und Angestellte freie Wohnung oder freie Station zu genießen haben und in welchem Maße auf dieses Verhältniß bei Festsetzung der fixen Vaarbesoldung Rücksicht zu nehmen sei.

## § 6.

Werden auf dem Wege der Gesetzgebung in Bezug auf Beamtungen und die damit verbundenen Besoldungen Aenderungen getroffen, so haben die Inhaber dieser Beamtungen keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

## § 7.

In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin, und es dient letztere, soweit nöthig, zu Deckung der Auslagen für einen allfälligen Stellvertreter; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt, und der Staat hat auch den Stellvertreter zu entschädigen.

## § 8.

Die in Vollziehung der betreffenden Spezialgesetze erlassenen Dekrete bestimmen, wie es mit den Kosten der Vertretung eines in der Ausübung seiner Funktionen verhinderten Beamten gehalten sein soll in den Fällen, wo die Vertretung nicht auf Gegenseitigkeit beruht und daher unentgeltlich geschieht.

## § 9.

Dieses Gesetz tritt in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860. Jedoch bleiben die bisherigen Besoldungsansätze, soweit sie nicht für einzelne Beamtungen durch dieses Gesetz bereits bestimmt sind, ebenso die bisherigen Sitzungsgelder, Reise-Entschädigungen u. s. w. in Gültigkeit, bis sie durch die zu erlassenden Vollziehungsdokumente neu festgesetzt sein werden. Hinsichtlich derjenigen Besoldungen, welche durch Spezialgesetze und in Vollziehung derselben zu erlassende Dekrete normirt werden, ist der Große Rath ermächtigt, die bisherigen Ansätze provisorisch abzuändern, sofern eine solche Abänderung durch die Verhältnisse geboten erscheint, der Erlaß der betreffenden Spezialgesetze dagegen nicht in Wälde vorzusehen ist.

**II. Entwurf der Großrathskommission**, vom Dezember 1872. (Der Wortlaut dieses Entwurfes wird später bei der Behandlung der einzelnen Artikel folgen.)

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Frage, welcher von beiden Entwürfen der Berathung zu Grunde gelegt werden solle.

Kurz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ihrer Sitzung vom 30. Januar abhin haben Sie einen Anzug Ihres verehrten Präsidiums und einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes erheblich erklärt, welcher lautet:

Die Unterzeichneten stellen den Antrag, der Große Rath möge die Revision des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 grundsätzlich beschließen und die Regierung einladen, eine bezügliche Vorlage zu bringen, in welcher durch angemessene Besoldungserhöhung den Verhältnissen der zu gering besoldeten Beamten gebührend Rechnung getragen werden soll.

In Betreff der Besoldung der Regierungsräthe möge der Große Rath eine Kommission niedersetzen, welche über die Erhöhung der Besoldung dieser Beamten Anträge zu bringen hat.

Im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe wurde der Anzug dahin modifizirt, daß die niederzusetzende Kommission den Auftrag erhielt, das Projekt des Regierungsrathes in seiner Gesamtheit zu prüfen und sich nicht bloß über die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes auszusprechen. Dem Finanzdirektor wurde die Aufgabe zu Theil, die Vorlage auszuarbeiten, und Sie werden es mir nicht verübeln, wenn ich mit dem Geständniß beginne, daß ich vom Standpunkt der Finanzdirektion mit einigem Widerstreben an diese Aufgabe ging. Ich konnte mir nicht verhehlen, daß die Vorlage, wenn sie den Erwartungen der Antragsteller entsprechen sollte, eine bedeutende Mehrausgabe zur Folge haben und muthmaßlich zu einer Revision des vierjährigen Budgets, möglicherweise sogar zu einer Erhöhung der direkten Steuern führen werde. Ich hätte daher lieber gesehen, daß die Angelegenheit bis zur Aufstellung des nächsten vierjährigen Budgets hätte verschoben werden können. Auf der andern Seite aber konnte ich mich der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die Nothwendigkeit vorhanden ist, die meisten Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsangestellten zu erhöhen, und gegenüber dem bestimmten Auftrage des Großen Rathes konnte ich nicht säumen, eine Vorlage auszuarbeiten. Es kam dieselbe im April dieses Jahres im Regierungsrathe zur Berathung und wurde sodann nach ihrer Ueberweisung an den Großen Rath von diesem zur Begutachtung an eine Kommission gewiesen.

Diese Kommission versammelte sich Anfangs Oktober. In ihrer Mitte wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte zum Entwurfe des Regierungsrathes nachträglich ein erläuternder Bericht vorgelegt werden. Die Finanzdirektion kam diesem Wunsche nach, und es wurde Ihnen der Bericht ausgetheilt, den ich auf den Wunsch der Kommission ausgearbeitet habe. Die Kürze der Zeit, welche dafür zu Gebote stand, gestattete es nicht, die Angelegenheit so einläßlich und gründlich zu begutachten, wie es wünschenswerth gewesen wäre. Immerhin macht es der Bericht möglich, sich über die ganze Besoldungsangelegenheit zu orientiren, und er enthält auch hinlängliche Motive zur Begründung des Entwurfes. Nach Vorlage des Berichtes versammelte sich die Kommission neuerdings und berieth die Angelegenheit in mehreren Sitzungen. Aus diesen Berathungen ging ein Entwurf hervor, der in verschiedenen Punkten von demjenigen des Regierungsrathes abweicht und Ihnen ebenfalls ausgetheilt worden ist.

Es liegt zunächst in meiner Aufgabe, das Projekt des Regierungsrathes zu befürworten und Ihnen die Anschauungen und Gründe auseinanderzusetzen, von denen sich der Regierungsrath bei dessen Aufstellung leiten ließ. Der Regierungsrath mußte sich zunächst sagen, daß es sich nicht bloß um eine Revision des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 handeln könne, in welchem Sinne der Anzug gefaßt ist, indem nicht nur die Besoldungen der in diesem Gesetze angeführten Beamten einer Revision, resp. einer Erhöhung bedürfen, sondern das Bedürfniß einer entsprechenden Erhöhung bei allen Besoldungen unserer Staatsverwaltung vorhanden ist. Ich glaube, mich auch nicht zu irren, wenn ich annehme, es sei dieß eigentlich in der Absicht der Antragsteller gelegen, wenn es auch im Wortlaute des Anzuges nicht ausgesprochen ist. Außer den im Gesetze von 1860 bestimmten Besoldungen haben wir eine Reihe von Besoldungen ganzer Kategorien von Staatsbeamten und Staatsangestellten, die in verschiedenen Spezialgesetzen zerstreut sind. Ich erinnere in dieser Beziehung nur an die Besoldungen der Geistlichen, der Lehrer an den höhern Lehranstalten etc.

Es entstand nun die Frage, in welcher Weise bei der Revision vorgegangen werden solle. Man mußte sich sagen, daß es nicht möglich sei, alle diese Gesetze und Dekrete, in denen die Bestimmungen über die Besoldungen zerstreut sind, auf einmal zu revidiren, und man mußte daher auf Mittel sinnen, wie man Denjenigen gerecht werden könne, deren Be-

fordlungen nicht im Gesetze von 1860 festgestellt sind. Dabei war mit Rücksicht auf das Referendumgesetz die weitere Frage zu entscheiden, wer in Zukunft zur Festsetzung der Besoldungen kompetent sei. Wir haben uns sagen müssen, es könne unmöglich in der Aufgabe eines der Volksabstimmung zu unterbreitenden Gesetzes liegen, die Ansätze für alle Besoldungen im Einzelnen festzusetzen. Die Besoldungsansätze sind von verschiedenen Verhältnissen abhängig, die oft sehr rasch wechseln. Würde man daher die einzelnen Ansätze in ein zum Volksentscheide gelangendes Gesetz aufnehmen, so könnte man, wenn die Verhältnisse sich ändern würden, diesen entweder nicht Rechnung tragen oder müsste das Gesetz revidiren und dem Volke neuerdings vorlegen. Um dieser Schwierigkeit auszuweichen, sind wir auf den Gedanken gekommen, in das Projekt gewissermaßen nur die Fundamentalbestimmungen der ganzen Besoldungsfrage aufzunehmen. Zunächst wurden in den Entwurf die Besoldungsansätze für die eigentlichen Staatsbeamten im engeren Sinne des Wortes, deren Besoldungen auch im Gesetze von 1860 enthalten sind, aufgenommen. Wir mußten uns jedoch sagen, daß wir im Entwurfe die Besoldungen nicht im Einzelnen festsetzen können, wie dies im Gesetze von 1860 geschehen ist, sondern daß wir uns darauf beschränken müssen, für gewisse Kategorien von Beamten Magima festzustellen.

In Bezug auf die Frage, wer in Zukunft die Besoldungen der übrigen Beamten und Staatsdiener festsetzen solle, hielten wir es für das Zweckmäßigste, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die schon gegenwärtig durch Spezialgesetze regirten Besoldungen, z. B. diejenigen der Geistlichen, Lehrer u., auch in Zukunft durch Spezialgesetze normirt werden sollen, die dann dem Volksentscheide unterliegen. Die Bestimmung gewisser Entschädigungen, wie namentlich der Sitzungsgelder des Großen Rathes, der Geschwornen u., glaubten wir, könne füglich dem Großen Rathe anheimgestellt werden. Wir mußten uns nun aber sagen, wir können nicht für die Staatsbeamten im engeren Sinne die Besoldungen revidiren und die übrigen Beamten auf eine Revision der betreffenden Spezialgesetze vertrauen. Wir haben daher am Schlusse des Projektes die Bestimmung aufgenommen, daß der Große Rath ermächtigt sei, die durch Spezialgesetze, deren Revision nicht in Bälde vorzusehen ist, normirten Besoldungen provisorisch abzuändern. Ich muß dabei erklären, daß ich im Anfange unschlüssig war, ob es zulässig sei, dem Großen Rathe eine solche Ermächtigung zu ertheilen. Ihre Kommission geht aber noch viel weiter, indem sie alle Besoldungen, die nicht im Projekte selbst festgesetzt sind, definitiv durch Dekret des Großen Rathes bestimmen lassen will. Der Regierungsrath glaubt, die Kommission gehe in dieser Beziehung etwas zu weit. Auf der andern Seite aber ist der Regierungsrath auch geneigt, weiter zu gehen, als sein gedruckter Entwurf. Er ist nämlich der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die noch in jüngster Zeit eingetretene weitere Preissteigerung es nicht möglich sei, eine Erhöhung der durch Spezialgesetze normirten Besoldungen weiter hinauszuschieben. Sollten Sie daher auf das Projekt des Regierungsrathes eintreten, so werde ich vorschlagen, am Schlusse des Entwurfes die Bestimmung aufzunehmen, daß der Große Rath ermächtigt sei, vom 1. Januar 1873 an sämtliche Besoldungen entsprechend zu erhöhen, und zwar in dem von der Kommission vorgesehenen Maße, so daß der gesammte Besoldungssetat eine Erhöhung von 20 % erleiden würde. Dies sind die Vorzüge, welche nach meiner Ansicht der Entwurf des Regierungsrathes vor demjenigen der Kommission hat. Im Namen des Regierungsrathes soll ich hier den Wunsch aussprechen, es möchte die Berathung auf Grundlage des regierungsräthlichen Entwurfes stattfinden, jedoch legt der Regierungsrath auf diesen Punkt kein sehr großes Gewicht. Sollten Sie es für zweckmäßiger halten, auf Grundlage des Kommissionsentwurfes einzutreten, so behält sich der

Regierungsrath vor, verschiedene Abänderungen, resp. Ergänzungen vorzuschlagen.

Ich komme nun zu der Frage der finanziellen Folgen der Vorlage. Hierüber kann ich mich kurz fassen. Dem gedruckten Vortrage der Finanzdirektion haben Sie entnommen, daß eine Erhöhung des Gesamtbefoldungssetats um 20 % eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 540,000 ausmacht. Die Kommission stellt in ihrem Entwurfe den Antrag, auch für die im kantonalen Dienste stehenden Militärs eine Sold-erhöhung von 20 % eintreten zu lassen. Dies würde nach den mir gemachten Mittheilungen (genaue Berechnungen liegen mir darüber nicht vor) eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 25—26,000 zur Folge haben, so daß sich die Gesamterhöhung auf ungefähr Fr. 560—570,000 belaufen würde. Es ist dies eine beträchtliche Ausgabe, welche, wie bereits angedeutet, unser vierjähriges Budget wesentlich modifiziren wird. Es wird sich dann fragen, in welcher Weise diese Ausgabe gedeckt werden kann. Auf der andern Seite wird man aber auch zugeben müssen, daß, wenn die Nothwendigkeit einer Besoldungserhöhung anerkannt ist, man vor dieser Ausgabe nicht zurückschrecken darf. Auf die Frage der Nothwendigkeit einer Besoldungserhöhung will ich nicht näher eintreten. Diese Frage ist im Berichte der Finanzdirektion ziemlich ausführlich behandelt, und es ist überhaupt eine notorische Thatsache, daß die meisten Besoldungen unserer Staatsbeamten und Staatsdiener für die heutigen Verhältnisse durchaus nicht mehr genügen. In den letzten Tagen ist Ihnen eine Schrift eines tüchtigen Arbeiters unseres kantonalen statistischen Bureau's ausgetheilt worden, welche sich hauptsächlich zur Aufgabe macht, diese Frage zu beleuchten. Ich kann mich auf diese Arbeit berufen.

Zum Schlusse möchte ich die Frage berühren, ob es nicht möglich wäre, Vereinfachungen in unserer Staatsverwaltung einzuführen, durch welche die Mehrausgabe kompensirt, resp. Ersparnisse erzielt werden könnten. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß solche Vereinfachungen möglich sind, und es liegt in der Pflicht und der Aufgabe der Behörden, diese Frage ernstlich an die Hand zu nehmen. Ich denke da namentlich an die schon lange ventilirte Frage einer Reduktion der Amtsbezirke. Es ist Ihnen zwar vor einigen Tagen eine Vorstellung ausgetheilt worden, welche eine Vermehrung der Amtsbezirke in Aussicht nimmt. Ich muß aber den nachdrücklichen Wunsch aussprechen, daß man eher dem Gedanken Raum geben möchte, die Zahl der Amtsbezirke zu vermindern. Dabei kommen nicht nur finanzielle Rücksichten in Betracht, sondern eine solche Reduktion wird noch andere zahlreiche Vortheile mit sich bringen. Dieser Gegenstand wird indessen später zu erörtern sein. Ich will nicht weitläufiger sein und schließe mit dem Antrage, es möchte der Große Rath den regierungsräthlichen Entwurf der Berathung zu Grunde legen.

Meyer, als Berichterstatter der Kommission. Die von Ihnen niedergelegte Kommission hat sich mit ihrer Aufgabe einflächlich und in einer Reihe von Sitzungen beschäftigt, und ich kann die Versicherung aussprechen, daß ich noch selten in einer Kommission saß, deren Mitglieder jeweilen so vollzählig erschienen sind. Die Kommission war im Falle, einen von der regierungsräthlichen Vorlage abweichenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Ich will in Kürze den Unterschied zwischen beiden Entwürfen hervorheben. Derjenige des Regierungsrathes will in erster Linie alle diejenigen Besoldungen revidiren, welche im Besoldungsgesetz von 1860 enthalten sind. Alle übrigen, in Spezialgesetzen bestimmten Besoldungen sollen nach diesem Entwurfe durch Dekret des Großen Rathes provisorisch normirt werden, aber nur in denjenigen Fällen, wo die Revision der betreffenden Spezialgesetze nicht in Bälde vorzusehen ist. Ich bemerke hier beiläufig, daß wir vorzugs-

weise drei Kategorien ins Auge zu fassen haben, nämlich: 1) die im allgemeinen Besoldungsgesetz aufgeführten Beamten, 2) diejenigen Beamten, deren Besoldungen in speziellen Gesetzen, deren Zahl nicht weniger als 23 beträgt, normirt sind, und 3) die Angestellten, deren Besoldungen nicht auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern durch Budgetansätze reglirt werden. Die Kommission glaubte, wenn man die im Besoldungsgesetz von 1860 aufgeführten Besoldungen revidire, so wäre es hart, die übrigen Beamten, deren Besoldungen in Spezialgesetzen fixirt sind, auf eine fernere oder nähere Zukunft zu vertrusten. Wenn auch eine Revision der betreffenden 23 Gesetze in Aussicht stände, so würde dieselbe immerhin einige Jahre dauern. Zu dieser Kategorie von Beamten gehören die Professoren, die Lehrer an den höhern Schulen, die Geistlichen u. c. Zu den Angestellten gehören außer den eigentlichen Bureauangestellten auch die Instruktoren, die Landjäger, die Wegmeister u. s. w. Die Kommission glaubte also, einen Schritt weiter gehen und auch für die im Besoldungsgesetz nicht genannten Beamten eine Besoldungsaufbesserung vorsehen zu sollen. Zu diesem Zwecke hat man sich dahin geeinigt, einen Zuschlag von 20% auf dem gesammten Besoldungssatzt vorzuschlagen, in dem Sinne, daß es dann dem Großen Rathe anheimstehen solle, die einzelnen Besoldungsansätze festzustellen. Es würde also das Volk Gelegenheit erhalten, sich darüber auszusprechen, ob es mit der allgemeinen Besoldungsaufbesserung einverstanden sei. Die Vertheilung des Zuschlages von 20% würde dann unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze durch Dekret des Großen Rathes stattfinden.

Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Entwürfen besteht darin, daß die Kommission die Besoldungen der Centralbeamten im Gesetze nicht fixiren will, wie es der Regierungsrath beantragt, sondern auch auf diese die allgemeine Erhöhung von 20% anwenden will. Die Kommission hält es für genügend, im Entwurfe der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes und des Obergerichtes, sowie der Bezirksbeamten festzusetzen. Das Volk will namentlich wissen, welche Besoldungen diese Beamten beziehen, während es an den Besoldungen der übrigen Stellen weniger Interesse nimmt, so daß hierüber allgemeine Bestimmungen genügen, um so mehr, als das Gesetz eine allzugroße Ausdehnung erzielte, wenn man in denselben alle Beamten aufzuführen würde. Eine weitere Abweichung betrifft die Besoldungen der Bezirksbeamten, wofür der Regierungsrath einen Minimal- und einen Maximalansatz aufstellen will, während die Kommission eine Eintheilung der Amtsbezirke in Klassen vorschlägt und für jede Klasse die Besoldung festsetzt. Sie werden nun entscheiden, welcher der beiden Entwürfe der Berathung zu Grunde gelegt werden soll.

Zur Sache selbst übergehend, fasse ich zunächst die Frage ins Auge, ob eine Revision der Besoldungen nothwendig ist oder nicht. Ich halte nicht für nöthig, mich über diesen Punkt weitläufig auszusprechen. Jedermann weiß, wie sehr sich die Lebensverhältnisse in den letzten 20 Jahren verändert haben, und man muß zugeben, daß im Jahre 1845 die Besoldungen der Staatsbeamten höher standen, als gegenwärtig. Ich hatte Gelegenheit, mich in einem aufgefundenen alten Zeugen der frühern Zeit zu berathen, und ich konnte mich daraus überzeugen, wie sehr die Besoldungsverhältnisse sich anders gestaltet haben. Zum Beweise führe ich nur eine einzige Besoldung an, diejenige des Stadtschreibers, welche im Jahre 1781 3600 Kronen, d. h. über Fr. 13,000 betrug.

Der Grund, warum die Lebensverhältnisse sich für die Fixbesoldeten so ungünstig gestaltet haben, liegt hauptsächlich in drei Faktoren. Der erste ist die Entwerthung des Geldes und der zweite die Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse. Dazu kommt schließlich, daß auch der Verbrauch gestiegen ist und zwar in allen Schichten der Bevölkerung. Die Entwerthung des Geldes ist eine bekannte Thatsache. Seit

der Entdeckung der Goldlager Kaliforniens und Australiens ist der Vorrath an Gold um zirka 50% gestiegen, was eine Werthverminderung dieses Metalls zur Folge hatte, die auf 13—14% angeschlagen werden kann. Dazu kommt die Steigerung der Lebensmittelpreise. Auch ich kann da auf die von einem Arbeiter des statistischen Büreaus herrührende Schrift hinweisen, welche mir gestern zugekommen ist. Diese Schrift verbreitet sich einläßlich über die Preiserhöhung seit 25 Jahren. Zu Anfang des Jahres ließ ich als Direktor des eidgenössischen Zolldepartements umfassende Erhebungen in allen Theilen der Eidgenossenschaft über die Preisverhältnisse vornehmen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung stimmen auffallend überein mit den Resultaten, welche uns in der eben erwähnten Schrift vorgeführt werden. Ich könnte auf diese Preissteigerung einläßlich eintreten, allein es ist dieselbe so allgemein bekannt, daß ich Sie mit nähern Details darüber versehen und nur einige wenige Angaben hervorheben will. Fleisch ist seit 1850 um 96, Fette (Butter, Schmalz) um 60, Kartoffeln um 40—46, Eier um 55, Kohl und Gemüse aller Art um 65—75, Käse um 80—90 und Milch sogar um 167% im Preise gestiegen. Beim Brennmaterial beträgt die Preissteigerung zirka 100%. Während man 1848 in Bern eine Klafter buchenes Holz mit Fr. 24 bezahlte, kostet ein solches heute Fr. 48—50. Für die Bekleidung beträgt die Vertheuerung durchschnittlich 35—40%, wozu noch kommt, daß in dieser Beziehung die Bedürfnisse sich wesentlich gesteigert haben, was theilweise dem Herbeiströmen der Fremden zuzuschreiben ist. Die Miethzinse sind ebenfalls um 70—80, in der Stadt Bern sogar um mehr als 100% gestiegen. 1850 kostete eine Wohnung von 3 Zimmern in der Stadt zirka Fr. 250, während sie jetzt auf Fr. 650 zu stehen kommt. Die direkten und indirekten Steuern belaufen sich 1847 zusammen auf Fr. 6. 63 und 1870 auf Fr. 11. 64 per Kopf der Bevölkerung, die Vermehrung beträgt daher auf diesem Kapitel 75%. Ich bemerke noch, daß gerade diejenigen Artikel die größte Steigerung erlitten haben, welche zu den nothwendigsten Lebensbedürfnissen gehören. Von Interesse ist folgendes Normalbudget, welches für eine Beamtenfamilie in der Stadt Bern von 5 Personen (Ehegatten, 2 Kinder und eine Magd) aufgestellt ist:

Verbrauchsgegenstände.	Verbrauch.	Summe per Jahr nach den Mittelpreisen von 1872.
I. Nahrung.		
Brod . . . . .	per Tag Hk 3	Fr. 246
Fleisch aller Art . . . . .	Woche " 10	338
Fette . . . . .	" " 3	108
Milch . . . . .	Tag Maß 2	219
Mehl . . . . .	Woche Hk 3	47
Kartoffeln . . . . .	" " 3	58
Eier . . . . .	" Stück 12	42
Kaffee . . . . .	" Hk 1	62
Wein . . . . .	Tag Flasche 1	180
Marktgeld für Gemüse u. c. . . . .	Woche Fr. 6	364
Spezereien und Gewürze . . . . .	" " 5	260

## II. Bekleidung.

### Kleider und Hüte u.

1 Bekleidung per Jahr für Frau Fr. 120, Mann Fr. 120, Kinder je Fr. 60, Hüte Fr. 15 und je Fr. 5, Hemden, 2 Stück jährlich per Kopf, Fr. 32, Strickwolle 20 Fr., Cravatten u. c. Fr. 20 . . . . .

472

### Fußbekleidung.

1 Paar neue für Mann Fr. 20, Frau

Uebersicht 2396

Verbrauchsgegenstände.	Verbrauch.	Summe per Jahr nach den Mittelpreisen von 1872.
	Uebertrag	2396
Fr. 15, Kinder je Fr. 12, zweimal sohlen Fr. 30		89
III. Wohnung . 2 Zimmer und Dependenz		600
IV. Wäsche . Fr. 2 per Woche		108
V. Befeurung und Beleuchtung.		
2 Klafter Holz Fr. 120, 1 Fuder Torf Fr. 30, Petrol 1 Hk per Woche Fr. 23		173
VI. Arzt und Arznei, Minimum		50
VII. Dienstleistung, Lohn per Monat 15 Franken		180
VIII. Krankenkassabeiträge Fr. 24, frei- willige Beiträge und Unterstützungen Fr. 5		29
XI. Steuern von Fr. 3000		104

Summa 3729

Bei diesem Budget sind allerlei kleinere Bedürfnisse, wie sie in jeder Familie unausweichlich vorkommen, nicht in Anschlag gebracht. Es beweist diese Zusammenstellung, daß eine Besoldung von Fr. 3500–4000 immerhin nur eine sehr mäßige Existenz bedingt. Für die höhern Beamten müßten verschiedene Ansätze, namentlich derjenige für die Wohnung, höher berechnet werden. Ein Regierungsrath und ein Oberichter können nicht eine Wohnung von Fr. 600 beziehen; auch wenn sie das Doppelte dafür ausgeben, so werden sie noch immer sehr bescheiden wohnen. Es glaubte daher die Kommission, es solle für diese Beamten ein höherer Ansaß angenommen werden, als ihn die Regierung in großer Bescheidenheit selbst aufgestellt hat. Für die untern Beamten ist eine Erhöhung absolut dringend; denn es ist unbegreiflich, wie ein solcher, sofern er Familie hat, bei den gegenwärtigen Besoldungen existiren kann. Hat er Vermögen, so muß er dasselbe angreifen, hat er aber kein Vermögen, so muß er Schulden machen und sich in Verhältnisse stürzen, die mit der Stellung eines Beamten nicht gut vereinbar sind, oder endlich es tritt eine dritte Fatalität ein, die wir leider auch schon erfahren haben.

Dazu kommt noch ein weiterer Faktor: Wenn die Besoldungen der Staatsbeamten nicht verbessert werden, so wird die Folge davon die sein, daß junge tüchtige Kräfte sich nicht mehr dem Staatsdienste zuwenden werden und daß man sich mit weniger tüchtigen wird behelfen müssen. Bei den günstigen Aussichten, welche die Industrie und Unternehmungen aller Art jungen aufstrebenden Kräften bieten, ist es von großer Wichtigkeit, daß der Staat seine Besoldungen nicht allzunknapp bemesse. Es handelt sich hier übrigens auch um einen Akt der Gerechtigkeit. Wenn sich ein Theil der Bürger zur Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten hergibt, während die übrigen Bürger ihre eigenen Interessen um so besser fördern können, so ist es billig, daß man die ersteren so besolde, daß sie eine mäßige Existenz haben.

Das Bedürfnis nach Erhöhung der Besoldungen macht sich nicht nur im Kanton Bern, sondern überall geltend. Aus den öffentlichen Blättern werden Sie entnommen haben, daß beinahe in allen Staaten die Besoldungserhöhung an der Tagesordnung ist, und zwar auch in Staaten, in denen die Besoldungen schon bisher wesentlich höher waren, als die hiesigen. Es ist wirklich hart, wenn ein Beamter, der in seinem Alter durch einen jüngern ersetzt wird, gleichsam dem sichern Glend preisgegeben wird. Es ist auch traurig, sehen zu müssen, in welche Lage die Familie eines Beamten versetzt wird, wenn dieser ihr durch den Tod entzogen wird. Jedermann, der die Ehre hatte, in der Verwaltung zu arbeiten,

wird solche Beispiele zur Genüge erlebt haben. Ich schließe, indem ich beantrage, Sie möchten die Berathung auf Grundlage des Kommissionsentwurfs vornehmen.

A b s t i m m u n g.

Für die Berathung auf Grundlage des Regierungsräthlichen Entwurfs . . . Minderheit.

Es wird beschlossen, den Entwurf der Kommission artikelweise zu berathen.

### § 1.

Die Jahresbesoldung der nachbenannten Beamten wird festgesetzt, wie folgt:

- 1) der Mitglieder des Regierungsrathes auf Fr. 6500  
Der Präsident erhält überdieß eine jährliche Zulage von Fr. 500.
- 2) Der Mitglieder des Obergerichts auf " 5800  
mit einer Zulage für den Präsidenten von jährlich Fr. 200.

Der Herr Präsident setzt zunächst bloß die Besoldungsansätze für die Mitglieder des Regierungsrathes in Umfrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden begreifen, daß es nicht wohl in der Stellung des Berichterstatters des Regierungsrathes liegen kann, sich über diese Frage auszusprechen. Ich erlaube mir nur, die Gründe anzugeben, welche den Regierungsrath bewogen haben, überhaupt einen Ansaß für die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes in den Entwurf aufzunehmen. Wie Sie sich erinnern, heißt es in dem erheblich erklärten Anzuge, es solle die großräthliche Kommission über die Festsetzung dieser Besoldungen Anträge vorlegen. Wenn dessen ungeachtet der Regierungsrath selbst bezügliche Ansätze in seinen Entwurf aufgenommen hat, so lag der Grund hauptsächlich darin, daß er sich sagen mußte, die Nichtaufnahme dieser Ansätze könnte leicht zu der Mißdeutung Anlaß geben, daß er hoffe, der Große Rath werde bei der Festsetzung dieser Besoldungen möglichst hoch gehen. Da übrigens der Regierungsrath ohnehin für die übrigen Beamten Ansätze aufstellte, so hätte man aus denselben schließen können, wie hoch er die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes gesetzt zu wissen wünsche. Man ist von der Ansicht ausgegangen, es seien die Besoldungen durchschnittlich mindestens um 20% zu erhöhen. Diesen Maßstab hat der Regierungsrath in seinem Entwurfe auch für die Besoldungen der Mitglieder dieser Behörde angenommen. Dieß sind die Bemerkungen, welche ich zur Begründung des Ansatzes, welchen der Regierungsrath aufgestellt hat, zu machen habe. Im Uebrigen will ich Ihnen den Entscheid zutrauensvoll überlassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, die Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes auf Fr. 6500 festzusetzen. Dieser Ansaß ist durchaus nicht zu hoch, wenn man die heutigen Lebensverhältnisse ins Auge faßt und bedenkt, mit welchen Schwierigkeiten jedesmal die Besetzung einer erledigten Stelle im Regierungsrathe verbunden ist. Dieser Ansaß ist um so gerechtfertigter,

als er für mehrere Jahre Geltung haben wird, während die Lebensmittelpreise stets im Steigen begriffen sind. Als Beweis, daß die gleichen Verhältnisse auch an andern Orten gefühlt werden, führe ich an, daß vorgestern der Kanton Neuenburg die Besoldungen der Mitglieder seines Regierungsrathes ebenfalls auf Fr. 6500 festgesetzt hat. Auch in andern Kantonen hat man diese Besoldungen verhältnißmäßig höher gestellt, als hier vorgeschlagen wird.

Brunner, in Meiringen. Ich stelle den Antrag, die Besoldungen der Regierungsräthe auf Fr. 6000 zu bestimmen, was eine Erhöhung um 20% ausmacht, wie sie auch für die übrigen Beamten vorgesehen ist. Ich zweifle durchaus nicht daran, daß die Regierungsräthe mehr brauchen könnten, allein unsere Finanzverhältnisse gestatten uns nicht, höher zu gehen.

Schmid, Andreas. Ich dagegen unterstütze den Antrag der Kommission. Wir haben genugsam erfahren, wie schwer es hält, tüchtige Männer zu bewegen, ihre bisherige Beschäftigung aufzugeben und nach der Hauptstadt zu ziehen, wo sie einen theuren Lebensunterhalt und eine undankbare, schwierige Arbeit finden und riskiren, nach 4 Jahren wieder heimgeschickt zu werden. Sehen wir die Besoldungen der Regierungsräthe nicht wenigstens so fest, daß diese keinen finanziellen Sorgen ausgesetzt sind, so wird die Folge davon die sein, daß wir nur Regierungsräthe finden können, die mit großem Vermögen bereits in der Stadt leben. Die Erhöhung der Besoldungen der Regierungsräthe war ein Hauptgrund, warum der Revision des Besoldungsgesetzes gerufen wurde. Wenn wir bei diesem Hauptpunkte anfangen, zu markiren, so ist der Zweck der Besoldungserhöhung verfehlt.

Fahrni-Dubois. Ich schließe mich dem Vorredner an. Ich möchte aber, damit das Gesetz vom Volke angenommen wird, die Besoldungen von oben nach unten progressiv erhöhen und für die untern Beamten und Angestellten eine Erhöhung von mehr als 20% eintreten lassen. Wenn das Volk hört, daß man die Besoldungen der höhern Beamten um Fr. 1000 und mehr erhöht hat, während z. B. ein Wegknecht täglich bloß 20—30 Ct. mehr erhält, so wird es das Gesetz nicht mit sehr günstigen Augen ansehen.

**A b s t i m m u n g.**

Für Fr. 6500 . . . . . Mehrheit.

Der Herr Präsident setzt nun die Präsidialzulage in Umfrage. (§ 1, Ziff. 1, Alinea 2.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In seinem Projekte beantragte der Regierungsrath, die Bestimmung der Präsidialzulage dem Dekret des Großen Rathes vorzubehalten, weil man es nicht für nothwendig hielt, diesen Punkt gesetzlich zu regliren. Die Kommission zieht es vor, diese Zulage bereits im Gesetze zu fixiren. Ich will Ihnen den Entscheid überlassen.

Die vorgeschlagene Zulage von Fr. 500 für den Präsidenten des Regierungsrathes wird genehmigt.

Es folgt die Umfrage über Ziff. 2, erstes Alinea, betreffend die Besoldungen der Mitglieder des Obergerichtes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In seinem Entwurfe hat der Regierungsrath für die Oberrichter eine Besoldungserhöhung auf Fr. 5500 vorgeschlagen. Gegenwärtig beziehen diese Beamten eine Besoldung von Fr. 4400. Nachdem Sie nun die Besoldung der Regierungsräthe auf Fr. 6500 festgesetzt haben, scheint es gerechtfertigt, auch für die Oberrichter etwas höher zu gehen, als der Regierungsrath beantragt hatte. Ich begreife es daher vollkommen, wenn Sie dem Antrage der Kommission den Vorzug geben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Alle für eine Erhöhung der Besoldungen der Mitglieder des Regierungsrathes sprechenden Gründe sprechen auch für die Erhöhung der Oberrichterbesoldungen. Dazu kommt aber noch, daß laut § 60 der Verfassung die Oberrichter gebildete Juristen sein sollen. Es werden dabei natürlich Juristen vorausgesetzt, die bereits einige Geschäftserfahrung, also eine längere Praxis haben. Man muß nun diese Beamten so besolden, daß ihre Einnahme wenigstens derjenigen gleich kommt, welche der erste beste Advokat ohne große Anstrengung verdient. Die Kommission hält es daher für gerechtfertigt, diese Besoldungen so zu bestimmen, daß man bei der Besetzung der Richterstellen eine größere Auswahl hat als bisher.

Ohne Einsprache genehmigt.

In Umfrage wird nun gesetzt das letzte Alinea des § 1, betreffend die Zulage für den Obergerichtspräsidenten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch hier wollte der Regierungsrath die Bestimmung des Ansages dem Dekret überlassen. Nachdem Sie aber für den Regierungspräsidenten die Zulage im Gesetze bestimmt haben, wird es der Fall sein, dieß auch für den Obergerichtspräsidenten zu thun. Die Kommission beantragt, diese Zulage auf Fr. 200 zu bestimmen. Der Regierungsrath hält aber dafür, es seien keine stichhaltigen Gründe vorhanden, um sie tiefer zu stellen, als die Zulage des Regierungspräsidenten. Ich stelle daher den Antrag, auch die Zulage des Obergerichtspräsidenten auf Fr. 500 festzusetzen.

**A b s t i m m u n g.**

Für Fr. 500 . . . . . Minderheit.

**§ 2.**

Die Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

- 1. Klasse.
- Bern . . . . . Fr. 5500
- 2. Klasse.
- Burgdorf und Thun . . . . . " 4500
- 3. Klasse.
- Biel, Interlaken, Bruntrut . . . . . " 4000

## 4. Klasse.

Arwangen, Courtelary, Ronolfsingen, Signau  
und Trachselwald . . . . . Fr. 3500

## 5. Klasse.

Seftigen, Wangen, Arberg . . . . . " 3000

## 6. Klasse.

Delsberg, Fraubrunnen, Münster, Nidau,  
Schwarzenburg . . . . . " 2600

## 7. Klasse.

Freibergen, Niedersimmenthal, Frutigen, Laupen,  
Büren . . . . . " 2400

## 8. Klasse.

Erlach, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen,  
Obersimmenthal . . . . . " 2200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, vorerst die Frage zu behandeln, ob man überhaupt eine Klassifikation für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten in das Gesetz aufnehmen wolle.

Hof er, Fürsprecher. Ich dagegen halte dafür, man solle die Diskussion über den ganzen § 2 walten lassen.

Herr Präsident. Es würde entschieden eine Konfusion verursachen, wenn man beide Fragen mit einander vermischen würde. Falls der Große Rath die Klassifikation ausschließen will, so ist es unnöthig, die Details über die einzelnen Amtsbezirke zu diskutieren. Ich werde daher, dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes entsprechend, die Umfrage bloß über die Frage eröffnen, ob man überhaupt eine Klassifikation in das Gesetz aufnehmen will.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, außer dieser Frage noch eine andere in Anregung zu bringen. Der Regierungsrath hat nämlich beschlossen, für den Fall, daß Sie die Berathung auf Grundlage des Kommissionsentwurfes vornehmen sollten, bei Ihnen zu beantragen, es möchten diesem Entwurfe die Ziff. 3, 4, 5 und 6 des § 1, sowie der § 2 des regierungsräthlichen Projektes entgegengestellt werden. Ich habe bereits im Eingangsrapporte darauf aufmerksam gemacht, daß die Kommission sich in ihrem Entwurfe darauf beschränkt, die Befoldungen der Regierungsräthe, Obergerichter, Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten zu fixiren, alles Uebrige aber dem Dekret überläßt. Der Regierungsrath hält nun dafür, man solle das Volk auch über die Befoldungen der übrigen Beamtenkategorien entscheiden lassen. Ich habe bereits die Gründe auseinandergesetzt, welche es nicht thunlich erscheinen lassen, alle einzelnen Befoldungsansätze in das Gesetz aufzunehmen. Auf der andern Seite aber würde man nach der Ansicht des Regierungsrathes zu weit gehen, wenn man im Gesetze hierüber gar nichts sagen würde. Es schien ihm daher am zweckmäßigsten, für die einzelnen Beamtenkategorien Maxima aufzunehmen, damit das Volk weiß, wie weit die Behörden gehen dürfen.

Der Regierungsrath stellt daher den Antrag, es möchte für die vom Großen Rathe gewählten Centralbeamten ein Befoldungsmaximum von Fr. 5500 aufgestellt werden. Diesen Beamten liegt die schwierigste Aufgabe ob, und sie haben die größte Verantwortlichkeit zu tragen. Im Weitern wird beantragt, für die vom Regierungsrathe gewählten Centralbeamten das Maximum der Befoldung auf Fr. 5000 festzu-

setzen. Für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten wird ein Minimum von Fr. 2000 und ein Maximum von Fr. 5000 vorgeschlagen. Es schien dem Regierungsrathe, es sei angezeigt, für diese Beamten neben dem Maximum auch ein Minimum festzustellen. Der Befoldungsansatz richtet sich da nach der Größe des Amtsbezirkes und nach der speziellen Mühe dieser Beamten. Der Regierungsrath legt Werth darauf, die Klassifikation der Amtsbezirke nicht in das Gesetz aufzunehmen. Die Verhältnisse in den einzelnen Amtsbezirken wechseln oft sehr rasch, namentlich in der gegenwärtigen Zeit, wo Eisenbahnen errichtet werden. Durch die Errichtung einer neuen Eisenbahn kann die Bevölkerung eines Amtsbezirks in wenigen Jahren so bedeutend wachsen, daß für den Regierungstatthalter eine beträchtliche Mehrarbeit entsteht. Ich muß namentlich auch mit Rücksicht auf die bereits berührte Frage der Reduktion der Amtsbezirke den Wunsch aussprechen, daß die Klassifikation nicht in das Gesetz aufgenommen werden möchte. Dadurch würde dieser Frage mehr oder weniger vorgegriffen, und es könnten die nothwendigen Aenderungen nicht mehr so leicht vorgenommen werden.

Schließlich beantragt der Regierungsrath in seinem Entwurfe, für die übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt, inbegriffen die Amtschreiber, Amtsgerichtschreiber und Amtsgerichtsweweibel, ein Befoldungsmaximum von Fr. 4500 aufzustellen. Was speziell die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber betrifft, so ist der Regierungsrath mit der Kommission einverstanden, daß in Zukunft diese Beamten fix besoldet werden und die Sporneln und Gebühren dem Staate zufallen sollen. Ich kann mich auch damit einverstanden erklären, daß dieser Punkt in einem besonderen Paragraphen geregelt wird, in welchem Falle dann hier nicht ausdrücklich gesagt zu werden braucht, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber unter den "übrigen Beamten der vollziehenden und richterlichen Gewalt" inbegriffen seien. Die Kommission hat Bedenken ausgesprochen, ob es möglich sein werde, auch die Amtsgerichtsweweibel fix zu besolden. Der Regierungsrath hat nach nochmaliger Prüfung der Sache allerdings finden müssen, daß diese Bedenken begründet sind, und schleßt sich daher in dieser Beziehung dem Antrage der Kommission an. Ich wiederhole den Antrag, es sei von einer Klassifikation der Amtsbezirke zu abstrahiren und dagegen die erwähnten Bestimmungen des regierungsräthlichen Projektes aufzunehmen.

Hof er, Fürsprecher. Ich will kurz die Gründe erwähnen, welche die Kommission bewogen, eine Klassifikation der Amtsbezirke aufzustellen. Ich bemerkte aber sofort, daß die Kommission nicht so eigensinnig ist, zu glauben, sie habe wirklich das Richtige getroffen. Das Volk will namentlich wissen, welche Befoldungen seine ersten Magistraten, die Regierungsräthe, Obergerichter, Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten, beziehen. Was dagegen die Befoldungen der Centralbeamten betrifft, so hat es dafür weniger Interesse und ist auch nicht in der Lage, sie gehörig zu beurtheilen. Es kann daher die Festsetzung dieser Befoldungen füglich dem Großen Rathe überlassen werden. Uebrigens bilden die Befoldungen, welche die Kommission in ihrem Entwurfe speziell aufführt, mehr oder weniger einen Maßstab für alle übrigen Befoldungen. Sollte nun aber der Antrag des Regierungsrathes angenommen werden, so möchte ich doch wenigstens nicht vorschreiben, daß die Amtsgerichtsweweibel fix besoldet werden sollen. Geschähe dieß, so würden sie, wenn sie eine Berrichtung haben, sagen, sie haben nicht Zeit und den Unterweibel schicken. Die Frage der Klassifikation muß vom Großen Rathe behandelt werden, geschähe es nun heute oder bei der Berathung des Dekrets. Heute können wir offen und frei verhandeln, während wir nachher mehr oder weniger gebunden sind. Hauptfache

ist, daß dem Volke in der Botschaft über die finanziellen Folgen der Besoldungsrevision Auskunft gegeben werde.

**Brügger.** Wie ist die Frage der Revision des Besoldungsgesetzes entstanden? Ist sie etwa in Volksversammlungen angeregt oder ist die Revision von den betreffenden Beamten verlangt worden? Nein. Man hört im Volke ganz etwas Anderes, nämlich, daß man bereits Steuern genug zu zahlen habe. Wenn die Besoldungen erhöht werden, so wird die betreffende Summe auf irgend welche Weise beschafft werden müssen. Die Besoldungserhöhung wird sicher eine Mehrausgabe von Fr. 500,000 veranlassen. Da wird man genöthigt sein, die Steuern auf  $2\frac{1}{2}\%$  zu erhöhen. Die Beamten sind so gut gestellt, wie das allgemeine Publikum. Nicht die Herren Beamten, sondern das Volk ist souverän. Ich stelle den Antrag, es möchten die Besoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten belassen werden, wie sie gegenwärtig bestehen. Was hat ein Regierungstatthalter zu thun? Er arbeitet in der Regel wöchentlich nur 2—3 Tage und kann in der Zwischenzeit seinen andern Geschäften nachgehen oder allenfalls einen „Jaß“ machen.

**Herr Präsident.** Der Antrag des Herrn Brügger kann vorläufig noch nicht in Berathung kommen, da es sich gegenwärtig bloß um die Frage der Klassifikation der Amtsbezirke handelt.

**Hofer, Fürsprecher.** Der Regierungsrath begründet seinen Antrag auf Nichtaufnahme der Klassifikation auch damit, daß dadurch der Frage der Reduktion der Amtsbezirke vorgegriffen werde. Ich glaube das nicht. Diese Frage muß jedenfalls dem Volke vorgelegt und kann nicht durch ein Dekret entschieden werden. Durch ein Gesetz kann man aber ein anderes abändern.

#### A b s t i m m u n g .

Für das System der Kommission . . . 100 Stimmen.  
Für das System des Regierungsrathes . . . 30 "

Der Herr Präsident setzt, nachdem nun die Versammlung für die Aufstellung einer Klassifikation entschieden hat, den § 2 des Kommissionsantrages in Umfrage.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Nachdem Sie beschlossen haben, die Klassifikation der Amtsbezirke in das Gesetz aufzunehmen, bleibt mir noch übrig, Ihnen die Anträge mitzutheilen, welche der Regierungsrath hier stellt. In Bezug auf die Ansätze schließt sich der Regierungsrath dem Kommissionsantrage an. Nachdem Sie für die Regierungsräthe und Obergerichte weiter gegangen sind, als der Regierungsrath vorgeschlagen hatte, ist es billig, daß dies auch für die Bezirksbeamten geschehe. Ich bemerke gegenüber dem Botum des Herrn Brügger, daß seine Bemerkungen in Bezug auf die kleinen Amtsbezirke mehr oder weniger begründet sein mögen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß für die kleineren Bezirke nur eine geringe Besoldungserhöhung beantragt wird. In größeren Amtsbezirken, wo die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten ebenso sehr unter der Lebensmitteltheuerung zu leiden haben, wie die übrigen Beamten, und wo die Geschäftslast bedeutend ist, ist eine etwas größere Steigerung vollkommen gerechtfertigt. Der Regierungsrath stimmt also in Bezug auf die Ansätze den Kommissionsanträgen bei.

Dagegen beantragt er einige Modifikationen in Bezug auf die Eintheilung der Bezirke. Die Kommission will in die zweite Klasse bloß Burgdorf und Thun aufnehmen, der Regierungsrath möchte auch noch Bruntrut hinzufügen. Allerdings ist die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Bruntrut erheblich geringer, als diejenige der beiden genannten Amtsbezirke, allein es fallen da ganz exceptionelle Verhältnisse in Berücksichtigung. Der Umstand, daß Bruntrut ein Grenzbezirk ist, hat für das dortige Regierungstatthalter- und das Richteramt eine sehr beträchtliche Mehrarbeit zur Folge. Dazu kommt, daß der Amtsbezirk Bruntrut eine sehr große Zahl von Gemeinden hat. Es ist begreiflich, daß die Arbeit des Regierungstatthalters in Amtsbezirken größer ist, die aus vielen Gemeinden bestehen. In der dritten Klasse würden Biel und Interlaken verbleiben. Biel steht zwar in der Bevölkerungszahl weit hinter Interlaken zurück, allein auch in Biel haben wir ganz exceptionelle Verhältnisse. Einerseits ist dort der Lebensunterhalt sehr theuer, und andererseits besteht daselbst eine zahlreiche flottante Bevölkerung, welche die Arbeit des Regierungstatthalter- und Richteramtes wesentlich vermehrt.

Im Weiteren beantragt der Regierungsrath die Versetzung der Amtsbezirke Arwangen und Courtelary von der vierten in die dritte Klasse. Arwangen ist ebenfalls ein Grenzbezirk, welcher eine größere Bevölkerung als Biel und Interlaken und eine beträchtliche Zahl von Gemeinden hat. Für die Versetzung des Amtsbezirks Arwangen in eine höhere Klasse sprechen also ungefähr die gleichen Gründe, die ich vorhin für die Versetzung von Bruntrut angeführt habe. Bei Courtelary kommt namentlich der theure Lebensunterhalt im St. Immerthale in Betracht.

**Herr Berichterstatter der Kommission.** Die Kommission kann sich aus den vom Herrn Vorredner angebrachten Gründen den Anträgen des Regierungsrathes anschließen. Sie stellt zudem noch den weiteren Antrag, den Amtsbezirk Münster von der 6. in die 5. Klasse zu versetzen. Dieser Amtsbezirk hat eine bedeutende industrielle Bevölkerung, welche den Behörden in der Regel mehr zu thun gibt, als eine agricole.

**Herr Berichterstatter des Regierungsrathes.** Ich kann mich dem Antrage der Kommission ebenfalls anschließen. Allerdings hat Münster bloß eine Bevölkerung von 13,772 Seelen, es kommt aber außer den vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführten Gründen noch in Betracht, daß dieser Amtsbezirk eine große Zahl von Gemeinden und eine in Bezug auf die Sprache gemischte Bevölkerung besitzt, so daß der Regierungstatthalter beider Sprachen mächtig sein muß.

**Lehmann, in Bellmund.** Ich beantrage, die 5. und 6. Klasse zu vereinigen und für dieselbe die Besoldung auf Fr. 2800 festzusetzen.

**Feune.** Ich stelle den Antrag, den Amtsbezirk Delsberg von der 6. in die 5. Klasse zu versetzen. Die Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg ist in stetem Zunehmen begriffen und wird in Zukunft noch rascher steigen, da Delsberg ein Eisenbahncentrum werden wird. Man nennt Biel die Zukunftstadt. Ich glaube, auch Delsberg könne diesen Namen mit Recht beanspruchen. Es ist daher gerechtfertigt, Delsberg in eine höhere Klasse zu versetzen, und zwar um so mehr, als die Besoldungsansätze, die wir heute feststellen, jedenfalls einige Jahre Geltung haben werden.

**Kaiser, in Grellingen.** Ich stelle den Antrag, die 6., 7. und 8. Klasse um je Fr. 200 zu erhöhen. Jeder Amtsbezirk, ob groß oder klein, hat ein Interesse, tüchtige Bezirksbeamte zu erhalten. In den Ansätzen der Kommission für die Regierungstatthalter- und Gerichtspräsidentenbesoldungen finden wir, wenn wir sie nach Prozenten berechnen, nach oben

eine bedeutende Erhöhung, während diese nach unten nicht einmal 20 % beträgt. Wir erhalten nämlich folgende Zahlen:

Amtsbezirke.	Bisherige	Antrag der	Erhöhung
	Befoldung.	Kommission.	
	Fr.	Fr.	in %
Bern . . . . .	3,800	5,500	45
Burgdorf und Thun . . . . .	3,000	4,500	50
Biel . . . . .	2,200	4,000	82
Bruntrut und Interlaken . . . . .	2,800	4,000	43
Arberg . . . . .	2,200	3,000	36
Arwangen, Courtelary, Kollnang, Signau und Trachselwald . . . . .	2,800	3,500	25
Sestigen und Wangen . . . . .	2,600	3,000	15
Delsberg, Fraubrunnen, Münster, Nidau und Schwarzenburg . . . . .	2,200	2,600	18
Freibergen, Niderrsimmenthal und Frutigen . . . . .	2,200	2,400	9
Büren und Laupen . . . . .	2,000	2,400	20
Erlach, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal . . . . .	2,000	2,200	10

Mit den Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission auf Veretzung der Amtsbezirke Arwangen, Courtelary, Bruntrut, Biel zc. in höhere Klassen bin ich aus den von den Berichterstattern angeführten Gründen einverstanden. Ich möchte aber auch bei den kleineren Amtsbezirken eine entsprechende Erhöhung eintreten lassen. Um jedoch nicht Marktereien zu rufen, stelle ich den Antrag, die 6., 7. und 8. Klasse um je Fr. 200 zu erhöhen. Es würde dies gegenüber den Ansätzen des bisherigen Befoldungsgesetzes folgende Erhöhung ausmachen:

Amtsbezirke.	Erhöhung in %
Delsberg, Fraubrunnen, Münster, Nidau und Schwarzenburg . . . . .	27
Freibergen, Niderrsimmenthal und Frutigen . . . . .	18
Laupen und Büren . . . . .	30
Erlach, Laufen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen und Obersimmenthal . . . . .	20

H o f e r, Fürsprecher. Die Kommission sah voraus, daß die Klassifikation im Großen Rathe einer Diskussion rufen werde. Von einem Markten kann aber nicht die Rede sein; denn wir haben hier keinen „Markt“. Der Regierungsrath nahm in seinem Entwurfe für die Regierungstatthalter- und die Gerichtspräsidentenbefoldungen ein Minimum von Fr. 2000 an, welches offenbar für die kleinen Amtsbezirke berechnet war, in denen die Befoldung auch bisher Fr. 2000 betrug. Wir haben gefunden, es solle auch für die kleinen Amtsbezirke eine Erhöhung eintreten, jedoch kann dieselbe nicht in gleichem Maße gehalten sein, wie in den größern Amtsbezirken. In der Stadt Bern z. B. hat sich die Wohnungsverhältnisse mehr als verdoppelt und die Geschäftslast der Bezirksbeamten ist eine beträchtliche, während in kleinern Amtsbezirken, wie Oberhasle, der Regierungstatthalter nur zwei Tage in der Woche seinen Amtsgeschäften widmen muß, in der übrigen Zeit aber seinen Privatgeschäften obliegen kann, wie Herr Brügger bereits angeführt hat.

v. W e r d t. Herr Lehmann hat den Antrag gestellt, die 5. und 6. Klasse zu verschmelzen und die Befoldung auf Fr. 2,800 festzusetzen. Ich muß diesen Antrag bekämpfen. Für die Amtsbezirke Sestigen, Wangen, Arberg und Münster ist ein Ansaß von Fr. 3000 durchaus nicht zu hoch; auch sind in diesen Amtsbezirken ganz andere Verhältnisse, als in den in der 6. Klasse angeführten.

B r ü g g e r. Gestatten Sie mir eine Berichtigung gegenüber dem Votum des Herrn H o f e r. Ich habe durchaus nicht speziell vom Amtsbezirk Oberhasle gesprochen, sondern den ganzen Kanton im Auge gehabt. Im Uebrigen wiederhole ich meinen Antrag, für die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten bei den Ansätzen des bisherigen Befoldungsgesetzes zu bleiben. Ich gebe zu, daß im Amtsbezirk Bern der Regierungstatthalter zu niedrig besoldet ist, ich habe aber die Ueberzeugung, daß sich in diesem Amtsbezirke Männer finden werden, welche dieses Amt um die bisherige Befoldung ausüben werden, indem ihnen Etwas an der damit verbundenen Ehre liegt.

H o f e r, Fürsprecher. Ich bedaure, Herrn Brügger falsch aufgefaßt zu haben.

D r. B ä h l e r. Ich habe vorausgesehen, daß, wenn man ein Klassensystem aufstellt, jeder Amtsbezirk suchen wird, in eine höhere Klasse zu kommen. Ich habe indessen das Wort nicht ergriffen, um hierüber zu sprechen. Es wird vorgeschlagen, die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten in den einzelnen Amtsbezirken gleich zu besolden. Nun ist aber die Geschäftslast der Regierungstatthalter- und der Richterämter nicht überall gleich groß. Diesem Punkte trägt die Vorlage nicht Rechnung. Ich gebe zu, daß in größern Amtsbezirken die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten gleich viel zu thun haben, daß sie nämlich vom Morgen bis zum Abend beschäftigt sind. In kleinen agrarischen Amtsbezirken aber nimmt für einen gewandten thätigen Mann die Beforgung der Funktionen des Regierungstatthalters nicht viel Zeit in Anspruch. Der Gerichtspräsident soll nach Vorschrift der Verfassung ein Jurist sein. Man kann daher annehmen, daß er neben seiner Stelle sich nicht mit Landwirtschaft beschäftigen wird, wie dieß bei den Regierungstatthaltern häufig geschieht. Mit Rücksicht auf das Gesagte stelle ich den Antrag, es sei der § 2 an die vorberathenden Behörden zurückzuweisen, um zwischen den Befoldungen der Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten einen Unterschied zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie zu erwarten war, sind verschiedene Abänderungsanträge zum § 2 gestellt worden. Zunächst hat Herr Lehmann beantragt, die fünfte und sechste Klasse zu verschmelzen und die Befoldung auf Fr. 2800 zu bestimmen. Ich glaube, dieser Antrag sei nicht gerechtfertigt. Dem von Herrn v. Werdt gegen diesen Antrag angeführten Grunde füge ich noch bei, daß der Amtsbezirk Sestigen 19,873, Wangen 19,450 und Arberg 16,212 Seelen zählt, während die Bevölkerungszahl des Amtsbezirks Schwarzenburg bloß 11,337, des Amtsbezirks Fraubrunnen 12,951 und des Amtsbezirks Nidau 12,300 beträgt. Dieser Unterschied in der Bevölkerungszahl ist so bedeutend, daß es gerechtfertigt ist, hier zwei Klassen aufzustellen. Herr Feune hat den Antrag gestellt, es sei der Amtsbezirk Delsberg in die fünfte Klasse zu versetzen. Für diesen Antrag sprechen allerdings einige Gründe, und der Regierungsrath hat sich selbst gefragt, ob es nicht der Fall sei, Delsberg in eine höhere Klasse zu versetzen. Man hat sich indessen gesagt, Delsberg gehöre zu denjenigen Amtsbezirken, deren Veretzung wahrscheinlich in kurzer Zeit werde nothwendig werden, da nach Vollendung der Eisenbahn die Bevölkerung dieses Bezirks sehr rasch steigen wird. Es glaubt daher der Regierungsrath, es solle Delsberg vorläufig in derjenigen Klasse belassen werden, in welche es von der Kommission aufgenommen worden ist. In Bezug auf den Antrag des Herrn Kaiser, welcher die Erhöhung der drei letzten Klassen um je Fr. 200 beantragt, schließe ich mich dem von Herrn H o f e r Gesagten an.

Die von Herrn Bähler angeregte Frage ist auch im Schooße des Regierungsrathes besprochen worden. Man ist

indessen zu der Ansicht gelangt, wenn man zwischen den Besoldungen der Regierungstatthalter und der Gerichtspräsidenten einen Unterschied machen würde, so würde dadurch die Schwierigkeit einer richtigen Klassifikation bedeutend vermehrt werden. Gegenüber dem von Herrn Bähler zu Gunsten der Richterämter Angeführten muß ich bemerken, daß in einer Reihe von Amtsbezirken, die aus einer großen Zahl von Gemeinden zusammengesetzt sind, das Regierungstatthalteramt mehr Beschäftigung hat, als das Richteramt. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß beide Bezirksbeamte am gleichen Orte leben und daß der kleine Unterschied in der Arbeitslast nicht so bedeutend in die Waagschale fallen kann. Ich möchte daher von dem Antrage des Herrn Bähler Umgang nehmen.

Burger, Franz, beantragt, den Amtsbezirk Laufen in die siebente Klasse zu versetzen, da dieser Amtsbezirk ein Grenzbezirk sei und eine ziemlich ausgedehnte Industrie besitze, die nach Erstellung der Jurabahnen noch zunehmen werde.

#### Abstimmung.

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. Die vom Regierungsrathe und von der Kommission beantragten Abänderungen werden, weil unbestritten, genehmigt.                                   |              |
| 2. Für den Antrag des Herrn Burger, Laufen in die siebente Klasse zu setzen  | Minderheit.  |
| 3. Für den Antrag des Herrn Feune, Delsberg in die fünfte Klasse zu setzen   | Minderheit.  |
| 4. Eventuell für den Antrag des Herrn Lehmann, Fr. 2800 für die fünfte und sechste Klasse zu bestimmen   | 103 Stimmen. |
| Dagegen  | 16 "         |
| 5. Eventuell (für den Fall der Erhöhung der sechsten Klasse um Fr. 200), diese Erhöhung auch für die siebente und achte Klasse eintreten zu lassen | Minderheit.  |
| 6. Eventuell für den Antrag des Herrn Kaiser, die sechste Klasse auf Fr. 2800 zu erhöhen   | Minderheit.  |
| Eventuell für den Antrag des Herrn Lehmann, auch die fünfte Klasse auf Fr. 2800 zu setzen  | Mehrheit.    |
| 7. Eventuell für die Ansätze der Kommission, betreffend die fünfte und sechste Klasse  | Mehrheit.    |
| Eventuell für den Antrag des Herrn Lehmann auf Verschmelzung der fünften und sechsten Klasse   | Minderheit.  |
| 8. Eventuell für den Antrag der Kommission und des Regierungsrathes  | Mehrheit.    |
| Eventuell für den Antrag des Herrn Brügger   | Minderheit.  |
| 9. Definitiv für den § 2, wie er aus der Abstimmung hervorgegangen ist   | Mehrheit.    |
| Für den Antrag des Herrn Bähler  | Minderheit.  |

#### § 3.

Die Aufbesserung der Besoldungen, resp. der Tagelöhner für die übrigen Beamten und Angestellten des Staates mit Inbegriff der Pfarrgeistlichen wird im Grundsatz ausgesprochen; ebenso die Solberhöhung für die im kantonalen Dienste stehenden Militärs.

Zur Durchführung wird ein Zuschlag von 20 Prozent auf dem gesammten Besoldungssatz sowohl als auf dem kantonalen Soldetat bewilligt.

Die Vertheilung dieses Zuschlags unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze geschieht durch Dekret des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits mitgetheilt, daß ich für den Fall des Eintretens auf Grundlage des regierungsräthlichen Projektes vom Regierungsrathe ermächtigt worden sei, in Bezug auf die Schlußbestimmung eine Abänderung zu beantragen. In seinem Entwurf (§ 9) hat der Regierungsrath folgende Bestimmung angenommen: „Hinsichtlich derjenigen Besoldungen, welche durch Spezialgesetze und in Vollziehung derselben zu erlassende Dekrete normirt werden, ist der Große Rath ermächtigt, die bisherigen Ansätze provisorisch abzuändern, sofern eine solche Abänderung durch die Verhältnisse geboten erscheint, der Erlaß der betreffenden Spezialgesetze dagegen nicht in Bälde vorzusehen ist.“ Der Regierungsrath mußte anerkennen, daß diese Bestimmung den Verhältnissen nicht genügend entspricht, und er hat mich daher ermächtigt, hier, in Uebereinstimmung mit der Kommission, zu beantragen, auf 1. Januar 1873 eine allgemeine Besoldungserhöhung eintreten zu lassen, in dem Sinne, daß die Gesammtterhöhung des Besoldungssatzes 20 % nicht übersteigen soll. Dieser Antrag hat aber den Sinn, daß die Erhöhung nur eine provisorische sein soll bis zur Revision der betreffenden Gesetze und Dekrete. Die Kommission geht nun weiter, indem sie beantragt, es sei der Zuschlag sofort definitiv zu erkennen. Ich habe bereits die Gründe angegeben, welche früher die Regierung bewogen, einen abweichenden Antrag zu stellen. Nachdem Sie nun aber bei § 2 beschlossen haben, für die Centralbeamten keine Ansätze ins Gesetz aufzunehmen, ist es konsequent, die Erhöhung definitiv zu beschließen.

In Bezug auf den Ansatz von 20 % halte ich dafür, es sei derselbe vollständig gerechtfertigt. Wenn man aber hier sagt, es solle eine Erhöhung um 20 % stattfinden, so kann ich mich der Besorgniß nicht entschlagen, daß dadurch bei sämtlichen Beamten die Hoffnung erweckt werden wird, ihre Besoldungen werden um 20 % erhöht werden. Dieß wird jedoch bei ganzen Kategorien von Beamten nicht möglich sein. Ich erinnere nur daran, daß diejenigen Beamten, welche neben ihrer fixen Baarbesoldung eine Naturalentschädigung (freie Wohnung, Holz etc.) genießen, nicht auf die gleiche Erhöhung Anspruch machen können, wie die Beamten, welche bloß auf eine fixe Besoldung angewiesen sind. Bei den Ersten wird es nicht möglich sein, eine Erhöhung um 20 % vorzunehmen. Die Kommission beantragt, auch eine Solberhöhung für die in kantonalen Diensten stehenden Militärs eintreten zu lassen. Diesem Antrage stimmt der Regierungsrath bei. Ueberhaupt schließt er sich nach den vom Großen Rathe bei den vorhergehenden Paragraphen gefaßten Beschlüssen dem Antrage der Kommission an.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist auch nicht der Ansicht, daß für jeden Beamten eine Erhöhung von 20 % eintreten müsse, sondern es soll eine billige Ausgleichung stattfinden in der Weise, daß der gesammte Besoldungssatz um 20 % erhöht wird. Diese Ausgleichung wird durch Dekret des Großen Rathes stattfinden. Diejenigen Beamten z. B., welche freie Wohnung, Beheizung etc. besitzen, werden nicht auf 20 % Anspruch machen können, da sie von der Erhöhung der Miethzinse, der Preise des Heizmaterials etc. nicht betroffen werden. Die Kommission will auch den Sold der kantonalen Truppen erhöhen. Diese Erhöhung ist sicher gerechtfertigt, wenn man bedenkt, daß die gegenwärtigen Ansätze sich auf ein Reglement von 1817 stützen. Die Kommission hat die finanzielle Tragweite dieses Antrages begutachten lassen, und es stellte sich heraus, daß er eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 26,000 zur Folge haben wird.

Ich bin im Falle, noch eine Redaktionsänderung vorzuschlagen. Das zweite Linea sagt: „Zur Durchführung wird ein Zuschlag von 20 % auf dem gesammten Besoldungsetat sowohl als auf dem kantonalen Soldetat bewilligt.“ Ich schlage vor, hier das Wort „gesammten“ zu ersetzen durch „entsprechenden“, damit man nicht glaube, es beziehe sich diese Bestimmung auf den gesammten Etat mit Inbegriff der Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Bezirksbeamten.

Fahrni-Dubois. Die Besoldungserhöhung ist fast in allen Schichten des Volkes zur Sprache gekommen, und allgemein weiß man, daß eine solche eintreten muß. Derjenige Theil der Bevölkerung, welcher an die Stimmurne geht, hat namentlich ein Augenmerk auf die geringer besoldeten Klassen. Wenn man für diese nicht eine entsprechende Erhöhung eintreten läßt, so wird das Gesetz nicht angenommen werden. Wir haben für unsere höchsten Beamten eine bedeutende Besoldungserhöhung eintreten lassen, und ich habe mit Freuden dazu gestimmt. Vergesse man nun auch die untern Klassen nicht. Die Besoldungserhöhung ist mit Rücksicht auf die Lebensmitteltheuerung eine Nothwendigkeit geworden. Wird aber Einer, der eine Besoldung von Fr. 600—700 bezieht und wöchentlich 5—6 Tage arbeiten muß, nicht so hungrig, wie Derjenige, der, wie uns der Herr Berichterstatter der Kommission aus einem Budget mittheilte, wöchentlich 10 Pfund Fleisch und täglich eine Flasche Wein zu konsumiren hat? Würde man nun überall eine Erhöhung von 20 % eintreten lassen, so ergäbe dieß bei Besoldungen von Fr. 600 bloß einen Zuschlag von Fr. 120, während ein mit Fr. 1200 Besoldeter Fr. 240 erhielt. Ich stelle den Antrag, für die obern Beamten einen Zuschlag von 20 % anzunehmen und denselben für die untern Beamten bis auf 30 % progressiv zu steigern, so daß z. B. ein Knecht eine Erhöhung von 30 % erhielt.

Herr Präsident. Der Ansicht des Herrn Fahrni kann durch die Aufnahme einer Bestimmung Rechnung getragen werden, wonach die niedrig Besoldeten vorzüglich berücksichtigt werden sollen.

Fahrni-Dubois. Ich will meinen Antrag dahin abändern, daß ein Minimum von 20 und ein Maximum von 30 % aufgenommen werde. Seit einiger Zeit müssen die Löhne für Knechte und Tagelöhner fast wöchentlich erhöht werden. Hält der Große Rath an dem Zuschlage von 20 % fest, so wird das Gesetz verworfen werden. Das Volk wird eher zu dem Gesetze stimmen, wenn dasselbe auch die niedrig Besoldeten gehörig berücksichtigt.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Fahrni paßt nicht recht in den Entwurf. Letzterer geht nämlich von der Voraussetzung aus, es solle ein bestimmter Zuschlag auf dem gesammten Besoldungsetat stattfinden, damit das Volk weiß, wie hoch sich die Mehrausgabe belaufen wird. Dies wäre bei dem Antrage des Herrn Fahrni nicht möglich.

Müller, in Hofwyl. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Kommission anfragen, warum diese einen Zuschlag von 20 % vorschlägt. Im Nationalrathe wollte man eine solche Bestimmung nicht aufnehmen, sondern man wollte klar und deutlich sehen und hat daher die Angelegenheit an die Kommission zurückgewiesen. Ich theile auch die Meinung des Herrn Fahrni, daß das Gesetz verworfen werden wird, wenn nicht auch die Tagelöhne erhöht werden. Die Kommission schlägt vor, zu bestimmen: „Die Vertheilung dieses Zuschlages unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze geschieht durch Dekret des Großen Rathes.“ Ich glaube, es

sollte diese Vertheilung vor der Vorlage des Gesetzes an das Volk geschehen, sei es, daß man vorher das Dekret erläßt, sei es, daß ein Besoldungstableau aufgestellt wird. Ich beantrage eine Abänderung in diesem Sinne.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Müller ist eine Ordnungsmotion, da, wenn ihm entsprochen werden soll, die Angelegenheit an die vorberathenden Behörden zurückgewiesen werden muß. Ich setze diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Höfer, Fürsprecher. Die Kommission ist nach reiflicher Erwägung zu folgendem Ergebnisse gelangt. Sie glaubte, es sollen die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und der Bezirksbeamten im Gesetze fixirt werden; denn diese Besoldungen müssen auf längere Zeit Geltung haben und können nicht alle Augenblicke geändert werden. Anders verhält es sich mit den Besoldungen der übrigen Beamten und der Angestellten. Für diese haben wir einen Gesammtzuschlag von 20 % angenommen. Der § 3 sagt eigentlich nichts Anderes, als: wir verlangen vom Volke einen Kredit von Fr. 540,000, um die Besoldungen aufzubessern. Man wird zugeben müssen, daß eine Erhöhung um 20 % durchaus nicht zu hoch gegriffen ist. Wenn die Lebensmitteltheuerung noch zunimmt, so werden wir vielleicht genöthigt sein, in einigen Jahren auf 25—30 % zu gehen. Natürlich müssen wir auf der andern Seite auch auf die finanziellen Verhältnisse des Staates Rücksicht nehmen. Gestaltet sich in 2 Jahren bei Anlaß der Aufstellung des vierjährigen Budgets die Finanzlage des Kantons günstig oder glaubt man, das Volk werde sich einer Steuererhöhung nicht widersetzen, so wird man vielleicht in zwei Jahren noch eine weitere Erhöhung auf 25 oder 30 % vornehmen.

Auf das Votum des Herrn Müller erwiedere ich, daß man in dem Gesetze nicht allzu sehr in Details eintreten kann. Man wird zugeben, daß man in einem solchen Gesetze nicht die Besoldung jedes Landjägers, Wegmeisters und Bureauabwärts fixiren kann, da man, wenn man die Besoldung einer solchen Stelle um Fr. 100 erhöhen wollte, damit vor das Volk treten müßte, was doch nicht im Sinne des Referendums liegt. Wenn das Volk dem Großen Rathe nicht so viel überlassen will, so soll dieser sein Mandat zurückgeben. Diejenigen Mitglieder, welche heute für die niedrig Besoldeten einstehen, mögen dann bei der Berathung des Dekretes ihre Gründe geltend machen. Es wurde bemerkt, die Bestimmung betreffend den Zuschlag von 20 % erwecke Hoffnungen. Es ist aber begreiflich, daß nicht jede Beamtung auf einen Zuschlag von 20 % rechnen kann. Ich mache z. B. darauf aufmerksam, daß die Amtschreiber als Sekretäre der Regierungstatthalter neben ihrer sonstigen schönen Einnahme eine fixe Besoldung beziehen. Diesen Beamten wird man natürlich nicht einen Zuschlag von 20 % machen. Der Ordnungsmotion des Herrn Müller muß ich mich widersetzen, um so mehr, als die Rückweisung der Angelegenheit eine Verschleppung zur Folge haben würde.

Dr. Müller, Albert. Ich kann ebenfalls nicht zu der Ordnungsmotion des Herrn Müller stimmen. Im Prinzip ist Jedermann einverstanden, daß nach unten eine Erhöhung ebenso nothwendig ist als nach oben, innerhalb des Rahmens des § 3 ist es aber möglich, auch den niedrig Besoldeten gerecht zu werden. Herr Fahrni beantragt einen Zuschlag von 20—30 %. Es scheint mir die Aufstellung eines Minimums von 20 % nicht zweckmäßig. Wir haben Beamte, welche einen Theil der Besoldung in Naturalien beziehen, indem sie freie Wohnung, Holz u. haben. Durch die Theuerung der Wohnmitteln und des Holzes ist für diese Beamten bereits eine Besoldungserhöhung eingetreten. Man wird ihnen daher

vielleicht bloß einen Zuschlag von 10% gewähren, um dagegen andern, die bloß auf eine fixe Besoldung angewiesen sind, auf vielleicht 30% zu gehen. Dieß ist nach der Fassung des Entwurfes gestattet. Für einzelne Stellen wird vielleicht nicht einmal ein Zuschlag von 30% genügen. Man wird z. B. den sog. Staatshandwerkern, Wegnechten, Padjägern zc., möglicherweise mehr als 30% bewilligen. In der Botschaft an das Volk wird man dann diesen Punkt näher auseinandersehen müssen.

Kummer, Regierungsrath. Was Herr Müller will, das ungefähr hat die Regierung im § 9 ihres Entwurfes vorgeschlagen, indem sie vorläufig einen großen Theil der Besoldungen nur provisorisch regliren wollte, um dann später dem Volke spezielle Gesetze vorzulegen. Die Kommission ist damit nicht einverstanden, sondern will einen Zuschlag von 20% bewilligen und die Vertheilung desselben dem Großen Rathe anheimstellen. Sollte der Große Rath sich auf den Boden des Herrn Müller begeben wollen, so schlage ich vor, es möchte dies in der im § 9 des regierungsräthlichen Entwurfes vorgesehenen Weise geschehen, also bloß provisorisch für eine Besoldungserhöhung gesorgt und die Vorlage der betreffenden Spezialgesetze abgewartet werden.

Müller, in Hofwyl. Ich wünsche bloß, daß in der Botschaft ein Tableau aufgenommen werde, aus welchem die Erhöhung der einzelnen Besoldungen ersichtlich ist. Dieses Tableau kann zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes gemacht werden.

Herr Präsident. Will Herr Müller das Tableau dem Volke zur Genehmigung vorlegen?

Müller, in Hofwyl. Nein, so wenig als die Botschaft.

Herr Präsident. Es läßt also Herr Müller seine Ordnungsmotion fallen und spricht bloß den Wunsch aus, daß ein solches Tableau vorgelegt werde.

Kilian, Regierungsrath. Wenn ich im § 3 die Gefahr erblicken würde, welche die Herren Fahrni und Müller darin sehen, so wäre ich sicher der erste, welcher eine Aenderung vorschlagen würde, und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Angestellten der Bauverwaltung, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Wegmeister. Diese sind so schlecht bezahlt, daß ihre Besoldung in nächster Zeit absolut erhöht werden muß. Man macht sich keinen Begriff von den Schwierigkeiten, mit welchen die Baudirektion namentlich in letzter Zeit in Bezug auf diesen Punkt zu kämpfen hatte. Viele Wegmeister haben ihre Stelle von einem Tage auf den andern verlassen, indem sie erklärten, sie können nicht mehr zu den bisherigen Löhnen arbeiten. Man war aus Mangel an Anmeldungen oft genöthigt, andere Arbeiter mit größern Löhnen anzustellen. Viele Arbeiter wandten sich den Entsumpfungsarbeiten im Oberland und im Seelande und den Eisenbahnarbeiten im Jura zu, wo sie bedeutend höhere Löhne erhalten, andere traten in Fabriken ein, wo oft ein Kind mehr verdient als ein Wegmeister. Es ist also absolut nothwendig, daß hier etwas gethan werde. Eine Gefahr aber erblicke ich, wie gesagt, im § 3 nicht. Es kommt eben darauf an, wie man denselben interpretirt. Wie schon andere Redner betont haben, handelt es sich nicht darum, einfach die Besoldungen eines jeden Beamten um 20% zu erhöhen, sondern der gesammte Besoldungsetat soll eine Erhöhung in diesem Verhältnisse erleiden. Dabei wird man aber bei einzelnen Stellen höher als auf 20%, bei andern dagegen nicht so hoch gehen. Dieß kann man dem Volke in der Botschaft auseinandersetzen. Die Vorlage eines Tableau's ist keine so

leichte Sache, wie man anzunehmen scheint. Man wird dieß begreifen, wenn man bedenkt, eine wie große Zahl von Staatsangestellten wir im ganzen Kanton haben. Die Vorlage eines Tableau's ist nach meinem Dafürhalten nicht nothwendig und würde nur eine Komplikation verursachen.

v. Sinner, Eduard. Ich bin im Allgemeinen mit dem Besoldungsgesetze und speziell mit dem § 3 einverstanden und halte eine Besoldungserhöhung für absolut nothwendig. Indessen scheint es mir nach angehörter Diskussion, es sei der § 3 doch nicht recht klar redigirt, indem er verschieden aufgefaßt wird. Wenn er aber dem Großen Rathe, in welchem die Erleuchtetsten des Volkes sitzen sollen, nicht klar erscheint, so wird er im Volke noch verschiedenartiger interpretirt werden. Viele Beamte werden, wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung angenommen wird, glauben, sie können auf eine Erhöhung von 20% Anspruch machen, und sie werden sich, wenn diese Hoffnung nicht in Erfüllung geht, zurückgesetzt fühlen. Ich glaube nun, es wäre am einfachsten und klarsten, statt einen Prozentsatz auszusprechen, einfach einen Kredit von Fr. 550,000 zu verlangen, was ungefähr einer Erhöhung des Besoldungsetat um 20% gleichkommt. Dieser Kredit würde dann durch Dekret des Großen Rathes auf die einzelnen Beamten vertheilt werden. Um aber der Befürchtung, man werde die niedrig Besoldeten nicht genügend berücksichtigen, entgegenzutreten, möchte ich eine bezügliche Bestimmung in den Entwurf aufnehmen. Ich stelle daher den Antrag, den § 3 also zu fassen:

Die Aufbesserung der Besoldungen, resp. der Tagelder für die übrigen Beamten und Angestellten des Staats mit Inbegriff der Pfargeistlichen wird im Grundsatz ausgesprochen, ebenso die Solderhöhung der im kantonalen Dienste stehenden Militärs.

Zur Durchführung dieser Besoldungserhöhungen, bei welchen unter billiger Ausgleichung der einzelnen Besoldungsansätze die untern Beamten und Angestellten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, wird jährlich ein Kredit von Fr. 550,000 bewilligt.

Die Vertheilung geschieht durch Dekret des Großen Rathes.

Fahrni-Dubois. Mit Rücksicht auf das von Herrn Regierungsrath Kilian Gesagte ziehe ich meinen Antrag zurück.

v. Werdt. Ich bekenne, daß mir der Antrag der Kommission besser gefällt, als derjenige des Herrn v. Sinner, indem ersterer für die Besoldungserhöhung einen gewissen Maßstab (durchschnittlich 20%) festsetzt. Sollte der Antrag des Herrn v. Sinner angenommen werden, so möchte ich beifügen, daß die Erhöhung durchschnittlich 20% betragen solle.

Hofer, Fürsprecher. Ich muß erklären, daß ich den Antrag des Herrn v. Sinner demjenigen der Kommission vorziehe. Man sagt damit dem Volke offen und frei, was man von ihm verlangt. Auf die von Herrn v. Sinner vorgeschlagene Bestimmung betreffend vorzugsweise Berücksichtigung der untern Beamten und Angestellten möchte ich nicht allzu viel Gewicht legen. Eine Besoldungserhöhung ist eben in verschiedenen Schichten nothwendig. Indessen will ich nicht auf Streichung dieser Bestimmung antragen. Mit der Vorlage eines Tableau's der Besoldungen bin ich einverstanden. Natürlich wird sich dann der Große Rath dessen definitive Berathung vorbehalten müssen. Immerhin wird das Tableau einen Maßstab geben.

Dr. Müller, Albert. Auch mir scheint der Antrag des Herrn v. Sinner den Vorzug zu verdienen, indem durch denselben klar ausgesprochen wird, was man vom Volke verlangt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich mit dem Antrage des Herrn v. Sinner ebenfalls einverstanden erklären. Dagegen halte ich es nicht für möglich, dem Wunsche des Herrn Müller zu entsprechen und bis zur zweiten Berathung ein detaillirtes Tableau der Besoldungen vorzulegen. Es greift dies eben in 23 Spezialgesetze ein. Dagegen könnte allerdings ein Tableau vorgelegt werden, in welchem angegeben wäre, wie sich die Summe ungefähr auf die einzelnen Rubriken vertheilen wird; man könnte z. B. sagen, wie viel davon auf die Bauverwaltung, auf das Erziehungsweisen etc. falle. Wenn der Antrag des Herrn Müller so verstanden ist, so kann ich ihn zugeben.

Müller, in Hofwyl. Ich bin mit dem Herrn Vorredner einverstanden und werde dann am Schlusse der Berathung des Gesetzes einen begünstigten Antrag stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich ergreife das Wort, um zu erklären, daß, nachdem ich mit einigen meiner Kollegen Rücksprache genommen habe, ich mich im Namen des Regierungsrathes dem Antrage des Herrn v. Sinner anschließe.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Zusatzantrag des Herrn v. Werdt . Minderheit.

Somit ist der Antrag des Herrn v. Sinner genehmigt.

#### § 4.

Die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber sollen fix besoldet werden, und die Sporteln und Gebühren dem Staate zufallen. Die daheringe Reorganisation ist durch ein Dekret des Großen Rathes durchzuführen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits vorhin bemerkt, daß der Regierungsrath in Bezug auf die Besoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber mit der Kommission einig geht und von seinem früheren Gedanken, auch die Amtsgerichtsschreiber fix zu besolden, zurückgekommen ist. Die Kommission beantragt, es sollen die Sporteln und Gebühren dem Staate zufallen. Der Regierungsrath ist damit grundsätzlich einverstanden, er glaubt aber, man werde bei der Ausführung des § 4 dazu kommen, den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern einen Theil der Sporteln in der Form von Bezugsprovisionen einzuräumen. Sollte dies durch den Antrag der Kommission ausgeschlossen sein, so muß ich mich dagegen aussprechen und die Aufnahme einer erläuternden Bestimmung wünschen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es versteht sich von selbst, daß der § 4 nicht den Sinn hat, es dürfe den betreffenden Beamten keine Bezugsprovision eingeräumt werden. Wenn der Sportelbezug in gehöriger Weise vor sich gehen soll, so muß man die betreffenden Beamten dafür interessieren, was durch die Ueberlassung einer mäßigen Bezugsprovision geschehen kann.

Hofer, Fürsprecher. Ich glaube, die Redaktion sei deutlich genug. Unter Sporteln und Gebühren versteht man solche Gelder, die vom Publikum bezogen werden. Wenn nun

der Staat, um seine Beamten zu ermuthigen, diesen aus seiner Tasche eine Provision zukommen lassen will, so betrifft das nicht das Publikum. Ich theile also die Ansicht der Herren Vorredner. Es ist vielleicht am Plage, mit einigen Worten anzuführen, wie sich die Kommission diese Reorganisation darstellt. Die Kommission war einverstanden, daß die Details dieser Operation nicht vor das Volk gehören. Der Große Rath hat unter verschiedenen Malen Anzüge und Postulate, von denen mehrere von Herrn Lenz ausgingen, und welche die Fixbesoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber verlangten, erheblich erklärt. Ich habe mir nun die Sache so vorgestellt, daß die Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber jedenfalls nicht höher besoldet würden, als die betreffenden Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten. In ihrem ursprünglichen Entwürfe hat die Kommission eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen. Man hat sie aber wieder fallen lassen, um nicht etwa die Hoffnung zu erwecken, es werden diese Besoldungen gleich hoch fixirt werden, wie diejenigen der Regierungsrathhalter und Gerichtspräsidenten. Es ist möglich, daß man tiefer gehen wird. Was die Besoldungen der Angestellten der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber betrifft, so wird man diesen Beamten hierfür einen beweglichen Büreaufredit aussetzen, der jeweilen auf Grundlage der Erhebungen des vorhergehenden Jahres berechnet würde. Eine Reorganisation des Sportelwesens ist jedenfalls wünschbar. Bei Käufen z. B. besteht gegenwärtig der Amtschreiber verschiedene Tage, es wäre aber einfacher, eine einheitliche Tage festzusetzen, die im Verhältnis zum Kaufpreis steht.

Dr. Manuel. Ich stelle den Antrag, den § 4 zur nähern Prüfung an den Regierungsrath zurückzuweisen. Es kann dieses geschehen, ohne den Lauf des Gesetzes zu hemmen. Der § 4 enthält nicht nur Bestimmungen, wie sie in ein Besoldungsgesetz gehören, sondern er stellt ein neues System auf. Es ist daher der Mühe werth, die Sache näher zu prüfen. Ich möchte den Grundsatz der absoluten Abschaffung des Sportelnsystems nicht so ohne Weiteres aussprechen. Wir haben auch noch andere Sporteln, als diejenigen, welche von den Amtschreibern und Amtsgerichtsschreibern bezogen werden. Ich erinnere an die Stempelabgabe, an die Verleideranteile der Landjäger, an die Lantien der Kantonalbankbeamten. Wie soll es nun in größeren Amtsbezirken mit den Sekretariaten gehalten sein? Man kann sich doch nicht vorstellen, daß die Amtschreiber oder gar die Amtsgerichtsschreiber von Bern, Thun, Pruntrut etc. Alles selbst besorgen sollen, sondern man wird ihnen Angestellte an die Hand geben müssen. Wer soll nun diese anstellen und besolden? Soll der Regierungsrath sie ernennen? Darüber sind wir noch ganz im Unklaren. Auch wird es sich fragen, ob die Sache nicht schließlich so herauskommen wird, daß mit mehr Kosten schlechtere Arbeit geliefert wird. Herr Hofer hat bemerkt, man werde den betreffenden Beamten einen Büreaufredit aussetzen. Wie hoch soll sich aber derselbe belaufen? Ich wünsche, es möchten diese Fragen näher untersucht werden.

Mösching unterstützt den Antrag des Herrn Manuel.

Leuschner, Direktor der Justiz und Polizei. Ich muß den Antrag des Herrn Manuel bekämpfen. Ich gebe zu, daß in Bezug auf die finanzielle Tragweite des § 4 auf den heutigen Tag nicht alles nöthige Material vorliegt. Indessen ist doch in dieser Sache schon viel geschehen, und wenn Sie noch weiteres Material für nöthig erachten, so können Sie dem Regierungsrathe den Auftrag geben, dasselbe bis zur zweiten Berathung zu beschaffen. Ich halte daher eine Rückweisung an die vorberathenden Behörden für überflüssig. Wenn man nun auch über die finanzielle Tragweite nicht ganz genau

orientirt ist, so kann man doch folgende allgemeine Erwägung aufstellen. Jedermann weiß, daß in größern Amtsbezirken die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber beträchtliche Einkünfte haben, welche sich vielleicht auf das Doppelte oder Dreifache der Besoldung eines Regierungsrathes oder Obergerichters belaufen. Jedermann weiß auch, daß in kleinen Amtsbezirken die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber nur ein ganz kärgliches Einkommen haben. So mußte z. B. die Amtsgerichtschreiberei Saanen wegen Mangels an Bewerbern dreimal ausgeschrieben werden. Wir können nun annehmen, daß, wenn durch Verabreichung von Bezugsprovisionen für einen gehörigen Bezug der Sporteln gesorgt wird, wir eine hinreichende Summe erhalten werden, um die entstehenden Anslagen zu decken. Auf den Klappen natürlich kann man heute die finanziellen Konsequenzen nicht bestimmen.

Angenommen aber auch, es werde für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 50 - 100,000 eintreten, so sind wir es dem öffentlichen Interesse, der Schnelligkeit der Justiz schuldig, einmal mit den im Sportelwesen herrschenden Mißbräuchen aufzuräumen, dessen Hauptübelstände ich Ihnen mit einigen Worten vor Augen zu führen mir erlaube. Ich will nicht wiederholen, was darüber im Großen Rathe, in Vereinen, in eigenen Schriften, z. B. in der Vorstellung des Volksvereins von Steffisburg, gesagt worden ist, ich will auch nicht darauf hinweisen, daß andere Kantone, z. B. Zürich, diesen Sportelbezug längst abgeschafft haben. Ich habe hier das Protokoll der Verhandlungen der Inspektoren über die Untersuchung der Amts- und Amtsgerichtschreibereien im alten Kanton Bern vom 11. Dezember 1871. Der Regierungsrath hat im letzten Jahre auf den Antrag der Justizdirektion eine allgemeine Untersuchung der Amts- und Amtsgerichtschreibereien angeordnet, hiefür wurde der alte Kantonstheil in drei Bezirke getheilt und der Jura bildete einen vierten Bezirk. Nachdem die betreffenden Kommissarien ihre einläßlichen Untersuchungen zu Ende geführt hatten, wurden sie von der Justizdirektion nach Bern berufen, woselbst das Ergebnis der Untersuchung berathen und bestimmte Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden. Darunter sind namentlich folgende Fragen anzuführen:

- 1) Sollen die Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber vom Staate fix besoldet werden?
- 2) Sind die Regierungsstatthalter- und Richteraktuarate von obgenannten Stellen abzutrennen und vom Staate zu besetzen?
- 3) Sind die daherigen Sporteln zu Händen des Staates zu beziehen?

Alle drei Fragen sind miteinander konnex und wurden von den Kommissarien nach einläßlicher Diskussion bejaht, und zwar die Fragen betreffend die Fixbesoldung dieser Beamten und den Sportelbezug zu Händen des Staates einstimmig, wobei in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß unter den Kommissarien sich zwei Amtschreiber befinden, nämlich derjenige von Burgdorf und derjenige von Schwarzenburg. Als Nachtheil des Sportelbezugs wurde namentlich die damit verbundene Kostenmacherei hervorgehoben. Es sagt z. B. das Protokoll in Betreff der amtlichen Güterverzeichnisse: „Dieser Geschäftszweig ist wohl der wundeste Fleck in allen Amtschreibereien, ausgenommen in zwei. Ueberall weitläufige und unnütze Schreibereien; oft massenhafte ohne richtige Auffassung erlassene Avisbriefe, Vakationen u., in Folge dessen Kostenüberforderungen, die hie und da geradezu unverantwortlich sind. Auch kommen andere Unregelmäßigkeiten vor.“ Ueber die Geldtags- und andere gerichtliche Liquidationen spricht das Protokoll sich in folgender Weise aus: „Biemlich allgemein gehen aus den Rügen der Inspektoren die nämlichen Wahrnehmungen hervor, wie bei den amtlichen Güterverzeichnissen der Amtschreiber, nur mit dem Unterschiede, daß die Gebührenüberforderungen hier noch viel greller sind. Die Geld-

tagsprotokolle sind mit geringen Ausnahmen nirgends nach dem Gesetze in Form gebracht, viele unnütze Schreibereien; die sogenannte Verbalwirthschaft ist scharf zu tadeln. Aus reiner Kostenmacherei werden an einigen Orten Verbalien, die im Gesetze nirgends vorgesehen, in die Protokolle aufgenommen, die nicht Zeugniß für Intelligenz geben; die Seitenzahlen werden verdoppelt und verdreifacht, die Klassifikations- und Vertheilungsentwürfe mit ihren Weitläufigkeiten, selbstverständlichen Ausführungen, Motiven der Anweisungen u. gleichen im Entferntesten nicht der im Gesetze vorgesehenen Tabellenform“ u. s. w.

Diese Thatfachen sollten genügen, um zu konstatiren, daß wir es hier mit einem eigentlichen Krebschaden zu thun haben. Sollte also auch die Reorganisation Mehrkosten im Betrage von Fr. 50 oder 100,000 herbeiführen, so würde dadurch das Publikum Hunderttausende, ja vielleicht Millionen gewinnen. Durch die Reorganisation wird auch in der Beziehung eine Verbesserung eintreten, daß die Verhandlungen sich rascher abwickeln werden. Bei der Tendenz der Kostenmacherei sucht man begreiflich die Geschäfte so viel als möglich zu verschleppen.

Zum Schlusse mache ich darauf aufmerksam, daß das System, gewisse Beamten mit Sporteln zu besolden, im Widerspruch mit einem republikanischen Beamtenthum steht. Der republikanische Beamte soll mit seiner Thätigkeit im Einklang stehen mit den Interessen des Publikums. Dies ist gegenwärtig bei den Amtschreibern und Amtsgerichtschreibern nicht der Fall; sie verfolgen nicht die gleichen Interessen wie das Publikum, sondern sie betrachten ihr Geschäft als eine Einnahmsquelle, und ihr Bestreben ist darauf gerichtet, diese Quelle zu äuffnen. Ihre Tendenz ist also nicht die, die Interessen des Publikums zu fördern, sondern vielmehr, sie zu schädigen. Dazu kommt, daß unter diesen Beamten selbst die größte Ungleichheit besteht. Einige von ihnen sind, wie bereits betont, große Herren, deren Einnahme sich auf das Doppelte und Dreifache der Besoldung eines Regierungsrathes oder Obergerichters beläuft, obwohl es zu einer solchen Stelle etwas mehr Kenntniß und allgemeine Bildung braucht, als zu der Stelle eines Amtschreibers oder Amtsgerichtschreibers; andere dagegen, z. B. in den Amtsbezirken Saanen und Oberhasle, haben so geringen Einnahmen, daß dieselben kaum zu ihrem Lebensunterhalt genügen. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt, daß wir da eine billige Ausgleichung eintreten lassen, was nur auf dem Wege der fixen Besoldung dieser Beamten geschehen kann. Auf die Schwierigkeit, einzelne Stellen zu besetzen, habe ich bereits hingewiesen. Wenn nicht eine Aenderung getroffen wird, so könnte man möglicherweise im nächsten Jahre in den Fall kommen, einzelne Stellen miteinander zu verschmelzen, d. h. faktisch eine Verschmelzung von Amtsbezirken vorzunehmen. Ich möchte also von der Zurückweisung dieses Artikels abstrahiren.

Herr Berichterstatter der Kommission. Auch die Kommission muß sich dem Antrage des Herrn Manuel widersetzen. Es handelt sich hier bloß darum, den Grundsatz der Beseitigung des Sportelwesens und der Fixbesoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber auszusprechen. Die daherige Reorganisation wird dann später durch ein vom Großen Rathe zu erlassendes Dekret durchgeführt werden.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Manuel . . . Minderheit.

§ 5.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie die Besoldungserhöhungen betreffen, sind rückwirkend bis 1. Januar 1873. Dasselbe unterliegt der Genehmigung durch das Volk.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits mitgetheilt, daß der Regierungsrath mit dem Antrage der Kommission einverstanden ist, das Gesetz bis 1. Januar 1873 rückwirkend zu erklären. Ich glaube aber, es sei nothwendig, den § 5 zu ergänzen, und ich schlage daher folgenden Zusatz vor: „Alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Besoldungsgesetz vom 28. März 1860, treten mit dem Erlaß der vorgesehenen Ausführungsdekrete außer Kraft.“

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Hofer, Fürsprecher. Ich möchte von diesem Zusätze abstrahiren. Das Besoldungsgesetz von 1860 enthält auch Bestimmungen, welche mit den Besoldungen selbst nicht im Zusammenhang stehen, z. B. wie es in Fällen der Abwesenheit von Beamten mit der Besoldung gehalten sein soll.

Abstimmung.

Für den vorgeschlagenen Zusatz . . . . . Mehrheit.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, in Folge gesteigerter Preise der Mittel zum Lebensunterhalte die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates zu erhöhen;

in Betracht der Zweckmäßigkeit, hiebei die einzelnen Besoldungen unter sich einer billigen Ausgleichung zu unterwerfen;

in Betracht ferner, daß die zuerst angegebenen Verhältnisse auch eine Erhöhung des Soldes der im kantonalen Dienste stehenden Militärs rechtfertigen;

Beschließt:

Der Eingang wird ohne Bemerkung genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusätze.

Müller, in Hofwyl. Ich stelle den Antrag, es möchte bis zur zweiten Berathung des Gesetzes ein Tableau sämtlicher in Aussicht genomener Besoldungserhöhungen nach Hauptrubriken vorgelegt werden.

Hofer, Fürsprecher. Ich beantrage, es sei der Entwurf der Botschaft bis zur zweiten Berathung des Gesetzes

vorzulegen. Bis jetzt wurden die Botschaften vom Regierungsrathe und vom Präsidenten der betreffenden Kommission entworfen, vom Großen Rathe aber nicht berathen. Es scheint mir nun, die Botschaft, welche zur Erläuterung des Gesetzes dient, sollte vom Großen Rathe selbst berathen werden, damit er für den Text verantwortlich ist. Die Kommission hat auch die Frage berathen, ob eine Revision des Finanzplanes nöthig sei. Schließlich hat sich die Kommission gesagt, daß nicht sie diese Frage zu lösen habe, indem sie nur für die Vorberathung des Besoldungsgesetzes niedergesetzt worden sei. Es sollte aber auch die Frage der Nothwendigkeit der Revision des Finanzplanes zwischen der ersten und zweiten Berathung des Gesetzes untersucht werden, und zwar wird die Sache der Staatswirthschaftskommission sein. Ich stelle also den Antrag, es möchte bis zur zweiten Berathung der Regierungsrath im Verein mit der Staatswirthschaftskommission den Entwurf der Botschaft vorlegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Antrage des Herrn Hofer kann ich mich anschließen. Der richtige Gang wird der sein, daß der Regierungsrath die Botschaft entwirft und sie der Kommission zur Begutachtung und sodann dem Großen Rathe zur endlichen Genehmigung vorlegt. Den Antrag des Herrn Müller dagegen muß ich aus den bereits von Herrn Regierungsrath Kilian, sowie vom Herrn Berichterstatter der Kommission geltend gemachten Gründen bestreiten. Ich halte es nicht für möglich, bis zur zweiten Berathung des Gesetzes ein solches Tableau vorzulegen. Man wird übrigens in der Botschaft in Bezug auf die Art und Weise des Vorgehens möglichst genaue Auskunft ertheilen.

Abstimmung.

- 1) Der Antrag des Herrn Hofer wird genehmigt.
- 2) Für den Antrag des Herrn Müller . . . . . 69 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 35 "

Das Gesetz, über das eine Gesamtabstimmung nicht verlangt wird, unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Herrn Präsidenten werden die Strafnachlassgesuche, bei denen der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, auf eine spätere Sitzung verschoben.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident schließt die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Schluß der Sitzung und der Session um 1½ Uhr.

Ihrem Fleiße und Ihrer Ausdauer, sowie der angestregten Thätigkeit der vorberathenden Behörden ist es zu verdanken, daß die Sitzung schon jetzt geschlossen werden kann. Trotz ihrer kurzen Dauer haben Sie viele und wichtige Angelegenheiten gründlich behandelt, und zwar haben Sie die betreffenden Fragen auf eine Art und Weise gelöst, welche dem Großen Rathe sicher auch in weitem Kreise zur Ehre gereichen wird. Ich erinnere an den Beschluß betreffend Erstellung einer neuen Entbindungsanstalt, wofür der Große Rath aus Humanitätsrücksichten und im Interesse der Wissenschaft große finanzielle Opfer zu bringen beschlossen hat. Ich habe dabei aber namentlich im Auge die heute behandelte Angelegenheit der Revision des Besoldungsgesetzes. In dieser Sache hat sich der Große Rath mit seltener Einmüthigkeit gerecht und weitherzig gezeigt, und diese Einmüthigkeit soll uns eine Bürgschaft dafür sein, daß auch das Volk, wenn ihm das Gesetz vorgelegt werden wird, von den gleichen Gefühlen sich leiten lassen und gerecht und weitherzig sein wird.

Hiermit erkläre ich die Sitzung für geschlossen, indem ich Ihnen eine glückliche Heimreise und ein glückliches neues Jahr wünsche. (Bravo.)

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen.

Vorstellungen von Gemeinderäthen im Jura gegen die Aufhebung der Strafanstalt in Bruntrut, d. d. Dezember 1872.